

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1877)

Rubrik: Ordentliche Frühlingsitzung 1877: Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung 1877.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 3. Mai 1877.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 28. Mai nächsthin zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Zur Behandlung werden gelangen:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

1. Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreiber.
2. Gesetz über die Stempelabgabe.
3. Revision des Jagdgesetzes (Erhöhung der Patentgebühren).
4. Gesetz über das Brandversicherungswesen.

b. Dekrete.

1. Zwei Dekrete über Ertheilung von Stipendien.
2. Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramts für den Amtsbezirk Bern.
3. Zusatzbestimmungen zum Dekret über die Befordnungen der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.
4. Dekret über Aufhebung der Dienstenzinskasse.

5. Dekret über Vereinigung der katholischen Pfarrgenossenschaft in Thun mit der katholischen Kirchgemeinde in Bern.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

1. Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2. Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. Mai.

b. Der Direktion des Innern.

1. Rekurs Brächet, Fleury und Mithaste in Delsberg betreffend Branntweinverkaufgebühren.
2. Staatsbeitrag an die Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

d. Der Direktion des Kirchenwesens.

1. Gesuche um Bewilligung zur Bildung römisch-katholischer Genossenschaften.
2. Vorstellung der Gemeinde Vigerz gegen das Dekret über Vereinigung von Vigerz mit Twann.

e. Der Direktion der Finanzen.

1. Nachkreditbegehren.
2. Zweiter Bericht über die Finanzlage des Kantons.
3. Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons für 1877.
4. Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin und Wünster gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Steuerfachen.
5. Bericht über eine Motion betreffend Zurückziehung der Kantonalbankobligationen.

f. Der Direktion der Domänen und Forsten.

1. Genehmigung der Revision des Wirtschaftsplanes der Staatswaldungen.
2. Käufe und Verkäufe.

g. Der Direktion der Erziehung.

Vorstellung einer Anzahl Gemeinden wegen Entzug des Staatsbeitrags an ihre Primarschulen.

h. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Straßenbauten und Wasserbauten.
2. Bericht über die Vollenbung der Militäranstalten.

C. Wahlen.

1. Des Präsidenten, der zwei Vicepräsidenten und der zwei Stimmenzähler des Großen Rathes.
2. Des Regierungspräsidenten.
3. Zweier Mitglieder des Regierungsrathes.
4. Von Stabsoffizieren.
5. Eines Mitglieds und eines Ersatzmannes des Kriegsgeschichtsrathes.
6. Des Steuerverwalters.

Für den ersten Tag wird auf die Tagesordnung gesetzt das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreiber.

Die Wahlen finden Donnerstag den 31. Mai statt. Auf denselben Tag wird die Berathung des Berichtes über die Finanzlage des Kantons angesetzt, und es werden hiezu die Mitglieder des Großen Rathes bei Eid geboten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Sahl.

Erste Sitzung.

Montag den 28. Mai 1877.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahl.

Nach dem Namensaufrufe sind 120 Mitglieder anwesend; abwesend sind 123, wovon mit Entschuldigun-
g: die Herren Nellig, Amstutz, Anken, Bähler, Bay, Bohren,

Brunner, Bürki, Fattet, Flück, Häberli in Bern, Hegi, Hennemann, Hofer in Diesbach, Jndermühle, Jobin, Joost, Kellerhals, Klage, Klenig, Koller in Münster, Lehmann-Cunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozswyl, Mäggi, Marti, Mauerhofer, Meyer, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Rosset, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Sieber, Sterchi, Wampfler, v. Werdt, Wüthrich; ohne Entschuldigun-
g: die Herren Althaus, Berger, Botteron, Brand in Ursenbach, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Charpie, Chobat, Deboeuf, Donzel, Engel, Fahrni-Dubois, Fleury, Folletete, Gerber in Steffisburg, Girardin, Grenouillet, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Zuzwyl, Hauert, Herren in Mühleberg, Hofmann, Hornstein, Hurri, Jaggi, Kaiser in Grellingen, Keller, Kiener, Koetsch, Köhler in Bruntrut, Köhli in Schwarzenburg, Kummer in Uzenstorf, Ledermann, Mischler in Wählern, Morgenthaler, Mösler, Müller, Nägeli, Oberli, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetz, Rebmann, Renfer in Bözingen, Riat, Ritschard, Röchlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schatzmann, Scheidegger, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Schüpbach, Seiler, v. Siebenthal, Spahr, Stalber, Stähli, Stämpfli in Zuzwyl, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggwyl, Thönen in Frutigen, Thönen in Reutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Ueltschi, Vermeille, Vermuth, Willi, Wirth, Wisz, Würsten, Wyß, Zeller, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zurbuchen.

Nachdem der Herr Präsident die Sitzung eröffnet, leistet der neugewählte Herr Abplanalp den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung:**Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.**

Es werden gewiesen:

- 1) Der Bericht über den Anzug des Herrn Bürki betreffend Zurückziehung der Kantonalbankobligationen an eine vom Bureau zu bestellende Spezialkommission von 5 Mitgliedern;
- 2) die Vorstellung einer Anzahl Gemeinden wegen Entzug des Staatsbeitrages an ihre Primarschulen an die Staatswirthschaftskommission.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Bern-Luzernbahn unter die Traktanden aufzunehmen sei und mit den übrigen Wahlen Donnerstag den 31. Mai stattfinden werde.

Der Herr Präsident verliest folgendes Schreiben:
Die Direktion der bernischen Jurabahnen
 an
 den Großen Rath des Kantons Bern.

Biel, den 24. Mai 1877.

Hochgeachteter Herr Präsident,
 Hochgeachtete Herren!

Mit der Bahnstrecke Court-Münster ist dieser Tage das letzte Glied des jurassischen Eisenbahnnetzes dem Betriebe übergeben worden. Dieses für den Kanton Bern hochwichtige Ereigniß wird von Ihnen allen um so freudiger begrüßt werden, als Sie die großen Schwierigkeiten kennen, mit denen das Jurabahnunternehmen während seiner Entstehungs- und Bauperiode zu kämpfen hatte. Das Interesse für das nationale Unternehmen wird aber bei Vielen von Ihnen noch wachsen, wenn Sie sich aus eigener Anschauung ein Bild von der Bedeutung der Arbeiten machen können, welche auszuführen waren, um den ganzen Jura mit dem alten Kanton durch ein Eisenbahnnetz zu verbinden, dessen Anlage zugleich auch eine Gewähr dafür bieten sollte, daß die darauf verwendeten Kapitalien nicht nur politisch und volkswirtschaftlich, sondern auch finanziell nutzbringend angelegt seien.

Eine Eisenbahnfahrt von Bern nach Bruntrut dürfte der kürzeste und beste Weg sein, um die interessantesten Partien des bernischen Jura und seiner Eisenbahnen zu besichtigen; wir schlagen Ihnen daher anläßlich der Eröffnung des ganzen Netzes eine solche vor und bitten Sie um die Erlaubniß, Ihnen hiezu einen Extrazug stellen zu dürfen. Ohne übrigens Ihrem bezüglichen Entscheide vorgreifen zu wollen, möchten wir Ihnen beantragen, zu diesem Ausfluge nächsten Mittwoch, den 30. d. M., zu wählen und, mit Rücksicht auf die Anforderungen des regelmäßigen Bahnbetriebes, folgende Anordnungen, welche jedem einzelnen Theilnehmer dann noch durch Zustellung einer besondern Legitimationskarte mit darauf gedrucktem genauem Fahrplan mitgetheilt würden, zu genehmigen.

Der Zug würde am Mittwoch, Morgens früh gegen 6 Uhr, von Bern abfahren, bei den Stationen Lyß, Biel, Sonceboz, Münster, Delsberg und St. Ursanne anhalten, und kurz nach 10 Uhr Vormittags in Bruntrut eintreffen. Die Abfahrt in Bruntrut würde gegen 4 Uhr Nachmittags, und die Ankunft in Bern um 7,45 Uhr Abends stattfinden.

Die Einladung, welche wir hiermit an Sie richten, entspringt einzig dem Drange des Herzens, der obersten Landesbehörde des Kantons Bern, welchem der Jura seine Eisenbahnen verdankt, das vollendete Werk zu zeigen, und ihr bei dieser Gelegenheit den Dank der Jurabahngesellschaft und der jurassischen Bevölkerung auszusprechen; wir hoffen zuversichtlich, daß Sie in Würdigung dieser Gefühle unsere Einladung annehmen und dem Jura die Ehre Ihres Besuches schenken werden.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Für die Direktion der bernischen Jurabahngesellschaft:
 Marti.

Herr Präsident. Wenn Sie der Einladung Folge leisten wollen, so will ich heute oder morgen eine Nachmittagsitzung veranstalten, um die verlorne Zeit wieder einzubringen.

Feune stellt die Anfrage, ob die Direktion der Jurabahnen die Kosten tragen werde.

v. Büren. Ich spreche den Wunsch aus, daß jeder Theilnehmer die Kosten bezahle.

Herr Präsident. Ich will mittheilen, was mir konfidentiell gesagt worden ist. Es scheint sich von selbst zu verstehen, daß der Bahnzug den Mitgliedern des Großen Rathes gratis zur Verfügung steht; denn in der Regel ladet man nicht ein, um die Eingeladenen nachträglich zahlen zu lassen. Dagegen wird jedes Mitglied sein Mittagessen in Bruntrut selbst zu bezahlen haben, was jedoch den Ehrenwein nicht ausschließt.

Im obersten. Wenn eine Nachmittagsitzung abgehalten werden soll, so wünsche ich, es möchte dies nicht heute, sondern erst morgen geschehen, da wegen der gestrigen Volksabstimmung viele Mitglieder aus den Berggegenden noch nicht anwesend sind.

Herr Präsident. Diesem Wunsch kann entsprochen werden.

Trachsel, von Niederbütschel. Ich stelle den Antrag, es sei die Einladung unter bester Verdankung anzunehmen.

Der Antrag des Herrn Trachsel wird genehmigt.

Herr Präsident. Ich spreche den Wunsch aus, daß die Behörde bei der Fahrt so zahlreich als möglich vertreten sein möge.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Amts- und Gerichtschreibereien.

Erste Berathung.

Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung des Entwurfes.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits in der vorigen Sitzung ist Ihnen ein Gesetzesentwurf über die Amts- und Gerichtschreibereien nebst einem gedruckten Berichte über die leitenden Gesichtspunkte ausgetheilt worden. Diesem Berichte waren eine Anzahl gedruckter Beilagen beigegeben. Seither sind Ihnen auch die Abänderungsanträge der Großrathskommission zugesandt worden. Ueber die Eintretensfrage kann ich mich kurz fassen. Die Ausarbeitung des Entwurfes beruht auf einem Antrage des Großen Rathes. Durch dessen Beschluß vom 20. November 1876 wurde der Regierungsrath beauftragt, in der nächsten ordentlichen Sitzung eine Vorlage über die fixe Besoldung der Amts- und der Gerichtschreiber zu machen. Diesem Auftrage hat nun der Regierungsrath Folge gegeben und mit Rücksicht auf den Großrathsbeschluß vom 20. November 1876 darf man wohl als selbstverständlich betrachten, daß Sie auf die Vorlage eintreten werden. Ich kann mich über die Eintretensfrage auch aus dem Grunde kurz fassen, weil der gedruckte Bericht nebst Beilagen schon in der vorigen Session ausgetheilt worden ist, so daß die Mitglieder der Behörde Zeit genug hatten, denselben nachzulesen und etwas genauer zu studiren. Es liegt ferner auch im Interesse einer geordneten Diskussion, sich über die Eintretensfrage

nicht lange aufzuhalten. Die Materie, um welche es sich hier handelt, bringt es mit sich, daß eine Reihe von Fragen, die nicht unwichtig sind, schon beim Eintreten erörtert werden könnten, z. B. die Frage: will man in den Entwurf auch die organisatorischen Bestimmungen über die Amts- und Gerichtschreibereien aufnehmen, m. a. W. will man damit eine Revision des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 verbinden, oder will man sich, wie der Auftrag des Großen Rathes eigentlich lautet, auf die Fixbesoldung dieser Beamten beschränken? Man könnte beim Eintreten auch die fernere Frage erörtern, ob man bei den jetzigen Emolumenten, wie sie in verschiedenen Gesetzen und Dekreten vorgesehen sind, verbleiben oder aber eine Tarifrevision vornehmen wolle und auf welchen Grundlagen. Auch die nicht unwichtige Frage der Erhöhung der Handänderungsgebühren könnte schon jetzt erörtert werden. Ich halte indessen dafür, es sei im Interesse einer raschen Abwicklung der Berathung, alle diese Fragen auf die artikelweise Diskussion zu versparen.

In Beziehung auf das Eintreten berühre ich nur zwei Punkte: Der erste betrifft die Bedürfnisfrage. Schon seit Jahren ist einer solchen Vorlage gerufen worden, wie dies im gedruckten Berichte näher auseinander gesetzt ist. Es ist wirklich auch sachgemäß, daß man einmal dieses Unwesen der Sportelreiterei und des Sportelbezugs zu Handen der betreffenden Beamten aufhöre. Im gedruckten Berichte sind die hauptsächlichsten Uebelstände auseinandergesetzt. An der Spitze steht die wirklich ganz flagrannte Ausbeutung der Bürger, welche eine Folge dieses Systems ist; ferner die ungleiche Elle, welche da für diese Beamten eintritt, indem die einen sehr reich besoldet sind, während die andern mit dem magern Ertrage ihrer Stellen fast nicht im Stande sind, ihre Existenz zu fristen. Das jetzige System hat im Weiteren zur Folge, daß das Amt mehr als Privatgeschäft behandelt wird. Damit hängt denn auch die Art und Weise der Geschäftserledigung zusammen.

Der zweite Punkt, den ich hier kurz berühren will, betrifft die finanzielle Tragweite der Reform. Aus dieser einzig ist zu erklären, daß man nicht schon früher zu einem Abschlusse gelangt ist. Man hat sich nicht verhehlt, daß die Kosten für Fixbesoldung der Amts- und Amtsgerichtsschreiber durch den Staat sehr hoch sein werden. Sie finden darüber in den Beilagen approximative Berechnungen. Selbstverständlich ist es nicht möglich, da ganz genaue Berechnungen aufzustellen. Ergänzungsweise füge ich den gedruckten Vorlagen bei, daß diese eher zu rosig rechnen, als zu ungünstig. Nach meiner Ueberzeugung werden die Kosten der Fixbesoldung der Amts- und Amtsgerichtsschreiber, der circa acht abgetrennten Sekretariate und der Angestellten, sowie die Büreaukosten im Ganzen auf wenigstens Fr. 600,000 per Jahr sich belaufen. Einen festen Anhaltspunkt haben wir in Betreff der Besoldung der Beamten. Geht man von der Voraussetzung aus, daß diese gleich zu besolden seien, wie die Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter der betreffenden Bezirke, so erheischt dies laut der Tabelle in den Beilagen eine Summe von Fr. $2 \times 95,000$. Nimmt man ferner an, daß in den vier größten Amtsbezirken, z. B. Bern, Burgdorf, Thun und Bruntrut, die Sekretariate von der Amtschreiberei und von der Gerichtschreiberei abgetrennt werden sollen, so erhalten wir für diese 30 Amtsschreiber, 30 Gerichtsschreiber und 8 Sekretariate eine Besoldung von . . . Fr. 228,000. Ein weiterer Faktor betrifft die Besoldung der Angestellten. Gestützt auf Erhebungen, welche bereits vor einigen Jahren gemacht worden sind, wurde berechnet, daß die daherige Ausgabe für den Staat sich auf rund Fr. 240,000

Uebertrag Fr. 228,000

Uebertrag Fr. 228,000
 belaufen werde. Nach seither angestellten Berechnungen ist aber dieser Ansatz zu niedrig gegriffen. Man wird nicht fehl schießen, wenn man annimmt, die Besoldung der Angestellten werde diejenige der Beamten übersteigen und sich auf Fr. 300,000 belaufen. Vertheilt man diese Summe auf 68 Stellen, so erhält man auf jede Stelle durchschnittlich eine Ausgabe von circa Fr. 4000. Begreiflich wird in kleinen Aemtern diese Summe nicht ganz erforderlich sein. In mittlern aber wird sie ausgegeben, vielleicht sogar überschritten werden müssen, und in größern wird sie auf keinen Fall genügen. Der letzte Faktor betrifft die Büreaukosten. Hiefür sind in der aufgestellten Berechnung per Stelle Fr. 1000, im Ganzen somit . . . Fr. 68,000 angenommen worden. Dieser Ansatz scheint nicht zu hoch; denn man darf nicht vergessen, daß in Zukunft der Staat Alles beschaffen muß, während bisher das Meiste von den Beamten beschafft wurde. Künftighin wird der Staat für die Grundbücher sorgen, die Beheizung und Möblirung der Lokale übernehmen müssen u. . . Fr. 596,000
 Wir erhalten also eine Gesamtausgabe von oder rund Fr. 600,000.

Wir müssen nun suchen, diese Ausgabe auf irgend eine Weise zu decken. Die von selbst gegebene Deckung ist natürlich der Ertrag der Sporteln, welche in Zukunft in den Sack des Staates fließen sollen. Allein hier entsteht nun eine kleine Schwierigkeit. Nach der Tabelle, welche in der „Rekapitulation“ enthalten ist, würden uns die Sporteln allerdings eine schöne Einnahme abwerfen. Auf dem Boden des Entwurfes würden wir nämlich im Jahre 1876 nach genauen statistischen Erhebungen aus den Santssteigerungen, Geldtagen bezw. gerichtlichen Liquidationen, Handänderungen, Grundpfandrechten und amtlichen Güterverzeichnissen einen Ertrag von Fr. 882,000 erhalten. Es ist aber nicht zu übersehen, daß in dieser Summe der gegenwärtige Ertrag der Handänderungen inbegriffen ist, welcher auf Fr. 250,000 angeschlagen werden muß. Zieht man diesen Ertrag von den Fr. 882,000 ab, so bleibt nicht viel mehr übrig, als die Fr. 600,000, welche zur Deckung der Ausgaben erforderlich sind. So würde sich das finanzielle Ergebnis gestalten, wenn man sich auf den Boden des Entwurfes begibt und für die Hauptverrichtungen (amtliche Güterverzeichnisse, Grundbuchführung, gerichtliche Liquidationen u.) eine procentuale Gebühr nach dem Werthe an Platz der jetzigen Sporteln zu Grund legt. Wollen Sie dagegen diesen Boden nicht betreten, wollen Sie nicht eine angemessene Tarifrevision mit der Vorlage verbinden, sondern bei den gegenwärtigen Gebührranzägen, wie sie in verschiedenen Gesetzen figuriren, stehen bleiben, so wird der Ertrag der Sporteln zur Deckung der Ausgaben nicht hinreichen und sich ein Ausfall von jedenfalls Fr. 200,000 ergeben. Es darf nicht übersehen werden, daß die Sporteln, wie sie gegenwärtig bezogen werden, für den Staat nicht mehr so reichlich fließen werden, wie dies im gedruckten Bericht näher begründet wird. Ich resümirte in Bezug auf die finanzielle Frage dahin: eine Lösung, bei welcher der Staat nicht tiefer in den Sack greifen muß, ist nur dann möglich, wenn die Grundsätze in Bezug auf die Tarifrevision angenommen werden, wie sie der gegenwärtige Entwurf enthält. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß auch in Bezug auf die Details die Bestimmungen des Entwurfes aufrecht erhalten werden müssen. — Ich empfehle das Eintreten und die artikelweise Berathung.

v. Känel, als Berichterstatter der Kommission. Mit Rücksicht auf die geschichtlichen Vorgänge, welche die Vorlage des Gesetzesentwurfes veranlaßt haben, halte ich es für überflüssig, einen weitaufgigen Eingangsbericht zu erstatten, und Sie werden mir einen solchen ohne Zweifel gerne erlassen. Wie bereits im gedruckten Berichte erwähnt worden ist, erscheint die Angelegenheit nicht zum ersten Male vor dem Großen Rathe. Bereits bei der letzten Revision unserer Verfassung und unmittelbar darauf ist davon die Rede gewesen, diese Beamten den übrigen gleichzustellen, sie fix zu besolden und die Sporteln zu Händen des Staates zu beziehen. Damals aber ließ man die Angelegenheit auf sich beruhen. Man glaubte, durch Vereinfachung des Verfahrens der sogen. Sportelnreiterei eine Grenze setzen zu können. Bei der letzten Revision des Vollziehungsverfahrens hat man bezüglich der Ausführung der Geldstages wesentliche Abänderungen getroffen, ebenso im Jahre 1852 in Bezug auf die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse. Man glaubte, da Vereinfachungen vorgenommen zu haben. Im Laufe der Zeit hat es sich jedoch herausgestellt, daß diese Vereinfachungen nicht genügen, um der Ausbeutung des Publikums Schranken zu setzen. Es ist eine bekannte Sache, daß die Stellen der Amts- und Amtsgerichtsschreiber, namentlich in den größeren Amtsbezirken, die bestbesoldeten des Kantons und daher sehr gesucht sind. Wir haben bereits mehrmals gesehen, daß der Chef dieser Beamten, wenn deren Stelle erledigt war, und er die nöthige Qualifikation dazu besaß, sich für ein Avancement rückwärts, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, meldete, daß der Regierungstatthalter oder der Gerichtspräsident die Stelle des Amtsschreibers oder des Gerichtsschreibers übernahm. Darin liegt ein handgreiflicher Beweis, daß diese Stellen finanziell weit besser sind, als diejenigen der unmittelbar vorgeordneten Beamten. Und doch wird man einverstanden sein, daß in der Regel die Stelle des Vorgesetzten größere Fähigkeiten erfordert, als die des Untergebenen.

Es sind denn auch im Laufe der Zeit mehrmals Anläufe genommen worden, um diesen Verhältnissen Schranken zu setzen. Bereits vor ungefähr 10 Jahren ist zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt worden, welche, wenn ich nicht irre, sogar einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet hat. Er kam nicht zur Berathung, weil man glaubte, die Revision der Grundbuchführung stehe unmittelbar bevor und man solle diese Aenderung damit in Verbindung bringen. Indessen ist diese Frage noch in ziemlich weitem Felde. Seither sind im Schooße des Großen Rathes wiederholt Mahnungen und Anzüge gefallen, um dieses Verhältniß zu ändern, und noch in der letzten Zeit ist der Regierung eine peremptorische Frist zur Vorlage eines Entwurfes gesetzt worden.

Bei dieser Sachlage scheint es mir überflüssig, die Vorlage noch näher begründen zu wollen. Es kann sich nur noch fragen, ob sie in ihren einzelnen Bestimmungen das richtige getroffen hat. Dies wird dann bei der artikelweisen Berathung erörtert werden. Ich halte dafür, es sei da ziemlich der richtige Weg eingeschlagen worden, namentlich was die Frage betrifft, ob man auf Grundlage des gegenwärtigen Tarifes arbeiten, oder ob mit dem Gesetze eine Tarifrevision verbunden werden solle. Da hat nach meinem Dafürhalten der Entwurf das richtige getroffen. Sie werden gesehen haben, daß, wo es irgend anging, die Berechnung der Gebühren auf bestimmten prozentualen Ansätzen basirt, so daß jeder Bürger weiß, was er zu zahlen hat. Bei diesem System ist auch die Kontrolle viel leichter als bei dem gegenwärtigen, wo eine Menge kleiner Ansätze vorkommen.

Was die finanzielle Tragweite des Entwurfes für den Fiskus betrifft, so gebe ich mich nicht der Illusion hin, es werden die reichen Einnahmen, welche bis dahin die Amts-

schreiber und Gerichtsschreiber in den größeren Amtsbezirken bezogen haben, auch in die Staatskasse fließen. Diese wird nur einen sehr kleinen finanziellen Vortheil, vielleicht sogar einen Ausfall haben. Der Vortheil fällt da nicht dem Staate zu, sondern er bleibt in der Tasche der einzelnen Bürger. Durch die Vorlage wird das Erfinden neuer Ansätze und die ungebührliche Ausdehnung der Arbeiten dieser Beamten aufgehört. Man wollte z. B. die Aufnahme der Geldstages und der amtlichen Güterverzeichnisse vereinfachen. Wenn man aber sieht, wie gegenwärtig die Geldstagprotokolle redigirt und die amtlichen Güterverzeichnisse aufgenommen werden, so wird man finden, daß die Protokolle ebenso umfangreich und dickleibig werden, wie vor dieser Gesetzesänderung, so daß die Sache eher theurer zu stehen kommt als früher. Wenn dagegen die Beamten fix besoldet sind und die Gebühren dem Staat verrechnet werden, so werden jene natürlich kein Interesse mehr haben, die Arbeiten über Gebühr auszudehnen, sie werden sie im Gegentheile eher möglichst kurz machen. Auf die einzelnen Punkte des Gesetzesentwurfes will ich nicht eintreten, da dies zweckmäßiger bei der artikelweisen Berathung geschehen wird. Ich empfehle das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfes.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden beschloffen.

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 1.

In jedem Amtsbezirke des Kantons besteht:

- 1) ein Amtsschreiber;
- 2) ein Gerichtsschreiber.

Jeder dieser Beamten hat seine eigene Kanzlei und ist gehalten, seinen Wohnsitz am Hauptorte des Bezirkes oder in dessen Nähe zu nehmen.

Die Kommission beantragt, das zweite Lemma folgendermaßen zu redigiren:

Jeder dieser Beamten hat seine eigene Kanzlei am Amtssitz und ist gehalten, seinen Wohnsitz daselbst oder in dessen Nähe zu nehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich zur Beleuchtung des § 1 übergehe, erlaube ich mir eine allgemeine Bemerkung, die sich auf die §§ 1—10 bezieht. Diese Paragraphen enthalten die organisatorischen Bestimmungen. Man hat sich hier gefragt, ob man sich rein nur auf die Besoldungsverhältnisse beschränken, oder ob man bei Anlaß des neuen Gesetzes auch die organisatorischen Bestimmungen betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien revidiren wolle. Man mußte diese Frage sofort bejahen und zwar aus folgenden Gründen: Sie werden sich überzeugen, daß das jetzige Gesetz vom 18. Dezember 1832, in welchem diese organisatorischen Bestimmungen enthalten sind, nicht nur eine Anzahl veralteter Vorschriften enthält, sondern auch durch seitherige Bestimmungen ganz zerstört und durchlöchert ist. Veraltet ist das Gesetz z. B. in seinen Bestimmungen über die Wählbarkeit. Es ist dort vorgeschrieben, es dürfe nur ein geschwornener Schreiber, also nur ein Notar, Gerichtsschreiber oder Amtsschreiber sein. Ferner ist für wenigstens alle zwei Jahre eine Inspektion vorgeschrieben. Das hat sich

auch nicht bewährt. Im Weiteren ist die Frage der Verantwortlichkeit dort in einer Weise geordnet, welche zum System der fixen Besoldung nicht mehr passen würde. Die Beamten werden nämlich in allen Fällen persönlich verantwortlich gemacht für Handlungen ihrer Angestellten ohne weitere Unterscheidung. Sodann ist im Gesetze nichts gesagt von einer Trennung der Sekretariate. Wenn man es also für zweckmäßig hält, in größeren Amtsbezirken die Sekretariate von der Amtsschreiberei und Gerichtsschreiberei abzutrennen, so kann dies nur durch neue Gesetzesbestimmungen geschehen. Sie sehen daraus, daß es in der That gerechtfertigt erscheint, organisatorische Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen.

Zu § 1 habe ich nur wenig zu bemerken. Es wird im ganzen Entwurfe der Ausdruck „Gerichtsschreiber“ gebraucht im Gegensatz zu der bisherigen Benennung „Amtsgerichtsschreiber“. Dieser letztere Ausdruck kann nicht mehr gebraucht werden, weil man die Möglichkeit einer Abtrennung des Sekretariats des Richteramts und des Amtsgerichts von dem Liquidationsfache in Aussicht nimmt. Man muß daher hier einen Namen schaffen, der zu beiden Verhältnissen paßt. Aus den gedruckt ausgetheilten Abänderungsanträgen der Kommission entnehmen Sie, daß hier eine kleine Differenz besteht, die zwar mehr redaktioneller Natur ist. Der Regierungsrath stimmt der Fassung der Kommission bei. Die Differenz ist sachlich folgende: Im Entwurfe des Regierungsrathes wird vom Hauptorte des Bezirks gesprochen, während die Kommission den Ausdruck Amtssitz gebraucht. Es gibt allerdings Fälle, wo faktisch der Hauptort des Bezirks und der Amtssitz nicht zusammenfallen. So ist z. B. im Amtsbezirk Ober- und Nidfalten Hauptort und Blankenburg Amtssitz. Im Amtsbezirk Narwangen befindet sich ein Theil der Bezirksverwaltung in Langenthal, ein anderer in Narwangen. Es ist also richtiger, wenn man hier den Ausdruck Amtssitz braucht. Man könnte hier noch die Frage aufwerfen, ob man nicht etwas über die Bürozeit sagen sollte, wie lange und zu welchen Stunden diese Beamten verpflichtet seien, auf dem Bureau zu sein. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es könne dies der Vollziehungsverordnung überlassen werden. Die Kommission trägt dem einige Rechnung, indem sie zu § 9 als erstes Lemma vorschlägt: „Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind verpflichtet, während der Büreaustunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen.“ Da wären also die üblichen Büreaustunden verstanden. Ich empfehle die Annahme des § 1 mit der von der Kommission beantragten Abänderung.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Ersetzung der Bezeichnung „Amtsgerichtsschreiber“ durch „Gerichtsschreiber“ stützt sich namentlich darauf, daß man bei der Erlassung des Gesetzes von 1832 bereits andere Beamte hatte, welche als Gerichtsschreiber bezeichnet wurden, nämlich die Sekretäre der damals vorhandenen Untergерichte. Nun sind aber bekanntlich die Untergерichte aufgehoben und diese Gerichtsschreiber weggefallen. Ueber die von der Kommission vorgeschlagene redaktionelle Abänderung hat bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes das Nöthige gesagt. Wir hielten es für nöthig, bestimmt vorzuschreiben, daß die Beamten der Kanzlei am Amtssitze selbst wohnen sollen, damit sie ihren Vorgesetzten, dem Regierungstatthalter und dem Gerichtspräsidenten, zu jeder Zeit zur Verfügung stehen. Ich empfehle den § 1, wie er von der Kommission vorgeschlagen wird.

§ 1 wird im Sinne des Antrages der Kommission genehmigt.

§ 2.

Wählbar als Amts- oder Gerichtsschreiber ist jeder Kantons- oder Schweizerbürger, welcher im Besitze eines bernischen Patentes als Notar oder Fürsprecher ist.

Die Amts- und Gerichtsschreiber werden, auf öffentliche Ausschreibung hin, von dem Regierungsrathe gewählt.

Für die Amtsdauer, den Amtsantritt und die Entfernung vom Amte gelten die hierüber jeweiligen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 redet von der Wählbarkeit dieser Beamten. Es wird da gegenüber dem jetzigen Zustande die Aenderung vorgeschlagen, daß auch die Fürsprecher als wahlfähig erklärt werden, während gegenwärtig nur die Notarien, die sog. geschwornen Schreiber, wie sie im Gesetze von 1832 genannt werden, wahlfähig sind. Man könnte vielleicht fragen, warum man nicht auch die Rechtsagenten und Procuratoren als wahlfähig erkläre. Weil diese Institute durch die Gesetzgebung abgeschafft sind, so glaubte man, man solle sie hier nicht gewissermaßen zu neuer Lebensfähigkeit erwecken. Uebrigens sind die Betreffenden meist ältere Männer und im Besitze eines Notariatspatentes. Wenn man die Schwierigkeit lösen wollte in dem Sinne, daß auch die Rechtsagenten als wahlfähig erklärt werden, so könnte man sagen: „welcher im Besitze eines bernischen Rechtspatentes ist“. Ich will keinen daherigen Antrag stellen, wenn er aber aus der Mitte der Versammlung gestellt werden sollte, so könnte ich mich ihm anschließen. Was die Zulässigkeit der Advokaten zu diesen Beamtungen anbelangt, so dürfen wir sagen, daß ihr Patent dafür bürgt, daß sie diese Geschäfte so gut besorgen als ein Notar.

Hinsichtlich des Wahlmodus fragte man sich, durch wen diese Beamten gewählt werden sollen. Daß die Amtsschreiber, weil sie Verwaltungsbeamte sind, vom Regierungsrathe gewählt werden sollen, darüber war man von vornherein einig. Dagegen fragte man sich, ob es nicht der Fall sei, die Gerichtsschreiber durch das Obergericht wählen zu lassen. Gegen diesen Wahlmodus können folgende Gründe angeführt werden: So viel mir bekannt, hat die bisherige Wahlart keinen Grund zu Klagen gegeben; dann fällt namentlich in's Gewicht das Rechnungsverhältniß in Betreff des Gebührenbezugs, wodurch die Gerichtsschreiber künftighin noch mehr als bisher in eine tägliche Beziehung zu den Administrativbehörden kommen; letztere haben sie in dieser Richtung zu überwachen und eine Kontrolle über sie auszuüben; es werden da Gebührenmarken eingeführt werden, die von der Finanzdirektion geliefert werden. Uebrigens glaube ich, es sei besser, diese Frage des Wahlmodus bis zur Revision der Gerichtsorganisation zu versparen. Im gegenwärtigen Augenblicke aber soll nicht mehr geändert werden als nöthig ist.

Seune. Ich sehe mich veranlaßt, drei Anträge zu stellen. Das erste Amendement, das ich vorschlage, lautet folgendermaßen: „Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber werden von den Wahlversammlungen der betreffenden Amtsbezirke gewählt.“ Ich wünsche also, daß diese Beamten direkt vom Volke ernannt werden. Vor Kurzem las ich in der Botschaft des Großen Rathes betreffend das Gesetz über Aufhebung der Kantonschule in Bern folgende sehr bemerkenswerthe Stelle: „Im Jahre 1869 sind wir aus dem leeren, abgestorbenen Leben des Repräsentativsystems übergetreten zu einer lebensvollern Form unseres staatlichen Lebens. Die direkte, offizielle Bethätigung des Volkes am Staatsleben war beschränkt gewesen auf die Thätigkeit bei Wahlen, alles Andere war der Mitwirkung des Volkes entrückt, in den

Rathssaal zurückgebrängt. Wir hatten von der Demokratie mehr nur die Form als das Wesen, mehr nur den Klang als den Inhalt. Das Referendumsgesetz von 1869 hat nun die öffentlichen Angelegenheiten aus dem Rathssaale hinaus mitten in das Volk selbst gestellt; ihm steht die oberste Entscheidung in allen wichtigen Fragen zu. Damit aber, daß das Volk seine Gesetze selbst erläßt, ist der Inhalt des demokratischen Lebens noch nicht ganz vorhanden. Auch die Ausführung der Gesetze soll, soweit immer möglich, in die Hand des Volkes selbst gelegt werden, damit erst sind wir beim innersten Wesen der Demokratie angelangt.“ Ich bin mit diesen Worten ganz einverstanden. Uebrigens sind sie nur der Ausdruck des konstitutionellen Prinzips, nach welchem die Souveränität in der Gesamtheit des Volkes beruht und von den politischen Versammlungen und in zweiter Linie indirekt von den obern Behörden ausgeübt wird. Das Volk hat bereits mehrere dieser Prerogative. So ernennt es die Amtsrichter, die Geistlichen, die Lehrer, und noch vor Kurzem hat der Große Rath entgegen der Ansicht des Regierungsrathes dem Volke die Wahl der Civilstandsbeamten übertragen. Hat das Volk bisher schlechte Wahlen getroffen, hat es das ihm übertragene Recht mißbraucht? Ich glaube es nicht. Es fängt daher das bernische Volk, Dank dem Referendum, an zu begreifen, daß es da ein wirkliches Recht besitzt, und daß es dasselbe endlich allgemein ausüben soll. Nehmen wir daher keinen Anstand, ihm auch die Wahl der Amtschreiber und Gerichtsschreiber zu übertragen. Bisher haben sich diese Beamten mehr oder weniger als Herren betrachtet. Sie waren etwas autoritär und bei der Bevölkerung nicht sehr beliebt. Würden sie vom Volke gewählt, so würden sie populärer sein. Würde das Volk schlechte Wahlen treffen? Nein; denn es könnte nur Notarien und Fürsprecher wählen. Es ist also in der Auswahl der wahlfähigen Personen sehr beschränkt, und sobald Jemand ein Staatspatent besitzt, so muß man annehmen, er sei fähig, diese Stellen gehörig zu bekleiden. Wenn die Regierung diese Beamten auch fernerhin ernennen wollte, so würde sie da eine bedeutende Last haben. Wenn 10, 20 oder 50 Bewerber sich melden, so ist es sehr schwer, eine Wahl zu treffen. Das Volk dagegen ist unverklich und Niemanden verantwortlich. Befreien wir die Regierung von dieser Last.

Sollte mein Amendement dem Großen Rath nicht belieben, so stelle ich folgenden Antrag: „Die Amtschreiber werden vom Regierungsrath und die Gerichtsschreiber vom Obergerichte je auf einen doppelten verbindlichen Vorschlag der Amtswahlversammlungen gewählt.“ Eventuell schlage ich noch ein drittes Amendement vor, lautend: „Nach geschעהer Ausschreibung werden die Amtschreiber vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Regierungsrathhalter und die Gerichtsschreiber vom Obergerichte auf einen doppelten Vorschlag der Amtsgerichte gewählt.“ Der Herr Berichtstatter des Regierungsrathes möchte diese Angelegenheit ad calendas græcas, d. h. bis zur Revision der Gerichtsorganisation verschieben. Diese Revision liegt aber noch in weiter Ferne. Ich weiß, daß Herr Obergerichter Moser ein Projekt ausgearbeitet hat, es wird aber viel Mühe kosten, dasselbe annehmen zu lassen. Zu Gunsten meines zweiten und dritten Amendements könnte ich auch an die Bestimmung unserer Kantonsverfassung erinnern, welche sagt, daß die administrative und richterliche Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt ist. Diese Trennung der Gewalten existirte zur Zeit, wo das Gesetz dem Regierungsrath die Wahl der Gerichtsschreiber übertrug, d. h. im Jahre 1832, noch nicht in dieser Ausdehnung. Seither ist die neue Verfassung von 1846 in Kraft getreten, und es liegt nicht im Sinn und Geiste derselben, daß Gerichtsbeamte vom Regie-

rungsrath ernannt werden. Ich will mich auf das Gesagte beschränken und empfehle Ihnen meine Anträge zur Annahme.

Scherz. Die Anträge des Herrn Feune sind in ihren Konsequenzen so bedeutend, daß es wünschenswerth gewesen wäre, daß er sie bereits in der Kommission, deren Mitglied er ist, gestellt hätte, damit sie dort hätten diskutiert werden können. Indessen glaube ich, es sei nicht schwierig, sofort auf die Konsequenzen eines solchen Antrages aufmerksam zu machen. Herr Feune bekennt sich hier zur reinen Demokratie, er will diese bis zur Wahl der untern Bezirksbeamten ausdehnen. Die Konsequenz müßte so weit führen, daß in Zukunft auch alle übrigen Beamten vom Volke gewählt würden, so daß der Regierungsrath und das Obergericht als Wahlbehörden dahinfallen würden. Ich erlaube mir, die Anträge des Herrn Feune zu bekämpfen. So sehr Demokrat bin ich nicht, daß ich dazu stimmen könnte, solche Wahlen in die Hände des Volkes zu legen. Bekanntlich müssen zu den Stellen der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber die tüchtigen Notarien gewählt werden, und namentlich muß der Amtschreiber ein ganz zuverlässiger Mann sein. Die bedeutende Verantwortlichkeit, welche aus der nachlässigen Ausführung dieser Beamten entstehen könnte, würde für den Staat ganz bedeutende Folgen nach sich ziehen. Wenn der Amtschreiber in seinen Vorschüngen und Nachschlagungen nicht pünktlich ist, so könnte das dem Staate, der verantwortlich ist, einen Schaden von Millionen bringen. Bei einem größeren Betrage des Schadens könnte sich der Staat natürlich weder an den Beamten noch an ihren Bürgen erholen. Uebrigens verhält es sich bei den Gerichtsschreibern. Ein untüchtiger Gerichtsschreiber wird bei einer Liquidation die Ansprecher so hintereinander „reisen“, daß eine Menge Prozesse daraus entstehen, während ein tüchtiger Gerichtsschreiber die Sache so besorgt, daß solche möglichst vermieden werden.

Man könnte sagen, da es von großem Interesse sei, Männer zu wählen, welche das Vertrauen besitzen, so müsse man das Volk wählen lassen. Ich sage aber: der Regierungsrath oder auch das Obergericht sind die geeignetsten Behörden, um die passendsten Männer auszusuchen. Man weiß, wie die Wahlen durch das Volk oft zu Stande kommen; es braucht Einer nur in der Mode zu sein, um vielleicht gegenüber einem Tüchtigeren gewählt zu werden.

Ebenso wenig als die direkte Wahl durch das Volk kann ich den Antrag, es habe dasselbe einen doppelten verbindlichen Vorschlag zu machen, unterstützen. Es könnte vorkommen, daß das Volk unrichtig urtheilt und zwei Persönlichkeiten vorschlägt, von denen keine zu der Stelle paßt. Auch dem dritten Antrage, Vorschlag des Regierungsrathes resp. des Amtsgerichts, kann ich nicht beipflichten. Es ließe sich da allerdings sagen, daß dieselben ein wesentliches Interesse haben, daß zu ihren Sekretären Leute gewählt werden, mit denen sie gut auszukommen glauben. Allein bisher ist derartigen Wünschen stets Rechnung getragen worden, wenn im Uebrigen gegen die Betreffenden nichts einzuwenden war.

Da ich gerade das Wort habe, so benütze ich es noch zu einer Bemerkung betreffend den Ausschluß der Rechtsagenten und der Prokuratoren. Was die Prokuratoren betrifft, so sind nur noch drei solche vorhanden, ältere Männer, welche nicht auf eine Amts- oder Gerichtsschreiberstelle reflektiren. Die Zahl der Rechtsagenten ist größer, allein mit Ausnahme von etwa sechs sind alle im Besitze eines Notariatspatents. Ich halte auch dafür, es sei nicht zulässig, Institute, welche durch das Gesetz aufgehoben sind, hier neuerdings aufleben zu lassen.

Kaiser von Bären. Ich bedauere, daß Herr Feune seinen

Antrag nicht in der Kommission gestellt hat, so daß er dort hätte besprochen werden können. Ich unterstütze den eventuellen Antrag des Herrn Feune, wonach das Volk einen Doppelvorschlag für die Amts- und Amtsgerichtschreiber machen soll, doch möchte ich noch beifügen, daß auch der Regierungsstatthalter für die Amtschreiber und der Gerichtspräsident für die Gerichtschreiber einen Doppelvorschlag zu machen haben. Eine solche Bestimmung würde sicher vom Publikum gut aufgenommen. Bisher waren diese Beamten mehr oder weniger auf Lebenszeit gewählt, in Folge dessen manche ihre Stellung zum Publikum schief auffaßten und sagten, das Volk sei ihrem wegen und nicht sie des Volkes wegen da. Ich möchte nun die Amtschreiber und Gerichtschreiber so stellen, daß sie wissen, daß sie des Volkes wegen da sind. Der Vereinfachung wegen wünsche ich, daß die Wahl sowohl der Amtschreiber als der Gerichtschreiber durch den Regierungsrath stattfinden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Scherz hat bereits das Nöthige gegen den Hauptantrag und die eventuellen Anträge des Herrn Feune angeführt. Da nun aber dessen eventueller Antrag auch von Herrn Kaiser unterstützt wird, so muß ich mir noch einige Bemerkungen über die Tragweite dieses Vorschlages erlauben. Ich halte dafür, ein Doppelvorschlag durch das Volk, namentlich wenn er, wie Herr Feune will, ein verbindlicher sein soll, komme auf's Gleiche hinaus, wie die direkte Wahl durch das Volk. Einen Doppelvorschlag durch das Volk haben wir bereits für die Regierungsstatthalter und die Gerichtspräsidenten. Es besteht aber da ein großer Unterschied: Zum Regierungsstatthalter kann jeder Bürger vorgeschlagen und gewählt werden, und zum Gerichtspräsidenten Jeder, der „Rechtskenntnisse“ besitzt, ein Ausdruck, der ganz allgemein und vage ist. Für die Amtschreiber und Gerichtschreiber wird aber ein Notariats- oder Fürsprecherpatent verlangt. Diese Bestimmung muß fallen gelassen werden, wenn das Volk einen Vorschlag machen soll.

Ein Hauptgrund, warum ich mich gegen alle gefallenen Anträge ausspreche, liegt darin: wir müssen uns vergegenwärtigen, wie wir zu dem Gesetze gekommen sind. Es ist demselben namentlich gerufen worden, weil man die Fixbeholdung dieser Beamten verlangte. Nun soll man nicht auf einmal die Sache ganz umkehren und das Institut auf ganz neue Grundlagen stellen. Wir nehmen allerdings auch einige untergeordnete organisatorische Bestimmungen in den Entwurf auf, allein aus dem Grunde, weil es Punkte betrifft, über welche Jedermann einig ist, daß sie veraltet sind und bei diesem Anlasse revidirt werden können. Etwas Anderes aber ist es, das ganze Institut auf neue Grundlagen zu stellen und für diese Bezirksbeamten eine Wahlart einzuführen, welche, wie bereits Herr Scherz gesagt, eine große Tragweite haben wird. Warum sollte man nicht eben so gut die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtschaffner und andere Beamte durch das Volk wählen lassen? Ich möchte sehr abzurathen, auf die Anträge des Herrn Feune einzugehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Obgleich auch ich mich zu den Demokraten zähle, so sind mir doch wirklich die Vorschläge der Herren Feune und Kaiser allzu demokratisch. Man kann Demokrat sein, ohne Alles und Jedes in die Hände des Volkes legen zu wollen, und ganz besonders bei Wahlen halte ich dafür, eine allzu zahlreiche Körperschaft sei nicht zweckmäßig. Schon der Große Rath hat nach meinem Dafürhalten sich zu viel mit Wahlen zu beschäftigen, und die Wahlen durch das Volk würde ich, wenn nicht konstitutionelle Vorschriften beständen, nicht so weit ausdehnen,

wie dies der Fall ist. Namentlich da, wo es sich um bestimmte Qualifikationen handelt, welche zur Bekleidung eines Amtes nöthig sind, ist eine Körperschaft, je zahlreicher sie ist, desto weniger im Falle, das Vorhandensein dieser Qualifikationen sicher zu beurtheilen. Wenn man die Verantwortlichkeit der Spitzen unserer Behörden für die Gesamtheit der Staatsverwaltung durchführen will, so muß man sie nicht dadurch hemmen, daß man ihr die Wahl der Organe entzieht. Wie soll der Regierungsrath oder das Obergericht für die Funktionen ihrer Beamten einstehen, wenn man ihnen Werkzeuge an die Hand gibt, zu welchen sie nichts zu sagen haben? Schon aus diesem Grunde kann ich diese Ausdehnung der Wahlen durch das Volk nicht befürworten. Ich glaube auch nicht, daß man dem Volk einen großen Dienst leistet, wenn man ihm die Vornahme weiterer Wahlen einräumt. Es hat sich im Volke keine Stimme dafür vernehmen lassen. Ich möchte daher weder die Wahl noch den Vorschlag durch das Volk.

Wenn ich irgendwie von dem Entwurfe abgehen wollte, so könnte es allenfalls in dem Sinne geschehen, daß der Regierungsstatthalter für den Amtschreiber und das Amtsgericht oder der Gerichtspräsident für den Gerichtschreiber einen Vorschlag machen würde. Der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident sind die unmittelbaren Chefs dieser Beamten, und es dürfte daher gerechtfertigt sein, ihnen eine gewisse Einwirkung auf die Wahl einzuräumen. Allein in Wirklichkeit war diese Einwirkung bereits bisher vorhanden, indem, wenigstens so viel mir bekannt, der Regierungsstatthalter oder der Gerichtspräsident und das Amtsgericht bei solchen Wahlen jeweilen einvernommen wurden, da der Regierungsrath ihnen die Bewerberliste zur Ansicht überreichte. Will man dieses Verhältniß gesetzlich sanktioniren, so habe ich für mich nicht viel dagegen, allein weiter möchte ich nicht gehen; jedenfalls aber möchte ich dann den Vorschlag des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten oder Amtsgerichts nicht als einen verbindlichen ansehen, sondern ihn nur als einen unmaßgeblichen betrachten.

Herr Feune beantragt eventuell, die Gerichtschreiber als Organe der Gerichtsverwaltung durch das Obergericht wählen zu lassen. Bei strenger Durchführung des Prinzips der Gewaltentrennung könnte dies allerdings gerechtfertigt erscheinen, und ich könnte mich bei dieser Wahlart auch beruhigen, da das Obergericht besser im Falle ist als der Regierungsrath, die Amtsführung der Gerichtschreiber zu beurtheilen, weil ihm die Arbeiten dieser Beamten theilweise zu Gesicht kommen. Auf der andern Seite aber ist es auch richtig, daß die Gerichtschreiber nicht nur Gerichtsbeamte, sondern auch Verwaltungsbeamte sind; sie haben die Sporteln zu beziehen und zu verrechnen.

Noch eine kurze Bemerkung bezüglich des Ausschusses der Procuratoren und der Rechtsagenten. Es wäre, namentlich was die Ersteren betrifft, in Wirklichkeit kein Grund zum Ausschluß vorhanden. Wenn man sie dennoch ausschließen will, so liegt der Grund darin, daß sie auf dem Aussterbeetat stehen, so daß diese Klasse von Berufsleuten in nicht sehr vielen Jahren erloschen sein wird. Der Stand der Procuratoren besteht bekanntlich nur noch aus drei Köpfen und auch die Rechtsagenten sind nicht mehr zahlreich und bestehen meist aus älteren Leuten. Was übrigens die Rechtsagenten betrifft, so halte ich es aus einem andern Grunde nicht für angezeigt, sie als wahlfähig zu erklären, namentlich für die Amtschreiberstellen. Wer die Vorschriften des älteren Prüfungsreglements für die Rechtsagenten kennt, weiß, daß diese nicht in dem Maße der Grundbuchführung geprüft wurden, und Viele haben darin keine Erfahrung gemacht. Es ist aber die Grundbuchführung so wichtig, daß man Niemanden als wahlfähig er-

klären sollte, der diesen Zweig der Verwaltung nicht durch und durch kennt. In erster Linie empfehle ich den § 2 zur unveränderten Annahme, in zweiter Linie könnte ich die Modifikation zugeben, die ich berührt habe.

Friedli. Ich stimme in erster Linie zu der Redaktion des Entwurfes, wie sie gedruckt vorliegt. Will man aber etwas ändern, so könnte ich am ehesten dazu stimmen, daß man die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber so wähle, wie die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Es würde also neben dem Doppelvorschlage des Volkes der Regierungsrath einen Doppelvorschlag für die Amtsschreiber und das Obergericht einen solchen für die Gerichtsschreiber machen, und der Große Rath würde aus diesen Vorschlägen eine Wahl treffen.

Feune. Da die Ansichten in verschiedenen Beziehungen von einander abweichen, so dürfte es am zweckmäßigsten sein, den § 2 mit den gefallenen Anträgen an den Regierungsrath und an die Kommission zurückzuweisen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen diese Rückweisung aussprechen. Nach der einläßlichen Diskussion, welche stattgefunden hat, konnte sich Jeder eine bestimmte Meinung über die Sache bilden, so daß sofort zur Abstimmung geschritten werden kann. Ich mache noch auf einen Punkt aufmerksam, welcher gegen die Wahl dieser Beamten durch das Volk und auch gegen den verbindlichen Volksvorschlag spricht. Es werden dieselben in Zukunft eigentliche Comptables sein und dem Staate eine jährliche Einnahme von vielleicht Fr. 800,000 zu beschaffen haben. Da bringt es die Natur dieser Beamtungen mit sich, daß sie, wie die Amtschaffner, von der Behörde gewählt werden, unter deren Aufsicht sie stehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Für den Fall, daß ein Vorschlagsrecht beliebt sollte, stelle ich den Antrag, es solle dieser Vorschlag ein unverbindlicher sein.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Event. für den Antrag des Herrn Kaiser | 45 Stimmen. |
| Eventuell für Vorschläge durch das Volk | 22 |
| 2. Eventuell für obligatorische Vorschläge | Minderheit. |
| Für fakultative Vorschläge | Mehrheit. |
| 3. Eventuell für den Wahlmodus des Entwurfes | Mehrheit. |
| Für die Wahl der Amtsschreiber durch den Regierungsrath und der Gerichtsschreiber durch das Obergericht | Minderheit. |
| 4. Definitiv für den Wahlmodus des Entwurfes | Mehrheit. |
| Für die Wahl durch das Volk | Minderheit. |

§ 3.

Jede Stellvertretung eines Amts- oder Gerichtsschreibers, welche länger als eine Woche dauert, bedarf der Bewilligung der Justizdirektion.

Stellvertretungen von kürzerer Dauer oder für bestimmte Fälle unterliegen bei den Amtsschreibern der Genehmigung des Regierungsstatthalters und bei den Gerichtsschreibern derjenigen des Gerichtspräsidenten.

In der Regel soll als Stellvertreter nur ein patentirter Notar oder Fürsprecher zugelassen werden. Diese Eigenschaft ist unbedingt erforderlich für die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten, sowie für die Verschreibung der Amtsgerichtsverhandlungen.

Die Kommission schlägt vor:

Am Schlusse des dritten Lemma statt „Amtsgerichtsverhandlungen“ zu setzen: „Verhandlungen des Amtsgerichts und des Richteramts.“

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel betrifft das Verhältniß der Stellvertreter der Amts- und Gerichtsschreiber. In der bisherigen Gesetzgebung bestanden hierüber ziemlich ungenügende Vorschriften. Es ist zwar in einem Kreis Schreiben vorgeschrieben, daß für eine Stellvertretung von mehr als vier Tagen die Bewilligung der Justizdirektion einzuholen sei. Wir haben aber geglaubt, daß die Wichtigkeit und zum Theil auch Dringlichkeit der Funktionen der Amts- und Gerichtsschreiber es rechtfertigen, wenn man im Gesetz selber über diese Stellvertretung nähere Bestimmungen aufstellt und diesen Gegenstand nicht bloß dem Vollziehungsbekret überläßt. So ist dieser Paragraph entstanden. Er stellt den Grundsatz auf, daß zwar der Beamte seinen Stellvertreter selbst bezeichnet, allein unter Vorbehalt der Genehmigung, wenn die Stellvertretung länger dauert als 8 Tage, der Justizdirektion, wenn sie weniger lange dauert, oder sich nur auf einen bestimmten Fall erstreckt, wenigstens des Regierungsstatthalters bei den Amtsschreibern und des Gerichtspräsidenten bei den Gerichtsschreibern. Es würden also die Justizdirektion, beziehungsweise Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident die Kontrolle darüber ausüben, ob der Beamte die richtige Person zur Stellvertretung bezeichnet hat. Diese Vorschrift ist im Interesse der guten Amtsführung gerechtfertigt.

Der Hauptpunkt des Artikels ist im dritten Lemma enthalten. Er betrifft die Frage, wer überhaupt als Stellvertreter funktionieren darf. Bis dahin hatten wir bekanntlich auch sogen. unpatentirte Aktuare, namentlich auf den Richterämtern, und es ist für Beibehaltung derselben manches Gute angeführt worden. Man hat gesagt, der jetzige Prozeßgang sei der Art, daß Alles von den Advokaten diktiert werde, und diese Arbeit könne ebenso gut von einem unpatentirten Aktuar gemacht werden, als von einem patentirten. Ueberhaupt sei dieses Aktuarat namentlich beim Richteramt eine Bildungsschule für Notariatskandidaten, und es seien auch schon etwa tüchtige Bezirksbeamte aus dieser Schule hervorgegangen. Gleichwohl hat man nun strengere Requisite aufgestellt und verlangt, daß in der Regel nur Patentirte als Stellvertreter funktionieren sollen, und daß diese Eigenschaft eines patentirten Notars oder Fürsprechers sogar obligatorisch sei in Fällen, wo es sich um Unterzeichnung von Akten handelt, die öffentlichen Glauben haben, z. B. von Auszügen aus dem Grundbuch oder aus den Gerichtsprotokollen, und ferner auch für die Verschreibung der Gerichtsverhandlungen. Die Kommission geht hier noch etwas weiter, als der Entwurf, indem sie nicht bloß die Verhandlungen des Amtsgerichts, sondern auch die des Richteramts nur von einem patentirten Notar oder Fürsprecher als Stellvertreter verschreiben lassen will. Es hat bei diesen verschärfenden Bestimmungen das Interesse der guten Protokollführung geleitet, und unter diesem Gesichtspunkt stimmt die Regierung auch der Verschärfung der Kommission bei. Man darf allerdings nicht übersehen, daß ein gutes Aktuarat eine wichtige Sache ist, und man in dieser

Richtung nicht zu viel thun kann. Es ist nicht gleichgültig, wie die Gerichtsverhandlungen verfahren werden, und was die Amtsschreiber betrifft, so ist namentlich dort sehr wichtig, daß die Grundbücher in der Ordnung geführt werden. Wenn man also von den Stellvertretern dieser Beamten dieselbe Eigenschaft verlangt, wie von den Beamten selbst, so ist dies offenbar im Interesse des Amtes.

§ 3 wird mit der von der Kommission beantragten Modifikation angenommen.

§ 4.

Die Amts- und Gerichtsschreiber sind für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefahrde sowie aus derjenigen ihrer Angestellten und Stellvertreter entsteht. In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Berrichtungen ihrer Angestellten oder Stellvertreter gründet, bleibt jedoch dem Beamten der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Amts- und Gerichtsschreiber eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von Fr. 3000 bis Fr. 8000 zu leisten.

Die Kommission beantragt:

Die im 3. Lemma vorgeschriebene Amtsbürgschaft von Fr. 3000 bis Fr. 10,000 festzusetzen.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 regulirt das Verhältniß der Verantwortlichkeit der Amts- und Gerichtsschreiber und schreibt vor, was hinsichtlich ihrer Amtsbürgschaft gelten soll.

In Beziehung auf die Verantwortlichkeit sagt das gegenwärtige Gesetz, daß die Amts- und Gerichtsschreiber für die Geschäftsführung ihrer Substituten, also Angestellten, persönlich verantwortlich seien. Es stellt somit den Grundsatz der unbedingten Verantwortlichkeit für alle Fälle auf und unterscheidet nicht, ob dieselben von einer bloßen Pflichtverletzung oder einer strafbaren Handlung herrührt. Es müßte also nach der gegenwärtigen Gesetzgebung und, soweit sie mir bekannt ist, auch nach der jetzigen Gerichtspraxis ein Amts- oder Gerichtsschreiber für seinen Angestellten selbst dann haften, wenn dieser sich einer Unterschlagung oder sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hätte. Man hat nun finden müssen, dieses Prinzip des jetzigen Gesetzes sei angesichts der fixen Besoldung denn doch etwas zu streng, und man solle es namentlich in der Richtung mildern, daß man zwar den Grundsatz beibehalte, daß der Beamte gegenüber dritten Personen haften und einstehen muß, daß er aber doch in solchen Fällen ein Rückgriffsrecht hat, wo die Amtspflichtverletzung oder der Schaden nicht aus seiner eigenen Thätigkeit, sondern aus der des angestellten Substituts entstanden ist. Man hätte vielleicht sagen können, es genüge, hier das Verantwortlichkeitsgesetz anzuwenden. Das ist aber nicht richtig; denn dieses Gesetz verweist wieder auf das Civilgesetzbuch, und dort heißt es blos in den betreffenden Satzungen, es sei Jeder für sein Verschulden verantwortlich,

und der Unternehmer stehe für die Treue und Tüchtigkeit der Personen ein, deren er sich für die Ausführung der Arbeit bedient. Würde man also nur darauf verweisen, so wäre der Amts- und Gerichtsschreiber nicht in jedem Falle gegenüber Dritten verantwortlich, sondern nur, wenn es an der Treue oder Tüchtigkeit seiner Angestellten gefehlt hätte. Deshalb war es nöthig, über diesen Punkt eine besondere Vorschrift im Gesetz aufzustellen.

Nun noch ein Wort über die Amtsbürgschaft. Es ist in den vorberathenden Behörden auch über den Grundsatz diskutiert worden, ob man diese überhaupt beibehalten oder fallen lassen wolle. Ich mußte meinerseits zugeben, daß sich für das Fallenlassen aller Bürgschaften gute Gründe anführen lassen. Wir haben seit unserer neuen Finanzorganisation von 1872 und 1873 eine sehr strenge Ordnung und Ueberwachung des Kassaverkehrs, die vielleicht hinreichen würde, um die Beamten einer Bürgschaft zu entheben. Dann hat man ferner mit Recht angeführt, daß in Fällen, wo ein sehr großer Schaden verursacht worden sei, die Realisirung der Bürgschaft doch in der Regel nicht ausreiche, denselben zu decken, und daß man sich überhaupt durch eine solche Amtsbürgschaft nicht gegen alle Eventualitäten sicher stellen könne. Man hat weiter auch angeführt, daß durch diese Forderungen im Uebrigen tüchtige Bewerber ausgeschlossen werden, wenn sie nicht in der Möglichkeit seien, sich einen solchen Bürgen zu verschaffen. Endlich hat man auch die immerhin geringe Besoldung geltend gemacht, welche diese Beamten bekommen werden.

Ich wiederhole, daß diese Gründe für eine künftige Aufhebung jeder Bürgschaft einigermaßen ins Gewicht fallen. Allein ich glaube, man solle gleichwohl diese Amtsbürgschaft noch beibehalten. Es ist denn doch immerhin eine gewisse moralische Verbindlichkeit gegenüber den Bürgern vorhanden. Der Beamte weiß, daß er den Personen, die sich ihm an die Seite stellen, zu Dank verbunden ist. In der Regel sind es auch etwa ihm nahe stehende Personen, und das wird ihn doch im Gewissen verpflichten, sein Amt treu und gut zu verwahren. Ein solider Mann, der sich für eine solche Stelle bewerben möchte, wird, auch wenn er nicht gerade reiche Verwandte hat, immer etwa seine Bürgen finden. Bis dahin ist es wenigstens der Fall gewesen. Dann ist auch einiges Gewicht darauf zu legen, daß in Zukunft der Staat ein größeres Interesse daran hat, durch eine solche Bürgschaft sicher gestellt zu sein, als gegenwärtig, und zwar eben mit Rücksicht auf den Gebührenbezug. Diese Beamten werden in Zukunft die Gebühren zu Händen des Staates beziehen, und diese abzuliefernden Gebühren werden sich auf Hunderttausende belaufen. So gut nun, als man von den Amtschaffnern Bürgschaft verlangt, muß man es auch bei diesen Beamten thun, und um so mehr, weil sie in Zukunft auch Kassabeamten sein werden.

Was die Höhe der Amtsbürgschaft betrifft, so ist das mehr oder weniger Geschmackssache, möchte ich sagen. Die Einen werden die vorgeschlagenen Ansätze richtig finden, Andere das Maximum höher oder niedriger stellen wollen. Ich möchte darauf kein großes Gewicht legen, aber größeres darauf, daß man den Grundsatz beibehalte. Der Entwurf des Regierungsrathes schlägt vor, das Maximum auf Fr. 8000 und das Minimum auf Fr. 3000 festzusetzen. Die Kommission ist mit diesem Minimum einverstanden, hat aber beschlossen, das Maximum auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Es läßt sich dafür allerdings anführen, daß das gegenwärtige Gesetz hierüber vom Jahr 1861 das Maximum der Bürgschaft bei den Amtsschreibern auf Fr. 14,000 und bei den Gerichtsschreibern auf Fr. 8000 festsetzt. Auch die Minima sind nach diesem Gesetz höher, indem sie für die Amtsschreiber Fr. 6000 und für die Gerichtsschreiber Fr. 4000 betragen.

Hingegen spricht für eine Herabsetzung, daß die Beamten in Zukunft schlechter bezahlt sein werden, als bis jetzt, und daher die bisherigen Ansätze in gar keinem Verhältniß zu ihrer künftigen Besoldung stehen würden. Man muß also mit dem Maximum auf jeden Fall herabgehen. Ob Sie nun dasselbe auf Fr. 8000 oder 10,000 fixiren, ist mir ziemlich gleichgültig. Die Regierung ihrerseits stimmt dem Kommissionsanlaß von Fr. 10,000 bei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir nur, von mir aus einen kleinen Zusatz zum dritten Lemma zu beantragen. Es heißt dort nämlich: „In der Regel soll als Stellvertreter nur ein patentirter Notar oder Fürsprecher zugelassen werden. Diese Eigenschaft ist unbedingt erforderlich für die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten, sowie für die Verschreibung der Amtsgerichtsverhandlungen.“ Hiezu beantragt die Kommission, statt „Amtsgerichtsverhandlungen“ zu setzen: „Verhandlungen des Amtsgerichts und des Richteramts“. Sie hat gefunden, die Verhandlungen des Richteramts seien so wichtig, daß der Gerichtsschreiber auch verpflichtet sein soll, sie selber zu verschreiben. Dagegen könnte man bei dem Ausdruck „für die Unterzeichnung aller öffentlichen Akten“ im Zweifel sein, ob darunter auch die sämtlichen Protokolle in Strassachen verstanden sein sollen. Es ist bekannt, daß gegenwärtig die wenigsten Gerichtsschreiber die Protokolle in Strassachen, wie Verhöre, Augenscheinsprotokolle und andere Verbalien selber abfassen. Nach der Ausdrucksweise des Artikels sollte man aber glauben, daß dies der Fall sein müsse.

Der Herr Präsident macht den Redner darauf aufmerksam, daß § 3, worauf sich seine Bemerkungen beziehen, bereits angenommen sei, und die Diskussion bei § 4 sehe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bitte um Entschuldigung. Ueber § 4 habe ich nichts zu bemerken.

§ 4 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung angenommen.

§ 5.

Der Regierungsrath hat die Amts- und Gerichtsschreibereien je nach Bedürfniß hinsichtlich der Geschäftsführung und Pflichterfüllung der Beamten untersuchen zu lassen und vorgefundene Uebelstände zu beseitigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird bloß bestimmt, daß die Inspektion, die nach der bisherigen Gesetzgebung wenigstens alle zwei Jahre stattfinden sollte, in Zukunft nur je nach Bedürfniß stattfinden wird. Dann ist gegenüber dem früheren Gesetz etwelche Vereinfachung in der Redaktion eingetreten. Das Beibehalten einer solchen Inspektion ist zweckmäßig. Es ist gut, wenn man von Zeit zu Zeit nachschaut, wie es auf dem Bureau aussieht, und in welchem Zustande sich namentlich auch die Archive, die Führung der Grundbücher u. s. w. befinden. Daß aber eine solche Inspektion alle zwei Jahre stattfinden, ist nicht nöthig und hat sich als unpraktisch herausgestellt, daher auch die bezügliche Vorschrift des Gesetzes nicht gehandhabt worden ist. Auch hätte es die Regierung nicht verantworten können, die immerhin erheblichen Kosten einer solchen allgemeinen Inspek-

tion von 60 Amts- und Gerichtsschreibereien alle zwei Jahre zu machen. Die letzte hat im Jahr 1871 stattgefunden, ist allerdings gründlich gemacht worden und hat viel Material verschafft, das man bei der Ausarbeitung dieses Entwurfs hat benutzen können. Es genügt aber, wie gesagt, von Zeit zu Zeit eine solche Inspektion vorzunehmen, und deshalb ist es gut, daß man den Grundsatz aufrecht erhält.

§ 5 wird unverändert angenommen.

II. Besondere Bestimmungen.

§ 6.

Dem Amtsschreiber liegt namentlich ob:

1. Die Grundbuchführung im Amtsbezirke. Er ist in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Bureau's.
2. Das Sekretariat, sowie die Einrichtung und Ordnung der Bureau's und Archive des Regierungstatthalteramtes.
3. Die Berrichtungen, welche ihm durch sonstige Gesetze und Dekrete übertragen werden.

Das Nähere über die Obliegenheiten der Amtsschreiber bleibt dem Dekret des Großen Rathes vorbehalten.

Die Kommission beantragt: die Ziffer 3 folgendermaßen zu redigiren:

Die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse und die Berrichtungen zc.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Obliegenheiten der Amtsschreiber betrifft, die in diesem Artikel normirt werden, so ist zu bemerken, daß das jetzige Gesetz in Bezug darauf alles mögliche Detail aufzählt. Wollte man im neuen Entwurf diesen Weg einschlagen, so müßte man im Detail sagen, was Alles die Amtsschreiber zu thun haben, als: Bezug der Handänderungsgebühr, Verschreibung der amtlichen Güterverzeichnisse, Grundbuchführung, Brandasssekuranzwesen, Führung der Lagerbücher, Einschreibung und Kontrollirung der Empfangscheine des Weiberguts, der vor-mundschafftlichen Vermögensverzeichnisse und Vogtsrechnungen, sowie der Erbschaftsausschlagungen, Verkauf des Stempelpapiers und Führung der verschiedenen sonst vorgeesehenen Manuale und Kontrollen. Man hat nun geglaubt, es wäre nicht zweckmäßig, im Gesetz dieses Detail aufzuzählen, sondern es sei besser, dies dem Vollziehungsdekret zu überlassen und sich im Gesetz auf die Aufzählung der Haupttrichtungen der Thätigkeit dieser Beamten zu beschränken. Diese sind in Beziehung auf die Amtsschreiberei: 1) Grundbuchführung, 2) Sekretariat und Archivariat des Regierungstatthalteramtes, und 3) weitere Berrichtungen, die dem Amtsschreiber durch sonstige Gesetze übertragen werden, oder bereits übertragen worden sind. Darunter ist namentlich die Ausfertigung der amtlichen Güterverzeichnisse zu verstehen, in Beziehung worauf der Amtsschreiber nicht bloß Sekretär des Regierungstatthalters ist, sondern eine selbstständige Stellung einnimmt, jedoch zum Theil unter Aufsicht und Mitwirkung desselben. Die Kommission hat deshalb beantragt, in Ziffer 3 zu setzen: „Die Aufnahme der amtlichen Güterverzeichnisse und die Berrichtungen u. s. w.“

An die Spitze der Obliegenheiten der Amtsschreiber muß man jedenfalls die Grundbuchführung stellen. Es ist dies diejenige Verrichtung, wobei sie, als Grundbuchführer oder conservateurs des hypothèques, wie sie im Jura heißen, eine ganz selbstständige Stellung einnehmen. Deshalb ist ausdrücklich unter Ziffer 1 gesagt: „Er ist in dieser Eigenschaft Vorsteher eines öffentlichen Bureau's.“

Alles Detail der Obliegenheiten im Gesetz nicht aufzuzählen, ist auch deshalb gut, weil dieselben dem Wechsel unterworfen sind. Ich erinnere z. B., daß man daran denkt, den Amtsschreibern in dem neuen Brandasssekuranzgesetz die Führung der Lagerbücher abzunehmen. Umgekehrt können ihnen durch ein Dekret oder einen Erlaß des Großen Rathes Funktionen zugewiesen werden, die sie gegenwärtig nicht haben.

§ 6 wird mit dem Abänderungsvorschlag der Kommission genehmigt.

§ 7.

Dem Gerichtsschreiber liegt namentlich ob:

1. Das Sekretariat des Richteramts und des Amtsgerichts, sowie die Einrichtung und Ordnung der Bureau und Archive der Gerichtsverwaltung des Amtsbezirks.
2. Die Besorgung der gerichtlichen Liquidationen (Gantsteigerungen, Geltstlage, Vereinigung erbloser Verlassenschaften, ventes forcées, cessions de biens, faillites, successions vacantes).

Soweit seine bisherigen Rechte und Obliegenheiten nicht bereits durch bestehende Gesetze bestimmt sind, wird nöthigenfalls ein Dekret des Großen Rathes das Nähere hierüber feststellen.

Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen der französisch-jurassischen Gesetzgebung, soweit dieselbe für den betreffenden Landesheil noch in Geltung ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf die Gerichtsschreiber gelten ganz ähnliche Bemerkungen, wie die zu § 6 über die Amtsschreiber angebracht. Es ist nur hervorzuheben, daß man bei den Gerichtsschreibern das Sekretariat voranstellt, weil es hier die Hauptsache ist, und erst als zweite Obliegenheit das sogenannte Liquidationsfach nachfolgen läßt. Eine spezielle Bemerkung ist noch zum letzten Lemma zu machen. Dasselbe bezieht sich hauptsächlich auf die sogenannten bénéfices d'inventaire, wie sie im Jura vorkommen, und die dort nicht, wie im alten Kanton, von den Amtsschreibern aufgenommen werden, sondern von den Gerichtsschreibern, die auch im französischen code civil eine ganz andere Bedeutung haben, als unsere amtlichen Güterverzeichnisse im alten Kanton. Man hat sich in den vorberatenden Behörden die Frage gestellt, ob man diese bénéfices d'inventaire im Jura nicht auch den Amtsschreibern übertragen könne. Allein es hat sich aus einer genauern Durchsicht des code civil und des code de procédure civile ergeben, daß dies nicht wohl anginge, ohne Abänderung der Gesetzgebung. Deshalb wird es daorts beim bisherigen sein Bewenden haben müssen, da man nicht bei diesem Anlaß den code civil abändern kann. Es ist auch in den vorberatenden Behörden von Mitgliedern aus dem Jura gesagt worden, daß diese bénéfices d'inventaire dort keine große Bedeutung haben und selten vorkommen, so daß es beinahe nicht der Mühe werth wäre, hier eine Abände-

rung eintreten zu lassen. Ich empfehle den Artikel, wie er ist, zur unveränderten Annahme.

§ 7 wird unverändert angenommen.

§ 8.

In größeren und vollreichern Amtsbezirken, wo das Bedürfnis es erheischt, können die unter Ziffer 2 des § 6 und Ziffer 1 des § 7 hievon bezeichneten Obliegenheiten (Sekretariat und Archivariat) von den übrigen Amtsverrichtungen des Amts- resp. Gerichtsschreibers abgetrennt und einem besondern Beamten (Substituten) übertragen werden.

Die Befugniß, eine solche Trennung zu beschließen, steht dem Großen Rathe zu, und es sind im dahierigen Beschlusse die auf die Wahl, Organisation und Besoldung des betreffenden Sekretärs und seiner Kanzlei bezüglichen Verhältnisse zu ordnen.

Die Kommission schlägt vor, im 2. Lemma nach Besoldung einzuschalten: „und Amtsbürgschaft“.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist nicht unwichtig, namentlich mit Rücksicht auf seine finanzielle Tragweite. Es wird darin vorgesehen, daß man für größere Amtsbezirke, wo nöthig, das Sekretariat des Regierungstatthalteramts und das eigentliche Gerichtsssekretariat von den übrigen Funktionen der Amts- und Gerichtsschreiber, also beim Amtsschreiber von der Grundbuchführung und beim Gerichtsschreiber vom Liquidationsfach abtrennen und eine eigene Sekretär- oder Substitutenbeamtung dafür freieren könne. In der Begutachtungskommission ist in Bezug hierauf die Frage aufgeworfen worden, ob man diese Sekretariate nicht überhaupt für alle Amtsbezirke von den übrigen Funktionen abtrennen sollte. Es wäre dies theoretisch vielleicht das Richtige, weil es nicht ganz logisch ist, daß ein Beamter für zwei Bureau verantwortlich sei. Der Amtsschreiber soll für sein eigenes Bureau als Grundbuchführer und Ausfertiger der amtlichen Güterverzeichnisse verantwortlich sein und überdies für die Kanzlei des Regierungstatthalteramts, während er doch nicht wohl an beiden Orten sein und nachschauen kann. Das Gleiche gilt vom Gerichtsschreiber, der sein Bureau als Liquidationsbeamter und überdies noch die Kanzlei des Richteramtes zu überwachen hat.

Allein gegenüber dieser mehr theoretischen Erwägung fallen denn doch die praktischen Bedenken gegen eine solche Trennung für alle Aemter sehr stark in's Gewicht. Man erhielte auf diesem Wege nicht nur 60, sondern 120 Stellen im Kanton, und es liegt auf der Hand, daß die dahierige finanzielle Tragweite eine enorme wäre. Wir müßten einfach den Besoldungsansatz für diese 60 Stellen verdoppeln, und da die Einführung der firen Besoldungen ohnehin schon eine ziemlich starke Mehrausgabe für den Staat zur Folge haben wird, so wird es klüger sein, daorts das richtige Maß einzuhalten. Es ist übrigens auch deshalb nicht nöthig, diese Trennung als Regel aufzustellen, weil sie wirklich nicht überall Bedürfnis ist. In den ganz kleinen Aemtern, und zum Theil auch in den mittelgroßen, genügt je ein Beamter vollständig für alle Funktionen des Amtsschreibers und des Gerichtsschreibers, und es wäre für zwei zu wenig Arbeit vor-

handen. Was aber die Aufsicht über das doppelte Bureau betrifft, so wird dieselbe dadurch erleichtert, daß in der Regel die Bureau des Amtsschreibers und des Regierungstatthalters, und eben so die des Richteramts und des Gerichtsschreibers im nämlichen Gebäude, theilweise sogar in den nämlichen Lokalien sich befinden.

Etwas Anderes ist es für die größten Amtsbezirke, worunter ich vor Allem Bern verstehe, dann auch Thun, Burgdorf und vielleicht noch Biel. Dies wäre dann noch näher auszumitteln. In diesen größten Bezirken ist allerdings die Geschäftslast so groß, daß man schon längst empfunden hat, es habe ein einziger Beamter zu viel auf sich, und daß man deshalb faktisch bereits besondere Sekretariate hat kreiren müssen, wenn sie auch nicht den Namen als selbstständige haben. Der Gerichtspräsident wird besser bestehen, wenn er einen eigenen Sekretär an der Hand hat, der ihm jeden Augenblick zur Verfügung steht und Weisungen in Empfang nehmen kann. Im gleichen Verhältniß wird der Regierungstatthalter gegenüber seinem Aktuar oder Substituten stehen, namentlich wenn dann noch hinzukommt, daß die Lokalitäten nicht am gleichen Orte sind, wie das z. B. in Bern der Fall ist. Für solche größere Amtsbezirke sollte also wenigstens die Möglichkeit einer Trennung vorgesehen sein.

Damit nun aber hierin das nöthige Maß gehalten werde, wird vorgeschlagen, daß der Große Rath selber, und nicht die Regierung, solche Trennungen vornehme. Ich glaube übrigens, es muß dies schon aus dem Grunde durch den Großen Rath geschehen, weil durch diese Abtrennungen neue bleibende, für besoldete Stellen kreirt werden, wozu nach der Verfassung nur der Große Rath kompetent ist.

Mit der von der Kommission zum 2. Lemma beantragten Einschaltung ist der Regierungsrath einverstanden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn wir eine gleichmäßige und rationelle Eintheilung der Amtsbezirke hätten, oder diese überhaupt möglich wäre, so würde ich vorgezogen haben, Dasjenige, was in § 8 bloß als Ausnahme statuiert ist, als Regel aufzustellen. Allein unter den gegebenen Verhältnissen ist es, wie bereits bemerkt, denn doch nicht nothwendig, in den kleineren Bezirken zwei Beamte aufzustellen, obgleich sich nicht verkennen läßt, daß hier verschiedene Funktionen zusammengeworfen und einem Beamten überbunden werden, die gar keine innere Gemeinschaft mit einander haben. So haben Grundbuchführung und Aktuariat des Regierungstatthalters durchaus keine solche innere Verwandtschaft, daß es absolut gerechtfertigt wäre, den nämlichen Beamten für beides aufzustellen, und ebenso wenig das Liquidationswesen und das Aktariat des Richteramts. Aber, wie gesagt, es existiren eine behebende Anzahl von Bezirken, in denen nur die einen Funktionen Kraft und Thätigkeit eines Beamten nicht vollständig in Anspruch nehmen würden, und da läßt es sich aus Gründen der Sparsamkeit rechtfertigen, beide Funktionen miteinander zu vereinigen. Da aber, wo wirklich die Verrichtungen des einen und des andern Geschäftszweigs der Art sind, daß jeder die Kräfte des Beamten absorbiert, halte ich es für gerechtfertigter, zu trennen, als den nämlichen Beamten für Beides anzustellen und es ihm zu überlassen, den einen Geschäftszweig bloß durch Angestellte besorgen zu lassen. Mit Rücksicht darauf empfehle ich den Paragraphe zur Annahme.

§ 8 wird mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

§ 9.

Die Verschreibung aller Verträge, welche Rechte auf Grundeigenthum zum Gegenstande haben, sowie die Verschreibung von Liegenschaftssteigerungen, ist sowohl dem Amtsschreiber als den in seiner Kanzlei angestellten Notarien, unter Folge der Ungültigkeit des stipulirten Akts und des Schadenersatzes, unterjagt.

Wenn der Amts- oder Gerichtsschreiber Fürsprecher ist, so darf er die daherigen Berufsverrichtungen während der Dauer des Amtes nicht ausüben.

Die Kommission beantragt, § 9 zu streichen und an dessen Stelle als § 5 zu setzen:

Die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber sind verpflichtet während der Bureau-Stunden ihre ganze Thätigkeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen.

Während der Dauer des Amtes ist denselben, sowie auch ihren Angestellten, jede Berufsverrichtung als Notar, Amtsnotar und Fürsprecher unter Folge der Ungültigkeit der betreffenden Verhandlung und des Schadenersatzes unterjagt.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Fall, daß der Antrag der Kommission, dem die Regierung beistimmt, angenommen werden sollte, wäre vielleicht doch noch näher zu prüfen, ob derselbe als § 5, oder nicht richtiger entweder nach § 2 oder nach § 3 zu setzen ist. Ich halte unmaßgeblich dafür, daß er nach § 2 als neuer § 3 zu stellen wäre.

Die Frage ist: Sollen die Amts- und Gerichtsschreiber, wenn sie in Zukunft für besoldet werden, noch eine Nebenbeschäftigung haben, z. B. das Notariat, beziehungsweise die Advokatur ausüben dürfen, oder nicht? Gegenwärtig ist ihnen diese Nebenbeschäftigung erlaubt. Den Amtsschreibern ist zwar wegen ihrer Aufsichtstellung und als Grundbuchführer verboten, das Amtsnotariat auszuüben. Hingegen ist ihnen das einfache Notariat, also z. B. das Stipuliren von Testamenten u. s. w. erlaubt. Den Gerichtsschreibern ist sogar gegenwärtig das ganze Notariat, inklusive Amtsnotariat, gestattet. Die Regierung hat sich in ihrem Entwurf auf diesen Boden des gegenwärtigen Gesetzes stellen zu sollen geglaubt. Nachdem hingegen die Kommission ihren schärferen Antrag formulirt hatte, hat die Regierung ihrerseits die Angelegenheit noch einmal geprüft und sich schließlich dahin entschieden, der Kommission beizustimmen.

Es läßt sich gegen ihren Antrag einzig anführen die Rücksicht auf die Besoldungsverhältnisse dieser Beamten. Wenn wir sie auch für besolden, so werden diese Besoldungen immerhin bescheiden ausfallen, indem vorgeschlagen ist, daß sie die gleichen erhalten sollen, wie die Gerichtspräsidenten und Regierungstatthalter, was natürlich für die kleineren Bezirke nur geringe Besoldungen ausmacht. Von diesem Gesichtspunkte aus ließe es sich also rechtfertigen, ihnen diese Nebenbeschäftigung und den daraus entspringenden Nebenverdienst zu lassen.

Hingegen ist allerdings richtig, daß die ganze Amtsführung durch diese Nebenbeschäftigungen erheblich leidet. Wenn man nun doch bei diesem Anlaß dahin streben soll, die Amtsführung möglichst zu heben und zu verbessern, so ist es nur logisch, daß man diese für besoldeten Beamten von aller Nebenbeschäftigung ausschließt. Es wird durch diesen Ausschluß und die daraus folgende geringere Konkurrenz nebenbei vielleicht auch das Notariat ein wenig gehoben werden. Allein der Hauptgrund muß, wie gesagt, in der guten Geschäfts-

besorgung gesucht werden. Es ist bekannt, daß bei diesen Amtsstellen die Ausübung des Notariats mitunter fast zur Hauptsache und das eigentliche Amt zur Nebensache wird. Daß die Advokatur nicht neben dem Amt eines Gerichts- oder Amtsschreibers betrieben werden kann, ist fast selbstverständlich, indem sie natürlich zu längeren, oft Tage lang dauernden Abwesenheiten führt, die man nicht zugeben könnte. Ueber diesen Punkt war man also von vorneherein einig, wie auch über den anderen, daß die Amtsschreiber vom Amtsnotariat ausgeschlossen sein sollen. Die Differenz bewegte sich nur um die Frage, ob die Beamten auch vom übrigen Notariat auszuschließen seien. Der für den Ausschluß entscheidende Gesichtspunkt ist der der guten Amtsführung. Der Beamte soll einzig seinem Amte leben und nichts Anderes daneben treiben, wie dies auch bei anderen Amtsstellen vorgeschrieben ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Sie sehen, daß § 9 des Entwurfs der Regierung von der Kommission bedeutend verschärft worden ist. Ob man nun den von ihr neu vorgeschlagenen Artikel als § 5 oder vielleicht als § 3 aufnehmen will, ist mir ganz gleichgültig, indem er an beiden Orten gleich passend stände. Die wesentliche Aenderung besteht darin, daß man sowohl den Amts- als Gerichtsschreibern jede Nebenbeschäftigung, die auf die Erfüllung ihrer Funktionen störend einwirken könnte, untersagt hat, während der Entwurf der Regierung den Amtsschreibern zwar die Verschreibung von Handänderungsverträgen untersagen, im Uebrigen aber die Ausübung des Notariats, sowie den Gerichtsschreibern die des Notariats und Amtsnotariats gestatten wollte.

Die Kommission hat geglaubt, man solle im Interesse der Gleichheit und der guten Geschäftsführung beiden Beamten jede Nebenbeschäftigung untersagen. Ganz das Gleiche ist bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten, dem Regierungstatthalter und dem Gerichtspräsidenten, der Fall. Weber der eine, noch der andere darf einen andern Beruf oder Gewerbe betreiben. Ist er Notar, so darf er seinen Beruf während der Beamtung nicht ausüben. Es ist nun nicht einzusehen, warum man den Aktuarien dieser Beamten eine Berechtigung einräumen wollte, von der man diese selbst ausschließt. Es ist gewiß nicht zulässig, daß der Staat einen Beamten besoldet und ihm gestattet, seine Zeit auch auf andere Verrichtungen, als diejenigen seines Amtes, zu verwenden. Nimmt man die Verschärfung der Kommission nicht an, so wird, wie es bis dahin bei Vielen der Fall gewesen ist, die Ausübung des Notariats und Amtsnotariats zur Hauptsache gemacht, und das Amt als Nebensache behandelt werden. Wenn man aber findet, daß diese Beamten die ganze Zeit und Arbeitskraft eines Mannes in Anspruch nehmen, so soll man ihn vom Staate aus dafür bezahlen, ihm dann aber nicht gestatten, seine Zeit für alles mögliche Andere zu verwenden, so daß das Publikum ihn vielleicht selten auf dem Bureau antrifft und sich begnügen muß, mit wohlfeil bezahlten Angestellten zu verkehren.

Von diesem Gesichtspunkt aus, sowie im Interesse der Gleichstellung dieser Beamten mit ihren Vorgesetzten, mit denen sie in Zukunft auch die nämlichen Besoldungen beziehen werden, hat man für sie auch die nämlichen Vorschriften aufstellen zu sollen geglaubt.

Feune. Es könnte vorkommen, daß die Amtsschreiber und die Gerichtsschreiber sich mit einem andern Notar behufs Ausfertigung von Akten und Vertheilung der dahergelieferten Gebühren mit einander verständigen würden. Um in dieser Beziehung jedes Mißverständnis zu vermeiden, stelle ich den Antrag, es sei im zweiten Lemma des Kommissionsantrages nach „Berufsverrichtung“ noch einzuschalten: „direkt oder indirekt.“

Gfeller, in Wichtach. Ich wollte in Bezug auf das zweite Lemma des Entwurfs anfragen, ob es wirklich der Fall sei, daß die Amts- und Gerichtsschreiber noch einen Nebenberuf, z. B. das Notariat, ausüben dürfen. Nun habe ich aus dem Rapport des Herrn Justizdirektors und des Herrn Präsidenten der Kommission vernommen, daß dies nicht gestattet sein soll. Ich bin damit einverstanden; denn ich weiß, daß es Gerichtsschreiber gibt, die mehrere Tage lang anderswo beschäftigt sind, indem sie das Notariat ausüben, oder als Gemeindschreiber funktionieren u. dgl., so daß man Mühe hat, sie auf dem Bureau anzutreffen. Wenn diese Beamten besoldet werden, so sollen sie nicht an zwei Orten Besoldung ziehen. Ich weiß aber nicht, wie diese Ansicht mit der Fassung des Entwurfs stimmt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Gfeller scheint nicht im Besitz der gedruckten Abänderungsanträge der Kommission zu sein; sonst würde er sehen, daß der statt § 9 vorgeschlagene neue Paragraph gerade das enthält, was er wünscht.

Gfeller erklärt sich damit befriedigt.

Zyro. Ich erlaube mir, Ihnen zu beantragen, Sie möchten hier die ursprüngliche Redaktion der Regierung wieder aufnehmen, jedoch das zweite Alinea etwas anders, nämlich so fassen: „Der Amts- und der Gerichtsschreiber dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes andere Berufsverrichtungen ausüben.“

Ich stelle mich dabei auf den Boden der bisherigen Praxis und der verschiedenartigen Gestaltung der Verhältnisse in den Amtsbezirken. Es ist nicht das Gleiche, eine Norm aufzustellen für die Gerichts- und Amtsschreiber von Bern, Thun, Burgdorf und anderer großer Bezirke, und andererseits für die kleineren, abgelegener und weniger bevölkerten Bezirke, wie Oberhasle, Saanen, Oberjumenthal u. s. w. Der Grundsatz der Kommission ist ganz gerechtfertigt für diejenigen Amtsbezirke, wo Amts- und Gerichtsschreiber vermöge ihres Amtes hinreichende Beschäftigung haben. Hingegen da, wo die Thätigkeit dieser Beamten nicht ihre ganze Zeit ausfüllt, glaube ich, dürfe man füglich den Betreffenden gestatten, innerer gewissen Schranken noch etwas Anderes zu treiben. Ja ich glaube, man müsse ihnen das sogar gestatten, wenn man ihnen nicht eine größere Besoldung in Aussicht stellt, als es nach dem Projekt des Besoldungsgesetzes geschieht. Hienach sollen diese Beamten in den kleinsten Bezirken Besoldungen von Fr. 2000—2300 per Jahr beziehen. Wenn nun ein solcher Beamter Familie hat, so kann er mit dieser Besoldung zwar leben, aber gemiß nicht in jeder Richtung den Bedürfnissen, z. B. in Bezug auf die Erziehung der Kinder, Genüge leisten. Hat er also nicht Vermögen, so muß er noch etwas Anderes treiben. Wenn er Liegenschaften besäße, so könnte er sich damit beschäftigen; aber ob dann die Landwirthschaft seinem Amte zuträglich wäre, als wenn er etwa als Amtsschreiber noch Testamente abfassen, Wechselproteste machen, oder als Gerichtsschreiber noch Kaufverträge u. s. w. verschreiben kann, möchte ich sehr bezweifeln. Es scheint mir, man sollte in denjenigen Bezirken, wo der Beamte nicht so bezahlt werden kann, wie es absolut notwendig ist, ihm gestatten, noch einen Beruf nebenbei zu treiben, der mit seinen amtlichen Funktionen verträglich ist, und deshalb glaube ich wirklich, es habe sich die Regierung auf dem richtigen Boden befunden, wenn sie den Amtsschreibern untersagen wollte, diejenigen Verträge zu stipuliren, die mit ihrer Stellung absolut nicht vereinbar sind, im Uebrigen aber ihnen sowohl, als den Gerichtsschreibern freie Hand zu lassen vorzuschlag.

Wenn man dann noch beifügt, daß die Regierung die Ausübung solcher Nebenbeschäftigungen bewilligen solle, so ist für hinreichende Schranken gesorgt.

Herr Präsident. Ich hätte sehr gerne zu diesem Paragraphen einen Abänderungsantrag gestellt und zu diesem Ende den Präsidentenstuhl verlassen. Da indessen die Stellvertretung nicht im Saale anwesend ist, so muß ich meinen Antrag auf die zweite Diskussion versparen.

Abstim m u n g.

1. Eventuell für den Zusatzantrag des Herrn Feune Minderheit.
2. Eventuell, für den Antrag des Herrn Zyro Minderheit.
3. Für den § 9 nach dem Antrag der Kommission Mehrheit.

Herr Präsident: Es bleibt Sache der Redaktion, die Stellung des § im Entwurf zu bestimmen.

§ 10.

Dem Amtsschreiber liegt insbesondere auch ob, die Notarien hinsichtlich der gesetzmäßigen Abfassung der zur Einschreibung in die Grundbücher bestimmten Urkunden strenge zu überwachen, nicht gesetzlich abgefaßte Akten zurückzuweisen und in Fällen von offenkundiger Pflichtverletzung der oberen Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

Die Kommission beantragt, statt „Grundbücher“ zu sagen: „öffentliche Bücher.“

Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorschrift steht, nur in anderer Redaktion, aber sachlich gleich, schon im jetzigen Gesetz. Ich habe vorläufig nichts dazu zu bemerken.

§ 10 wird mit der von der Kommission beantragten Abänderung angenommen.

Hier bricht der Herr Präsident die Berathung ab.

Schluß der Sitzung um 12³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 29. Mai 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 181 Mitglieder anwesend; abwesend sind 62, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bay, Bohren, Bucher, Fattet, Henne- mann, Hofer in Oberdiesbach, Indermühle, Jobin, Kluge, Koller in Münster, Lehmann in Roggwyl, Mägli, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Wampfler, Wüthrich; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bühlmann, Burger in Laufen, Chodat, Donzel, Folletéte, Girardin, Grenouillet, Haufer, Herren in Mühleberg, Hofer in Bern, Hoffstetter, Hornstein, Hurni, Jaggi, Michel, Müller, Mägeli, Oberli, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Riati, Röhliberger in Waltringen, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schwab, Seiler, v. Siebenthal, Sigri, Spahr, Spring, Stähli, Thönen in Frutigen, Vermeille, Willi, Wirth, Würsten, Zeller, Zurbuchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident verliest folgenden

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, über Erweiterung der Krankenpflege, resp. Irrenversorgung, Bezirkskrankenanstalten und Inselneubau, besörderlichst Bericht zu erstatten und entsprechende Anträge zu stellen.

Eduard Bähler; Joh. Zof; S. König;
Wyß; Burri; Kav. Kohler; J. Glück.

Tagesordnung :**Strafnachlassgesuche.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird ein Viertel ihrer Strafe erlassen:

1) dem Rudolf Furni von Ferembalm, von den Assisen des IV. Bezirks am 25. August 1876 wegen Mißhandlung und Brandstiftungsdrohung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2) den Brüdern Friedrich und Rudolf Krebs von Bühl, am 23. Dezember 1871 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Brandstiftung zu je 7½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

3) dem Friedrich Kuster von Leipzig, von den Assisen des I. Bezirks wegen Fälschung und Betrug zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4) dem Johann Rähm von Eggimyl, am 3. Juni 1876 von den Assisen des I. Bezirks wegen Fälschung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

5) der Anna Maria Krebs von Gerzensee, am 18. August 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahl und Betrug zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

6) dem Samuel Kummer von Krattigen, am 15. August 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Unterschlagung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

7) dem Julius Schärer von Neukirch, Kanton Schaffhausen, am 23. September 1870 von den Assisen des V. Bezirks wegen Brandstiftung zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8) dem Friedrich Schmalz von Reiben, am 14. September 1876 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

9) dem Johann Andrist von Oberwyl, von den Assisen des I. Bezirks am 7. November 1876 wegen Unterschlagung, Betrug und Fälschung zu 16 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

10) dem Clovis Bassang von Seleute, am 23. Februar 1876 wegen betrügerischen Bankrotts zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11) dem Samuel Niklaus Dumermuth, von Sigenau, am 6. Mai 1876 von den Assisen des III. Bezirks wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

12) der Rosina Gugger von Buchholterberg, am 22. Mai 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahl zc. zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt;

13) der Elise Moser von Rötthenbach, am 7. November 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Kindsmord zu 3½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

14) dem Rudolf Blüß von Vorderwald, Kanton Aargau, am 29. November 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Wechselfälschung zu 14 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

15) dem Josef Seuret von Courrendlin, am 11. September 1875 von den Assisen des V. Bezirks wegen Nothzucht zu 2⅔ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

16) der Maria Rickli, geb. Liechi, von Büzberg, am 16. März 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahl zu 2½ Jahren, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft, verurtheilt;

17) der Friederike Rys von Altiswyl, am 22. Mai 1876 von den Assisen des I. Bezirks wegen Kindsmord zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

18) dem Ami Bertrand Monnin von Sonvillier, am 24. Juni 1876 von den Assisen des V. Bezirks wegen Dieb-

stahl zu 15 Monaten Zuchthaus, wovon 2 Monate Untersuchungshaft abgehen, verurtheilt;

Allen unter der Bedingung, daß bis zum Eintritt dieses Viertels die Gründe sich nicht verändern, welche zu ihren Gunsten sprechen.

Dagegen werden abgewiesen die Strafnachlassgesuche der rückfälligen:

1) Johann Baumann von Niederhünigen, am 19. Mai 1875 von den Assisen des I. Bezirks wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

2) Jean Baptiste Cattin von Cornol, am 25. Mai 1875 von den Assisen des Jura wegen Diebstahl zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von ⅔ Stimmen bei 82 Stimmen in das bernische Landrecht aufgenommen:

1. Johann Rudolf Wirz von Schloßrued, Kanton Aargau, geb. 1836, Appreteur und Handelsmann in Crémine, verheiratet mit Elise geb. Müller und Vater zweier Kinder, dem das Ortsbürgerrecht von Crémine zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfähr 78 Stimmen.

2. Johann Wilhelm Preschle von Rippenheim, Großherzogthum Baden, geb. 1817, Schlosser in Bern, verheiratet, aber kinderlos, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Leimiswyl.

Abstimmung.

Für Willfähr 79 Stimmen.

3. Johann Konrad Hummel von Neutlingen in Württemberg, geb. 1826, Buchbinder und Papeteriehändler in Bern, verheiratet mit Margaretha Wymann von Lüzelflüh und Vater dreier Knaben, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bollkofen.

Abstimmung.

Für Willfähr 78 Stimmen.

Gesetzesentwurf

über

Erhöhung der Jagdpatentgebühren.

Erste Berathung.

Hierüber liegt folgender gedruckter Vortrag der Direktion der Domänen und Forsten vor.

Herr Präsident!

Meine Herren!

In der Sitzung des Großen Rathes vom 2. Christmonat v. J. wurde der Antrag des Herrn Großrath Morgenthaler, betreffend Erhöhung der Jagdpatentgebühren,

erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen. Die Domänen-direktion beehrt sich nun, über diese Angelegenheit Bericht und Antrag vorzulegen:

Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 ist jeder Kanton verpflichtet, auf seinem Gebiete das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege in Uebereinstimmung mit jenem Bundesgesetze zu regeln, und es ist hiefür mittelst Vollziehungsverordnung vom 12. April 1876 den Kantonen eine Frist bis zum 1. Augustmonat 1876 festgesetzt worden.

Bei einer so kurzen Frist wäre es für den Kanton Bern mit seiner Referendumsabstimmung eine Unmöglichkeit gewesen, auf dem Gesetzeswege vorzugehen; es blieb daher nur übrig, entweder durch Dekret des Großen Rathes oder mittelst Verordnung des Regierungsrathes die im erwähnten Bundesgesetz verlangten Reformen sofort in Vollzug zu setzen.

Da die bezüglichen neuen eidgenössischen Bestimmungen nur wenig an unserm bestehenden Jagdgesetz von 1832 ändern und die ganze Materie überhaupt von untergeordneter Wichtigkeit ist, war es nicht wohl angezeigt, den Großen Rath hiefür besonders zusammenzuberufen, namentlich weil die Zeit zur Eröffnung der Jagd vor der Thür stand und vorher noch eine Menge Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen waren. Der Regierungsrath ging daher auf dem Verordnungswege vor.

Die bezügliche Verordnung des Regierungsrathes vom 26. Heumonat 1876 mußte sich also nicht bloß in den Schranken des Bundesgesetzes, sondern auch in denjenigen des kantonalen Jagdgesetzes, soweit dieses nicht durch jenes modifizirt wird, bewegen; sie ist somit nichts anderes als eine Zusammenstellung der bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit letztere durch das Bundesgesetz nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Abänderungen des kantonalen Jagdgesetzes, welche nicht durch die Bundesgesetzgebung geboten erscheinen, können nur auf dem Gesetzgebungswege, also nicht durch eine bloße Vollziehungsverordnung geschaffen werden.

Das Bundesgesetz überläßt die Bestimmung des Systems des Jagdbetriebs, ob Pachtrevier oder Patent, den Kantonen, mithin auch die Festsetzung der Gebühren; die Erhöhung der Patentgebühren kann somit ebenfalls nur auf dem Gesetzgebungswege, bezw. durch Volksbeschluß, eingeführt werden. Immerhin mag der Große Rath entscheiden, ob das Jagdgesetz von 1832 wirklich den Charakter eines Gesetzes im jetzigen Sinn des Wortes oder bloß denjenigen eines Dekretes hat.

Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 enthält folgende Bestimmungen:

„Es werden künftighin nur einfache Jagdpatente für die offene Zeit eines Jahres, mit oder ohne Hund, erteilt.

Die Gebühren der Patente sind:

für die gewöhnliche Jagd	alte Fr. 16.	oder Fr. 23.	20
„ Hochgewild	„ „ 32.	„ „ 46.	40
„ die Frühlings-Schnepfen-	„ „ 4.	„ „ 6.—	
jagd	„ „ 4.	„ „ 6.—	
„ das Garnstellen	„ „ 4.	„ „ 6.—	

Sie sollen bei der Erhebung der Patente baar bezahlt werden.

Das Garnstellen für Zugvögel, Finken, Lerchen, Kramets- oder Reckholbervogel mögen die Regierungstätthalter bewilligen.“

Durch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 ist die Frühlingsjagd und das Garnstellen auf Vögel abgeschafft; es bleibt uns also nur übrig, das Verhältnis der niedern Jagd und der Hochwildjagd zu bereinigen.

Es liegen nun mehrfache Gründe vor, die Taxe für die niedere Jagd zu erhöhen, und überhaupt eine einheitliche Jagdpatentgebühr einzuführen.

Wir würden dieselbe auf Fr. 40 festsetzen. Für die Erhöhung der Taxe von Fr. 23. 20 auf Fr. 40 spricht schon der Umstand, daß der Werth des Geldes seit Einführung der alten Taxe im Jahre 1832 gesunken, dagegen der Preis des Gewildes gestiegen ist; sodann wird die Zahl der Jäger abnehmen, und endlich wird eine Vermehrung der Einnahme für den Fiskus erzielt. Allzuhoch darf jedoch die Taxe nicht hinaufgeschraubt werden, da dies zur Wilddieberei führt. Die Einführung der einheitlichen Taxe ist durch das eidgenössische Jagdgesetz geboten. Früher brauchte nur derjenige Jäger ein Hochwildpatent zu lösen, der auf die Gemsenjagd wollte; jetzt zählen auch die Murmelthiere, die veränderten Hasen, die Auer-, Birk-, Hasel-, Weiß-, Stein- und Waldbühner zum Hochgewild. Die Folge davon ist, daß die große Mehrzahl der Jäger, mit Ausnahme des Oberaargau's und des Seelandes, Hochwildjagdpatente besitzen sollten, was absolut nicht durchführbar ist. Es ist daher viel rationeller bei unserm Patentsystem, wenn jeder Jäger im ganzen Land mit seinem Patent jedes Gewild, das im Gesetz als jagdbar erklärt wird, auch jagen und schießen darf und nicht ein besonderes Patent für weiße Hasen und wieder ein besonderes Patent für graue Hasen besitzen muß. Die Ausübung einer gehörigen Jagdpolizei wäre hiebei unmöglich.

Durch die Einführung der einheitlichen Jagdpatentgebühr von Fr. 40 wird das Jagdregal eine Mehreinnahme von etwa Fr. 8000 per Jahr abwerfen. In den Jahren 1874, 1875 und 1876 wurden durchschnittlich ungefähr 1680 Patente ausgegeben, und eine Reineinnahme von ungefähr Fr. 36,000 erreicht. Nehmen wir an, die Zahl der Jäger werde auf ungefähr 1200 herabsinken, so ergibt dies für 1200 Patente à Fr. 40 eine Bruttoeinnahme von Fr. 48,000. Hievon ab für Wildbuth, Prämien und Druckkosten Fr. 4000, verbleibt eine Reineinnahme von Fr. 44,000. Im vierjährigen Budget sind Fr. 30,000 reine Einnahmen vorgesehen.

Aus den angegebenen Gründen beehrt sich die Domänen-direktion, Ihnen vorzulegen folgenden

Gesetzesentwurf:

der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Jagdpatentgebühr wird für den ganzen Kanton einheitlich auf Fr. 40 festgesetzt; sie ist bei der Erhebung des Patents baar zu bezahlen.

Bern, den 26. März 1877.

Der Direktor der Domänen und Forsten:
Kohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 31. März 1877.

Im Namen des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Eintretensfrage.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich erinnern, daß in einer früheren Sitzung Herr Großrath Morgenthaler einen Anzug wegen Erhöhung der Jagdpatentgebühren gestellt hat. Er hat diesen Anzug motivirt, und Sie haben ihn mit großer Mehrheit erhehlich erklärt. Hierauf hat der Regierungsrath das alte Jagdgesetz in nochmalige Berathung genommen und ist zu dem Schlusse gelangt, Ihnen folgenden Antrag zu stellen: (Siehe oben.)

Das alte Jagdgesetz von 1832 setzte verschiedene Gebühren fest, nämlich für die gewöhnliche Jagd 16 alte oder 23 neue Franken, für die Hochwildjagd 32 alte oder 46 neue Franken. Dann führte es noch kleine Patente ein für die Frühlingjagd und für das Garnstellen. Diese beiden letzteren Arten sind aber durch das Bundesjagdgesetz abgeschafft worden, so daß es sich nur noch darum handelt, die Gebühr für die niedere Jagd und die Hochwildjagd zu reguliren.

Es wird Ihnen nun nicht nur beantragt, einerseits die Jagdpatentgebühr zu erhöhen, sondern andererseits auch eine einheitliche Gebühr einzuführen. Die Gründe sind folgende: Der hauptsächlichste ist, daß gegenüber der Zeit vom Jahr 1832, wo man für gut gefunden hat, die Gebühr für die gewöhnliche Jagd auf 16 alte Franken festzusetzen, der Werth des Geldes bedeutend abgenommen, dagegen der des Wildes sich bedeutend erhöht hat. Es ist daher die Patentgebühr mit diesen veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen.

Ein zweiter Grund liegt darin, daß man überhaupt auch in dieser Richtung die Staatsfinanzen um etwas Weniges vermehren möchte. Allerdings wird nach meiner Berechnung der vorgeschlagene Entwurf eine Vermehrung der Einnahmen von nur Fr. 8,000 bis 10,000 und vielleicht noch etwas mehr bringen; allein es ist doch immerhin so viel. Ein fernerer Grund für die Annahme des Entwurfs liegt darin, daß dadurch die Zahl der Jäger wahrscheinlich vermindert werden wird, was denn auch von verschiedenen Seiten schon gewünscht worden ist.

Warum die Patentgebühr gerade auf Fr. 40 festgestellt worden ist, hat seinen Grund darin, weil man bei den früheren Berathungen vom Jahre 1872 über das neue, hierauf vom Volk verworfene Jagdgesetz die Gebühr ebenfalls auf Fr. 40 festgesetzt hat. Man hat angenommen, der Große Rath werde dabei bleiben wollen. Man kann natürlich über die Höhe der Gebühr verschiedener Ansicht sein, und es haben die Einen sie niedriger, z. B. auf Fr. 30 oder 35, Andere wieder höher und bis auf Fr. 50 festsetzen wollen. Allein ich glaube, man darf sie nicht zu niedrig bestimmen, weil sonst die ganze Vorlage keinen Sinn hätte, und auch nicht zu hoch, weil man davon den doppelten Nachtheil hätte, daß einerseits zu wenig Patente gelöst würden, und somit die Staatskasse geringere Einnahmen hätte, und daß andererseits der Wilddieberei Voranschub geleistet würde.

Nun wird Ihnen auch vorgeschlagen, die Gebühr einheitlich zu machen, so daß, wenn man sie auf Fr. 40 setzte, sie für die Hochwildjagd geringer ausfallen würde als bisher, indem die gegenwärtige Fr. 46 beträgt. Für die Staatskasse macht dies aber keinen Unterschied, indem außerordentlich wenig Hochgewildpatente gelöst werden. Wollte man sie noch höher stellen, so würden noch weniger Patente gelöst werden und im Hochgebirg die Wilddieberei vollständig überhand nehmen.

Ein fernerer Grund für die einheitliche Gebühr ist, daß nach dem eidgenössischen Jagdgesetz eine ganze Menge von Arten Wild, wie sie im gedruckten Vortrag aufgeführt sind, zum Hochwild gehören sollen, so daß ein Jäger in den Amtsbezirken des Oberlandes fast gar nicht mehr auf die niedere

Jagd gehen kann. Deshalb empfiehlt es sich, eine einheitliche Gebühr festzusetzen, weil wir sonst die Kalamität hätten, daß immerwährende Anzeigen einlangten gegen Leute, die auf die niedere Jagd zu gehen meinen und irgend ein Thierlein, das zum Hochwild gehört und ihnen entgegenkommt, schießen.

Ich schließe vorläufig mit dem Antrag, die Patentgebühr von Fr. 23 auf Fr. 40 zu erhöhen und einheitlich festzustellen, indem ich gewärtige, was für Einwendungen dagegen gemacht werden.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Ich will Sie mit der Begründung dieses Jagdgesetzes nicht aufhalten. Ich habe meine Ansicht bereits bei Gelegenheit des Anzuges im Großen Rathe auseinandergesetzt, und die gleichen Gründe haben den Regierungsrath veranlaßt, eine Gesetzesvorlage im Sinne einer Erhöhung der Gebühr zu bringen. Die Kommission, die der Große Rath zur Vorberathung derselben niedergesetzt hat, ist grundsätzlich damit einverstanden und nur abweichend bezüglich des Maßes der Erhöhung. Ich berufe mich deshalb einfach auf die vom Berichterstatter des Regierungsrathes bei der Eintretensfrage angebrachten Gründe und empfehle Ihnen Namens der Kommission ebenfalls das Eintreten in den Gesetzesentwurf.

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Die Umfrage über das Gesetz selbst wird eröffnet.

Die Kommission beantragt:

1. In Lemma 1 nach „wird“ einzuschalten: „aufgehoben und“.
2. Ein drittes Lemma beizufügen, lautend: „Dieses Gesetz tritt auf 1878 in Kraft.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man kann vielleicht die Frage aufwerfen, ob es wegen eines einzigen Artikels und in einer so unwichtigen Materie überhaupt der Fall sei, eine Gesetzesvorlage zu machen. Es ist von verschiedenen Seiten behauptet worden, es liege in der Kompetenz des Regierungsrathes und jedenfalls des Großen Rathes, diese Gebühr einfach den Verhältnissen anzupassen. In der That scheint es ein wenig stoßend, für einen so untergeordneten Punkt eine doppelte Berathung des Großen Rathes und eine Volksabstimmung zu provoziren. Allein ich wenigstens habe mich nicht anders aus der Sache ziehen können. Es besteht ein Jagdgesetz vom Jahre 1832, und in diesem soll ein wesentlicher Artikel geändert werden. Eine solche Veränderung eines Gesetzes kann auch wieder nur durch ein neues Gesetz erfolgen, und dieses muß laut unserem Referendumsgesetz dem Volke vorgelegt werden. Der einzige Ausweg wäre vielleicht, einen einfachen Beschluß des Großen Rathes zu provoziren und diesen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Ich halte dafür, anders dürfe man es jedenfalls nicht machen, und wenn der Große Rath das beschließen will, so glaube ich, so viel an mir, er sei auch kompetent dazu. Allein immerhin kann man in der Auslegung des Referendumsgesetzes verschiedener Ansicht sein, und unter diesen Umständen halte ich das von der Regierung vorgeschlagene Verfahren für das korrekteste.

Ich habe bereits mitgetheilt, aus welchen Gründen die Gebühr auf Fr. 40 erhöht wird, und will diese nicht wiederholen. Ich füge bloß bei, daß die andern Bestimmungen des Art. 8 des Jagdgesetzes von 1832 in Folge des neuen

eidgenössischen Jagdgesetzes dahin gefallen sind, und daß in Folge davon der Regierungsrath im letzten Herbst eine neue Verordnung herausgegeben hat, die vom Bundesrath genehmigt worden ist und vollständig alle Bestimmungen enthält, die in Bezug auf die Jagd noch zu Recht bestehen, einerseits die betreffenden Bestimmungen unseres Gesetzes von 1832, und andererseits die des neuen eidgenössischen Gesetzes. Es handelt sich also lediglich darum, die Jagdgebühr zu erhöhen oder sie zu lassen, wie sie ist. Eine weitere Revision ist nicht nothwendig, und wenn die Frage aufgeworfen werden sollte, ob man nicht das ganze Gesetz revidiren wolle, so ist die Antwort, daß diese durch das eidgenössische Gesetz und die dahierige Verordnung des Regierungsrathes gegenstandslos geworden ist, und es sich nur darum handelt, daß die bestehenden Vorschriften gut vollzogen werden.

Ich möchte also beantragen, den Paragraphen, wie er vorliegt, unverändert anzunehmen und von einer weiteren Revision des Gesetzes zu abstrahiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man kann allerdings die Frage aufwerfen, und sie ist auch in der Kommission aufgeworfen worden, ob man diese Vorlage in Form eines Gesetzes oder eines Beschlusses behandeln solle. Die Kommission hat gefunden, da ein Gesetz, wenn auch nur in einem einzigen Paragraphen, abgeändert werde, so solle man auch dem neuen Entwurf den Namen Gesetz geben. Sobald es sich aber um eine solche Vorlage handelt, so wird kein Zweifel sein, daß dieses Gesetz, bestehe es aus einem oder mehreren Paragraphen, dem Volkssentscheid unterlegt werden muß. Die Kommission hat deshalb einstimmig gefunden, man solle den Entwurf in der vorgelegten Form berathen und dem Volk zur Abstimmung vorlegen.

Was den Paragraphen an sich betrifft, so ist das Wichtigste darin die Bestimmung der Jagdgebühren für die Zukunft. Die Kommission ist hierüber getheilter Ansicht gewesen. Einstimmig war sie mit Rücksicht auf die Erhöhung, getheilt bezüglich des Maßes derselben. Durch Stichtenscheid des Präsidenten hat sie dem Antrag des Regierungsrathes auf Erhöhung bis Fr. 40 beigestimmt, während die Minderheit bei Fr. 35 stehen bleiben will. Ich soll den Antrag der Mehrheit kurz begründen und will es der Minderheit überlassen, ihre Ansicht selbst zu motiviren, die übrigens kein eigentlicher Antrag ist, indem die beiden Mitglieder der Minderheit sich bloß vorbehalten haben, ihre abweichende Meinung zur Geltung zu bringen. Die Begründung liegt bereits in den Motiven, die uns zum Erlaß des Gesetzes bestimmen. Der erste Grund ist, daß seit der Erlassung des früheren Jagdgesetzes der Geldwerth ganz erheblich gesunken ist. Diese Entwerthung des Metallgeldes läßt sich zwar nicht genau bestimmen; ich halte aber dafür, daß dieselbe mit 30 % noch zu niedrig veranschlagt ist. Nimmt man 30 % an, so käme man zum Ansatz der Minderheit.

Es sind aber noch andere Gründe vorhanden, die eine Erhöhung wünschenswerth erscheinen lassen, und zwar namentlich das Ueberhandnehmen der Jägerei. Sie werden wohl einverstanden sein, daß bei der gegenwärtigen Gebühr eine große Anzahl von Jägern Patente erworben haben, die besser gethan hätten, der Jagdlust zu entsagen und ihre Zeit für Arbeit zu Handen ihrer Familien und ihres eigenen Unterhalts anzuwenden. Ich halte deshalb dafür, daß, wenn schon die Zahl der Nimrode ein wenig eingeschränkt wird, dies im Allgemeinen kein Nachtheil sein wird. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen daher vor, dem Antrag des Regierungsrathes auf Erhöhung bis Fr. 40 beizustimmen. Würde man die Jäger selbst befragen, so würden Sie hören, daß eine große Anzahl derselben bereit wäre, eine noch höhere

Gebühr, Fr. 50 und mehr zu bezahlen, um nur das Ueberhandnehmen der Jägerei zu beschränken.

Ich habe nun noch auf eine kleine von der Kommission beantragte Redaktionsveränderung aufmerksam zu machen. Sie wünscht nämlich, daß deutlich gesagt würde, es sei Art. 8 des früheren Jagdgesetzes aufgehoben, und beantragt deshalb, zu setzen: „Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung.“

Ferner haben wir wahrgenommen, daß nicht angegeben ist, wann dieses Gesetz in Kraft treten soll, daher der Zusatz vorgeschlagen wird: „Dieses Gesetz tritt auf 1878 in Kraft.“ Es wäre dann bei Anlaß der zweiten Berathung der Tag des Inkrafttretens noch auszusetzen.

Karrer. Ich möchte eine Frage anregen, die möglicherweise im Großen Rathe Grund fassen und auch dazu dienen könnte, daß es diesem Gesetz nicht ginge, wie es z. B. am letzten Sonntag dem Wirthschaftsgesetz gegangen ist. Ich frage, ob es nicht vielleicht zweckmäßig wäre, wenn man die Jagdgebühr statt auf Fr. 40 auf Fr. 50 setzen und davon einen gewissen Theil — ich möchte unmaßgeblich Fr. 10 vorschlagen — den Gemeinden abtreten würde, ähnlich wie es im Wirthschaftsgesetz geschehen ist. Der Staat würde auf diese Weise nicht weniger bekommen, als sonst, und überdies würde in den Gemeinden selbst ein gewisses Interesse dafür erweckt, daß das Gesetz vielleicht mit etwas größerer Schärfe und Genauigkeit gehandhabt würde, als ohne diese Bestimmung. Ich schlage also vor, die Gebühr auf Fr. 50 zu setzen und Fr. 10 davon den Gemeinden zuzuwenden, worauf allfällig bei der zweiten Berathung zu bestimmen wäre, welchem Theil der Gemeindeverwaltung dieser Betrag zufallen soll.

Lindt. Ich bin so frei, zu diesem Artikel eine Abänderung zu beantragen. Es scheint mir doch nicht richtig, daß man das Hochgewild im Gebirg ganz gleich stellt, wie jedes Häschen im Unterland. Es würde, wenn man die Jagd auf Gemsen mit der gleichen Tare belegt, ganz sicher in sehr kurzer Zeit eine der schönsten lebendigen Zierden der Berge vertilgt werden. Es ist schon jetzt eine sehr heftige Jagd auf die Gemsen entbrannt, die mit Hinterladern gewaltig unter dem schönen Wildstand aufräumt. Setzen wir nun die Tare so niedrig, so werden wir sehr bald dieses schöne Thierchen verschwinden sehen, und es wird später nur heißen: Einst bestanden auch in unseren Bergen schöne Rudel Gemsen, die aber durch den Verstand, oder vielleicht besser Unverstand, der Menschen vollständig ausgerottet sind. Ich glaube, es wäre dies wirklich zu bedauern, und ein Mittel, dem zu entgegen, wird sein, daß man die Tare für die Jagd auf Gemsen, das eigentliche Hochwild, wieder erhöht und anstatt auf Fr. 40 wenigstens auf das Doppelte ansetzt. Wenn man bei dem vorgeschlagenen Ansatz bleibt, so wird Jeder, der auf Hasen geht, bei Gelegenheit auch auf Gemsen schießen, und eine ungeheure Vermehrung der Gemsjäger stattfinden. In diesem Sinne möchte ich beantragen, die Gebühr für die Jagd speziell auf Gemsen um das Doppelte zu erhöhen.

Bürki. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß allerdings, wie bereits Herr Lindt richtig angedeutet hat die Gemsen, respektive das Hochwild, nicht gleich behandelt werden sollen, wie alles Andere, was da krecht und fleucht, und worauf die Jäger schießen. Es ist von Herrn Lindt sehr richtig betont worden, wie wünschenswerth es wäre, wenn man unser Hochland wieder mit dieser schönen Zierde bevölkern könnte, die jetzt fast ausgestorben ist. Wenn man die Gemse mit erhöhten Gebühren schützt, so bin ich überzeugt, wir werden es in Kurzem dahin bringen, daß dieses graziose Thierchen

wiederum zahlreich auf den Alpen erscheint, um sowohl Fremden als Einheimischen zur Freude zu gereichen. Ich will namentlich darauf aufmerksam machen, daß die Gemse absolut Niemandem Schaden bringt, und in dieser Richtung ist es besonders auch gerechtfertigt, dieses schöne, edle Thier zu schützen. Ich will nicht so weit gehen, wie Herr Lindt, indem ich glaube, daß der doppelte Ansatz zu hoch ist, erlaube mir jedoch den Antrag, es sei die Patentgebühr für Hochwild auf Fr. 60 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich, so viel an mir, ganz gut dem Antrag anschließen, eine besondere Tare für die Gemsjagd festzusetzen. Allein es muß dann ausdrücklich gesagt sein „Gemsjagd“, nicht „Jagd auf Hochwild“, indem, wie schon bemerkt, in Folge des eidgenössischen Gesetzes sich die niedere Jagd von der Hochwildjagd nicht mehr trennen läßt. Es muß also gesagt sein, daß Patente ausschließlich für die Gemsjagd ausgegeben werden. Der Grund, warum nicht von vornherein hier ein Unterschied gemacht worden ist, liegt darin, weil von Seiten des Oberlandes und der eigentlichen Gemsjäger nicht das geringste Begehren in dieser Richtung gestellt worden ist. Man hat keinen Ton gehört; im Gegentheil, an denjenigen Orten, wo man sich von Seiten des Regierungsrathes und von meiner Seite erkundigt hat, ist Alles mit der einheitlichen Tare einverstanden gewesen. Dieser Modus ist eben viel einfacher und rechtfertigt auch, wie ich glaube, die ausgesprochenen Befürchtungen nicht. Denn die Eröndung der Gemsen geschieht durch die Wilberer, und diese werden wir nie ausrotten oder verhindern, wir mögen Gesetze machen wie wir wollen. Aber ich gebe zu, daß es sein Gutes hat, eine besondere Gebühr speziell für die Gemsjagd festzusetzen, und deshalb möchte ich mich diesem Antrag nicht widersetzen.

Was den Antrag des Herrn Karrer betrifft, die Gebühr überhaupt auf Fr. 50 zu setzen, und einen Theil davon den Gemeinden zu verabsorgen, so könnte ich auch diesen meinerseits zugeben, indem jedenfalls die Jagdpolizei und Aufsicht viel besser möglich ist, wenn die Gemeinden dabei interessiert sind, und überhaupt das Prinzip, einen Theil der Staatseinnahmen den Gemeinden zufließen zu lassen, als ein sehr demokratisches und gegenwärtig zweckmäßiges gelten kann.

Bürki. Auf die von Herrn Regierungsrath Kohr gegebene Aufklärung, daß das eidgenössische Gesetz diesen Unterschied mache, will ich meinen Antrag dahin modifizieren, daß ich die Erhöhung speziell auf die Gemsjagd beschränke. Dann aber finde ich es angemessen, den Ansatz noch höher zu stellen und zwar auf Fr. 80. Wenn Herr Regierungsrath Kohr sagt, es seien keine Klagen aus dem Oberland gekommen, so erlaube ich mir, zu antworten, daß allerdings die Jäger nicht klagen, weil es diesen recht ist, wenn die Patentgebühr nicht erhöht wird, wohl aber die, welche mit der Fremdenindustrie zu thun haben und das Wohl und Interesse des Landes im Auge behalten. Bei diesen ist nur eine Stimme darüber, daß die Gemsen geschützt werden müssen, und das kann nur geschehen, wenn man die Patentgebühr hoch genug stellt, daß diese Raubjagd auf die Gemsen aufhört.

Fahrni-Dubois. Ich bin auch dafür, die Gebühr für die Gemsjagd auf Fr. 80 zu stellen, möchte aber Fr. 20 davon in die Gemeindefasse fließen lassen, und zwar zu dem Zwecke, damit sich eine Gemeindepolizei gegenüber den Wild- und Schleichjägern geltend mache. Diese werden dann um so besser überwacht und kontrollirt werden.

Heß. Ich möchte fragen, in welche Klasse der Gemeinde die Gebühr fallen soll.

Herr Präsident. Herr Karrer hat erklärt, er würde lediglich die Gemeinde nennen und allfällig bei der zweiten Berathung erörtern, in welchen Theil der Gemeindefasse die Gebühr fließen soll.

Abstimmung.

- | | |
|---|------------|
| 1. Eventuell, für eine einheitliche Gebühr von Fr. 40 | Minderheit |
| Eventuell, für eine Gebühr von Fr. 50 | Mehrheit |
| 2. Eventuell, für eine Gebühr von Fr. 80 für Patente auf die Gemsjagd | Mehrheit |
| 3. Von der Gebühr der Fr. 50 den Gemeinden Fr. 10 zu überlassen | Mehrheit |
| 4. Von der Gebühr der Fr. 80 den Gemeinden Fr. 20 zu überlassen | Mehrheit |
| 5. Definitiv für den Entwurf mit den angenommenen Modifikationen | Mehrheit |

Es folgt die

Generalabstimmung,

in welcher das Gesetz mit Mehrheit angenommen wird. Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist also nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Gesetzesentwurf

betreffend

die Amts- und Gerichtsschreiberereien.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(S. Seite 239 hievor).

Leuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, schlägt vor, §§ 11 und 12 des Entwurfs zusammen zu berathen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Diese §§ lauten wie folgt:

III. Befoldungen, Entschädigungen und Kanzleikosten.

§ 11.

Alle auf die Berrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretariate der Regierungstatthalter- und Richterämter (§ 8) bezüglichen Gebühren (Sporteln) sind nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Handen des Staates zu beziehen und zu verrechnen.

Der Bezug dieser Gebühren zu eigenen Handen der betreffenden Beamten ist bei Strafe verboten.

§ 12.

Am Platze der Entschädigung durch Sporteln erhalten die Amts- und Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretariate (§ 8) fixe vierteljährlich anzuweisende Jahresbefoldungen.

Diese Befoldungen dürfen im Maximum die in den betreffenden Amtsbezirken den Regierungstatthaltern beziehungs-

weise Gerichtspräsidenten jeweilen zukommenden Besoldungsansätze nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenze erfolgt die Festsetzung der jeweiligen Besoldungen für die einzelnen Amtsbezirke durch Dekret des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem wir gestern die organisatorischen Bestimmungen des Entwurfs behandelt haben, kommen wir nun zum mehr finanziellen Theil desselben. Ueber § 11 ist nicht viel zu sagen. Es ist wohl ein selbstverständlicher Grundsatz, daß in Zukunft, wenn der Staat diese Beamten fix besoldet und alle Lasten des Bureau übernimmt, er dann auch die Emolumente und Sporteln zu seinen Händen beziehen soll. Zu diesem Paragraphen ist kein Abänderungsantrag der Kommission vorhanden.

Es ist vielleicht eine einzige Frage noch kurz zu berühren, ob es nicht zweckmäßig wäre, Bezugsprovisionen vorzusehen. Es muß allerdings gesagt werden, daß in Zukunft diese Beamten in ihren Besoldungen nicht sehr glänzend stehen werden, und wenn man ihnen deshalb, da sie in Zukunft auch Komptablen sind, durch Gestattung solcher Bezugsprovisionen etwas nachhelfen könnte, so ließe sich dafür etwas sagen. Man hat aber gleichwohl geglaubt, davon Umgang nehmen zu sollen, weil dies wieder zu Ungleichheiten führen würde. Wenn man übrigens später solche Provisionen einführen will, so kann man dies wohl dem Vollziehungsdekret überlassen.

In § 12 ist der Grundsatz der fixen Besoldung ausgesprochen, und zwar wird vorgeschlagen, es sollen die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber in Zukunft im Maximum so viel betragen, als die der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten in den betreffenden Aemtern. Ich will hier gleich bemerken, daß, wie Sie in den Beilagen zum Entwurf finden, von Seiten des Herrn Oberst Scherz der Vorschlag gemacht worden ist, man möchte diese Besoldungen um einige hundert Franken niedriger halten, als die der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Für diese Ansicht läßt sich hauptsächlich sagen, daß der Amtsschreiber unter dem Regierungsstatthalter, und der Gerichtsschreiber unter dem Gerichtspräsidenten steht, und daß es deshalb der Fall sei, diesen untergeordneten Sekretären nicht so viel zu geben, wie ihren Chefs.

Das ist aber auch das Einzige, was sich für diese niedrigere Besoldung sagen läßt, während für den Vorschlag des Entwurfs jedenfalls das spricht, daß, wenn man tüchtige Bewerber herbeiziehen will, die dann auch wirklich mit Lust arbeiten und namentlich im Bezug der Gebühren und Sporteln zu Händen des Staates gewissenhaft und fleißig sind, man sie eben finanziell so stellen muß, daß sie existiren können; und das ist nur möglich, wenn man sie nicht schlechter stellt, als Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident gegenwärtig gestellt sind. Man muß zugeben, daß in den kleineren Aemtern Amtsschreiber und Gerichtsschreiber eher mehr zu thun haben, als Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident. Man muß einräumen, daß diese Beamten den ganzen Tag und die ganze Woche regelmäßig zur Verfügung des Publikums auf ihrem Posten sein müssen. Man muß sich endlich auch erinnern, daß, wie Sie gestern beschlossen haben, der Amtsschreiber und der Gerichtsschreiber durchaus von jeder Nebenbeschäftigung ausgeschlossen sind, namentlich auch von derjenigen, die ihnen bis dahin ziemlich viel lukrirt hat, nämlich des Notariats, beziehungsweise der Advokatur, während umgekehrt, wie es wenigstens gegenwärtig noch hier und da in den kleineren Aemtern vorkommt, Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter noch eine Nebenbeschäftigung haben. Es haben überdies die Beamten eines Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalters zur Stunde noch den Charakter von Ehrenstellen,

während die Amts- und Gerichtsschreiberstellen reine Beamtenstellen sind. Dann ist auch hier wieder der bedeutende Kassenverkehr und die damit verbundene größere Verantwortlichkeit zu betonen, die ihnen in Zukunft auffallen wird. Endlich ist noch beizufügen, daß diese Beamten auch ein Notariats- oder Advokaturpatent haben müssen, um wahlfähig zu sein, daß sie zu dem Ende Studien zu machen genöthigt sind, und daß diese natürlich auch bedeutende Kosten nach sich ziehen. Aus allen diesen Gründen rechtfertigt es sich jedenfalls, diese Beamten nicht schlechter zu stellen, als Gerichtspräsident und Regierungsstatthalter. Sie wissen, daß die Besoldung dieser nach dem Dekret von 1875 in den kleineren Aemtern immerhin noch eine sehr bescheidene ist. Sie beträgt in der untersten Klasse für Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident Fr. 2400, und in der obersten, wozu einzig Bern gehört, Fr. 5000. Ein Amts- und Gerichtsschreiber von Bern würde also in Zukunft mit Fr. 5000 besoldet sein.

Ich glaube, es würde sich aus den angeführten Gründen durchaus rechtfertigen, mit der Besoldung noch höher zu gehen; allein hier kommen wir nun wieder auf die finanzielle Seite des Entwurfs. Derselbe wird schon auf Grundlage der jetzt vorgeschlagenen Besoldungen eine ziemlich große finanzielle Tragweite haben. Diese Besoldungen werden, wie bereits gestern erwähnt, eine Ausgabe von 2 × Fr. 95,000 erfordern, wozu noch die Kosten für 8 bis 10 Sekretariate in den größeren Aemtern kommen, so daß sich die jährliche Gesamtausgabe auf über Fr. 200,000 belaufen wird. Wollten Sie nun noch höher gehen, so würden sie bald auf Fr. 300,000, ja sogar Fr. 400,000 kommen. Man wird sich also für den Beginn der neuen Periode jedenfalls mit diesen bescheidenen Besoldungen begnügen müssen, was immerhin nicht ausschließt, daß später, namentlich wenn der Staat sieht, daß er ziemlich viel an Sporteln einnimmt, also die Mittel es erlauben würden, man vielleicht noch etwas höher gehen könnte. Nach der Redaktion des Entwurfs heißt es, es sollen die jeweiligen Besoldungen im Maximum die in den betreffenden Aemtern den Regierungsstatthaltern, beziehungsweise Gerichtspräsidenten jeweilen zukommenden Besoldungsansätze nicht übersteigen. Wenn man also später die Besoldungen dieser etwas höher stellen sollte, so würde dies für die Amts- und Gerichtsschreiber die gleiche Folge haben, ohne daß deswegen eine Revision des Gesetzes nöthig wäre.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen die unveränderte Annahme der §§ 11 und 12 des regierungsräthlichen Entwurfs.

§§ 11 und 12 werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 13.

Außerdem wird den Amts- und Gerichtsschreibern beziehungsweise Sekretariaten (§ 8) ein fixer Jahresbeitrag an die Gehalte der nöthigen Angestellten, sowie an die Bureaukosten (incl. Neublitung, Befeuern u. s. w.), vom Staate ausgesetzt. Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Grenzen des Voranschlages durch den Regierungsrath festgestellt.

Den Amts- und Gerichtsschreibern werden auch die nöthigen Lokale für ihre Bureau und Archive unentgeltlich angewiesen.

Die Kommission schlägt vor, das 1. Lemma folgendermaßen festzusetzen:

Außerdem wird den Amts- und Gerichtsschreibern, beziehungsweise Sekretariaten (§ 9), eine zum Voraus zu bestimmende jährliche Entschädigung für die Gehalte der nöthigen Angestellten, sowie für die Büreaufkosten u. s. w., ausgesetzt.

Der Regierungsrath stimmt diesem Vorschlage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Paragraph ist eine Konsequenz der fixen Besoldung. Es ist selbstverständlich, daß, wenn man die Beamten fix besoldet, dann auch der Staat ihre Angestellten und Büreaufkosten von sich aus bezahlen muß. Bis jetzt war dies, wie schon erwähnt, nicht so, sondern sie bezogen die Sporteln für ihre eigene Tasche, bezahlten aber dafür ihr gesamtes Büreaupersonal, und zwar, wie Sie aus den Beilagen ersehen können, theilweise in Baar, theilweise in anderer Form, indem sie ihnen Kost und Logis gaben oder Antheil an den Sporteln gewährten u. s. w. Ferner mußten sie bis dahin sämtliche Büreaufkosten, sowie die Beheizung und Möblirung des Büreau selber aus den Sporteln bezahlen, und erhielten nur, was auch in Zukunft so bleiben wird, das Amtsklokal unentgeltlich vom Staate.

Es tauchen nun in Bezug auf § 13 zwei Fragen auf, die näherer Erörterung werth sind. Die erste Frage ist: Soll man diesen Beamten an die Besoldung ihrer Angestellten und an die Entschädigung für Büreaufkosten einen bestimmten Zuschuß von Seiten des Staates geben, oder soll man ihnen diese Besoldungen und Kosten ganz bezahlen, so weit natürlich, als es das Bedürfniß erheischt, d. h. so viel, als sie ausgemittelter Weise hiefür nöthig haben? Die andere Frage ist: Wie soll man dieses wirkliche Bedürfniß für die einzelnen Amtsstellen ermitteln?

In Bezug auf die erste Frage ist zu erwähnen, daß ursprünglich vorgeschlagen worden ist, es möchte bloß ein fixer Zuschuß an die Besoldungen der Angestellten der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber gegeben werden. Ich glaube, dieser Vorschlag sei nicht mehr haltbar, nachdem Sie gestern beschlossen haben, daß die Beamten von jeder Nebenbeschäftigung, namentlich im Notariat, ausgeschlossen sein sollen. Der erwähnte Vorschlag beruhte nämlich auf der Voraussetzung, daß die Beamten nebenbei noch Notariatsgeschäfte treiben dürfen.

Was die zweite Frage betrifft, so glaube ich, es werde dem Regierungsrath nicht so schwer sein, das Bedürfniß auszumitteln. Vorarbeiten dazu sind bereits vorhanden. Wie Sie in den gedruckten Beilagen finden, ist im Jahr 1873 von der Justizdirektion eine Untersuchung angeordnet worden, zu dem Zwecke, festzustellen, wie viel Angestellte in jeder Gerichtsschreiberei und Amtsschreiberei vorhanden sind, was jeder Angestellte zu thun hat, und wie er besoldet ist. Man hat diese Untersuchung nicht durch die Beamten selber vornehmen lassen, indem man natürlich voraussetzen mußte, daß man auf diesem Weg nicht zu ganz richtigen Resultaten kommen würde, sondern durch die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter. Diese Untersuchung wird nun bereits einigermassen eine Basis geben, um das Bedürfniß auf richtige Weise festzustellen. So ist am Schlusse des ersten Lemmas vorgeschlagen: „Der bezügliche Betrag wird innerhalb der Grenzen des Vorschlags durch den Regierungsrath festgesetzt.“

Die Großrathskommission hat den Grundsatz, daß man nicht bloß einen Zuschuß gebe, sondern vom Staate aus die ganze Besoldung der Angestellten und sämtliche Büreaufkosten übernehme, acceptirt und nun eine etwas präzisere Redaction vorgeschlagen, welcher, wie ich zum Schlusse bemerke, der Regierungsrath beistimmte.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie bereits

bemerkt, ist dieser Artikel lediglich die Konsequenz einer früheren Abänderung, welche auf den Vorschlag der Kommission beschlossen worden ist, und wonach die Amts- und Gerichtsschreiber von jeder Nebenbeschäftigung ausgeschlossen werden sollen. Daraufhin ist der Staat natürlich verpflichtet, ihnen die Besoldung der nöthigen Angestellten und die Büreaufkosten zu vergüten; denn wenn sie keinen andern Erwerb mehr haben, als ihre Besoldung, so kann man ihnen nicht zumuthen, daß sie an diese Kosten irgend etwas beitragen.

Es läßt sich nun fragen, ob man, wie hier vorgeschlagen ist, einen fixen, jeweilen zum Voraus festzustellenden Beitrag geben wolle, oder ob allenfalls der Staat die nöthigen Gehülfen von sich aus bestellen und bezahlen soll. Es hat sich indessen der Entwurf des Regierungsrathes der Kommission am besten empfohlen. Man hat geglaubt, wenn der Staat die Zahl der Angestellten bestimmte und sie selbst besoldete, so würde dies finanziell sehr weit führen und zur Folge haben, daß der Chef möglichst wenig arbeiten und sich hauptsächlich mit Angestellten behelfen, ja vielleicht lediglich Unterschriften geben würde. Wenn er aber weiß, daß er bloß so und so viel als Vergütung an die Büreaufkosten bekommt, so ist es in seinem Interesse, wenn er selber arbeitet und dafür sorgt, daß diese Kosten möglichst wenig hoch kommen. Deshalb hat man vorgezogen, es den Beamten zu überlassen, ihre Angestellten zu wählen und zu bezahlen, und ihnen lediglich eine zum Voraus zu bestimmende Entschädigung hiefür zu geben. Ich empfehle Ihnen den Artikel mit der von der Kommission vorgeschlagenen Abänderung.

§ 13 wird mit der von der Kommission vorgeschlagenen Modifikation angenommen.

IV. Revision der Gebühren-Tarife.

§ 14.

Sämmtliche gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise Tarife über die zu Händen des Staates zu beziehenden und mit den Verrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhängenden Gebühren sowie auch der Notariatstarif sind vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Dekrete des Großen Rathes einer Revision zu unterwerfen.

Die Revision dieser Tarife hat gemäß den in den nachfolgenden §§ aufgestellten Grundsätzen stattzufinden:

Die Kommission schlägt vor, die Worte: „sowie auch der Notariatstarif“ zu streichen.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser § enthält den Grundsatz einer Tarifrevision, welche mit diesem Gesetze verbunden werden soll. Es wirft sich hier die Frage auf, wie weit diese Revision gehen und auf was für Tarife sie sich erstrecken soll. Man hat bei unserer Erwägung geglaubt, man solle nur diejenigen Tarifansätze revidiren, die mit den Amtsverrichtungen der Amts- und Gerichtsschreiber zusammenhängen, also z. B. den Emolumenttarif von 1813, ferner die Tarife im Civil- und Strafprozeß und im Vollziehungsverfahren, soweit sie von den Gebühren reden, die diesen Beamten hiebei zukommen u. s. w. Ausgehend von diesem Grundsatz hat denn auch die Kommission, wie Sie sehen, den Passus gestrichen: „sowie auch der Notariatstarif“, und der Regierungsrath stimmt bei. Daß auch dieser Tarif

einer Revision bedürftig wäre, mag richtig sein; allein man hat gefunden, es sei nicht der Anlaß, bei diesem Gesetz eine solche Arbeit zu provoziren, sondern der richtigere Anlaß wäre vielleicht bei der Aufstellung einer neuen Notariatsordnung überhaupt gegeben. Diese gesetzgeberische Vorlage wird wahrscheinlich auch in nicht gar ferner Zukunft kommen.

Dies ist es, was ich bezüglich des Umfangs der Tarifrevision zu bemerken habe. Was nun die Frage selber betrifft, so wird man bei näherer Ueberlegung wohl zugeben müssen, daß eine solche Revision nöthig ist. Man hat bei der Eintretensfrage diesen Punkt nur im Vorbeigehen berührt, und ich will mir daher erlauben, hier die Gründe noch etwas näher anzugeben, warum man eine solche Revision für nöthig erachtet.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß nur bei einer solchen Tarifrevision es möglich ist, die sämtlichen neuen Ausgaben, die der Staat durch dieses Gesetz übernimmt, zu decken, während umgekehrt bei der Beibehaltung der jetzigen Gebühren und Tarifansätze ein Ausfall für den Staat unvermeidlich wäre. Den Nachweis hievon finden Sie im gedruckten Bericht auf pagina 12 und 13 des Näheren geleistet. Es fällt hier hauptsächlich Folgendes in's Gewicht:

Die jetzigen Gebührenansätze beruhen meistens auf Sporteln für die einzelne Verrichtung, und was bis dahin von den Amtschreibern bezogen worden ist, beruht leider auch zum Theil auf gar keinen Gebührenansätzen, sondern — man darf und muß es aussprechen — auf vielfachen Ueberforderungen und dem Schaffen von künstlichen Gebührenansätzen, oder der sogenannten Verbalwirthschaft, wie sie namentlich auch bei den Geltstagsliquidationen stattgefunden hat.

Es ist nun klar, daß der Staat, wenn er die Gebühren auf der Basis der jetzigen Tarife beziehen würde, viel weniger einnahme, als die Beamten eingenommen haben. Der Staat darf den Bürger nicht überfordern, wie es der Beamte vielleicht hie und da gemacht hat, sondern er müßte sich ganz strikte an diese Gebühren halten. Ferner ist auch einleuchtend, daß die Beamten wohl nicht mehr den gleichen Eifer hätten, die Gebühren zu Handen des Staates zu beziehen, wie sie es gegenwärtig zu ihren eigenen Handen thun. Deshalb glaube ich, es sei nöthig, eine solche Tarifrevision mit der Vorlage zu verbinden.

Dazu kommt nun weiter, daß es nur bei einer solchen Revision möglich ist, eine sichere Kontrolle über den Bezug der Gebühren zu schaffen. Gegenwärtig bezieht man überall einzelne Gebühren für die einzelnen Verrichtungen, z. B. für Lösungen, die in's Grundbuch eingetragen werden, für Einschreibung eines Akts in's Grundbuch u. s. w. Solche Verrichtungen kommen Tag für Tag zu hunderten vor, und hunderte solcher kleinen Gebühren müssen Tag für Tag bezahlt werden. Wie sollte es nun möglich sein, den Bezug dieser kleinen Einzelsporteln zu Handen des Staates zu kontrolliren? Es gäbe das eine Rechnerei, die in's Unendliche ginge, und wäre durchaus keine Garantie dafür vorhanden, daß der Staat alle diese Sporteln wirklich bekäme. Nehmen Sie hingegen das System an, wie es in den folgenden Artikeln vorgeschlagen wird, das System von Prozentualgebühren für alle Verrichtungen, die mit der Führung des Grundbuchs bei den amtlichen Güterverzeichnissen, mit dem Liquidationsfach im Geltstag zusammenhängen u. s. w., so ist klar, daß sich da die Komptabilität sehr einfach gestalten, und es möglich sein wird, auch den letzten Centime zu Handen des Staates zu erhalten.

Man stellt also auf den Werth des Objectes ab. Wenn z. B. ein Kauf verpfändet wird, der in's Grundbuch eingetragen werden muß, so sagt man: Es handelt sich um ein

Object von z. B. Fr. 20,000 Werth; hievon ein halbes oder ganzes Prozent zu Handen des Staates, macht so und so viel. Ebenso verfährt man bei der Errichtung von Grundpfandrechten und amtlichen Güterverzeichnissen, wo man den Werth des Rohvermögens zu Grunde legt, und so auch bei den Sanftsteigerungen und Geltstagen, wo man den Werth des erscheinenden Aktivvermögens als Basis nimmt.

Auf dieser Basis wird es möglich sein, eine ganz genaue Ueberwachung des Bezugs der Gebühren durchzuführen, und zwar — ich wiederhole es — bis auf den Centime. Denn man kann jeden Augenblick in den Grundbüchern nachschauen, wie viel Käufe und Tausche eingeschrieben worden sind. Ebenso finden sich die Pfandobligationen und dahergigen Werthe von Darlehen eingeschrieben, und ebenso kann man aus den Akten der amtlichen Güterverzeichnisse und den Geltstagsakten die Werthe, um die es sich handelt, ganz genau entnehmen. Selbst wenn man nicht vom Staate aus nachschauen würde, werden sich bei diesem System die Beamten wohl hüten, dem Staate auch nur einen Centime vorzuenthalten.

Die Erfahrung haben wir übrigens bereits gegenwärtig im Bezug der Handänderungsgebühr, soweit sie vorgeschrieben ist. So viel mir bekannt, ist von dieser Gebühr dem Staate bis jetzt so zu sagen nichts entgangen. Vielleicht ist es oft vorgekommen, daß man durch künstliche Mittel einen Akt in der Weise stipulirt hat, daß er nicht gebührpflichtig geworden ist, während er es in Wirklichkeit hätte sein sollen. Allein im Bezug der Gebühr selber ist dem Staate bis dahin wenig oder nichts entgangen, und so würde es in Zukunft auch in Bezug auf alle anderen Verrichtungen dieser Beamten sein.

Ein letzter Grund, aus dem die Tarifrevision mir nöthig zu sein scheint, ist der, daß die Gebührenansätze, wie wir sie gegenwärtig haben, doch eigentlich nicht mehr, wenigstens nicht alle, dem heutigen Geldwerth entsprechen. Ich will damit nicht sagen, daß man bei den zukünftigen Tarifen überall höhere Ansätze aufstellen soll; aber man wird doch zu untersuchen haben, ob man nicht an einzelnen Orten und für einzelne Verrichtungen, ohne daß der Bürger dadurch gedrückt wird, mit den Ansätzen um etwas höher gehen könne; und umgekehrt wird auch zu prüfen sein, ob man nicht im Interesse der Erleichterung des Verkehrs und der Entlastung des Bürgers an andern Orten mit den Ansätzen eher etwas herab-, als heraufgehen soll. Kurz, man wird bei diesen Tarifrevisionen die Ansätze in's richtige Verhältniß zu bringen haben, einerseits zu der Arbeitsleistung, um die es sich im gegebenen Falle handelt, andererseits zu den heutigen Bedürfnissen und so am einen Orte erhöhen, am andern herabsetzen. Ueberall wird man in erster Linie jedenfalls das Interesse des Bürgers, und nur in zweiter, aber dann allerdings auch, das des Staates in's Auge zu fassen haben.

Ich glaube mit diesen Bemerkungen und Erläuterungen das Nöthige über die Tendenz dieser Gebührenreform gesagt zu haben und möchte Ihnen beantragen, § 14 anzunehmen.

§ 14 wird mit der von der Kommission beantragten Streichung genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache den Ordnungsvorschlag, §§ 15—19 zusammen zu behandeln. Es hat sich dies bei den vorberathenden Behörden auch bewährt, indem die ganze Materie sehr eng zusammen-

hängt, und es daher möglich sein wird, die Diskussion in geordneter Weise zu führen.

Der Große Rath ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Die genannten Artikel lauten wie folgt:

A. Gebühren der Amtsschreiberei.

§ 15.

Alle auf Eigenthumsübertragungen an Grundeigenthum und auf errichtete Grundpfandrechte (hypothèques conventionnelles) bezüglichen Verrichtungen des Amtsschreibers, als da sind: Einschreibung der Urkunden, Registrirung, Protokollirung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Anmerkung von Löschungen u. s. w. erfolgen als solche unentgeltlich.

Eine fixe Gebühr für die einzelne Verrichtung ist nur noch zulässig in Fällen, die nicht den Charakter einer Handänderung oder eines errichteten Grundpfandes haben, wie z. B. bei Dienstbarkeitsverträgen, Zufertigungen auf Offenkunde und infolge Erbrechts oder Heirat, Auszügen aus dem Grundbuch, Cessionen, gesetzliche Hypotheken u. dgl.

§ 16.

Dagegen ist dem Staate für die in § 15, erstes Lemma hievor bezeichneten Verrichtungen zu bezahlen:

- 1) Bei jeder wirklichen Handänderung um Liegenschaften und zwar in jedem Falle vom Käufer oder Uebernehmer: in der ersten Klasse (§ 17) eine Staatsgebühr von Eins vom Hundert, und in der zweiten Klasse (§ 18) eine solche von einem Halben vom Hundert der Kapitalsumme des handändernden Grundstücks, dieselbe mag groß oder klein sein.
- 2) Bei jedem errichteten Grundpfandrecht (hypothèque conventionnelle) in Folge Verpfändungsvertrages (Gült- oder Schadlosbrief, Pfandobligation, Pfandbrief) vom Verpfänder eine Gebühr von einem Halben vom Hundert der versicherten Kapitalsumme. Diese Gebühr darf jedoch nie weniger als Fr. 4 betragen.

§ 17.

In die erste Klasse der Gebühr nach § 16, Ziff. 1, fallen die Handänderungen infolge belästigenden Vertrages (Kauf, Tausch u. dgl.), ferner Schenkungen, die Erwerbungen bei Saut- und Geldtagssteigerungen und die Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen.

§ 18.

In der zweiten Klasse sind gebührspflichtig die Erwerbungen in Folge von Theilungen, Erbkaufen und Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft in der direkten Linie, sowie zwischen Seitenverwandten, die Muttergutherausgaben, Weiberguthsabtretungen, Anweisungen in Geldtagen mit Einschluß der Miteigenthumsaufhebungen in solchen, endlich die Kantonomieente.

§ 19.

Bei Tauschen wird die Staatsgebühr vom Werthe der höher angeschlagenenen Liegenschaft entrichtet; in Fällen, wo wettauf getauscht wird, macht der im Vertrage oder nöthigen

Falls durch eine Schätzung ausgemittelte beidseitige Tauschwerth Regel.

Die Kommission stellt folgende Abänderungsanträge:

§ 15.

Im 1. Lemma ist nach „Löschungen“ einzuschalten: „Gläubigerwechseln, Nachgangserklärungen, Unterpfandsentlassungen und gerichtlichen Pfändungen u. s. w.“

Im 2. Lemma das Wort „Cessionen“ zu streichen.

§ 16.

In Ziffer 2 das Minimum der Gebühr auf Fr. 3 herabzusetzen.

§ 19.

Folgendermaßen zu redigiren:

„Bei Tauschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreis sowohl der ein- als der gegengetauschten Liegenschaft und, wenn derselbe niedriger ist als die Grundsteuerschätzung, von dieser letztern zu entrichten.“

Der Regierungsrath pflichtet diesen Abänderungen bei, schlägt jedoch vor, § 19 nunmehr so zu redigiren:

Bei Tauschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreis sowohl der ein- als der gegengetauschten Liegenschaft und, wenn ohne Werthbestimmung getauscht worden oder derselbe niedriger ist als die Grundsteuerschätzung, von dieser letztern zu entrichten.

Leuchter, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir werden hier wohl bei dem wichtigsten Punkt des Entwurfes angelangt sein, von dem ich wenigstens vermuthen muß, daß er zu einiger Diskussion Veranlassung geben werde, nämlich bei der Frage, wenn man sie so stellen will, obschon sie so nicht richtig gestellt wäre, der Erhöhung der Handänderungsgebühr und der Einführung einer sogenannten Hypothekareinschreibungsgebühr. Ich will bei dieser Frage mit einigen allgemeinen Bemerkungen beginnen und nachher noch das Nöthige zur Erläuterung der einzelnen Artikel sagen, soweit es nicht bereits durch die allgemeinen Bemerkungen wird geschähen sein.

Wir haben hier die erste Anwendung des Prinzips einer Prozentualgebühr, am Platze der bisherigen Einzelsporteln. Man würde allerdings für die Einschreibung der Handänderung und Alles, was drum und dran hängt, etwas mehr unter dem Namen Handänderungsgebühr fordern, als es gegenwärtig geschieht. Allein dieses geforderte Mehr wäre effektiv nicht eine Erhöhung der Handänderungsgebühr, sondern es würde an die Stelle aller der Einzelsporteln treten, die bis jetzt bei Anlaß einer Handänderung, oder in Folge derselben bezogen worden sind. Sie sehen, daß im ersten Lemma des § 15 gesagt wird, daß alle Verrichtungen, welche mit der Einschreibung in's Grundbuch zusammenhängen, und wofür bis dahin dem Amtsschreiber Gebühren haben bezahlt werden müssen, wie Einschreibung des Akts und Kontrollirung desselben, Protokollirung von Vormerkungen, Nachschlagungen und daheriges Zeugniß, Sendbriefe an Gläubiger, Löschungsanmerkungen u. s. w. in Zukunft dem Bürger gratis gemacht werden sollen, und daß er nur in den Fällen eine kleine Gebühr zu entrichten hat, wo es sich nicht um eine eigentliche Handänderung oder um ein Grundpfandrecht handelt, sondern um einen Akt, der einen andern Charakter hat, z. B. um Dienstbarkeitsverträge, Auszüge aus dem Grundbuch zu Prozeßzwecken und dergleichen. Für diese Leistung nun, die der Staat durch seine Beamten zu verrichten übernimmt, ist es

dann aber offenbar gerecht und billig, daß der Staat etwas in Form einer Gesamtgebühr beziehe. Dies würde so geschehen, daß man die bisherige Handänderungsgebühr von einem halben Prozent, die sich im Wesentlichen bloß auf Käufe und Tausche bezieht, mit einem Zuschlag von einem halben Prozent versehen würde, so daß im Ganzen unter dem Namen Handänderungsgebühr ein ganzes Prozent bezogen, dafür aber, wie gesagt, keine Einzelsporteln mehr bezogen würden. Es wäre also das, ich wiederhole es, nicht eine Erhöhung der Handänderungsgebühr, sondern bloß ein Zuschlag am Platz der bisherigen Einzelsporteln. Ich bitte sehr, diesen Gedanken des Entwurfs wohl in's Auge zu fassen.

Ich glaube nun hier an einem Beispiel erläutern und nachweisen zu können, daß wirklich gegenüber dem bis jetzt Geforderten in Zukunft keine Erhöhung vorliegt. Ich nehme vor Allem ein Beispiel des gewöhnlichsten Falles einer Handänderung, eines Kaufes. Es ergibt sich aus der Tabelle, Beilage Nr. VII, daß im Jahr 1876 im Amtsbezirk Thun die Gesamtzahl der Käufe betragen hat 1131 und der Umsatzwerth der betreffenden Handänderungen Fr. 4,596,110, somit der Durchschnittswerth der einzelnen Handänderung rund Fr. 4000. Im Amt Narwangen war die Zahl der Käufe im Jahr 1876 488, der Gesamtumsatzwerth Fr. 2,263,101 also der Durchschnittswerth der einzelnen Handänderung rund Fr. 4600. Noch deutlicher wird die Rechnung, wenn man die Gesamtzahl der Käufe im ganzen Kanton nimmt. Diese betrug im Jahr 1876, wie die gleiche Tabelle zeigt, 9428, und der Gesamtwert der Käufe Fr. 47,954,569, somit der Durchschnittswerth des Kaufs, auf den ganzen Kanton bezogen, rund Fr. 5000. Was würde nun nach dem gegenwärtig herrschenden System ein solcher Kauf von Fr. 5000 an Handänderungsgebühr und Einzelsporteln zu bezahlen haben? Ich habe mir darüber eine detaillirte Angabe verschafft, die folgendes Ergebnis liefert:

Die Handänderungsgebühr eines Kaufes von Fr. 5000 beträgt, zu $\frac{1}{2}$ % Fr. 25. —

Dazu kommen an Gebühren:

Gebühr des Amtsschreibers für Aufschlagung des Grundbuchs	Fr. —. 60
Kontrollirung des Vertrags	" —. 30
Für Nachschlagung und Einschreibung $\frac{1}{12}$ %	" 2. 10
Bescheinigung über Brandasssekuranz u. s. w.	" 1. 20
Einschreibungszeugniß in das zweite Doppel des Vertrags	" —. 60
Nun habe ich angenommen, es haften auf diesem Kaufe 6 Pfandschulden. Das mag vielleicht, auf den einzelnen Fall bezogen, etwas stark gerechnet sein; aber etwas wird es immer treffen. Da würden zu bezahlen sein für sechs Avisbriefe an die Gläubiger zu Rp. 30	" 1. 80
Angenommen ferner, die Kaufrestanz von daherigem Akt werde in sechs Stößen zahlfällig, so müßte für 6 Löschungen in beiden Doppeln bezahlt werden	" 9. 60
Angenommen, es finde eine zweimalige Cession der Kaufrestanz statt, für die daherigen Bescheinigungen in beiden Doppeln	" 3. 20
Wenn Nachgangserklärungen oder Unterpfandsentlastungen stattfinden, jedes Mal	" 1. 60
Für Kontrollirung einer gerichtlichen Pfändung	" —. 80
Für spätere Grundbuchnachschlagungen u. s. w. kann man rechnen	" 1. 80
Im Ganzen käme man an Gebühren auf	Fr. 23. 60,

also, zu obigen Uebertrag Fr. 23. 60 hinzugerechnet, auf ein Gesamtausgeben des Bürgers von Fr. 48. 60.

Nach dem Entwurf aber würde die gleiche Handänderung, statt $\frac{1}{2}$ %, 1 % des Werths, oder Fr. 50 kosten. Sie werden finden, daß die Differenz zwischen diesem Betrag und Fr. 48. 60 keine große mehr ist, und daß man also nicht im Ernst von einer Erhöhung der Handänderungsgebühr reden kann.

Da ich glaube, daß konkrete Beispiele die Aufklärung des Prinzips am meisten fördern, so will ich noch ein ähnliches Beispiel in Beziehung auf die vorgeschlagene Hypothekarschreibungsgebühr für ein errichtetes Grundpfandrecht beifügen. Da zeigt die bereits angeführte Tabelle, daß im Jahr 1876 im ganzen Kanton 3073 Grundpfandrechte errichtet worden sind, zusammen im Werth von Fr. 26,178,809, so daß der Durchschnitt des einzelnen Darlehens oder errichteten Grundpfandrechts Fr. 8000 beträgt. Wegen mir diesen Betrag zu Grunde, so müßte gegenwärtig für eine Pfandobligation im Betrag von Fr. 8000 nach dem Tarif von 1846 bezahlt werden:

Für Aufschlagung des Grundbuchs	Fr. —. 60
Für Kontrollirung des Geschäfts	" —. 30
Für die Nachschlagung der Liegenschaftsbescheinigung	" 3. 62
Für Bescheinigungen betreffend Brandasssekuranz, stattgefundenen Löschungen u. s. w.	" 1. 60
Für die Einschreibung der Pfandobligation, angenommen, dieselbe halte 10 Seiten	" 15. 20
Für spätere Löschungen, Cessionen, Unterpfandsentlastungen u. s. w. darf angenommen werden zusammen	" 5. 60

Gesamtbetrag der Kosten Fr. 26. 92.

Hier käme nun allerdings die vorgeschlagene Einschreibungsgebühr von $\frac{1}{2}$ % etwas höher, indem sie für eine solche Pfandobligation von Fr. 8000 Fr. 40 betragen würde.

Ich will es Ihrem Ermessen überlassen, ob Sie vielleicht in Beziehung auf diesen Punkt den Ansatz von $\frac{1}{2}$ % etwas zu hoch finden, obgleich ich glaube, daß ein solcher Ansatz den Bürger nicht drücken, sondern er sich dabei beruhigen würde, zu wissen, daß damit Alles bezahlt ist, und er im Uebrigen nicht mehr jeden Augenblick in die Tasche zu langen braucht, um so mehr, als der Geldwerth auf den heutigen Tag ein anderer ist, als zur Zeit, wo der Tarif erstellt wurde. Hingegen möchte ich sehr bitten, daß man in Beziehung auf die eigentlichen Handänderungen bei dem vorgeschlagenen Ansatz von 1 % für Käufe und ähnliche Verhandlungen stehen bleibe.

Daß nach den angeführten Beispielen und Rechnungen die größeren über einen Betrag von Fr. 5000 hinausgehenden Handänderungen, und auch die größeren über Fr. 8000 betragenden Pfandobligationen etwas mehr zu bezahlen hätten, als man gegenwärtig bezahlen muß, will ich nicht bestreiten. Allein es ist doch nicht zu übersehen, daß diese größeren oder ganz großen Handänderungen die weitaus geringere Zahl bilden, und gerade die kleinen Käufe und Tausche, sowie auch zum Theil die kleinen Darlehen auf Grundpfand den weitaus größten Theil ausmachen, ja daß in einzelnen Landestheilen vorzugsweise eben nur solche kleine Handänderungen vorkommen. Diese nun würden, wie aus den mitgetheilten Beispielen erhellt, nach dem Vorschlag des Entwurfs nicht schlechter, sondern eher besser stehen, als gegenwärtig.

Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß von einer eigentlichen Erhöhung der Handänderungsgebühr nach dem Ent-

wurf nicht die Rede sein kann. Allein auch angenommen, es wäre eine solche vorhanden, so glaube ich, sie lasse sich denn doch aus ziemlich guten Gründen rechtfertigen. Ich komme hier wieder auf einen Grund, der bereits erwähnt worden ist. Die Handänderungsgebühr von $\frac{1}{2}\%$, wie sie jetzt bei Käufen und Tauschen besteht, ist vorgeschrieben worden im Emolumententarif von 1813, also vor über 50 Jahren. Wenn Sie nun dieses halbe Prozent auf den damaligen Geldwerth beziehen, so werden Sie wohl zugeben müssen, daß auf den heutigen Tag ein Ansatz von 1% nicht mehr fordert, als im Jahre 1813 ein solcher von $\frac{1}{2}\%$. Ich glaube schon dieser Grund, der im gedruckten Bericht nicht angegeben worden ist, falle ziemlich schwer in's Gewicht. Wenn man sich auf den Boden stellt, daß die indirekte Abgabe der Handänderungsgebühr überhaupt beizubehalten sei, so ist der vorgeschlagene Ansatz nicht eine effektive Erhöhung, sondern, auf den Geldwerth bezogen, nur eine Ausgleichung.

Uebrigens existirt die Handänderungsgebühr mit viel höheren Ansätzen, als sie der Entwurf vorschlägt, in einer Reihe von Kantonen der Schweiz, und zwar sowohl der deutschen als der französischen. Sie finden die dahierigen näheren Angaben im gedruckten Bericht auf pag. 16. Ich will nur erwähnen, daß z. B. Baselland, und zwar seit dem Jahr 1837, ein ganzes Prozent vom Kaufschilling, also Kaufwerth, und ebenso ein ganzes Prozent bei Tauschen fordert. Baselstadt bezieht laut Gesetz von 1839 von jedem Kauf eines Hauses oder einer Liegenschaft 2% des Kaufpreises und bei Tauschen 2% des Schätzungswerths der eingetauschten Liegenschaft. Aus der französischen Schweiz hebe ich als zutreffendstes Beispiel den Kanton Waadt hervor, der, wie der unserige, ein vorwiegend agrifolter ist und in mancher Beziehung Ähnlichkeit mit unsern Verhältnissen hat. Dort existirt ein Gesetz vom Jahr 1824 über das sogenannte droit de mutation, was ganz das Gleiche bedeutet, wie Handänderungsgebühr. Nun werden in diesem Kanton alle Jahre durch eine Verordnung des Großen Rathes die indirekten Abgaben je nach den Bedürfnissen des Staatshaushaltes fixirt. Gestützt auf das erwähnte Gesetz wurden, laut Steuerverordnung für 1876, bezogen bei Käufen und Abtretungen 3% , bei Tauschen 1% von jedem Gleichwerth, also 1% von der getauschten und eingetauschten Liegenschaft, und sogar 3% vom Mehrwerth, bei Zwangsverkäufen 2 respektive 3% . Die Kantone mit Einregistrierungsgebühr, wie Genf, Wallis, Freiburg und, wenn ich nicht irre, auch Neuenburg, haben Ansätze bis auf 4% . So kostet jede Eigentumsübertragung à titre onéreux von unbeweglichen Sachen im Kanton Genf 4% vom Werth der verkauften Liegenschaft oder der betreffenden Handänderung.

Sie werden an der Hand dieser Beispiele finden müssen, daß der Entwurf wenigstens in Beziehung auf das Maß der Erhöhung billig ist. Es darf wohl auch erwähnt werden, daß mehrere bedeutende Staatsmänner unseres Kantons, u. A. Herr Stockmar sel., sich gegen die Abschaffung der Handänderungsgebühr ausgesprochen haben, und zwar aus dem Grunde, weil dies eine derjenigen indirekten Abgaben sei, die den Pflichten am wenigsten drücke. In der That wird man zugeben müssen, daß diese indirekte Abgabe weniger drückend ist, als manche andere.

Es ist von verschiedenen Seiten gegen die Handänderungsgebühr ein Einwand erhoben worden, der vielleicht auch heute aus Ihrem Schoße erhoben werden wird, und den ich deshalb gleich zum Voraus berühren will. Man sagt, diese Gebühr belästige und beschränke den freien Handel mit Grundeigenthum, und man müsse sie aus diesem Grunde nicht nur nicht erhöhen, sondern sogar ganz abschaffen. Dieser Gedanke ist z. B. in der an den Regierungsrath gerichteten, gedruckten

Vorstellung des Volksvereins von Steffisburg vom Jahr 1871 erörtert, und ich habe denselben Einwand seither noch von verschiedenen Seiten gehört oder gelesen.

Ich halte nun dafür, es sei dieser Einwand nicht stichhaltig, und zwar deswegen nicht, weil ich glaube, es sei in volkswirtschaftlicher Beziehung eher schädlich als nützlich, wenn der Handel mit Grundeigenthum, namentlich mit ländlichem, allzusehr erleichtert wird. Man arbeitet ja in der neueren Zeit in verschiedenen Richtungen der allzu weit gehenden Parzellirung des Grund und Bodens durch alle möglichen Mittel entgegen. Ich erinnere z. B. nur an das Bestreben verschiedener Kantone, Flurgesetze in ihrem Gebiete einzuführen, und wenn ich mich recht erinnere, haben auch Sie der Regierung bereits den Auftrag zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes für unsern Kanton erteilt. Auch im Kanton Aargau ist man mit der Erlassung eines Flurgesetzes beschäftigt, oder hat es bereits erlassen.

Sie mögen nun in der Frage der Handänderungsgebühr entscheiden, wie Sie wollen, so ist jedenfalls an dem bisherigen Zustande Eines unrichtig und ungerecht, nämlich die Ausnahmen, die gegenwärtig vorhanden sind. Sie sehen aus dem gedruckten Bericht, daß gegenwärtig von der Handänderungsgebühr befreit sind die sogenannten Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbes, ferner Theilungen, Erbaukäufe und auch Schenkungen, weiter Erwerbungen an Sont- und Geltstagssteigerungen, Mutterguts herausgaben, Weibergutsabtretungen, Rantonnemente und Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen. (Was die eidgenössischen betrifft, so sind diese bereits durch das Bundesgesetz ausgenommen, so daß man daran nichts wird ändern können.) Liegt nun ein stichhaltiger innerer Grund für alle diese Ausnahmen vor? Ich finde allerdings einen Grund dafür, warum man sie seiner Zeit aufgestellt hat. Dieser Grund ist in einem Kreis Schreiben vom 20. Juli 1829 mit den Worten angegeben: „weil Unsere Gnädige Herren und Obern zur Zeit von einer Auflage auf die Erbschaften abstrahirt haben.“ Man hat also damals alle Handänderungen in Folge von Erbfall aus dem Grund von der Gebühr ausgenommen, weil man noch keine Erbschaftsteuer hatte und damals noch keine haben wollte. Seitdem haben wir aber durch die neuere Gesetzgebung eine solche eingeführt, und es ist also dieser Grund für die erwähnten Ausnahmen dahingefallen.

Es ist übrigens bestens bekannt, daß gerade mit diesen Abtretungen auf Rechnungen zukünftigen Erbs, Theilungen, Erbaukäufen u. s. w. vielfach Mißbrauch getrieben wird, indem jeweilen eine große Zahl von Geschäften in diese Form gekleidet werden, um sie der Handänderungsgebühr zu entziehen, ein Grund mehr, mit dieser Ungleichheit aufzuräumen.

Endlich glaube ich, könne man auch den Einwand nicht mit Grund erheben, es sei deshalb ungerecht, diese Theilungen und Abtretungen mit der Gebühr zu belegen, weil man ja schon die Erbschafts- und Schenkungssteuer davon beziehe. Dieser Einwand ist deshalb nicht richtig, weil man die Erbschaftssteuer nicht von den Liegenschaften bezahlt, sondern von dem gesammten hinterlassenen Aktivvermögen, vom beweglichen so gut wie vom unbeweglichen, von Titeln, Aktien, Obligationen u. s. w. so gut als von Grundstücken und Häusern. Also hat neben der Erbschaftssteuer die Handänderungsgebühr für diese Theilungen und Abtretungen ganz gut Platz, und es ist nichts als eine billige Ausgleichung der gegenwärtig existirenden Ungerechtigkeit, wenn man in Zukunft auch diese Akte handänderungspflichtig erklärt.

Die Sache ist übrigens in ihrer finanziellen Tragweite nicht so ganz unbedeutend. Wenn Sie auf Grundlage der Ansätze des Entwurfs die Rechnung für das abgelaufene Jahr machen, so sehen Sie, daß alle bis dahin frei ge-

wesenen Handänderungen, die nach dem Entwurf in der zweiten Klasse mit $\frac{1}{2}$ % gebührpflichtig erklärt werden, im Jahr 1876 im Ganzen abgeworfen haben würden eine Summe von Fr. 108,272 bezogen auf einen Vermögenswerth von Fr. 21,654,488. Diese Mehreinnahme für den Staat von über Fr. 100,000 wäre nicht so ganz zu verachten, und noch weniger die andere aus dem Ertrag der mit 1 % Gebühr belasteten Handänderungen sich ergebende, die nach der gleichen Rechnung im Jahr 1876, bezogen auf einen Vermögenswerth von Fr. 51,328,274 betragen hätte eine Summe von Fr. 513,282, also ungefähr das Doppelte dessen, was die Handänderungsgebühr gegenwärtig dem Staate einträgt.

So viel im Allgemeinen. Ich glaube mich dahin resumieren zu können, es sei diese Erhöhung der Handänderungsgebühr, wenn man sie so nennen will, obgleich es in Wirklichkeit nur eine Ausgleichung am Platze der bisherigen Sporteln ist, gerechtfertigt, und man könne ihr nur entgegen, wenn man in Folge der fixen Besoldung der Amts- und Gerichtsschreiberstellen einen bedeutenden Ausfall auf den Staatsfinanzen riskiren will.

Was nun die einzelnen in Berathung liegenden Artikel 15—19 betrifft, so habe ich darüber nach dem ausführlichen allgemeinen Bericht nicht mehr viel beizufügen. Vor Allem habe ich zu erklären, daß die Regierung den Aenderungen der Kommission zu § 15, § 16, sowie auch zu § 19, hier nur mit einer etwas anderen Redaktion, beistimmt. Was speziell die errichteten Grundpfandrechte betrifft, so habe ich bereits bemerkt: Wenn Sie den Ansatz von $\frac{1}{2}$ % hiefür etwas zu hoch finden sollten, so mögen Sie ihn vielleicht ein wenig niedriger stellen. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, daß auch diese Einnahme für den Staat nicht ganz unerheblich sein würde. Nach der bereits mehrfach erwähnten Rechnung würde im Jahr 1876 die Gebühr für errichtete Grundpfandrechte dem Staate Fr. 131,453 eintragen haben. Setzen Sie nun den Ansatz von $\frac{1}{2}$ % auf $\frac{1}{4}$ % herab, so steht sich der Bürger hier erheblich besser, aber dafür wird der Staat nur die Hälfte oder circa Fr. 65,000 einnehmen. Zu Art. 19 schlägt der Regierungsrath, wie bereits erwähnt, eine etwas genauere Redaktion vor hinsichtlich der Art, wie bei Tauschen die Staatsgebühr bezogen werden soll. Wenn ich recht berichtet bin, stimmt übrigens diese neue Redaktion des Regierungsrathes mit der wirklichen Beschlussfassung der Großrathskommission überein, so daß ich also vorschlagen möchte, diese der Berathung des Art. 19 zu Grunde zu legen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach dem ausführlichen Vortrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes habe ich sehr wenig beizufügen. Die Kommission ist der Ansicht, es sollen die Gebührenansätze möglichst einfach gehalten werden, damit Jeder weiß, was er zu zahlen hat. Man hat sich daher auf den Grundsatz geeinigt, statt der vielen Gebühren, welche man unter dem gegenwärtigen Tarife zu entrichten hat, einen einfachen prozentualen Ansatz von der Summe, um die es sich handelt, oder, wenn keine bestimmte Summe vorhanden ist, nach Maßgabe der Grundsteuerzuschätzung zu beziehen. Auf der andern Seite mußte man aber auch darauf Rücksicht nehmen, daß die fixe Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber dem Staate bedeutende Ausgaben verursacht, welche einigermaßen gedeckt werden müssen. Man glaubte, diese Deckung werde sich annähernd finden, ja vielleicht sich noch ein Ueberschuß herausstellen, wenn man die gegenwärtige Handänderungsgebühr erhöhe. Diese Erhöhung ist in der Weise vorgenommen worden, daß man die Gebühr von den schon bisher handänderungsgebührenpflichtigen Akten verdoppelte. Bezüglich der Akten, welche schon bisher handänderungsgebührenpflichtig waren, hat man nicht viel geändert;

es wurden nur die Gant- und Geltstagsteigerungsverkäufe beigelegt, welche bisher keine Handänderungsgebühr bezahlten. Es ist wirklich nicht einzusehen, warum diese nicht handänderungsgebührenpflichtig sein sollten. Auf der andern Seite hat man die Akten, welche bisher keine Gebühr zahlten, in die zweite Klasse versetzt und sie verpflichtet, in Zukunft $\frac{1}{2}$ % zu bezahlen. Man könnte auf den ersten Blick glauben, es sei dies eine bedeutende Mehrleistung, wenn man aber berücksichtigt, daß dann alle andern Gebühren, welche bis dahin in Folge der Grundbuchführung bezahlt werden mußten, dahin fallen, so wird der Bürger nicht erheblich höher belastet, als bis dahin; im Gegentheil wird er in einzelnen Fällen, namentlich wo es sich um kleinere Summen handelt, welche Fälle bei den Handänderungsverträgen bekanntlich die große Mehrheit bilden, weniger belastet als bisher. Das Minimum wird nach dem Vorschlage der Kommission, in etwelcher Abänderung des Vorschlages der Regierung, auf Fr. 3 angesetzt, ich glaube aber nicht, daß es bis dahin irgend einen Akt gegeben habe, welcher, wenn er auf die Amtsschreiberei zur Einschreibung gekommen ist, nur Fr. 3 bezahlt hat. Wenn der Akt zurückgelangt ist, so hat man bekanntlich eine ganze Skala von Ansätzen darauf gefunden, deren Gesamtbetrag wohl jedes Mal Fr. 3 überstiegen hat. Wenn aber auch in einzelnen Fällen, namentlich bei der Entrichtung von Pfandrechten, der Bürger etwas mehr belastet wird, so geschieht es zu Gunsten des Fiskus, und da wir bekanntlich für den Staat neue Einnahmsquellen schaffen müssen, so ist wohl kein Grund vorhanden, tiefer zu gehen, als vorgeschlagen wird.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung. Es scheint mir in § 15 ein Widerspruch enthalten zu sein. Nach dem Vorschlage, der darin gemacht wird, sind im ersten Lemma unter den Berrichtungen, welche ohne Gebühr gemacht werden sollen, auch Gläubigerwechsel angeführt. Es müßten also auch Cessionen unentgeltlich in der Amtsschreiberei angemerkert werden, während im zweiten Lemma die Cessionen ausdrücklich mit einer fixen Gebühr belastet werden. Ich schlage daher vor, in den Abänderungsanträgen der Kommission den Ausdruck „Gläubigerwechseln“ zu streichen. Es ist kein Grund vorhanden, die Gläubigerwechsel unentgeltlich anzumerken, weil die daheringe Gebühr nicht Demjenigen zur Last fällt, der die Handänderungsgebühr zahlen muß, sondern dem Gläubiger, weil er die Forderung erwirbt. Im ersten oder im zweiten Lemma muß dieser Ausdruck nothwendigerweise gestrichen werden, und ich schlage vor, ihn im ersten zu streichen.

Der Regierungsrath stimmt nur in einem einzigen Artikel der Kommission nicht bei, nämlich bei § 19. Ich glaube, der Redaktion, wie sie nun vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, Namens der Kommission beipflichten zu dürfen. Die Redaktion ist im Schooße der Kommission etwas schnell entworfen worden, und diejenige der Regierung ist bestimmter und daher besser. Immerhin möchte ich noch eine kleine Redaktionsänderung vorschlagen und den § 19 so revidiren: „Bei Tauschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreis sowohl der ein- als der gegengetauschten Liegenschaft und, wenn derselbe niedriger ist als die Grundsteuerzuschätzung, oder wenn ohne Werthbestimmung getauscht worden, von der Grundsteuerzuschätzung zu entrichten.“ In der Redaktion, wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, weiß man nicht recht, auf was sich das Wort „derselbe“ bezieht.

Wytttenbach. Der Schwerpunkt der finanziellen Seite des vorliegenden Gesetzes wird wohl unstreitig und hauptsächlich in § 16, Ziff. 1 und in den mit demselben in Verbindung stehenden §§ 17 und 18 liegen. Es darf auch nicht in Abrede gestellt werden, daß die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes durch das Volk vorzüglich von der endlichen Fest-

stellung des § 16 abhängen wird. Bereits bei Anlaß der Berathung im Schooße der Kommission haben sich über den § 16 verschiedene Ansichten und Meinungen geltend gemacht, und bei der Abstimmung hat die vorliegende Fassung dieselben eine schwache Mehrheit auf sich vereinigt. Wie ich mich bereits damals ausgesprochen, halte ich es für meine Pflicht, mich auch heute auszusprechen, indem ich erkläre, daß ich mit § 16 Ziff. 1 in Verbindung mit den §§ 17 und 18 nicht einverstanden bin. Nicht einverstanden bin ich nach zwei Richtungen hin: einerseits weil dadurch eine leider schon allzu lange bestehende Ungleichheit zum Theile sanktionirt werden soll, und andererseits weil ich finde, daß die vorgeschlagene Gebühr von 1 % etwas zu hoch, dagegen die andere von 1/2 % etwas zu niedrig ist.

Die Ungleichheit liegt nach meiner innigsten Ueberzeugung in der Aufstellung von zwei Klassen von staatsgebühripflichtigen Liegenschaften, von denen die eine die Hälfte mehr als die andere dem Staate bezahlen soll. Es wird wohl Allen bekannt sein, daß bis dahin die sogenannten Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, die Erbaukäufe, die Theilungen, die Muttergutsherausgaben, die Kantonnemente, die Seltstagsverkäufe von der Bezahlung der Staatsgebühr befreit waren, eine Befreiung, welche in dem veralteten Tarif von 1813 ihren Hauptgrund hat, und über welche viele und gewiß begründete Klagen laut geworden sind, eine Befreiung, die mit dem in § 71 der bernischen Staatsverfassung niedergelegten Prinzip der Gleichbehandlung aller Bürger kaum vereinbar sein würde. Abgesehen von der Revision des Feudalsystems, das auch in unserem Lande Geltung hatte, nach welchem bei Liegenschaftshandänderungsgeschäften der Untereigentümer dem Obereigentümer als Zeichen der Anerkennung der Oberherrschaft eine gewisse Abgabe entrichten mußte, und abgesehen von der rechtshistorischen Thatsache, daß nach Mitgabe des Staatsverwaltungsberichtes für den Kanton Bern von 1814 bis 1830, Seite 337, die Handänderungsgebühren an die Stelle der ehemaligen progressiven Siegelgelber getreten sind, hat die in der Erhebung der Handänderungsgebühr, resp. in der Anwendung derselben liegende Ungleichheit schon oft zu ernstlichen und einläßlichen Verhandlungen im Schooße der gesetzgebenden Behörde Veranlassung gegeben. Ich erlaube mir, in dieser Richtung mit einigen Worten auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1846 hinzuweisen: Am 27. Juni 1846 hat der Verfassungsrath nach eingehenden und zum Theil hitzigen Debatten mit 71 gegen 21 Stimmen die grundsätzliche Aufhebung der Handänderungsgebühr beschlossen. Am 10. Juli 1846 ist der Verfassungsrath auf den Antrag des Herrn Regierungsraths Blösch, nach dessen Ansicht die Aufhebungsfrage nicht in der Verfassung, sondern auf dem Wege der Gesetzgebung gelöst werden sollte, auf die Sache zurückgekommen und hat nach langen eingehenden Verhandlungen am 11. Juli 1846, nachdem die grundsätzliche Aufhebung mit 75 gegen 53 Stimmen verworfen worden, mit großer Mehrheit die grundsätzliche Revision und Erleichterung der Handänderungsgebühr beschlossen. Eine Frucht aller dieser sehr beachtenswerthen, ja ich möchte sagen denkwürdigen Verhandlungen liegt in § 98 Ziff. 11 der Staatsverfassung, wonach das Gesetz über die Handänderungsgebühr unverzüglich revidirt werden soll, eine Revision, welche leider seit mehr als 30 Jahren nicht an die Hand genommen worden ist, und auf der andern Seite in § 86 der nämlichen Verfassung, laut welchem die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen Auflagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen.

Wenn wir uns auf dem Felde einläßlicher Erörterung bewegen würden, so wäre zum Zwecke der Begründung eines Antrages auf gänzliche Abschaffung der Handänderungsgebühr

Grund genug vorhanden. Gestatten Sie mir, hier auf eine Ansicht eines berühmten Staatsrechtslehrers, des Herrn Professor Bluntschli, hinzuweisen, welcher in seinem Allgemeinen Staatsrecht, Band II, Seite 392 sagt: „Die Handänderungsabgabe ist nicht mehr als Gegenleistung gegen die Leistung des Staates, sondern als eine wahre, auf den Verkehr verlegte Abgabe zu betrachten. Sie ist daher eine wirkliche Steuer und überdem eine den Grundsätzen der Gerechtigkeit nicht gemäße und den Grundsätzen einer guten Wirthschaft widersprechende. Sie trifft wirklich nicht, wie die Grundsteuer, den ganzen Grundbesitz gleichmäßig, sondern sie stützt sich an die zufällige Veränderung, hält die einen Besitzer übermäßig, die andern gar nicht, macht sich als eine willkürliche Belastung der Verkehrsfreiheit fühlbar und drückt den Werth der Güter.“ Aber eben so entschieden spricht sich die nämliche Rechtsautorität für Erhebung einer mäßigen Gebühr für eine billige Gegenleistung für die Inanspruchnahme der staatlichen Einrichtungen aus, indem er in Band II, Seite 391 sagt: „Die verschiedenen Gebühren, welche mit der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Verwaltung der Obervormundschaft verbunden werden, z. B. bei Eintragung der Veräußerung oder Verpfändung von Liegenschaften, Beglaubigungen, bei Prüfung und Abnahme der Vormundschaftsrechnungen sind nahe verwandt mit den Gerichtssporteln u. s. w. Immerhin sind es doch hier vorzüglich Privatinteressen, für welche die staatliche Einrichtung in Anspruch genommen wird und daher die Forderung einer billigen Gegenleistung gerechtfertigt.“

Ich will aber auf den heutigen Tag vor der Hand nicht der Abschaffung der Handänderungsgebühr das Wort reden, sondern ich begnüge mich, zu erklären, daß die soeben angebrachte Argumentation nur den Zweck haben soll, um die gegenwärtig noch bestehende Ungleichheit in der Anwendung der Handänderungsgebühr zu konstatiren. In der gegenwärtigen Staatseinrichtung und nach der Rechtsanschauung des Berner Volkes ist kein haltbarer Grund mehr vorhanden, die einen Liegenschaftshandänderungsgeschäfte günstiger zu behandeln als die andern.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sage ich: entweder Abschaffung der Handänderungsgebühr und Verlegung des dem Staate dadurch erwachsenden Ausfalles auf die direkte Steuer, oder aber gleichmäßige Vertheilung auf alle Handänderungsgeschäfte. Von diesen Gesichtspunkten scheint der bernische Regierungsrath bei der Abfassung seines Berichtes zum gegenwärtigen Entwurfe ausgegangen zu sein. Ich erlaube mir, aus diesem Berichte, Seite 15, Folgendes zu erwähnen: „Zunächst wird man einräumen müssen, daß die bisherigen Ausnahmen von der Handänderungsgebühripflicht höchst willkürlicher Art waren und meist eines innern, wenigstens stichhaltigen Grundes entbehrten. Es gilt dies namentlich von den mehrerwähnten Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbs, Theilungen, Erbaukäufen und auch Schenkungen. Warum die dahingehenden Liegenschaftshandänderungen günstiger behandeln als die in Folge Kaufs oder Tauschs? «Solche Ausnahmen» — sagt mit Recht das Protokoll der Begutachtungskommission (Beilage XI) — «schaden gewöhnlich mehr als sie Gutes bewirken. Sie führen zu Gesetzesumgehungen und Ungleichheiten. So hat gerade die Enthebung der Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbs viele und bedeutende Umgehungen des Gesetzes zur Folge gehabt. Eine große Zahl von Geschäften sind in diese Form gekleidet worden, um der Gebühr zu entgehen.» Der Grund übrigens, warum diese Abtretungen, Theilungen, Erbaukäufe u. dgl. f. z. von der Handänderungsgebühr gänzlich befreit wurden, nämlich, «weil Ue. Ghren. und Oberrn zur Zeit von einer Auflage auf die Erbschaften abstrahirt hatten» (s. Kreis-

schreiben vom 20. Juli 1829), dieser Grund trifft heute nicht mehr zu, weil seither eben die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingeführt worden ist. Auch der Einwand, gerade weil bei Eigentumsübergängen infolge Erbschaft oder Schenkung schon die Erbschafts- und Schenkungssteuer zu bezahlen sei, wäre es ungerecht, diese Vorgänge auch noch mit der Handänderungsgebühr zu belegen, dürfte deshalb ungerechtfertigt sein, weil die Erbschaftssteuer das reine und gesammte Vermögen, abgesehen davon, ob es mobil oder immobil ist, belastet, während die Handänderungsgebühr nur Liegenschaftsvermögen und nur einzelne Vermögensstücke betrifft. Uebrigens kommen solche Fälle auch nach der bestehenden Gesetzgebung vor. Ebenso liegt kein hinlänglicher Grund vor, z. B. die Erwerbungen an Sant- und Selbtagsteigerungen, welche ja auch aus freien Stücken erfolgen, anders zu behandeln, als Handänderungen infolge Privatkaufs. Ähnliche Gründe sprechen ebenso dagegen, z. B. Mutterguts-herausgaben, Weibergutsabtretungen, Kantonmement und Expropriationen nach den kantonalen Gesetzen von der Handänderungsgebühr wie gegenwärtig geschieht, gänzlich zu befreien. Es kann sich hier höchstens, was eine Frage der Abwägung ist, darum handeln, ob man diese und ähnliche Vorgänge gleich hoch oder etwa in einer niedrigeren Klasse mit der Gebühr belegen wolle. Ueber diese und andere Detailfragen, sowie auch über die nicht ganz unwichtige Frage der Ausgleichung der vorgeschlagenen Handänderungsgebühr in den katholischen Kantonen des Jura mit den dort geltenden Einregistriungs- und Hypothekareinschreibungs-Gebühren können wir, Kürze halber, füglich auf die dahierigen einläßlichen Erörterungen im Protokoll der Begutachtungskommission (Beilage XI, pag. 60) verweisen. Hier genügt es uns, den allgemeinen Satz begründet zu haben, daß, selbst wenn man einer Erhöhung der bestehenden Handänderungsgebühr nicht beistimmen wollte, man doch wenigstens aus Gründen der Konsequenz, Billigkeit und Rechtsgleichheit zugeben sollte, die jetzigen Entbehrungen verschiedener Akte von der Handänderungsgebühr, wie Theilungen, Erbaukäufe, Schenkungen, Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbs u. d. m., fallen zu lassen resp. inskünftig ebenfalls dieser Gebühr zu unterwerfen.

Daß unsere gnädigen Herren und Obern zur Zeit ihrer Herrschaft von einer Auflage auf Abtretungen auf Rechnung zukünftigen Erbs u. s. w. abstrahirt haben, bedarf keines Commentars, allein in der heutigen Zeit, wo alle Bürger unter den gleichen Voraussetzungen und Verhältnissen gleich behandelt werden sollen, ist dies nicht mehr zutreffend. Es widerspricht nicht nur der Bundes- und Kantonsverfassung, welche den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger sanktioniren, sondern auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dem republikanischen Gefühl, dem Wesen der Republik, daß innerhalb einer Branche des bürgerlichen Geschäftslebens eine Sache ungleich behandelt werde. Weg mit solchen Rechtsungleichheiten und Einführung der Rechtsgleichheit und Gleichbehandlung der Bürger in Beziehung auf die Bezahlung der Staatsabgaben im Sinn und Geist des § 71 der Staatsverfassung! Das soll heute unsere Devise sein.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Große Rath des Kantons Bern die soeben berührte Rechtsungleichheit nicht mehr dulden wolle, finde ich denn doch, daß die vorgeschlagene Gebühr von 1% etwas zu hoch sei und bei diesem Ansatze das Gesetz sehr wahrscheinlich vom Volke verworfen werden würde, und daß auf der andern Seite eine Gebühr von 1/2% etwas niedrig sei. Ich möchte daher in Berücksichtigung der Position, welche ich bereits im Schooße der Kommission eingenommen habe, einen Mittelweg einschlagen, welcher geeignet ist, dieser Rechtsungleichheit abzuhelfen, und welcher mehr Hoffnung läßt, daß das Gesetz vom Volke werde angenommen

werden. Die bisherige Handänderungsgebühr betrug 1/2% von der Kapitalsumme der handändernden Liegenschaft, und der Amtsschreiber bezog für Nachschlagung und Einschreibung des Aktes 1/12% zusammen 58 1/3 Rappen. Wollen Sie nun, woran ich nicht zweifle, nach Mitgabe meines Antrages 75 „
admittiren, so sind die übrigen 16 2/3 Rappen als Gegenleistung zu betrachten für diejenigen Verrichtungen, welche nun der Amtsschreiber nach Mitgabe des vorliegenden Entwurfes unentgeltlich zu besorgen hätte. Bei einem gleichmäßigen und einheitlichen Ansatze würden die Geschäfte nicht mehr belastet werden, namentlich möchte ich betonen, daß mittlere und kleinere Geschäfte billiger daraus kämen als bisher. Hinwieder finde ich eine Gebühr von 1/2% etwas zu niedrig, weil der Staat da nicht mehr erhalten würde, als die bisherige Handänderungsgebühr abwirft, und sodann im Uebrigen für die von den Amtsschreibern unentgeltlich zu besorgenden Verrichtungen nicht mehr bezahlt würde.

Gestützt auf diese kurze Erörterungen bin ich so frei, folgende Anträge zu stellen:

Es seien die Ziff. 1 des § 16, sowie die §§ 17, 18 und 19 (über § 19 werde ich später noch einige Worte verlieren) zu streichen und dagegen an Platz der Ziff. 1 des § 16 zu setzen: „Bei jeder wirklichen Handänderung um Liegenschaften eine Staatsgebühr von drei Viertel Prozent des Vertrags- oder Uebnahmepreises des handändernden Gegenstandes und, wenn die Handänderung ohne Werthbestimmung erfolgt, oder diese niedriger ist als die Grundsteuerzuschätzung, von dieser letztern, jedoch niemals weniger als Fr. 1. In diesem Sinne hat bei Tauschverträgen die Bezahlung der Staatsgebühr von den beidseitigen Liegenschaften zu erfolgen.“

Was die Zusammenfassung und die redaktionelle Seite des Antrages betrifft, so will ich später noch einige Worte darüber anbringen. Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen über die finanzielle Tragweite meines Antrages. Auf Seite 40 der ausgetheilten Beilagen figurirt unter der Rubrik „Handänderungen“ unter lit. a ein Kapital von Fr. 51,328,274.

Wird von dieser Summe eine Gebühr von 1% bezogen, so ergibt dies einen Ertrag von Fr. 513,282.
Wird jedoch bloß 3/4% bezogen, so reduziert sich der Ertrag auf „ 384,961
also weniger Fr. 128,321.
Unter lit. b erscheint ein Kapital von Fr. 21,654,488. Hievon wird eine Gebühr von 1/2% berechnet mit Fr. 108,272.
Erhöhen wir die Gebühr auf 3/4%, so vermehrt sich der Ertrag auf „ 162,408.

Es erzeigt sich somit ein Mehrertrag von „ 54,136.
Nach dieser Operation würde sich nun allerdings eine Mindereinnahme von Fr. 74,185 herausstellen. Diese Summe ist aber gegenüber der Steuerkraft des Kantons Bern eine Kleinigkeit, und selbst wenn sie auf die allgemeine direkte Steuer verlegt werden sollte, würde sich Niemand beklagen, indem man das Gefühl und die Ueberzeugung hätte, daß damit den angedeuteten Uebelständen und Ungleichheiten in Bezug der Handänderungsgebühr abgeholfen worden. Nach dem vom Regierungsrathe ausgetheilten Voranschlage für 1877 besitzt der alte Kantonstheil Bern (ich habe vorläufig nur diesen im Auge und lasse die Steuerverhältnisse des Jura auf der Seite) folgendes Steuerkapital:

Grundsteuerkapital	Fr. 537,500,000
Kapitalsteuerkapital	„ 315,000,000
Uebertrag	Fr. 852,500,000

	Ueberstrag	Fr.	852,500,000
Fr. 15,950,000 zu 4% kapitalisirt . . .	I. Klasse	"	398,750,000
Fr. 375,000 zu 4% kapitalisirt . . .	II. Klasse	"	9,375,000
Fr. 7,400,000 zu 4% kapitalisirt . . .	III. Klasse	"	185,000,000

Wir haben also eine Steuerkraft von im Ganzen Fr. 1,445,625,000 Würde man von diesem Steuerkapital nur 6 Rappen auf tausend Franken beziehen, so würde dies einen Ertrag abwerfen von mehr als Fr. 86,000.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen in redaktioneller Beziehung. Im Entwurfe wird der Ausdruck „Kapitalsumme“ gebraucht, ein Ausdruck, welcher mir bei näherer Prüfung nicht ganz zweckmäßig erschienen hat. Was versteht man darunter? Den vertragsmäßigen Preis oder die Grundsteuerzuschätzung? Um einer zweifelhaften Auslegung zu entgehen, möchte ich sagen: „Vertrags- oder Uebernahmepreis.“ Ferner heißt es im Entwurf: „Grundstück.“ Es gibt aber Immobilien, die man nicht unter den Begriff Grundstück subsumiren kann, z. B. Gebäude. Da wäre es richtiger zu sagen: „Gegenstand.“ Es heißt ferner: „Wenn die Handänderung ohne Werthbestimmung erfolgt.“ Da möchte ich Ihr Augenmerk auf die Schenkungen richten, wo natürlich keine Werthbestimmung da ist. In solchen Fällen, wo ohne Werthbestimmung eine Handänderung eintritt, soll die Grundsteuerzuschätzung Regel machen, aber auch in Fällen, wo der Kauf- oder Uebernahmepreis unter der Grundsteuerzuschätzung steht, sollte nach meiner Ansicht die Gebühr immerhin von der letzteren bezahlt werden. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angedeutet hat, und wie ich aus Erfahrung weiß, gibt es Fälle, wo mit Absicht die vertragsmäßige vereinbarte Summe im Vertrage niedriger gesetzt wird, um der Staatsgebühr zu entgehen. Es ist dies im Einklang mit der Redaktion, welche der Regierungsrath dem § 19 bezüglich der Tauschverträge gegeben hat.

Ich mache im Weiteren aufmerksam auf das Minimum der Gebühr. Im Gesetzesentwurfe heißt es, die prozentuale Gebühr solle bezogen werden, es möge die Kapitalsumme groß oder klein sein. Ich finde aber, man sollte nicht unter Fr. 1 gehen. Es gibt oft ganz kleine Käufe im Werthe von Fr. 30—50, wo vielleicht mehrere Hypotheken vorhanden sind und der Amtsschreiber im Falle ist, mehrere Sendbriefe an die betreffenden Gläubiger zu erlassen. Soll nun da der Staat, resp. der Amtsschreiber nur Rp. 30 beziehen? Das ist zu wenig. Daher möchte ich nicht unter Fr. 1 gehen.

Schließlich möchte ich zum Zwecke besseren Verständnisses und im Interesse der logischen Konsequenz den § 19 mit dem Antrage verbinden. Er hängt materiell damit zusammen, und ich glaube, man müsse sie zusammen auffassen.

Das vorliegende Gesetz hat, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits gestern im Eingangsrapporte bemerkte, hauptsächlich den Zweck, die Bürger von der Sportelnreiterei und der trassen Ausbeutung zu befreien. Der Ruf aus dem Volke nach einem Gesetze für fixe Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber ist nicht neu. Er hat sich schon 1846 und 1848 und seither zu verschiedenen Malen hören lassen. Er ist berechtigt und durch und durch begründet. Geben wir dem Volke, was bereits seit mehr als einem Vierteljahrhundert gewünscht und noch gegenwärtig dringend verlangt wird, und lassen wir uns bei Berathung des Gesetzes nicht etwa durch Tendenzen beeinflussen, welche dessen Verwerfung herbeiführen würden. Ich empfehle Ihnen angelegentlich die Annahme meines Antrages.

Feune. Was die Handänderungen betrifft, welche in der Beilage VII figuriren, so enthält diese Beilage eine Lücke in Betreff der Amtsbezirke Delberg, Freiberg, Laufen und Bruntrut, welche Bezirke die Einregistrierung besitzen. Diese Lücke hat einen gewissen Einfluß auf das Resultat. Man darf nicht etwa glauben, daß diese vier Amtsbezirke keine Handänderungsgebühr bezahlen. Die Staatsrechnung von 1875 erzeugt vielmehr für diese Bezirke eine Reineinnahme von Fr. 46,000 an Handänderungs- und Einregistrierungsgebühren. Es muß daher diese Zahl in den Beilagen hinzugefügt werden.

Kaiser, von Büren. Die §§ 16, 17, 18 und 21 enthalten unstreitig eine gewisse fiskalische Schärfe. Durch diese Paragraphen soll für den Staat eine Mehreinnahme erzielt werden. Ich bin damit vollständig einverstanden, da der Staat diese Einnahme nöthig hat. Wir wissen aber Alle, wie ungeneigt das Volk ist, sich neue Lasten aufzulegen, und ich habe die Ueberzeugung, daß das Gesetz verworfen werden wird, wenn diese Bestimmungen dem Volke vorgelegt werden. Ich glaube aber auch, der Staat erleidet keinen Schaden, wenn diese Artikel gestrichen werden, und ich stelle den Antrag, daß dies geschehe und daß an ihrer Stelle einfach gesagt werde, die Gebühren seien auf Grundlage der bisherigen Tarife zu beziehen. Geschieht dies, so wird der Staat mindestens auf eine Einnahme von Fr. 500,000 kommen, und wenn wir sehen, wie die Regierung ihre Ausgaben berechnet, falls die fixe Besoldung eingeführt wird, so findet man, daß der Staat immer noch ein gutes Geschäft macht. Für die Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber nimmt sie Fr. 228,000 an und für die Angestellten der Amtsschreibereien Fr. 101,000. Sie sagt aber in den gedruckten Beilagen zu dem Berichte, daß diese letztere Summe nicht genüge, sondern daß sie um 40% erhöht werden müsse. Ich bin aber der Meinung, eine solche Erhöhung sei nicht nothwendig. Ebenso wird für die Angestellten der Gerichtsschreiber eine Erhöhung des Gesamtansatzes um 40% vorgesehen, nämlich von Fr. 67,000 auf Fr. 93,000. Auch hier bin ich der Meinung, daß diese Erhöhung nicht nothwendig sei. Wenn die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber in ihren Geschäften so arbeiten, wie die Chefs von Privatgeschäften, so wird eine niedrige Summe genügen. Damit ersparen wir gegenüber den Berechnungen des Regierungsrathes eine Summe von Fr. 65,000. Der Regierungsrath schlägt die sämmtlichen Ausgaben auf „ 495,000

an. Ziehen wir nun obigen Zuschlag davon ab, so reduziert sich die Ausgabe auf Fr. 430,000, erreicht somit die Einnahme nicht, wie ich sie veranschlage, wenn die Gebühren auf bisherigem Fuße bezogen werden.

Auch mit den Büroaufkosten lassen sich Ersparnisse machen. Man weiß, wie es auf den Bureauz zugeht, wo der Chef des Geschäftes die Auslagen nicht selbst bestreiten muß. Ich habe vor nicht langer Zeit gelesen, daß die Nordostbahn in Zürich jährlich Fr. 30,000 für Fließpapier ansgegeben hat. Wenn die Direktoren dieses Papier aus ihrer eigenen Tasche hätten bezahlen müssen, so hätte wahrscheinlich eine Summe von Fr. 1000 oder 5000 genügt. Gleichwohl will ich den Ansat für Büroaufkosten gelten lassen, wie er ist.

Wenn das Gesetz in der gegenwärtigen Fassung dem Volke vorgelegt wird, so wird es verworfen. Deswegen bleibt dann aber die Sache doch nicht liegen, sondern es werden noch lebhaftere Begehren für die Fixbesoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber an den Großen Rath gelangen. Dann haben wir viel Zeit und Mühe verloren. Lasse man also diese Bestimmungen fallen, der Staat verliert dabei nichts,

sondern wird immer noch profitieren. Es ist mir leid, daß der Zug im Volke dahin geht, Alles zu verwerfen, was neue Auslagen verursacht. Es ist nun aber einmal so, obwohl es, ich bin davon überzeugt, nicht zum Nutzen des Kantons gereichen wird. Ich stelle also den Antrag, es seien die Gebühren auf Grundlage der bisherigen Tarife zu beziehen. Sollte dieser Antrag nicht belieben, so schließe ich mich demjenigen des Herrn Wytenbach an.

Bütigkofen. Ich hätte es auch gerne gesehen, wenn diese Bestimmungen über die Gebühren nicht in das vorliegende Gesetz aufgenommen worden wären. Ich begreife aber, daß man, so wie die Sachen stehen, dazu gekommen ist, dies zu thun. Wenn im Gesetze so scharfe Bestimmungen aufgestellt werden, so ist zu befürchten, es werde dasselbe verworfen werden. Als ich im § 16 die Bestimmung fand, daß eine Gebühr von 1% zu bezahlen sei, habe ich mich gefragt, ob dann die andere Handänderungsgebühr, welche nach der Verfassung allerdings hätte revidirt werden sollen, dahin falle. Nach den Äußerungen der Berichterstatter muß ich allerdings annehmen, wir werden bloß eine einmalige Handänderungsgebühr von 1% zu bezahlen haben. Aber auch diese Gebühr finde ich zu hoch. Wir sollen die Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften nicht mehr belasten, als nöthig ist. Wenn man den Liegenschaftsbesitz so hemmt und so viel fordern will, dann sollte man auch von den Beweglichkeiten Etwas verlangen. In § 16 Ziff. 2 heißt es, daß bei Pfandbriefen eine Gebühr von $\frac{1}{2}\%$ zu bezahlen sei. Das geht zu weit; denn da müßte ja für einen Pfandbrief von Fr. 20,000 Fr. 100 bezahlt werden. Dem Manne, der in großer Verlegenheit ist, Geld zu bekommen, soll man die Sache nicht noch dadurch erschweren, daß man ihm so große Kosten macht. Ich möchte daher da eine Reduktion. Es sind nicht alles große Geschäfte, sondern weitaus die meisten sind kleinere, und ich möchte nicht eine Steuer erheben von Leuten, welche sie fast nicht bezahlen können.

Auch in Bezug auf die Redaktion scheint mir der § 16 mangelhaft. Es ist da von „wirklichen Handänderungen“ die Rede. Ich weiß nicht recht, was man darunter versteht. Will man etwa eine Ausnahme machen bei Wiederlosungskäufen, will man solche von der Gebühr verschonen? Es wäre nicht zweckmäßig, das im Gesetze selber zu sagen.

Für die amtlichen Güterverzeichnisse wird $\frac{1}{2}\%$ gefordert. Auch das finde ich zu hoch. Wenn im Gesetze so hohe Gebühren aufgestellt werden, so bin ich überzeugt, daß künftighin nur wenige amtliche Güterverzeichnisse werden vollführt werden. Und doch sind solche für eine Familie, deren Vater viele Geschäfte hatte, eine große Wohlthat; die Hinterlassenen wissen, daß sie auf diesem Wege ohne große Kosten sich einen genauen Einblick in den Vermögenszustand verschaffen können. Ich sehe also die amtlichen Güterverzeichnisse als eine Wohlthat für den Bürger und nicht als eine Einnahmsquelle für den Staat an. Ich weiß, daß sie bisher an einigen Orten mit großen Kosten geführt worden sind, dem hätte man aber abhelfen können, indem, wenn Ueberforderungen da waren, hätte moderirt werden sollen. Ich begreife aber, daß da, wo der Amtschreiber die Geschäfte besorgt, oft nicht die nöthige Unabhängigkeit des höhern Beamten vom untern vorhanden ist. Es gibt vielleicht im ganzen Kanton keinen Amtsbezirk, in welchem so viele amtliche Güterverzeichnisse vollführt werden, wie im Amtsbezirk Burgdorf. Woher diese Erscheinung? Weil dort bis jetzt alle Amtschreiber sich an den Tarif gehalten haben. Ich möchte also auch hier eine Reduktion vornehmen. Ich will nicht sagen, in welcher Weise es geschehen soll, ob im Sinne des Antrages des Herrn Kaiser oder anders. Ich beschränke mich darauf, den Antrag zu stellen, es

seien die in Umfrage liegenden Artikel an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen.

Der Herr Präsident setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn der Entwurf zurückgewiesen wird, so wird es dann kaum mehr möglich sein, die erste Berathung in dieser Session zu vollenden, da der Große Rath morgen aussetzen und nachher die Finanzfragen behandeln wird. Es scheint mir, es können diese Artikel ganz gut sofort erledigt werden. Die Rückweisung hätte bloß dann einen Sinn, wenn der Große Rath prinzipiell andere Beschlüsse fassen würde.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich sehe auch nicht ein, was eine Rückweisung nützen würde, ohne daß man von einem Beschlusse des Großen Rathes Kenntniß hätte, monach dieser auf der gegenwärtigen Grundlage nicht mehr fortbauen will. Wenn der Antrag des Herrn Kaiser angenommen würde, dann wäre allenfalls Grund zur Zurückweisung vorhanden. Gegenwärtig aber könnte die Kommission nichts Anderes thun, als die nämlichen Vorschläge wieder bringen.

Rußbaum, von Worb. Ich dagegen möchte empfehlen, den ganzen Abschnitt, §§ 15—21, zur Feststellung einer andern Redaktion an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen. Nach meinem Dafürhalten sind wir bezüglich der Einnahmen des Staates, und zwar auch nach dem Vorschlage des Entwurfes, ganz im Unsichern. Es hätte mir geschienen, es hätte im Gesetze ein Maximalansatz für die Gebühren aufgestellt werden sollen, der nicht hätte überschritten werden dürfen. Dann hätte ich die Feststellung der Gebühren innerhalb des Maximalansatzes einem großrathlichen Dekret überlassen. Wenn es sich dann herausgestellt hätte, daß die Gebühren nicht hinreichen, um die Ausgaben zu decken, so hätte der Große Rath das Dekret ändern können, ohne zu einer Revision des Gesetzes zu schreiten und das Volk neuerdings zu belästigen.

Scherz. Ich kann nicht recht begreifen, aus welchen Gründen man eine Rückweisung verlangt. Ich bin auch Mitglied der Kommission, allein ich wäre in Verlegenheit, wenn ich sagen sollte, was der Große Rath mit einer Rückweisung verlangt. Eine solche hätte die fatale Folge, daß das Gesetz wahrscheinlich nicht fertig berathen werden könnte.

Abstimmung.

Für Rückweisung Minderheit.

Der Herr Präsident verschiebt die weitere Berathung des Gesetzes auf die Nachmittagsitzung.

Das Bureau stellt den Antrag, es möchte die Kommission für den Bericht über die Motion betreffend die Zurückziehung der Kantonalbankobligationen von 5 auf 7 Mitglieder erweitert werden.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Nun eröffnet der Herr Präsident, daß die Kommission zusammengekehrt worden sei aus:

Herrn Großrath Suggen,
 " " Bürki,
 " " Scherz,
 " " v. Graffenried,
 " " Arn,
 " " Koffeleit,
 " " Rußbaum.

Dritte Sitzung.

Dienstag den 29. Mai 1877.

Nachmittags um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Gesetzesentwurf

über

Erhöhung der Jagdpatentgebühren.

Endliche Redaktion der ersten Berathung.

(S. Seite 252 hievov.)

Der Herr Präsident legt folgende Redaktion vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Jagdpatentgebühr, welche bei der Erhebung des Patents zu bezahlen ist, wird für den ganzen Kanton festgesetzt:

a) für die Jagd auf alles Gewild, mit Einschluß der Gamsen, auf Fr. 80, wovon Fr. 60 dem Staate und Fr. 20 der Gemeinde, und

b) für die Jagd mit einzigem Ausschlusse der Gamsen auf Fr. 50, wovon Fr. 40 dem Staate und Fr. 10 der Gemeinde zufallen sollen.

Dieses Gesetz tritt auf 1878 in Kraft.

Diese Redaktion wird ohne Einsprache genehmigt.

Karrer spricht den Wunsch aus, es möchten nächsten Donnerstag zwei Sitzungen abgehalten und dann die Wahlen in der Nachmittagsitzung vorgenommen werden.

Herr Präsident. Ich bin bereit, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
 Fr. Zuber.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahl.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

betreffend

die Amts- und Gerichtsschreibereien.

Erste Berathung.

(S. Seite 239 hievov.)

Es wird die Berathung fortgesetzt über die §§ 15—19. (S. Seite 260 hievov.)

Herr Präsident. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, daß das Gesetz heute noch zu Ende berathen werden könnte. Ich ersuche daher die Redner, sich möglichst kurz zu fassen, ohne daß ich der Allseitigkeit und der Gründlichkeit der Diskussion Eintrag thun möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir noch einige Worte der Erwiderung auf die Bemerkungen, welche diesen Morgen von Seite der Herren Wytttenbach, Kaiser und Bütiglofer gemacht worden sind. Was zunächst den prinzipiellen Antrag des Herrn Wytttenbach betrifft, welcher die beiden Klassen, wovon die eine 1% und die andere $\frac{1}{2}$ % Handänderungsgebühr bezahlen würde, durch eine einheitliche Klasse mit $\frac{3}{4}$ % ersetzen will, so muß ich anerkennen, daß dieser Antrag wohl gemeint ist. Er stellt sich grundsätzlich auf den Boden des Entwurfes, und insoweit habe ich nichts dagegen einzumenden. Immerhin muß ich im Namen des Regierungsrathes das System des Entwurfes aufrecht erhalten, und zwar aus folgenden Gründen: Man muß sich vor Allem aus fragen, warum man zwei getrennte Klassen aufgestellt hat. In die erste Klasse würden hauptsächlich die onerosen Verträge fallen, Käufe, Tausche etc., und in die zweite Klasse die bisher von der Handänderungsgebühr befreiten Akten, Theilungen, Abtretungen etc. Gerade aus dem Grunde, weil diese Akten bisher von jeder Handänderungsgebühr befreit waren, glaubte man zwei Klassen aufstellen zu sollen, da man der Ansicht war, es würde der Annahme des Gesetzes schaden, wenn man sie gleich hoch belasten würde, wie die Akten, welche nach dem Entwurfe in die erste Klasse

fallen, indem der Sprung etwas zu stark erscheinen würde. Von diesem Standpunkt aus scheint mir der Antrag des Herrn Wytttenbach etwas inopportun, wenn ich auch anerkenne, daß er gerecht ist, indem kein innerer Grund vorliegt, eine Theilung anders zu behandeln als Käufe, Tausche etc.

Gegen den Antrag des Herrn Wytttenbach spricht der fernere Grund, daß für den Staat ein ziemlich erheblicher finanzieller Ausfall entstehen würde, wenn sein Antrag angenommen werden sollte. Ich gehe in der Rechnung einig mit Herrn Wytttenbach. Wenn man das statistische Material von 1876 zu Grund legt, so entsteht nach seinem Antrage ein Ausfall von Fr. 74,000 gegenüber dem Vorschlage des Entwurfes. Diese Summe darf nicht außer Betracht fallen. Sodann leidet sein Antrag an dem Uebelstande, daß die Ausrechnung in einzelnen Fällen etwas schwierig würde. Er verlangt $\frac{3}{4}\% = 7\frac{1}{2}\%$, was in einzelnen Fällen etwas schwierig auszurechnen wäre. Dies ist allerdings ein untergeordneter Gesichtspunkt. Immerhin möchte ich im Interesse der praktischen Durchführung des Gesetzes eventuell den persönlichen Antrag stellen, daß man, statt $\frac{3}{4}\%$, $\frac{4}{5}\%$ oder 8% zu Grunde lege. Im Weitern stelle ich die Frage, ob der Antrag des Herrn Wytttenbach nicht eine Verminderung der Abtretungen und Theilungen zur Folge hätte. Ich will diese Frage nicht beantworten.

Der Hauptgrund, warum ich den Antrag des Regierungsrathes gegenüber dem Antrage des Herrn Wytttenbach aufrecht erhalte, ist folgender: Dieses Gesetz wird, wie bereits mehrmals betont worden ist, eine beträchtliche Ausgabe zur Folge haben. Der Stuf nach demselben, nach Fixbesoldung dieser Beamten ist vom Volke selbst ausgegangen, und wenn die Behörden mit der Vorlage nicht mehr pressirten, so geschah es einzig und allein im Hinblick auf diese finanzielle Schwierigkeit. Wenn aber das Volk die Fixbesoldung will, so soll es dann auch dem Staate die nöthigen Mittel bewilligen, um die daheringe Ausgabe zu decken. Entweder oder: entweder bleiben wir bei dem jetzigen System, wonach die Beamten die Sporteln in ihre eigene Tasche beziehen, oder aber, wenn wir mit diesem System aufräumen wollen, weil wir finden, es sei volkswirtschaftlich ein Uebelstand, so ist es absolut nothwendig, daß man auf Mittel und Wege sinne, den daheringe Ausfall für den Staat zu decken. Daß dies blos möglich ist, wenn man sich auf den Boden des Entwurfes stellt, ist, wie ich glaube, in der vorausgegangenen Diskussion hinlänglich und mit guten Gründen auseinandergesetzt worden. Ich zweifle, ob es nach dem Antrage des Herrn Wytttenbach möglich wäre, die Ausgabe vollständig zu decken.

Was die reaktionellen Verbesserungen, welche Herr Wytttenbach anzubringen wünscht, betrifft, so will ich den Entscheid Ihrem Ermessen überlassen. Meinerseits glaube ich, es sei richtiger, zu sagen „Kapitalsumme“ als „Vertrags- oder Uebernahmispriß“. Ebenso glaube ich, es sei nicht nothwendig, für die Handänderungen ein Minimum der Gebühr von Fr. 1 aufzustellen. Acceptiren könnte ich die Ersetzung des Wortes „Grundstück“ durch „Gegenstand“.

Gegen den Antrag des Herrn Kaiser können die gleichen Gründe geltend gemacht werden, welche soeben angeführt worden sind. Er möchte keine Tarifrevision, sondern auf dem Boden der bisherigen Gebühren stehen bleiben. Dies kann man allerdings thun, dann muß man sich aber auf einen Ausfall von jährlich wenigstens Fr. 200,000 gefaßt machen. Ueberdies wäre die Belästigung des Bürgers nach diesem System nach wie vor vorhanden. Allerdings würde der Staat keine tarifwidrigen Gebühren fordern, indessen müßte der Bürger doch jeden Augenblick, wenn er zum Amtschreiber oder zum Gerichtsschreiber kommt, in die Tasche greifen.

Herr Bütigkofler hat keinen bestimmten sachlichen Antrag gestellt, indessen hat er sich dahin ausgesprochen, daß die kleinern Pfandtitel im Entwurfe zu hoch belastet werden. Ich muß dies bestreiten. § 16 sieht für solche Titel eine Gebühr von $\frac{1}{2}\%$ vor, bestimmt jedoch, daß dieselbe nicht weniger als Fr. 4 betragen dürfe. Demnach würden Pfandbriefe oder Pfandobligationen von Fr. 800 und weniger Fr. 4 bezahlen. Wie viel muß gegenwärtig auch der kleinste Pfandbrief, die kleinste Pfandobligation zahlen? Nach dem Beispiele, welches angeführt worden ist, muß auch bei kleinen Pfandtiteln Fr. 15—20, ja noch mehr bezahlt werden. Was die amtlichen Güterverzeichnisse betrifft, so spreche ich mich darüber jetzt nicht aus, da der § 21 noch nicht in Umfrage liegt. Herr Bütigkofler hat die Anfrage gestellt, was unter dem Ausdruck „wirkliche Handänderung“ verstanden sei. Dieser Ausdruck ist gewählt worden, weil bei der Vollziehung sich oft die Schwierigkeit ergeben hat, daß man nicht wußte, ob eine Handänderung vorlag, oder ob das betreffende Geschäft einen andern Charakter hatte. Es sind darüber Administrativeentscheide vorhanden. Dieser Schwierigkeit wird durch den hier gebrauchten Ausdruck begegnet.

Ich resümirte dahin: Vom Standpunkte der Regierung würde ich den Antrag des Herrn Wytttenbach demjenigen des Herrn Kaiser vorziehen. Doch erlaube ich mir zum erstern eventuell den persönlichen Antrag, im Falle der Aufstellung einer einzigen Klasse die Gebühr auf $\frac{4}{5}\%$ zu setzen. In erster Linie aber halte ich an dem Antrage des Entwurfes fest.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es stehen sich vorzüglich zwei Hauptansichten gegenüber: Diejenige des Herrn Kaiser, welcher auf dem Boden der bisherigen Tarife verbleiben will, und diejenige des Herrn Wytttenbach, der zwar den Boden des Entwurfes acceptirt, allein statt der beiden Klassen von $\frac{1}{2}\%$ und 1% eine einzige Klasse von $\frac{3}{4}\%$ will.

Gegen den Antrag des Herrn Kaiser muß ich mich aus zwei Gründen aussprechen: Zunächst wird es bei der Masse von Ansätzen des bisherigen Tarifs nicht möglich sein, da eine genaue Kontrolle einzuführen über Das, was dem Staate gehört. Beim Systeme des Entwurfes dagegen wird man jeden Augenblick aus dem Protokolle nachweisen können, was der Beamte bezogen hat. Es würde sich übrigens noch fragen, was mit den Worten „auf dem Boden des bisherigen Tarifs“ gemeint sei; sollen dann die bisher darin enthaltenen Ansätze, sowie die, welche nicht darin sind, aber gleichwohl bezogen wurden, fortbestehen? Dann gewinnt der Bürger durchaus nichts. Oder soll man sich genau an die Ansätze halten, wie sie im Tarif vorgesehen sind, und alles Andere fallen lassen? Wir wissen, daß bisher auf einem Akt wenigstens ein Drittel der Ansätze stand, welche in keinem Tarif enthalten waren, aber gleichwohl bezahlt werden mußten. Jedenfalls würde da der Fiskus einen erheblichen Ausfall haben, und da wir ohnehin genug im Finanzjammer sind, so möchte ich nicht dazu Hand bieten, ein Gesetz zu erlassen, das neuerdings einen Ausfall für die Staatskasse in Aussicht stellt. Das sind die Hauptgründe, welche mich bestimmen, dem Antrage des Herrn Kaiser entgegenzutreten.

Der Antrag des Herrn Wytttenbach hat, ich gestehe es, viel Verlockendes, und seine Annahme läßt sich ganz gut rechtfertigen. Es ist eine bekannte Sache, daß die bisherige Handänderungsgebühr eine Auflage war, welche höchst ungleich traf. Es gibt große Güter im Kanton, welche seit dem Bestehen der Handänderungsgebühr diese noch nie bezahlt haben, obschon sie mehrmals Hand geändert haben, während in den Gegenden, wo der Grundbesitz zerstückelt ist, es Grundstücke gibt, welche diese Gebühr seit 1813 vielleicht 15—20

Mal entrichtet haben, so daß vielleicht 8—10 % ihres Wertes an Handänderungsgebühr bezahlt worden ist. Diese Ungleichheit würde natürlich nach und nach aufhören, und von Zeit zu Zeit würde es alle treffen. Ich theile da die Besorgniß des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht, daß weniger Abtretungen und Theilungen gemacht würden; denn bekanntlich hängt Sterben und Erben nicht von den Gebühren ab. Der Vorschlag des Herrn Wyttenbach hat allerdings den Vortheil, daß er die Gebühren gleichmäßig vertheilt, und ich könnte mich persönlich diesem Vorschlage gar wohl anschließen.

Was die finanzielle Seite betrifft, so würde sich die Sache so gestalten: Nach dem Vorschlage, wie er gemacht worden ist, wird der Ertrag der verschiedenen Gebühren mit Ausnahme derjenigen Gerichtsgebühren, welche bekanntlich erst in einem eigenen Tarif festgestellt werden sollen, sich auf

belaufen. Davon fällt aber weg die bisherige Handänderungsgebühr mit	„ 250,000,
so daß die Netto-Mehreinnahme sich auf	Fr. 632,000
reduziren würde. Nach der Grundlage des Herrn Wyttenbach würde eine weitere Reduktion von	„ 74,000
eintreten. Es würden somit noch bleiben	Fr. 558,000

Es ist nun in meinen Augen höchst zweifelhaft, ob diese Summe zur Deckung der Ausgaben hinreichen würde. Es würde daher nach dem Antrage des Herrn Wyttenbach voraussichtlich ein Ausfall für den Fiskus eintreten, während nach dem Vorschlage der Kommission die Einnahmen und Ausgaben sich so ziemlich decken werden. Aus diesem Grunde halte ich an dem Vorschlage des Entwurfes fest. Indessen mögen Sie entscheiden. Ich glaube, die Kommission könnte sich auch mit dem Antrage des Herrn Wyttenbach befreunden, da in ihrem Schooße die Ansichten sehr getheilt waren.

Scherz. Ich könnte auf das Wort verzichten, nachdem die Berichterstatter in einlässlicher Weise die Frage beleuchtet haben. Man konnte sich darauf gefaßt machen, daß gerade dieser Artikel viele Anfechtung finden werde, weil darin der Schwerpunkt des Gesetzes liegt. Daß die Artikel, in denen man dem Wunsche des Volkes entspricht, ohne Anfechtung bleiben werden, war vorauszusehen, daß man aber da, wo Gegenleistungen verlangt werden, verschiedener Ansicht sein kann, ist allerdings begreiflich. Der Punkt, den ich berühren will, ist noch nicht erwähnt worden. Es sind die konstitutionellen Bedenken, welche Herr Wyttenbach erhoben hat. Es scheint zwar, er selbst sei von der Richtigkeit seiner Behauptungen nicht überzeugt, indem er einen Antrag stellt, bei welchem er diese Bedenken über Bord wirft. Immerhin erlaube ich mir darüber einige Worte. Die betreffende Verfassungsbestimmung hat keineswegs, wie behauptet worden ist, den Sinn, daß die Revision des Gesetzes über die Handänderungsgebühr im Sinne einer Aufhebung oder Erleichterung dieser Gebühr erfolgen soll, sondern nach dem Wortlaut kann diese letztere auch erhöht werden. Das einzige, was für den gleichmäßigen Bezug dieser Gebühr spricht, ist die Bestimmung der Verfassung, daß die Steuern gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen. Die Verfassungsvorschrift hat den Sinn, daß die Handänderungen, welche bisher von der Gebühr befreit waren, derselben auch unterstellt werden sollen. Der Wortlaut der Verfassung aber ist einfach der: „Den Staatsbehörden ist namentlich zur Pflicht gemacht, die folgenden Gesetze unverzüglich zu revidiren oder zu erlassen . . . 11) das Gesetz über die Handänderungsgebühr.“ Dem Großen Rath ist also das Recht zugestanden, bei der Revision in diesem oder jenem Sinne vorzugehen.

Was die Anträge auf Erleichterung des Volkes betrifft, so ist es allerdings angenehm und jedenfalls dankbar, in den Chor Derjenigen einzustimmen, welche überall Erleichterung verlangen. Aber ich glaube nicht, daß dies die Aufgabe des Großen Rathes sei, sondern seine Aufgabe ist die, in ruhiger Erwägung die Folgen dieser Abänderung objektiv zu untersuchen und bei der jetzigen Finanzlage dafür zu sorgen, daß die Mittel zur Deckung der durch das Gesetz veranlaßten Ausgabe beschafft werden. Man wird vielleicht sagen, es sei nicht streng logisch, ein Steuergesetz in ein organisches Gesetz aufzunehmen. Allein es läßt sich dies, wie die Sache liegt, nicht ändern: wenn man die Erleichterung will, so muß man auf der andern Seite auch die Last übernehmen. Ich erkläre, daß, wenn ich bemerke, daß das Endergebniß so ist, daß die Auslagen durch das Gesetz nicht gedeckt werden, ich dann gegen das Gesetz stimmen werde.

Den Antrag des Herrn Kaiser muß ich aus zwei Gründen bestreiten. Erstens entspricht es dem Willen des Volkes nicht. Dieses will, wenn es in eine Amtsschreiberei oder Gerichtsschreiberei tritt, nicht immer die Hand am Portemonnaie haben, sondern es will lieber in einer runden Summe bezahlen, was es schuldet. Wenn die bisherigen Gebühren bezogen werden, so wird das Volk keine Erleichterung verspüren, und es wird sagen, es sei ihm gleichgültig, ob die Gebühr in die Tasche der Beamten oder des Staates fließe. Sodann möchte ich Herrn Kaiser fragen, wie er die Sache einrichten will, daß eine gehörige Kontrolle ausgeübt werden kann. Bei dem System des Entwurfes ist eine Kontrolle möglich, nicht aber bei dem System des Herrn Kaiser. Wir wollen die betreffenden Beamten nicht in Versuchung führen. Sodann kommt in Betracht, daß, wenn die Gebühren in der Weise bezogen werden, die Besoldungen und Entschädigungen bei weitem nicht gedeckt werden. Es ist auch bereits darauf hingewiesen worden, daß durch die Ansätze des Entwurfes der Verkehr nicht erschwert wird, indem in den meisten Fällen die Bürger besser wegkommen als bisher, da der größte Theil der Handänderungen kleinere Beträge betrifft. Bei größeren Handänderungen wird allerdings mehr bezahlt werden müssen, indessen wird auch da die Gebühr für den Betroffenen nicht sehr fühlbar sein.

Noch ein Punkt: Man hat sehr schwere Anklagen gegen die bisherigen Beamten erhoben. Wenn diese in dem Maße richtig wären, so dürfte der Regierungsrath gewiß keinen derselben mehr wählen. Mir ist auch persönlich bekannt, daß in dieser Richtung Manches gegangen ist und Mißbräuche getrieben worden sind. Indessen ist nicht Alles absichtlich geschehen, sondern auch aus Ueberzeugung; die Auslegung war eben in manchen Fällen eine verschiedene. Ich möchte diesen Vorwurf nicht auf allen Beamten lasten lassen, um so weniger, als keiner da ist, um sich zu verteidigen.

Wyttenbach. Ich will mich kurz fassen. Ich begreife die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zur Unterstützung des regierungsräthlichen Antrages angebrachten Gründe wohl. Allein ich kann nicht anders, als an meinem Antrage festhalten. Ich wünsche einen einheitlichen prozentualen Ansatz im Interesse der Rechtsgleichheit. Ich glaube, es sei unsere Pflicht, die bisher so lange bestandene Ungleichheit aufhören zu lassen. Bei einem Ansätze von 1 % würde das Gesetz ohne Zweifel vom Volke verworfen werden. Das Gesetz soll erlassen werden, um die fixe Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber einzuführen und nicht aus anderen Zwecken. Daß man dabei auch die finanzielle Seite erörtert, damit bin ich allerdings auch einverstanden. Herr Scherz hat betont, daß die betreffende Verfassungsbestimmung nicht den Sinn habe, es dürfe die Handänderungsgebühr nicht erhöht werden. Ich muß diese Ansicht bestreiten und die Be-

hauptung aufrecht erhalten, daß der Beschluß der Mehrheit des Verfassungs Rathes im Sinne einer Erleichterung der Gebühr aufgefaßt worden ist. Ich berufe mich da auf die Verhandlungen des Verfassungs Rathes.

Dem Antrage auf Ersetzung der Gebühr von 3/4 % durch eine solche von 4/5 % kann ich beipflichten. Es würde dies dann zur Folge haben, daß der Ausfall sich von Fr. 74,000 auf Fr. 38,000 reduciren würde. Allerdings könnte man fragen, ob die Summe, welche ich genannt habe, als ein wirklicher Ausfall zu betrachten sei. In den Beilagen finden wir, daß für die Besoldung der Angestellten ein Zuschlag von 40 % angenommen ist. Ob diese Ausgabe notwendig sei, weiß ich nicht; vorläufig möchte ich es bezweifeln. Uebrigens ist in der Recapitulation bei der Zusammenstellung der Einnahmen eine kleine Lücke enthalten, indem da die vom Amtsgerichtsschreiber bisher bezogene Stipulationsgebühr nicht figurirt. Diese Gebühr, die sie als Notarien bezogen, soll auch fernerhin erhoben werden, allein zu Handen des Staates. Jedenfalls werden bei einem Ansätze von 80 Rappen pro Fr. 100 die Geschäfte immer noch billiger zu stehen kommen als bisher.

Herr Präsident. Herr Kaiser hat den Antrag gestellt, auch den § 21 zu streichen. Dieser Antrag kann hier nicht zur Abstimmung kommen, da nur die §§ 15—19 in Umfrage liegen.

Abstimmung.

- 1) Eventuell für die Redaktion des § 15 nach dem Antrage der Kommission nach dem Antrage der Kommission Minderheit.
 - Für den Antrag des Herrn v. Känel, das Wort „Gläubigerwechsel“ im ersten Lemma zu streichen, dagegen das Wort „Cessionen“ im zweiten Lemma beizubehalten. Mehrheit.
- 2) Eventuell für die Redaktion des § 19 nach Antrag des Regierungsrathes und der Kommission Minderheit.
 - Für den Antrag des Herrn v. Känel, den § 19 also zu fassen: „Bei Tauschen ist die Staatsgebühr vom Anschlagspreis sowohl der ein- als der gegengetauschten Liegenschaft und, wenn derselbe niedriger ist als die Grundsteuerschätzung, oder wenn ohne Werthbestimmung getauscht worden, von der Grundsteuerschätzung zu entrichten“. Mehrheit.
- 3) Eventuell für die amendirten Anträge der Kommission und des Regierungsrathes zu den §§ 16—19 48 Stimmen.
 - Für den Antrag des Herrn Wytttenbach 70 Stimmen.
- 4) Definitiv für die Paragraphen, wie sie aus der eventuellen Abstimmung hervorgegangen sind Mehrheit.
 - Für den Antrag des Herrn Kaiser Minderheit.

§ 20.

Die Einregistrirungs- und Hypothekareinschreibungsgebühren in den Amtsbezirken Bruntrut, Delémont, Freibergen und Laufen sind, soweit sie sich auf Eigenthumsübertragungen

an Grundstücken und auf errichtete Grundpfandrechte beziehen, entsprechend so zu erhöhen, daß sie den in § 16 hievor festgesetzten Staatsgebühren gleichkommen.

Der bisherige Mehrertrag fällt dem Staate zu.

Die Kommission schlägt vor, die Worte im Eingange: „Einregistrirungs- und“ zu streichen, ebenso die Worte: „soweit sie sich an Eigenthumsübertragungen an Grundstücken und auf errichtete Grundpfandrechte beziehen“; ferner die Worte „zu erhöhen“ umzuändern in: „festzusetzen“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber diesen § habe ich nur wenige Bemerkungen zu machen. Es ist in den vorberathenden Behörden die Frage der Einregistrirungsgebühr in den vier katholischen Bezirken des Jura ventilirt worden, und zwar in dem Sinne, daß gesagt worden ist, man solle bei Anlaß dieses Gesetzes mit diesem Ausnahmezustand aufräumen und die Einregistrirungsgebühr für diese vier Bezirke abschaffen, oder aber, wenn man sie beibehalten wolle, sie auf den ganzen Kanton ausdehnen. Ich will nun auf diese grundsätzliche Frage nicht weiter eintreten. Ich glaube, man werde schwerlich bei Anlaß dieses Gesetzes dazu kommen, eine so weittragende Frage, die schon wiederholt angegriffen, aber bis jetzt noch nicht gelöst worden ist, zum Abschluß zu bringen.

Nur eine persönliche Bemerkung möchte ich mir erlauben. Nach meinen Erfahrungen und nach den Gedanken, die ich mir über diese Sache gemacht habe, glaube ich nicht, daß die Einführung der Einregistrirungsgebühr im alten Kanton gut aufgenommen werden würde. Diese Gebühr, mit dem ganzen System, welches drum und dran hängt, ist ein wesentlich französisches Institut, aus Frankreich exportirt und zur Stunde nur in den französisch sprechenden Kantonen der Schweiz eingeführt. Kein einziger Kanton deutscher Zunge hat sich bis auf den heutigen Tag mit diesem schleppenden Institut befreundet. Ich glaube, es würde im alten Kanton das Hauptbedenken dagegen erhoben werden, daß es eine Hemmung und Erschwerung des Verkehrs mit sich bringt, und in Folge davon nicht acceptirt werden. Es ist dies, wie gesagt, nur eine persönliche Bemerkung, die ich aber bei diesem Anlaß mir erlauben zu sollen geglaubt habe.

Es wird aber nöthig sein, bei Anlaß dieses Gesetzes den katholischen Jura hinsichtlich der Einregistrirungs- und der sog. Hypothekareinschreibungsgebühr mit dem alten Kanton gleichzustellen, d. h. die in dieser Beziehung gegenwärtig dort bestehenden Ansätze auf die gleiche Höhe zu bringen, nicht tiefer, aber auch nicht höher zu stellen, als die eben angenommenen Ansätze bezüglich der Handänderungsgebühr. In dieser Richtung ist vor Allem zu bemerken, daß in Folge der Annahme des Antrags des Herrn Wytttenbach der Abänderungsantrag der Großrathskommission zu diesem Artikel nicht festgehalten werden kann. Man konnte die Worte, deren Streichung die Kommission vorschlägt, streichen nach dem Vorschlag des Entwurfs, der für die Handänderung eine Gebühr von 1 % voraussetzt, und zwar war diese Streichung deshalb zulässig, weil es sich herausgestellt hat, daß im Jura für eigentliche Handänderungen die Einregistrirungsgebühr auch 1 % beträgt, es also nicht nöthig war, über diese speziell etwas zu sagen. Nachdem Sie nun aber den Ansatz von 1 % auf 4/5 % herabgesetzt haben, werden Sie die ursprüngliche Fassung des § 20 nach dem Entwurf des Regierungsrathes wieder aufnehmen müssen, und ich erlaube mir persönlich, diesen Antrag zu stellen.

Was die Hypothekareinschreibungsgebühr betrifft, so ist dort die Ausgleichung ebenfalls nöthig. Es gibt zwar, wie

mir mitgetheilt worden ist, im Jura Fälle, wo diese Gebühr nicht niedriger wäre, als der Ansatz von $\frac{1}{2}$ ‰, den Sie zu § 16 für Errichtung von Grundpfandrechten angenommen haben. Umgekehrt gibt es aber im Jura auch Fälle, wo, bei ganz kleinen Pfandbeträgen, weniger gefordert wird, als $\frac{1}{2}$ ‰, so daß es nöthig ist, auch hier den Grundsatz der Ausgleichung festzuhalten.

Es könnte noch die Frage aufgeworfen werden, ob die Abschaffung der Einregistrationsgebühr im Jura überhaupt zulässig sei mit Rücksicht auf den Betrag, der davon den Gemeinden zukommt. Ich will auf diese Frage nicht eintreten. Nur so viel scheint mir sicher, daß die Gemeinden im Jura unter allen Umständen, abgesehen davon, ob sie ein wohl-erworbenes Recht auf diesen Antheil haben oder nicht, jedenfalls nicht mehr beanspruchen können, als was sie gegenwärtig beziehen. Es muß somit auch das zweite Lemma des § 20, wonach der bezügliche Mehrertrag dem Staate zufällt, stehen bleiben. Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme des § 20 nach dem Entwurfe des Regierungsrathes.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt Namens derselben, daß sie sich diesem Antrage anschließe.

Scherz. Ich beabsichtigte, bei diesem Anlaß einen Antrag über die Einregistrationsgebühren des Jura zu bringen. Da ich nun aber aus dem Munde des Berichterstatters der Regierung gehört habe, daß die Frage über den Fortbestand dieser Gebühren des Näheren untersucht wird, so enthalte ich mich, diesen Antrag zu stellen, erlaube mir aber nur kurz folgende Bemerkungen.

Die Einregistrierung ist auch wieder ein Hinderniß, um die Gesetzgebung im ganzen Kanton gleichmäßig durchzuführen; denn Sie sind hier im Falle, für die vier Bezirke Brüntrut, Freiberg, Delsberg und Laufen eine Ausnahme zu machen. Dies darf nun wohl nicht länger so fortbestehen, sondern es ist an der Zeit, auf Abhilfe zu denken. Ich glaube, daß auch die jurassischen Juristen, die früher immerhin noch an dieser Einregistrierung aus Gründen des Civilrechts festhielten, sich nun wohl so ziemlich darüber orientirt haben werden, daß die Vorschriften des Civilgesetzes den Fortbestand der Einregistrierung nicht erfordern, daß also die Konstatirung von Akten auch auf andere Weise als durch die Einregistrierung vorgenommen werden kann, wie dies übrigens auch in den andern jurassischen Bezirken geschieht, die zur Zeit ihres Ueberganges an den Kanton Bern das Institut der Einregistrierung besaßen und jetzt ohne Einregistrierung der code civil gleichwohl als Richtschnur haben. Was nun in den andern Bezirken möglich gewesen ist, kann auch in diesen geschehen. Es ist zwar richtig, daß in Folge der Aufhebung der Einregistrierung solche Akte, welche bisher der notariatschen Stipulation nicht unterlagen, derselben in Zukunft unterliegen werden, so z. B. Pfandbriefe, die im übrigen Kantonstheil, wo die Einregistrierung nicht besteht, erst dann ein Vorrecht auf das hinterlegte Pfand begründen, wenn sie notariatsch abgefaßt sind. Dies ist aber kein Hinderniß gegen die Aufhebung der Einregistrierung, und diese Ueberzeugung greift denn auch bei den jurassischen Advokaten und Geschäftsleuten immer mehr Platz.

Eingreifender ist vielleicht ein anderer Grund gegen die Aufhebung der Einregistrierung, nämlich das Interesse der Gemeinden. Wie Sie wissen, bezieht der Staat von diesen Gebühren bloß $\frac{1}{5}$ nach Abzug der Kosten und des Ertrags der Handänderungsgebühren; der Rest aber kommt den Gemeinden zu. Im Jahr 1875 belief sich der Ertrag dieser Gebühren auf Fr. 119,674, der der Handänderungen auf Fr. 30,781 und die Kosten auf Fr. 10,092, so daß in diesem

Jahr die Gemeinden vom ganzen Ertrag Fr. 63,041, der Staat aber bloß Fr. 46,541 bezogen. Nun werden die den Gemeinden zukommenden Beträge von denselben im Gemeindeinteresse für wohlthätige Anstalten, Spitäler, Schulen u. s. w. verwendet, und sie würden also geschädigt werden, wenn diese Beträge wegfielen. Allein die andern Bezirke müssen ihre gemeinnützigen Anstalten ebenfalls unterstützen und beziehen zu diesem Zwecke Geld in den Gemeinden. Da nun die Einregistrationsgebühr von den betreffenden Bezirken selbst bezahlt worden ist, so ist es ihr eigenes Geld, welches sie zur Unterhaltung ihrer Anstalten verwendet haben, und sie werden also durch die Aufhebung der Einregistrierung auf der einen Seite um ebensoviel entlastet, als sie auf der andern in Zukunft für diese gemeinnützigen Zwecke würden aufbringen müssen.

Ich halte also dafür, daß der Aufhebung der Einregistrierung nichts im Wege steht. Obnehin beruht dieselbe auf Grundätzen und Einrichtungen, die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammen und während siebenzig Jahren von allen seither eingeführten Verbesserungen unberührt geblieben sind. Ich wollte auf diese Frage aufmerksam machen und spreche die Erwartung aus, daß die Regierung in nicht allzu langer Zeit einen Vortrag betreffend Aufhebung dieser Ungleichheit bringe.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat zwar noch die Frage berührt, ob nicht vielleicht die Einregistrierung auf den ganzen Kanton auszudehnen sei. So sehr ich für die indirekten Abgaben bin und dafür halte, daß sie besser zu beziehen sind als die direkten, so wäre ich doch entschieden gegen diese Neuerung, schon aus dem Grunde, weil sie etwas ganz Neues und Ungewohntes für uns wäre, und wenn auch das Maß der Abgabe vielleicht ein ganz minimales wäre, so sind doch die damit verbundenen Umstände, Läufe, Gänge und Placereien derart, daß sie Einem die Sache mehr verleiden würden, als die Gebühr selbst.

Ich will Sie nicht weiter aufhalten und spreche, wie gesagt, die Erwartung aus, daß die Regierung nächstens eine Vorlage über diese Angelegenheit bringen werde, um so mehr, als wir bald an die Revision des Erbschaftssteuergesetzes gehen müssen, wo wir wiederum bei gewissen Bestimmungen mit den vier katholischen Bezirken in Konflikt kommen und zur Aufstellung von Ausnahmen genöthigt sein werden.

§ 20 wird in der ursprünglichen Fassung des Entwurfs angenommen.

§ 21.

Für alle auf Bewilligung und Vollführung eines amtlichen Güterverzeichnisses (Satz 633 u. ff. C) sich beziehenden Berrichtungen, mit Ausnahme derjenigen des Massaverwalters, sollen ebenfalls keine Sporteln (Gebühren) gefordert werden.

Dagegen ist, wenn die Erbschaft angenommen wird, von den Erben und, wenn sie von allen Erben ausgeschlagen werden sollte, durch gesetzliche Anweisung in der nachfolgenden gerichtlichen Bereinigung zu Handen des Staates als Entschädigung für die Kosten des amtlichen Güterverzeichnisses eine Gesamtgebühr zu beziehen gleich einem Halben vom Hundert des nach Ausweis des Güterverzeichnisses vorhandenen Aktivermögens der Erbschaft.

Diese Gebühr darf jedoch nie weniger als Fr. 30 betragen.

Die Baarauslagen des Amtsschreibers und die Rechnung des Massaverwalters sowie die Gebühren allfälliger Schätzer und des Weibels sind den Berechtigten besonders zu bezahlen.

Die Kommission schlägt vor, im 1. Lemma nach „Verrichtungen“ einzuschalten: „des Amtsschreibers“ und dagegen die Worte: „mit Ausnahme derjenigen des Massaverwalters“ zu streichen; im 2. Lemma die Worte am Schlusse: „Aktivvermögens der Erbschaft“ zu ersetzen durch: „rohen Vermögens der Verlassenschaft“; im 4. Lemma nach „Berechtigten“ einzuschalten: „aus der Verlassenschaft“.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die amtlichen Güterverzeichnisse, von denen hier die Rede ist, ist zwar schon in der vorausgegangenen Diskussion geredet worden; ich glaube indessen, es sei der Fall, über diesen Paragraphen doch noch einige einlässlichere Bemerkungen anzubringen.

Es handelt sich hier darum, das Prinzip der Prozentualgebühr, die nach dem Werthe des Objectes berechnet wird, auch auf die Errichtung der amtlichen Güterverzeichnisse anzuwenden, und zwar wird vorgeschlagen, am Platze der Sporteln eine Gesamtgebühr von $\frac{1}{2}$ % auf Grundlage des Rohvermögens, das zum Vorschein kommt. Ich will gerne zugeben, daß die Zugrundlegung des rohen Vermögens nicht für alle Fälle eine absolut richtige Basis sein mag, allein man ist eben auf die Schwierigkeit gestoßen, eine richtigere Basis zu finden, und so viel ist sicher, daß es amtliche Güterverzeichnisse geben kann, in denen das Aktivvermögen gering ist, dafür aber vielleicht eine große Zahl von Schuldnern eingereicht werden, die viel zu thun geben. Umgekehrt gibt es andere Fälle, wo ein großes Vermögen und wenig Schulden figuriren, und in Folge dessen das amtliche Güterverzeichniß wenig zu thun gibt. So lange man also keine richtigere Basis zu finden weiß, müßte ich den Entwurf mit seiner Grundlage in Schutz nehmen.

Was im Weitern den Ansaß von $\frac{1}{2}$ % selbst betrifft, so ist heute von Herrn Bütigkofler bemerkt worden, es werden nach diesem Ansaß die amtlichen Güterverzeichnisse mehr kosten, als sie bis dahin, wenigstens in einzelnen Aemtern, gekostet haben, wo man mit den betreffenden Gebühren sehr moderat verfahren ist. Ich könnte nun meinerseits diese Ansicht nicht theilen, und erlaube mir, auch hier wiederum zur Illustration der Sache ein Beispiel anzuführen, das sich auf den amtlichen Bericht der Untersuchungskommissionarien Alt-Regierungsrathhalter Kummer und Amtsnotar Stettler und auf die Untersuchung von 1871 stützt. Da finden wir z. B. im Amt Frutigen den Fall eines ziemlich großen amtlichen Güterverzeichnisses über den Nachlaß eines Bürgers, in welchem sich das Rohvermögen auf rund Fr. 39,000 und das reine Vermögen auf Fr. 29,000 belief. Es wurden 26 Ansprachen und 6 Verwahrungen eingereicht, und die Kosten der Amtsschreiberei betragen sich, wie in dem Bericht speziell hervorgehoben ist, Fr. 324, worunter nicht weniger als Fr. 264. 39 Rp. Gebühren, die in die Tasche des Amtsschreibers flossen, während allerdings das Uebrige Baarauslagen waren, die auch in Zukunft nach dem Entwurf besonders aus der Masse zu bezahlen wären. Stellen wir nun den Betrag von Fr. 264, welchen dieses Güterverzeichniß auf Grundlage der jetzigen Gesetzgebung gekostet hat, dem Entwurf gegenüber, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Von Fr. 39,000 Rohvermögen wäre $\frac{1}{2}$ % zu bezahlen, was Fr. 195 oder Fr. 69 weniger ausmacht, als nur die Gebühren des Amtsschreibers betragen. Ich könnte dieses Beispiel noch durch

andere vermehren. Es ist möglich, daß nicht überall so viel bei Güterverzeichnissen gefordert wird, wie im Amte Frutigen, aber auch in den Aemtern, wo moderater verfahren wird, glaube ich nicht, daß sie billiger zu stehen kommen, als nach dem Entwurf.

Aus den angegebenen Gründen glaube ich denn auch, es sei die Minimalgebühr des Entwurfs von Fr. 30 in den Fällen, wo das Rohvermögen des amtlichen Güterverzeichnisses nicht Fr. 6000 beträgt, nicht zu hoch gegriffen, indem ein kleineres, wenige tausend Franken an Vermögen und Schulden betragendes amtliches Güterverzeichniß fast ebenso viel Arbeit und Mühe gibt, als ein größeres, und jedenfalls auch diese ganz kleinen Güterverzeichnisse gegenwärtig mehr kosten, als nach dem Entwurf.

Eine letzte Frage, die ich ganz im Vorbeigehen berühren möchte, und die auch schon in den vorberathenden Behörden aufgeworfen worden ist, geht dahin, ob man nicht das Institut der Massaverwalter bei diesen amtlichen Güterverzeichnissen beseitigen könnte. In vielen Fällen ginge das allerdings. Dieser Massaverwalter ist sehr oft nur das fünfte Rad am Wagen, und die Hauptarbeit liegt dem Amtsschreiber ob. Allein es sind doch Fälle angeführt worden, wo ein solcher Nebenbeamter nöthig ist. Wenn z. B. eine Wittve gestorben ist, die einen Bauernhof und eine Anzahl Kinder in jugendlichem Alter hinterlassen hat, so muß Jemand da sein, der während der Vollführung des amtlichen Güterverzeichnisses für die Bewirthschaftung des Hofes sorgt, und das kann der Amtsschreiber nicht machen, sondern nur ein Massaverwalter. Ueberdies wäre es nicht der Fall, gerade bei Unlaß dieses Gesetzes eine Aenderung gegenüber dem Civilgesetzbuch vorzunehmen. Aus diesen Gründen hat man von der Beseitigung des Massaverwalters abstrahirt.

Was die von der Kommission beantragten redaktionellen Verbesserungen betrifft, so schließt sich der Regierungsrath denselben an.

Bütigkofler. Ich finde mich durch den letzten Beschluß veranlaßt, hier den Antrag zu stellen, daß die Gebühr für die amtlichen Güterverzeichnisse statt auf $\frac{1}{2}$ auf $\frac{1}{4}$ % bestimmt werde. Diese Güterverzeichnisse würden sonst mit allzu bedeutenden Kosten verbunden sein. Wenn z. B. ein Vermögen von Fr. 40,000 vorhanden ist, so macht die Gebühr von $\frac{1}{2}$ % Fr. 200, und wenn dann noch im Theilungsfall $\frac{4}{5}$ % Handänderungsgebühr hinzukommen, so gibt dies doch der Kosten ein wenig zu viel. Daß ich schon vorhin diesen Artikel 21 berührt habe, kommt daher, weil ich geglaubt habe, es handle sich um den ganzen Abschnitt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich müßte es wirklich bedauern, wenn der Antrag des Herrn Bütigkofler angenommen würde, so gern ich ihm persönlich beistimmen und die Leute, die in den Fall kommen, ein amtliches Güterverzeichniß aufzunehmen, begünstigen würde. Aber es ist ganz entschieden der Ansaß, den der Entwurf vorschlägt, gegenüber den bisherigen Kosten eine bedeutende Erleichterung. Es müßte nach diesem Ansaß schon ein Vermögen von Fr. 20,000 vorhanden sein, bevor das Güterverzeichniß nur Fr. 100 kostet, und ich wenigstens habe in meiner Umgebung noch gar keins gesehen, das nicht wenigstens Fr. 160 bis 180 gekostet hätte. Ich zweifle sehr, ob Herr Bütigkofler das Glück hat, in einem Bezirke zu wohnen, wo die Beamten es billiger machen. Ist es der Fall, so mag ich es ihm herzlich wohl gönnen; aber anderswo geschieht es nicht. Es werden doch die Verlassenschaftsmassen, in denen das Vermögen nicht über Fr. 40,000 beträgt, die große Mehrheit bilden, und alle diese gewinnen bei dem vorgeschlagenen Ansaß eine ganz bedeutende Erleichte-

zung, während allerdings die reicher ausgestatteten, besonders bei einem großen Vermögen, das nur in sehr wenigen Titeln besteht, nach Maßgabe derselben gleichwohl bedeutend zahlen müssen und so vielleicht etwas schwerer belastet werden als früher. Allein diese mögen es eben auch besser ertragen, etwas mehr zu zahlen, als die geringeren, welche in weniger günstigen Verhältnissen sind.

Dagegen würde die von Herrn Bütigkofler beantragte Herabsetzung der Staatskasse einen ganz erheblichen Ausfall verursachen. Nach der statistischen Zusammenstellung, die Sie in den Beilagen finden, sind die amtlichen Güterverzeichnisse auf einen Reinertrag von Fr. 58,944 berechnet. Wenn man nun diese Herabsetzung annähme, so würden wiederum bei Fr. 30,000 ausfallen. Fr. 38,000 fallen schon aus in Folge der Annahme des Antrages des Herrn Wytttenbach, und wenn nun hier wieder Fr. 30,000 Defizit hinzukommen, so wird schließlich, wenn Sie noch lange so zu verbessern fortfahren, die Belastung der Staatskasse in Folge des neuen Gesetzes eine so bedeutende werden, daß sie bei unserer gegenwärtigen Finanzlage nicht verantwortet werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb sehr empfehlen, bei dem Vorschlag des Entwurfs zu bleiben.

Gfeller in Wichtlach. Ich möchte den Antrag des Herrn Bütigkofler unterstützen. Es wird wohl überall so sein, wie bei uns, daß die reichern Leute selten ein Inventar machen, sondern meistens nur die der mittleren Klassen, und zwar namentlich in Vormundschaftsfällen, wo die Gemeindebehörde sich dazu verpflichtet sieht. Man wird also nicht das erreichen, was man zu erreichen glaubt, nämlich die Reichen herbeizuziehen, und es würde für den Staat kein Verlust sein, wenn man es billiger macht, indem es dann um so viel mehr Güterverzeichnisse geben wird.

Morgenthaler. Ich möchte mir auch noch einige Worte in Beziehung auf den Antrag des Herrn Bütigkofler erlauben. Der Herr Berichterstatter der Kommission geht von der Ansicht aus, daß es einen Ausfall geben werde, wenn man den Antrag des Herrn Bütigkofler annehme. Ich glaube, daß er sich darin ganz erheblich verrechnet. Wenn Sie gegenwärtig die amtlichen Güterverzeichnisse im Amtsblatt beobachten, werden Sie sehen, daß die Zahl derselben im Verhältnis zu den Todesfällen sehr gering ist. Dieses Nichtanpruchnehmen der Rechtswohlthat des Gesetzes ist nach meinem Dafürhalten hauptsächlich den Kosten zuzuschreiben, die durch die Aufnahme des Güterverzeichnisses entstehen. Wenn wir nun diese Kosten durch das neue Gesetz vermehren, so wird die Zahl der Güterverzeichnisse noch mehr abnehmen, und in Folge dessen auch das dem Staat daraus erwachsende Einkommen. Ich glaube deshalb, es liege im Interesse des Fiskus, die Zahl derselben zu vermehren zu suchen. Im Uebrigen bin ich auch mit Herrn Bütigkofler der Ansicht, es solle an dem Grundsatz festgehalten werden, dem Publikum die Rechtswohlthat dieses Instituts möglichst offen zu halten. Ich kann zu Ehren unseres Amtschreibers behaupten, daß vielleicht nicht in einem Bezirk hierin so moderat verfahren worden ist, wie in Burgdorf, und deshalb werden Sie auch sehen, daß dieser Bezirk immer verhältnismäßig viele Güterverzeichnisse gehabt hat. Aber in vielen andern Bezirken sind die Kosten derselben so hoch angestiegen, daß wenig Gebrauch davon gemacht wird.

Wer hat diese Rechtswohlthat namentlich notwendig? Nicht diejenigen, welche der Herr Berichterstatter der Kommission im Auge hat, die sich von den Geschäften zurückgezogen, ihre Verhältnisse reglirt haben und vielleicht nur einen kleinen oder großen Zinsrodol besitzen, sondern die Erben solcher

Personen, die im Verkehrsleben gestanden haben, rasch wegsterben und ihre Sachen nicht haben liquidiren können. Wenn nun ein Familienvater aus seinen Geschäften wegstirbt, und dritte Personen zur Liquidation hinzutreten, so ist es gar oft der Fall, daß die Erbschaft nicht so günstig ausfällt, wie wenn er selbst die Liquidation besorgt hätte. Man kann hier auch nicht so rechnen, es sei z. B. ein Vermögen von Fr. 100,000 vorhanden, und da möge es es wohl erleiden, $\frac{1}{2}\%$ oder Fr. 500 von den Erben zu beziehen. Denn wenn das Vermögen ein großes ist, so sind beim Geschäftsmann gewöhnlich auch die Passiva sehr groß, so daß, wenn man das eine vom andern abzieht, das reine Vermögen in der Regel nicht mehr so bedeutend ist. Wenn man also die Gebühr von dem rohen Vermögen bezieht, so muß man um so moderater im Prozentansatz sein.

Dynehin konvertirt mir derselbe nicht, weil ich es nicht billig und recht finde, daß man die Gebühr nicht nur von dem Vermögen, sondern auch von den Schulden bezieht. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat selbst bekennen müssen, daß dies kein richtiger Maßstab sei, aber er habe keine andere Aushilfe gewußt. Es geht mir auch so, indem ich auf die jetzige Stunde keinen besseren Ausweg wüßte, aber es ist dies ein Grund mehr dafür, im Ansatz möglichst mäßig zu sein. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag des Herrn Bütigkofler.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur zwei kurze Bemerkungen gegenüber dem Vorredner und Herrn Gfeller. Die Argumentation des Vorredners wäre richtig und logisch, wenn es wahr wäre, daß nach dem Entwurf die Kosten der amtlichen Güterverzeichnisse höher zu stehen kommen, als gegenwärtig. Es ist Ihnen aber von Seiten der Berichterstatter mit guten Gründen und einläßlich namentlich von demjenigen der Kommission auseinandergesetzt worden, daß dies nicht der Fall ist. Ich glaube, wir können ohne Uebertreibung sagen, daß selbst in Nemtern, wie Burgdorf und andern, wo die Ansätze bisher mäßig waren, ein amtliches Güterverzeichnis, groß oder klein, bis jetzt ebenso viel oder mehr kostet, als es in Zukunft kosten wird. Das wascht der Rhein nicht ab. Dann möchte ich im Allgemeinen fragen: Soll eigentlich der Staat dafür da sein, diese Arbeit dem Bürger ganz gratis zu machen? Ich glaube nicht, sondern man kann den Erben, die bei diesem Anlaß in den meisten Fällen zu Vermögen kommen, denn doch zumuthen, eine nicht übertriebene Gebühr für diese Arbeit des Staates zu bezahlen. So viel gegenüber den Aeußerungen des Herrn Morgenthaler.

Was Herrn Gfeller betrifft, der findet, man belaste namentlich die kleinen amtlichen Güterverzeichnisse zu stark, und diese seien wenigstens in seiner Gegend die Mehrzahl, indem sie bei großen Vermögen nur ausnahmsweise verlangt werden, so möchte ich ihm bemerken, daß gerade nach dem Entwurf diese kleinen Vermögen billiger zu stehen kommen. Alle amtlichen Güterverzeichnisse mit einem Vermögen unter Fr. 6000 werden hienach in Zukunft nicht mehr als Fr. 30 kosten. Ich möchte nun einen Jeden, der in diesen Sachen bewandert ist, fragen, ob er ein einziges amtliches Güterverzeichnis im alten Kanton kennt, denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf den alten Kanton, indem die *bénéfices d'inventaire* des Jura hier nicht in Betracht kommen, das weniger als Fr. 30 gekostet hätte. Ich möchte Ihnen empfehlen, die Ansätze des Entwurfs festzuhalten.

Boivin. Es scheint, es habe im Schooße des Regierungsrathes Niemand daran gedacht, daß der Jura eine andere Gesetzgebung hat, als der alte Kantonstheil. Weber

der Amtschreiber noch der Gerichtschreiber hat im Jura etwas mit den amtlichen Güterverzeichnissen zu thun. Die Erben stellen eine einfache Erklärung bei der Gerichtschreiberei aus, welche in das für die Aufnahme der Entfugungs-urkunden bestimmte Register eingetragen wird. Hiefür bezahlen sie Fr. 1. 50. Hierauf beauftragen die Erben irgend einen Notar mit der Sache, dem sie die tarifmäßigen Gebühren bezahlen. Wenn sie Mobilien verkaufen wollen, so richten sie ein bezügliches Gesuch an die Behörde, und der Notar besorgt dann die Sache. Wollen sie Grundstücke veräußern, so müssen sie ebenfalls ein Gesuch an das Gericht stellen. Kurz, es sind die Erben, welche liquidiren. Schlagen sie die Erbschaft aus, so gibt es eine gerichtliche Liquidation, aber die Amtschreiber und Gerichtschreiber haben nichts mit der Sache zu thun und beziehen keine Gebühr als die genannten Fr. 1. 50. Im alten Kantonsheile bezahlt man die Gebühr für Alles. Wenn man nun im Jura die nämliche Gebühr bezieht, so müssen wir immerhin noch den Notar bezahlen. Ich glaube daher, man sollte da einen Vorbehalt für den Jura machen, und ich beantrage zu sagen: „In den Amtsbezirken des Jura, in denen noch die französische Gesetzgebung über das amtliche Güterverzeichnis besteht, wird die Gebühr nur im Falle der Ausschlagung der Erbschaft bezogen.“

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich gestehe zwar offen, daß ich die Verhältnisse bezüglich der amtlichen Güterverzeichnisse im Jura nicht genau gekannt habe. Allein die Kommission hat geglaubt, es sei Demjenigen, was Herr Boivin aussetzt, Rechnung getragen durch eine von ihr zu § 22 vorgeschlagene Bestimmung bezüglich des Jura. § 22 ist nämlich von der Kommission vollständig anders redigirt, als im Entwurf, und das letzte Lemma ihrer Redaktion sagt nun Folgendes: (Siehe unten.) Also ist hier bereits die Ausnahme gemacht, daß nur in dem Falle, wenn der Gerichtschreiber in Anspruch genommen wird, die Gebühr zu bezahlen ist. Wenn aber, wie der Herr Vorredner erklärt, die Sache so vor sich geht, daß ein beliebiger Notar damit beauftragt wird, so ist natürlich dem Staate nichts zu bezahlen. Wenn indessen Herr Boivin glaubt, es müssen noch weitergehende Bestimmungen aufgenommen werden, so habe ich nichts dagegen; es scheint mir aber, man sollte sich mit dieser Ausnahmsbestimmung beruhigen können.

Herzog. Ich möchte ebenfalls den Antrag des Herrn Bütigkofler empfehlen. Die von ihm beantragten Ansätze werden noch hoch genug sein. Die Herren Berichterstatter haben wiederholt gesagt, daß die Kosten der amtlichen Güterverzeichnisse nach dem neuen Entwurf billiger herauskommen werden. Ich halte dies nicht für richtig und will es beweisen. Ich habe einen Auszug der Amtschreiberei Armanen über 20 Güterverzeichnisse, deren größtes bloß Fr. 207 gekostet hat. Da ist z. B. ein Vermögensverzeichnis von Fr. 117,000 mit Fr. 135 Kosten: Gebühren, Auslagen des Massaverwalters und des Amtschreibers u. s. w. inbegriffen; ein anderes von Fr. 284,000 mit Fr. 198 Kosten und eines von Fr. 226,000 mit bloß Fr. 65 Kosten. Nach dem neuen Entwurf würden diese Güterverzeichnisse Fr. 600, 1000, 1200 und noch mehr kosten. Ich betrachte deshalb diese Ansätze nicht als eine Kostenvergütung, sondern als eine neue Abgabe, und diese würde hauptsächlich die minderjährigen Erben treffen, weil das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften befiehlt, daß, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Güterverzeichnis anbegehren soll, und sie sich nur unter besonders günstigen Umständen mit einem vormundschaftlichen Verzeichnis begnü-

gen darf. Während also die mehrjährigen Erben meistens die Kosten scheuen und kein amtliches Güterverzeichnis anbegehren würden, müßten die Vormundschaftsbehörden meistens ein solches verlangen, und die minderjährigen Erben hätten diese ungeheueren Kosten zu bezahlen. Ich hätte gerne gesehen, wenn man den Ansatz noch niedriger hätte stellen können; um aber nicht einen allzu großen Ausfall zu verursachen, will ich für den Antrag des Herrn Bütigkofler stimmen und empfehle denselben zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte gegenüber Herrn Boivin und in Erwägung desjenigen, was der Herr Berichterstatter der Kommission angeführt hat, noch eine Bemerkung machen. Ich glaube, Herr Boivin habe übersehen, daß § 21 in Parenthese Satzung 633 und folgende des alten bernischen Zivilgesetzbuchs zitiert, so daß kein Zweifel darüber sein kann, daß sich die Vorschrift des § 21 nur auf den alten Kanton bezieht. Im weitern werden die sachlichen Bemerkungen des Herrn Boivin nicht bei diesem Artikel, sondern bei dem Antrag der Kommission zu § 22 zu erörtern sein. Ich für mich glaube, man könnte die *bénéfices d'inventaire* des Jura vielleicht ganz aus dem Spiele lassen, weil mir von kompetenter Seite versichert worden ist, daß sie im Jura sehr selten vorkommen und überhaupt eine sehr unwichtige Sache seien. Will man etwas darüber sagen, so hätte ich nichts dagegen, den Bemerkungen des Herrn Boivin, wenn er sie in einem Antrag redigiren will, angemessene Rechnung zu tragen; allein es hätte dies, wie gesagt, bei § 22 und nicht hier zu geschehen.

Boivin. Es lag mir nur der Entwurf des Regierungsrathes vor, und ich kannte den Entwurf der Kommission nicht. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Bütigkofler. Ich erlaube mir bloß eine Bemerkung über die Behauptung, der Staat werde bei den amtlichen Güterverzeichnissen wohlfeiler arbeiten, als der Amtschreiber. Vor einem Jahr ist im Amtsbezirk Burgdorf ein Güterverzeichnis ausgeführt worden mit einem Vermögen von über Fr. 400,000, und dabei betrug die Kosten des Amtschreibers Fr. 271. Wenn nun der Staat auch nur $\frac{1}{4}\%$ Gebühr bezieht, so wird dies doch gegenüber den bisherigen Kosten einen ganz bedeutenden Unterschied machen. Ich glaube daher, der von mir vorgeschlagene Ansatz sei immer noch hoch genug. Mein Antrag hat hauptsächlich zum Zweck, die amtlichen Güterverzeichnisse wenigstens möglich zu machen. Wenn es große Kosten gibt, so werden selten mehr solche stattfinden, und man kommt dann zuletzt dazu, sie obligatorisch zu machen, wie im Kanton Zürich. Dies möchte ich nun nicht. Man soll es den Betreffenden überlassen, sie anzubegehren, aber eben deshalb auch die Gebühr nicht zu hoch bestimmen.

Abstimung.

Für den Ansatz von $\frac{1}{2}\%$ im 2. Lemma Minderheit.
Für den Ansatz von $\frac{1}{4}\%$ im 2. Lemma Mehrheit.

B. Gebühren der Gerichtschreiberei.

§ 22.

Bei Gantliquidationen, Geldstagen und gerichtlichen Liquidationen ist am Platze der bisher für die verschiedenen

Funktionen dem Gerichtsschreiber zugeflossenen Gebühren zu Händen des Staates eine Gesamtgebühr zu beziehen, welche einem Franken vom Hundert des Sanktsteigerungsobjektes beziehungsweise des in der Liquidation ermittelten Aktivvermögens des Schuldners gleichkommt.

Diese Gebühr darf jedoch bei Sanktsteigerungen nie weniger als Fr. 10 und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger als Fr. 15 betragen.

Die Baarauslagen des Gerichtsschreibers oder des von ihm beauftragten Angestellten für nöthige Reisen und für Verköstigung zc. sind demselben vom Staate zu vergüten.

Die Kommission schlägt vor, § 22 so zu redigiren:

Bei Sanktliquidationen, Sanktstagen und gerichtlichen Liquidationen ist am Platze der bisher für die verschiedenen Funktionen dem Gerichtsschreiber zugeflossenen Gebühren zu Händen des Staates eine Gesamtgebühr zu beziehen, welche einem Franken vom Hundert des Schätzungswertes oder des Steigerungserlöses des Sanktobjektes, beziehungsweise des in der Liquidation ermittelten rohen Vermögens des Schuldners gleichkommt.

Diese Gebühr darf jedoch bei Sanktsteigerungen nie weniger als Fr. 10 und bei gerichtlichen Liquidationen nie weniger als Fr. 30 betragen.

Wird eine Liquidation nicht vollständig ausgeführt, so ist außer den Auslagen nur dieses Minimum zu beziehen.

Die Baarauslagen des Gerichtsschreibers und die Rechnung des Massaverwalters, sowie die Gebühren allfälliger Schätzer oder Hüter und des Weibels sind aus der Masse besonders zu bezahlen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die Aufnahmen von amtlichen Güterverzeichnissen (*bénéfices d'inventaire*) und die Sanktstage in Handelsfachen (*faillites*) im Jura, soweit die Gerichtsschreiber dabei funktionieren und zwar in dem Sinne, daß bei den ersteren ein halbes vom Hundert und bei den letzteren ein ganzes vom Hundert des vorhandenen rohen Vermögens bezogen werden soll.

Der Regierungsrath stimmt bei, mit Ausnahme der Minimalgebühr von Fr. 30 bei gerichtlichen Liquidationen, die er auf Fr. 15 herabzusetzen beantragt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben nun hier die dritte und letzte Applikation des Grundsatzes der Prozentgebühr auf der Basis des Werthes, nämlich bei Sanktliquidationen, Sanktstagen und gerichtlichen Liquidationen. Sei werden vielleicht fragen, warum hier ein ganzes Prozent als Gebühr vorgeschlagen wird, während man bei den amtlichen Güterverzeichnissen nur $\frac{1}{2}\%$ beantragt hatte. Allerdings wird nun, nachdem der Antrag des Herrn Bütigkofen, bei amtlichen Güterverzeichnissen die Gebühr auf $\frac{1}{4}\%$ festzusetzen, angenommen worden ist, die Frage entstehen, ob man nicht konsequenter Weise auch hier wenigstens auf $\frac{1}{2}\%$ herabgehen müsse. Sie sehen daraus die Konsequenzen der jeweiligen Beschlußfassungen in finanzieller Beziehung. Wenn Sie auch hier auf $\frac{1}{2}\%$ herabgehen wollten, so würde diese Prozentgebühr bei den Sanktstagen dem Staate statt Fr. 47,000 nur die Hälfte, also ungefähr Fr. 28,000 und bei den Sanktsteigerungen statt Fr. 15,000 bloß Fr. 7—8000 abwerfen, so daß wir hier wieder einen Ausfall von über Fr. 30,000 hätten. Nun haben wir in Folge der bereits beschlossenen Moderationen bei den Handänderungen einen Ausfall von Fr. 38,000 bei den amtlichen Güterverzeichnissen einen solchen von Fr. 30,000, zusammen von Fr. 68,000, so daß sich im Ganzen ein Ausfall von circa Fr. 100,000 ergäbe. Würden Sie so beschließen, so wäre dies dann jedenfalls ein Grund,

den Ansat für die Handänderungen nicht etwa bei der zweiten Berathung von $\frac{4}{5}\%$ noch tiefer, z. B. auf $\frac{3}{4}\%$, oder gar auf den bisherigen Ansat von $\frac{1}{2}\%$ herabzusetzen. Ich habe diese Bemerkungen aubringen zu sollen geglaubt, um eben die finanzielle Tragweite der jeweiligen Beschlußfassung klar zu machen.

Der Grund, warum man bei den Sanktstagen und gerichtlichen Liquidationen mit der Gebühr höher geht, als bei den amtlichen Güterverzeichnissen, liegt darin, daß jene enorm viel mehr zu thun geben, als diese. Was im Uebrigen die Berechnungsweise anbetrifft, wonach man auch hier das rohe Vermögen zu Grunde legt, so gelten hiefür die gleichen Gründe, welche schon bei den amtlichen Güterverzeichnissen angeführt worden sind: es ist eben nicht möglich, eine richtigere Basis zu finden.

Daß nun hier aber jedenfalls, auch wenn man den Ansat von 1% stehen läßt und nicht auf $\frac{1}{2}\%$ herabgeht, die Kosten nach dem Entwurf wirklich niedriger zu stehen kommen, als gegenwärtig, erlaube ich mir auch wieder an zwei Beispielen nachzuweisen. Ich lege den gleichen amtlichen Untersuchungsbericht zu Grunde, der schon früher erwähnt worden ist, und nehme einen Fall aus einem Amte, wo konstatirtermäßen zur Zeit der Untersuchung sehr viel gefordert worden ist, und dann einen anderen aus einem Amte, wo anerkanntermäßen sehr moderat verfahren wird. Der erste Fall betrifft das Amt Frutigen. Die Experten sagen hierüber: „In diesem Falle werden, wenn in der betreffenden Liquidation Vermögen vorhanden ist, zu viel Kosten verursacht durch die mannigfaltigsten unnützen Verbalien, Vakationen und theilweise fin-girten Kostenaufsätze. So z. B. betrug in einem im Laufe der Jahre 1870 und 1871 vollführten Sanktstage das Massavermögen (Erlös von einem Heimwesen und einigen Beweglichkeiten) Fr. 2552. 05 und die Ansprachen, 20 Stück, Fr. 3651. 72. Für den Massaverwalter sind in diesem Sanktstage Fr. 71. 08 und für den Amtsgerichtsschreiber Fr. 322. 75, worunter Fr. 72. 95 Auslagen, angesetzt, so daß also die Kosten mehr als den siebenten Theil des ganzen Massavermögens wegfräßen.“ Das andere Beispiel aus einem Amte, wo sehr mäßige Ansätze existiren, betrifft Interlaken. Dort heißt es im gleichen Bericht: „Es ist hier das gerade Gegen-theil von Frutigen. In einem der größten Sanktstage, in welchem das Aktivvermögen Fr. 65,881. 36 und die Passiven in 100 Eingaben Fr. 201,477 betragen, kamen die Gebühren des Amtsgerichtsschreibers auf Fr. 560 und seine Auslagen auf Fr. 204. 40 zu stehen.“ Im letztern Falle nun würde nach dem Entwurf ungefähr gleich viel zu zahlen gewesen sein, wie damals gefordert wurde. In dem Falle betreffend das Amt Frutigen wäre dagegen bloß Fr. 25 zu zahlen gewesen, während dort, wie Sie gehört haben, einzig die Gebühren des Amtsgerichtsschreibers sich auf Fr. 322 beliefen.

Es werden auch hier einige Redaktionsverbesserungen und Aenderungen von der Kommission vorgeschlagen. Ich will hierüber den Herrn Berichterstatter der Kommission sich aussprechen lassen und mich bloß mit der Bemerkung begnügen, daß der Regierungsrath allen diesen Anträgen zustimmt mit Ausnahme der Minimalgebühr bei gerichtlichen Liquidationen, welche er auf Fr. 15, statt auf Fr. 30 festsetzen zu sollen glaubt. Ich möchte den Antrag der Regierung aus dem Grunde aufrechterhalten, weil es in einzelnen Fällen, wo die gerichtliche Liquidation nicht vollständig durchgeführt, sondern kurz nach Erkennung des Sanktstags derselbe wieder aufgehoben wird, hart ist, Fr. 30 zu fordern. Indessen ist das ein untergeordneter Punkt.

Was die Bemerkungen des Herrn Bovin betrifft, die bei diesem Artikel in Frage kommen, so will ich gewärtigen, ob er daorts eine bestimmte Redaktion vorzuschlagen im Falle ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, die Redaktionsveränderungen und Ergänzungen der Kommission zu § 22 verstehen sich so von selber und seien so klar, daß ich nicht nöthig habe, sie weitläufig zu begründen. Sollten Einwendungen dagegen erhoben werden, so werde ich dann darauf antworten. Was die Herabsetzung des Minimums von Fr. 30 auf Fr. 15 betrifft, die der Regierungsrath vorschlägt für den Fall, daß die Liquidation nicht vollständig ausgeführt werden muß, so stimme ich persönlich diesem Vorschlage bei. Ich glaube, der Staat könne sich nur Glück wünschen, wenn ein Bürger, über den bereits der Geldtag erkannt ist, die Möglichkeit hat, denselben zu vermeiden und bei seinen Rechten und Ehren zu bleiben, und bin daher durchaus einverstanden, daß der Staat diese Möglichkeit nicht durch eine hohe Gebühr erschweren, sondern sich mit einer geringeren begnügen soll, selbst wenn vielleicht die Arbeit etwas größer wäre.

Abstimmung.

Für eine Minimalgebühr von Fr. 15 . . . Mehrheit.

§ 22 ist somit nach den Anträgen der Kommission angenommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt, §§ 23 und 24 zusammen zu diskutieren.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Diese Paragraphen lauten wie folgt:

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§ 23.

Für alle übrigen dem Staate zu entrichtenden Gebühren, welche nicht verhältnißmäßig (§§ 16, 20, 21 und 22), sondern für einzelne Verrichtungen der Amts- oder Gerichtsschreibereien fix zu bezahlen sind, sollen die daherigen Gebühren-Ansätze möglichst einfach, einheitlich, die Interessen des Staates und der Bürger gleichmäßig berücksichtigend und eine sichere Kontrolle für den Bezug gewährend festgestellt werden.

§ 24.

Der Bezug der im vorigen § bezeichneten Gebühren soll, so weit thunlich, durch Gebühren-Marken regulirt werden.

Wo dies geschieht, ist der Beamte verpflichtet, bei Ausfertigung des betreffenden Aktes genau den der gesetzlichen Gebühr entsprechenden Betrag an Marken dem Akte beizubringen und berechtigt sich diesen Betrag vor Aushändigung des Aktes an den Betreffenden vergüten zu lassen.

In dem Betrag der Gebührenmarke sind die Kosten des Weibels, Zeugengelder, Porti, Stempel u. dgl. nicht inbegriffen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem das Kapital von den Prozentgebühren abgethan ist, muß man noch die Frage in's Auge fassen, wie es mit den übrigen Gebühren zu halten ist, die ihrer Natur nach nicht nach einem Prozentsatz bezogen werden können, sondern für die einzelnen Verrichtungen fix aufgestellt werden müssen. Von diesen handelt § 23. Das Prinzip, von dem man hier ausgeht, ist

bereits im gedruckten Bericht und im Eingangsrapport erläutert worden und besteht, kurz gesagt, darin, daß man bei der Revision der Einzelgebuhrtarife in erster Linie das Interesse des Bürgers und in zweiter das des Staates zu berücksichtigen hat, daß also diese Gebühren möglichst einfach, einheitlich und natürlich festzustellen sind, einerseits nicht zu hoch, andererseits aber auch nicht so niedrig, daß der Staat nicht dabei bestehen könnte.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Kontrolle des Bezugs dieser Gebühren. Dafür ist in § 24 das Institut der Gebührenmarken vorgesehen. Der Bezug der Prozentgebühren, bei Handänderungen, gerichtlichen Liquidation u. s. w., wird sich, wie bereits auseinander gesetzt worden ist, sehr leicht machen. Schwieriger ist es, den Bezug der Einzelgebühren, namentlich der gerichtlichen, zu kontrolliren. Man hat nun gefunden, daß sich hiefür das System der Gebührenmarken am besten eignen würde. Der Staat würde nämlich, nachdem die Tarife vom Großen Rath erlassen sind, entsprechende Gebührenmarken drucken lassen, vielleicht auch mit verschiedenen Farben, damit man, ähnlich wie bei den Stempelmarken, schon an der Farbe die Höhe der Gebühr erkennen kann, und dann den betreffenden Beamten von der Finanzverwaltung aus für einen bestimmten Werth solche Marken einhändigen, worauf jeweilen der Beamte, wenn er dem Bürger einen Akt aushändigt, die Gebührenmarken des entsprechenden Werthes auf diesen Akt zu kleben hätte. Im Gesetz selber wird man über diese Details nichts sagen wollen, sondern man kann dies füglich der Vollziehungsverordnung überlassen. Allein ich glaube, das System werde sich für diesen Zweck und namentlich bei den Gerichtsgebühren, wohl anwenden lassen. Im Wallis, wo dieses System vor einigen Jahren nicht bloß etwa für die Einregistrierung, sondern bei den eigentlich fiskalischen Gebühren und Sporteln eingeführt worden ist, hat es sich gut bewährt. Es ist selbstverständlich, daß im Betrag der Gebührenmarken die Kosten des Weibels, Zeugengelder, Porti, Stempel u. s. w. nicht inbegriffen wären. Untergeordnete Fragen, wie z. B. die, auf welche Weise man die Marken kassiren, d. h. kenntlich machen will, daß sie schon gebraucht worden sind, kann man ebenfalls dem Dekret überlassen.

§§ 23 und 24 werden ohne Bemerkung genehmigt.

§ 25.

Persönliche Auslagen der Amts- und Gerichtsschreiber beziehungsweise Sekretariate (§ 8) z. B. bei Legalinspektionen, Hausdurchsuchungen u. s. w. sind denselben vom Staate zu vergüten.

Die Kommission beantragt, die Buchstaben „z. B.“ zu streichen.

Der Regierungsrath stimmt bei.

§ 25 wird mit dieser Aenderung angenommen.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 26.

Widerhandlungen gegen die §§ 11 und 24 dieses Gesetzes betreffend den Bezug und die Verrechnung der Gebühren zu Handen des Staates sowie betreffend die Verwendung der Gebührenmarken werden, sofern sie nicht in eine schwerere Gesetzesverletzung übergehen, mit einer Buße bis zum 10fachen Betrag der dem Staate entgangenen Gebühr und überdies mit Nachbezahlung dieser letztern bestraft.

Die Buße ist im Wiederholungsfalle angemessen zu erhöhen.

Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Verletzung der Amtspflichten.

Die Kommission beantragt, die Buße festzusetzen von 2- bis zum 10fachen Betrage.

Der Regierungsrath stimmt bei.

§ 26 wird mit dieser Aenderung angenommen.

§ 27.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1878 in Kraft. Vor seinem Inkrafttreten sind auch die in demselben vorgesehenen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Insbepondere sind, außer den vorgesehenen Dekreten des Großen Rathes, durch Vollziehungsverordnungen des Regierungsrathes die nöthigen Vorschriften aufzustellen:

- 1) über den Betrag der Amtsbürgschaft für jede einzelne Amts- und Gerichtsschreiberstelle beziehungsweise Sekretariat, sowie über die Art und Form dieser Bürgschaften;
- 2) über den Bezug und die Verrechnung der Gebühren zu Handen des Staates;
- 3) über Art und Form der Gebührenmarken und über das hierauf bezügliche Rechnungsverhältniß zwischen Staat und Beamten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will zur Aufhellung des weitern Vorgehens in der Sache bloß bemerken, daß man in Aussicht nimmt, das Gesetz könne auf 1. Januar 1878 in Kraft treten. Inzwischen müßte also die zweite Berathung vorgenommen und die vorgesehenen Einföhrungsbestimmungen erlassen werden. Dies wird es nöthig machen, daß die vorberathenden Behörden sofort auch die ziemlich schwierige und mühsame Arbeit der Tarifrevision an die Hand nehmen, damit auf 1. Januar 1878 auch diese in Kraft treten kann.

§ 27 wird ohne Bemerkung angenommen.

§ 28.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten alle mit demselben und mit dessen ausführenden Er-

lassen im Widerspruche stehenden Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung außer Kraft.

Namentlich werden aufgehoben:

- 1) Im Emolumententarif vom 14. Juni 1813: Die Titel 8 und 10 des I. Theils, soweit sie noch in Kraft bestehen (Art. 9 des Dekrets vom 10. Januar 1852); der Abschnitt III des 1. Titels und der 2. Titel vom Theil II.;
- 2) Die Art. 9 und 10 der Verordnung vom 27. Dezember 1816 über das Hypothekarwesen und der Art. 7 der Verordnung vom 30. Dezember 1816 über das Notariat in den leberbergischen Amtsbezirken;
- 3) Die Kreis schreiben vom 27. Februar und 20. Juli 1829;
- 4) Das Gesetz vom 18. Dezember 1832 über die Organisation der Sekretariate und Gerichtsschreibereien in den Amtsbezirken, soweit dasselbe nicht schon durch die Strafprozessordnung und andere Erlasse aufgehoben worden ist;
- 5) Die Kreis schreiben vom 12. und 19. Februar 1834;
- 6) Der Art. 5 des Gesetzes vom 1. Juli 1835 über die Weibelbürgschaften, soweit im Widerspruch stehend;
- 7) Das Reglement über die Bureaukosten vom 13. Januar 1836, soweit es die Amts- und Amtsgerichtsschreiber betrifft;
- 8) Das Kreis schreiben vom 27. Januar 1836 wegen Bezug von Sporteln durch die Amtsschreiber;
- 9) Der Beschluß vom 14. Dezember 1836 über den Bezug und die Verrechnung der Handänderungsgebühren;
- 10) Das Dekret vom 9. Mai 1837 zu Bestimmung der Schreibgebühren für Kantonnements- und Weid-Abtausch-Verträge;
- 11) Die Kreis schreiben vom 11. Januar 1843 und 12. Januar 1844 betreffend die Gebühren für verschiedene in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten;
- 12) Das Kreis schreiben vom 7. Oktober 1844 betreffend die Vertretung der Amtsgerichtsschreiber durch Angestellte, die nicht Notarien sind;
- 13) Art. 15 des Gesetzes vom 8. August 1849 über einige Abänderungen in der Hypothekargesetzgebung;
- 14) Der Tarif vom 12. April 1850 über die Gebühren in bürgerlichen Rechtsachen, soweit im Widerspruch stehend;
- 15) Das Kreis schreiben vom 10. September 1850;
- 16) Art. 2 lit. h des Dekrets vom 10. Januar 1852;
- 17) Das Kreis schreiben vom 7. Juli 1855;
- 18) Das Kreis schreiben vom 20. Juni 1859 betreffend den Bezug von Handänderungsgebühren;
- 19) Das Kreis schreiben vom 2. Dezember 1859 betreffend die Freiheit der Kantonnementsverträge von der Handänderungsgebühr;
- 20) § 8 des Gesetzes vom 3. April 1861, betreffend die Grundbücher und Pfandtitel;
- 21) Dekret vom 30. Juli 1861 betreffend die Amtsbürgschaften der Amts- und Amtsgerichtsschreiber;
- 22) Das Kreis schreiben vom 30. Januar 1865;
- 23) Das Dekret vom 2. April 1875 über die Besoldung der Amts- und Amtsgerichtsschreiber.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke nur, daß man die Erlasse, die durch dieses neue Gesetz außer Kraft treten, noch genauer wird durchsehen müssen,

um sich zu überzeugen, daß man nichts vergessen hat. Dies kann ganz gut bis zur zweiten Berathung geschehen.

§ 28 wird ohne Bemerkung angenommen.

Der Eingang des Gesetzes, welcher so lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien in den Bezirken einer Revision zu unterwerfen;

in Erwägung, daß namentlich der Bezug von Gebühren (Sporteln) durch die betreffenden Beamten zu ihren eigenen Händen vielerlei Mißbräuche, Nachtheile und Ungleichheiten zur Folge hat;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

wird ohne Diskussion genehmigt.

Es folgt die Umfrage über allfällige Zusatzanträge.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir persönlich, einen Zusatzantrag zu stellen, den Sie schon im ersten Entwurf der Justizdirektion, Seite 46 der Beilagen finden. Es heißt dort unter § 24: „Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unterliegen sämtliche Amts- und Gerichtsschreiberstellen der Wiederwahl.“ Ich möchte diesen Antrag wieder aufnehmen und zwar glaube ich, es lasse sich dafür hauptsächlich anführen, daß durch Erlaß dieses Gesetzes das Amt der Amts- und Gerichtsschreiber doch auf ziemlich neue Grundlagen gestellt wird, namentlich in Bezug auf die Komptabilität und die Besoldungsverhältnisse. Diese Beamten werden u. A. in Zukunft auch Kassenbeamte sein, und ferner werden sie in Beziehung auf die Besoldung ganz anders gestellt. Da muß man nun den Fall in Aussicht nehmen, daß vielleicht die Wahlbehörde, der Regierungsrath, finden könnte, es sei mit dem Inkrafttreten des Gesetzes an dem einen oder andern Ort eine Aenderung in Bezug auf das Personal vorzunehmen. Ich will natürlich damit keinen Personen zu nahe treten, auch keine genannt haben; allein es könnte sich doch ergeben, daß vielleicht für die eine oder andere Stelle mit Rücksicht auf die neue Organisation etwas zu ändern wäre. Sodann wird vielleicht auch der Fall eintreten, daß eine Anzahl von Beamten erklären, daß sie auf dieser neuen Basis das Amt nicht mehr wollen. Ich glaube deshalb, es wäre der Fall, wie es übrigens auch schon bei andern organisatorischen Gesetzen geschehen ist, beim Inkrafttreten des Gesetzes die sämtlichen Beamten einer Neuwahl zu unterstellen. Sie mögen übrigens nach Ihrem Gutbünken entscheiden; ich lege kein so großes Gewicht auf diesen Punkt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist allerdings richtig, daß die Stellung dieser Beamten nach der Erlassung des Gesetzes eine ganz andere sein wird, als bis

dahin, und zwar eine für sie viel nachtheiligere; daß es aber deshalb nöthig sein sollte, alle diese Stelleninhaber neu zu wählen, sehe ich nicht ein. Ich glaube, daß neue Gesetz andere in Beziehung auf das Finanzielle, was man den Beamten anvertrauen müssen, nicht viel. Die Bürgschaft ist bis dahin, wenn ich nicht irre, im Allgemeinen höher gewesen, und an Geldern hat man ihnen ungefähr gleich viel anvertraut, indem sie die Gelder der Masse behändigten und die Pflicht hatten, sie abzuliefern. Der Unterschied besteht nur darin, daß sie in Zukunft die Gebühren für den Staat beziehen. Diejenigen, welche nach dem neuen Entwurf, wie er nun berathen ist, ihre Stelle nicht mehr gut genug finden, werden von selber kommen und demissioniren; in Bezug auf die übrigen aber, welche sie behalten wollen, ist kein Grund vorhanden, zu verlangen, daß sie sich einer Neuwahl unterziehen müssen. Ich habe zwar nichts dagegen, wenn Sie diesen Antrag zum Beschluß erheben; allein ich persönlich stimme nicht dazu.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag 75 Stimmen.
Dagegen 16 "

In der nun folgenden

Generalabstimmung

wird das Gesetz mit Mehrheit angenommen.

Daselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist daher nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Bericht des Regierungsrathes über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. Mai.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist noch nicht möglich, ein vollständiges offizielles Resultat über die Abstimmung vom 27. Mai mitzutheilen, weil die Protokolle noch nicht alle eingelangt sind. Dagegen liegen offizielle Berichte von Seiten der Landjäger und theilweise auch der Regierungstatthalter vor, und hienach ist das Kantonschulgesetz mit 25,673 Ja gegen 19,200 Nein angenommen, das Wirthschaftsgesetz mit 19,014 Ja gegen 25,428 Nein verworfen worden. Der Regierungsrath hat geglaubt, Ihnen schon heute diese vorläufige Mittheilung machen zu sollen, um Ihnen möglichst genaue Kenntniß von dem Resultat zu geben.

Von dieser Mittheilung wird im Protokoll Vormerkung genommen.

Der Herr Präsident verliest folgenden

Auszug.

Die Unterzeichneten, in Erwägung, daß der Erlaß eines neuen Gesetzes über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken von verschiedenen Gesichtspunkten aus eine Nothwendigkeit ist, beantragen, die Regierung sei einzuladen, über diesen Gegenstand mit Berücksichtigung der Volkswünsche sofort eine neue Vorlage auszuarbeiten und dieselbe in einer außerordentlichen Sitzung vorzulegen.

Bern, den 29. Mai 1877.

Ch. Kuhn, Zyro, G. Ott, C. Engel, Arn, Witz, J. Renfer, Wilhelm v. Graffenried, Feiß, Morgenthaler, G. Joost, Fr. Zürcher, Fr. Kaiser, J. Meyer, Herzog, N. Brunner, Wyß, Lehmann-Gunier, C. Karrer, P. v. Känel, L. A. Geiser, Rudolf Lindt, Mauerhofer, Rußbaum, Koffelet, J. Scherz, N. Kaiser, Blüß, N. Schüpbach, G. C. Bürki, G. Feller, J. Haußer, G. Sigri, J. Spring, Elie Ducommun, Fahrni-Dubois.

Nach dem Namensaufrufe sind 166 Mitglieder anwesend; abwesend sind 77, wovon mit Entschuldigun-
g: die Herren Amstutz, Bähler, Bay, Bohren, Brunner, Bucher, Fattet, Hennemann, Hofer in Oberdiesbach, Jndermühle, Jobin, Jolissaint, Klaye, Koller in Münster, Lehmann-Gunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozwyl, Leibundgut, Mägli, Marti, Mauerhofer, Meyer, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Sieber, Wampfler; ohne Entschuldigun-
g: die Herren Affolter, Althaus, Bangerter, Bircher, Bühlmann, Burger in Laufen, Chodat, Deboeuf, Dick, Donzel, Gynmann, Fleury, Folletéte, Girardin, Grenouillet, Grünig, Gurtner, Hänni in Luzwyl, Herren in Mühleberg, Hoffstetter, Hornstein, Jaggi, Käsermann, Kohli in Bern, Michel, Monin, Müller, Nägeli, Pape, Prêtre, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Riät, Ruchti, Scheidegger, Schmid in Wimmis, Schwab, Seiler, v. Siebenthal, Spahr, Stähli, Stämpfli in Rätzwyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Vermeille, Willi, Würsten, Zurbuchen.

Schluß der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 31. Mai 1877.

Vormittags um 8 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vicepräsidenten Mich e l.

Nach dem Namensaufrufe sind 213 Mitglieder anwesend; abwesend sind 30, wovon mit Entschuldigun-
g: die Herren Amstutz, Bay, Brunner, Bucher, Fattet, Häberli in Bern, Hennemann, Hofer in Oberdiesbach, Jobin, Koller in Münster, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Lozwyl, Leibundgut, Mägli, Marti, Meyer, Mischler in Bern, Roth, Sahli, Schmid Andreas in Burgdorf, Wampfler; ohne Entschuldigun-
g: die Herren Althaus, Donzel, Gynmann, Greppin, Grünig, Morgenthaler, Schori, Vogel.

Die Protokolle der beiden Sitzungen vom 29. Mai werden verlesen und genehmigt.

Herr P r ä s i d e n t. Die Staatswirthschaftskommission hat den Wunsch ausgesprochen, es möchten die sämtlichen Finanzvorlagen auf morgen verschoben werden. Sie ist noch in diesem Augenblicke zur Berathung dieses Gegenstandes versammelt, und nach der Mittheilung ihres Präsidenten wird es unmöglich sein, die Angelegenheit heute zu berathen. Es würde also dieser Gegenstand morgen zur Berathung gelangen und das Vieten bei Eiden sich auch auf die morgige Sitzung erstrecken. Ich gedenke nun diesen Vormittag einige einfache Geschäfte zu behandeln, und dann die Sitzung um 12 Uhr zu schließen und Nachmittags eine zweite Sitzung abzuhalten.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Tagesordnung:**Anzug**

der Herren Kuhn und Mithasse über Wiederanhandnahme des Gesetzes über das Wirthschaftsmessen und den Handel mit geistigen Getränken.

(S. den Wortlaut dieses Anzuges S. 280 hievon.)

K u h n. In der Volksabstimmung vom letzten Sonntag wurde ein Gesetz angenommen, welches dem Staat bedeutende Kosten verursacht, und dagegen eines verworfen, das ihm Einkünfte zuführen sollte. Die finanzielle Tragweite dieser Beschlüsse ist der Art, daß es motivirt erscheint, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig sei, das Gesetz über das Wirthschaftsmessen mit möglichster Berücksichtigung der Volkswünsche dem Volke nochmals zu unterbreiten. Die Motive der Verwerfung waren jedenfalls verschiedener Natur. Bei Einigen waren es prinzipielle, und Andern konvenirten einige Gesetzesbestimmungen nicht. Darunter nennt man hauptsächlich die Verlängerungszeit für die Konzessionen, den allzu hohen Ansaß des Gebührenminimums und vielleicht auch den etwas zu hohen Ansaß des Maximums, ferner die Gebühren für den Weinverkauf über die Gasse. Alle diese Punkte wären natürlich von den vorberatenden Behörden näher zu prüfen, wenn es dem Großen Rathe belieben sollte, das Gesetz nochmals an die Hand zu nehmen. Wie gesagt, haben auch prinzipielle Gründe zur Verwerfung des Gesetzes beigetragen. Es handelt sich darum, zu wissen, ob wir im Kanton Bern künftighin nur direkte Steuern haben, oder ob mit den direkten auch indirekte Steuern verbunden werden sollen. Eine Anzahl Staatsbürger findet, es sei rationeller, nur direkte Steuern einzuführen. Sollte aber dieses Prinzip vollständig durchgeführt werden, so würden die direkten Steuern eine solche Höhe erreichen, daß ihre Eintreibung schwierig sein würde. Es waltet daher die Absicht ob, das System der indirekten Steuern etwas weiter zu entwickeln. Bereits liegt der Entwurf eines Stempelgesetzes vor, welches vorzüglich den Handel und die Industrie, die Finanzinstitute, die Advokatur und das Notariat treffen würde. Es ist also der Vorwurf, den man dem Wirthschaftsgesetze gemacht hat, daß man nur Eine Klasse von Leuten mit indirekten Steuern belegen wolle, nicht richtig.

Was wäre die Folge davon, wenn wir nur direkte Steuern besäßen? Es würden die industriellen Etablissements lieber anderswo sich niederlassen als in einem Kanton, wo man vielleicht den fünften Theil seines Einkommens als Staatssteuer abgeben muß. Auch das Kapital, welches ebenfalls nicht an die Scholle gebunden ist, würde nach und nach verschwinden, so daß zuletzt die direkte Steuer nur auf dem Grundeigenthum erhoben werden könnte. Dies wäre national-ökonomisch jedenfalls kein Vortheil für den Kanton.

Deshalb sind die Anzugsteller der Ansicht, es dürfte zweckmäßig sein, die Angelegenheit nochmals vor das Volk zu bringen und dabei möglichst die Volkswünsche zu berücksichtigen. Der Anzug geht dahin, die Sache in einer außerordentlichen Sitzung zu behandeln, so daß das Wirthschaftsgesetz dem Volke gleichzeitig mit dem Stempelgesetz vorgelegt werden könnte. Ich erweitere den Antrag heute dahin, es möchte sofort eine Kommission durch das Bureau ernannt werden, so daß die Vorlage bereits im Laufe dieses Sommers, einige Zeit nach der Bundesversammlung, zur Berathung gelangen kann.

B o d e n h e i m e r, Direktor des Innern. Ich habe blos im Namen des Regierungsrathes zu erklären, daß dieser die Tagblatt des Großen Rathes 1877.

Motion acceptirt. Ueber die Gründe der Verwerfung des Wirthschaftsgesetzes will ich heute kein Wort verlieren; ebenso will ich mich nicht auf eine Auseinandersetzung des Werthes oder Unwerthes der direkten und der indirekten Steuern einlassen. Es kann alles dies besser bei der Berathung des Gesetzes geschehen. Nur in Betreff des Zeitpunktes erlaube ich mir einige Bemerkungen. Wenn man unsern Finanzen für das Jahr 1878 aufzuhelfen wünscht, so ist es nöthig, daß das neue Wirthschaftsgesetz vor dem nächsten Januar zur Abstimmung gelange. Mit dem 31. Dezember 1877 laufen sämtliche Wirthschaftspatente aus, und es ist klar, daß, wenn sie nach dem bisherigen Gesetze erneuert werden, dies dann mindestens für ein Jahr geschehen muß, so daß die erhöhte Patentgebühr für das Jahr 1878 nicht eingeführt werden könnte. Sie kennen die Hoffnungen, welche man in finanzieller Hinsicht auf das Gesetz gebaut hat. Wenn diese Hoffnungen sich realisiren sollen, so wird es nöthig sein, die Session des Großen Rathes so einzurichten, daß das Gesetz noch in diesem Jahre berathen und dem Volke vorgelegt werden kann.

T r a c h s e l von Niederbüchel. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um mich gegen die Erheblich-erklärung des Antrages auszusprechen. Ich möchte blos Einiges auf die von Herrn Kuhn angebrachten Motive erwidern. Er hat gesagt, es haben Manche gegen das Gesetz gestimmt, weil dasselbe den Konzessionswirthschaften eine zu lange Frist eingeräumt habe. Ich aber kann hier mittheilen, daß Viele sich gegen das Gesetz ausgesprochen und dagegen gestimmt haben, weil sie daran Anstoß nahmen, daß die Konzessionswirthschaften ohne Entschädigung aufgehoben werden sollten. Ich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß, wenn man die Konzessionswirthschaften fortbestehen lassen und sie mit der Einkommenssteuer stärker belegen und sodann die Patentgebühren vielleicht um ein Drittel herabsetzen würde, ein solches Gesetz vom Volke angenommen werden würde. Ich möchte also nicht, daß die vorberatenden Behörden annehmen würden, man sei allgemein mit der Aufhebung der Konzessionswirthschaften einverstanden.

B ü r k i. Ich glaube, man sollte den Anzug noch etwas erweitern. Wenn wir rationell und richtig verfahren wollen, so müssen wir dem Volke ein Finanzprogramm vorlegen, welches einerseits die absolut nothwendigen Ausgaben des Staates enthält und andererseits zeigt, wie die Mittel zu deren Deckung beschafft werden sollen. Herr Kuhn hat richtig bemerkt, daß ein gemischtes System direkter und indirekter Steuern zu unsern Verhältnissen am besten passe. Wenn das System der indirekten Steuern richtig und zweckmäßig angewendet wird, so kann ihm eine größere Verbreitung gegeben werden. Man hat von verschiedenen Gesetzen gesprochen, durch welche die indirekten Steuern weiter ausgedehnt werden sollen. Das Volk weiß aber nicht, wie es gehen soll. Den Anfang kennt man, aber nicht das Ende. Man sollte daher dem Volke alle diese Gesetze in einem Gusse vorlegen, das Wirthschaftsgesetz, das Stempelgesetz, die Handänderungsgebühren, die Tabaksteuer etc. Dann wird das Volk entweder diese Gesetze annehmen oder es werden die direkten Steuern entsprechend erhöht werden müssen. Ich glaube, es sei die Frage einer nähern Untersuchung werth, ob dieses Vorgehen nicht rationell und richtig sei. Ich erweitere daher den Anzug dahin, daß der Regierungsrath und die Finanzkommission oder auch eine neue Kommission beauftragt werde, in diesem Sinne die Finanzvorlagen zu prüfen, damit dieselben in einer außerordentlichen Sitzung erörtert werden können.

Herr Vicepräsident. Ich wollte Herrn Bürki nicht

unterbrechen. Ich mache darauf aufmerksam, daß sein Antrag nach dem Reglement nicht zulässig ist, da es sich gegenwärtig nur um die Frage der Erheblicherklärung des Anzuges handeln kann.

Schamann. Ich bin auch für Erheblicherklärung des Anzuges, allein aus andern Gründen, als sie bisher genannt worden sind. Ich glaube, der Große Rath eines Kantons habe nicht immer nur von den Finanzen zu sprechen, sondern auch die sozialen Verhältnisse in's Auge zu fassen. Aus diesem Grunde möchte ich den Antrag erheblich erklären und dann aber auch die früher vielfach ventilirte Frage der Normalzahl in Betracht ziehen, und zwar in dem Sinne, daß man an die Bundesversammlung das Gesuch richte, diese Frage zu begutachten. Es scheint mir, wir bewegen uns auf einer merkwürdigen Bahn: Man macht ein Fabrikgesetz und sagt dem Arbeiter, er dürfe nicht länger als so und so viel Stunden arbeiten. In der Zeit dagegen, wo er nicht arbeitet, und welche er größtentheils in den Wirthshäusern zubringt, da ist er ohne Schranken, indem die Normalzahl und die Polizeistunde abgeschafft werden. Der Große Rath hat nach gründlicher Erwägung eine Normalzahl der Wirthschaften festgestellt. Ich glaube, es sei die höchste Zeit, daß man nicht immer nur von den Finanzfragen rede, sondern daß man auch dem Volke die Augen darüber öffne, daß, wenn ein Land glücklich leben will, es sich nicht nur darum handelt, Wege zu finden, wie man Geld verbrauchen kann, sondern auch darum, Gelegenheiten aufzusuchen, um Geld zu sparen. Auch dadurch würden sich unsere Finanzen heben; denn wenn der Einzelne spart, so ist dies auch eine Ersparniß für den Staat.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich füge dem vorhin Gesagten noch bei, daß die Regierung wünscht, es möchte für den Fall der Erheblicherklärung des Anzuges schon in dieser Session eine Kommission bestellt werden. Ich will mich dem Reglemente fügen, sonst hätte ich gerne Einiges auf die Bemerkungen des Herrn Bürli erwidert.

Gygax, von Bleienbach. Ein treffendes Sprichwort sagt: Eilen thut nicht gut. Ich glaube, die Eile, mit welcher man da vorgehen will, werde nicht zum Guten führen. Nach meiner Ansicht sollte man wenigstens noch dieses Jahr zuwarten und sich vor Allem aus über die Gründe der Verwerfung des Gesetzes aufzuklären suchen. Wenn man heute beschließt, sofort ein neues Gesetz zu erlassen, so wird dies wenig gutes Blut machen. Sie können nicht von heute auf morgen die Leute befehlen, daß sie mit einem kleinen Ja dem Staate Fr. 500,000 in die Kasse werfen. Ich möchte bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes mit der größten Sorgfalt vorgehen und mich vorher über die Wünsche des Volkes genau aufklären. Der Umstand, daß die Patente am Neujahr auslaufen, scheint mir hier nicht in Betracht zu fallen; denn man könnte die neuen Patente unter dem Vorbehalte der Revision des Gesetzes auf drei bis vier Jahre ausstellen. Was die Frage der direkten und der indirekten Steuern betrifft, so sage ich da Folgendes: Wir leben gegenwärtig noch unter der Verfassung von 1846, welche sagt, daß alle Auflagen möglichst gleichmäßig vertheilt werden sollen. Sobald man ein anderes System einführen will, so wird man die Verfassung abändern müssen. Ich stelle den Antrag, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . . Mehrheit.

Herr Vicepräsident. Will man den Anzug an die Regierung oder an eine Kommission weisen?

Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich glaube, er solle an die Regierung gemiesen werden, welche die Vorarbeiten macht. Indessen kann gleichwohl eine Kommission ernannt werden, damit sie die Vorlage des Regierungsrathes sofort prüfen kann.

Der Große Rath beschließt, den Anzug an die Regierung zu weisen und eine Kommission von neun Mitgliedern niederzusetzen. Die Ernennung dieser Mitglieder wird dem Bureau überlassen.

Da der Dolmetscher wegen Krankheit abwesend ist, so erklärt sich Herr Grobtrath Ducommun bereit, diese Funktionen interimistisch zu übernehmen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird
1) die dem Polizeidiener Johann Leibundgut in Bern wegen Mißhandlung eines Arretirten auferlegte acht-tägige Gefangenschaftsstrafe auf eine eintägige herabgesetzt;
2) dem Justin Gaibrois von Bressaucourt, am 11. Dezember 1874 von den Assisen des V. Bezirks zu 3 1/2 Jahren einfacher Enthaltung, und
3) dem Fritz Heinrich Diacon von Dombresson, am 26. Juni 1876 von den Assisen des V. Bezirks zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, das letzte Viertel ihrer Strafe erlassen unter der Bedingung, daß bis zum Eintritt dieses Viertels die zu ihren Gunsten sprechenden Gründe sich nicht verändern.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgemiesen:

1) Karl Roth und Alex. Steiner in Neuenstadt, wegen Mißhandlung zu je 20 Tagen Gefangenschaft und 20 Fr. Buße verurtheilt;
2) Niklaus Gfeller von Uzigen, wegen Brandstiftung zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
3) die Brüder Johann und Theodor Grimmer, Metzger, wegen Mißhandlung ihres Bruders zu je 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Vorstellung

der Kirchgemeinde Ligerz gegen das Dekret über Vereinigung der Kirchgemeinden Ligerz und Twann vom 17. Mai 1876.

Präsidium. Dieses Geschäft steht nicht auf den Traktanden der heutigen Sitzung. Es liegen aber keine andern Gegenstände mehr vor, und ich will daher anfragen, ob man mit dessen Behandlung einverstanden sei.

Der Große Rath beschließt, diese Vorstellung sofort in Berathung zu ziehen.

Tauscher, Direktor des Kirchenwesens. Am 17. Mai 1876 (im gedruckten Vortrage findet sich ein Druckfehler, indem es heißt: 1976) haben Sie ein Dekret erlassen, durch welches mit der Kirchgemeinde Twann vereinigt wurden: 1) die Kirchgemeinde Ligerz und 2) die auf dem linken Seeufer gelegene Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee, welche vorher zur Kirchgemeinde Suz auf dem rechten Seeufer gehört hatte. Im Dekrete ist die Bestimmung enthalten, daß diese Vereinigung nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten habe und daß durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden solle. Ferner wird darin einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Regulativ vorbehalten, zu bestimmen, welche kirchlichen Funktionen allfällig der Pfarrer von Twann in der Kirche zu Ligerz vorzunehmen habe. Im Weiteren wird bestimmt, daß bis zum Ablaufe seiner Amtsdauer der gegenwärtige Pfarrer von Twann für die ihm nach Maßgabe dieses Dekretes auffallenden vermehrten Obliegenheiten eine Entschädigung, welche vom Regierungsrathe festzusetzen ist, beziehe.

In Folge dieses Dekretes wurde von einer Wiederbesetzung der vakanten Pfarrei Ligerz abstrahirt, und es trat die Vereinigung in der Weise in's Leben, daß seither nach einem Regulativ, welches für die mit dem Jahre 1880 ablaufende Amtsdauer des gegenwärtigen Pfarrers von Twann aufgestellt wurde, der letztere alle 14 Tage in Ligerz predigt, in den hl. Zeiten je einmal Abendmahl hält und die Unterweisung der Kinder in Ligerz erteilt.

Nun stellte die Kirchgemeinde Ligerz durch Vorstellung vom 18. Oktober 1876 beim Großen Rath das Gesuch, „es sei das Dekret vom 17. Mai 1876, insofern es die Kirchgemeinde Ligerz betrifft, aufzuheben, und diese demnach wieder als eine selbstständige Kirchgemeinde anzuerkennen.“ Zur Begründung dieses Gesuches wird Verschiedenes geltend gemacht, was in dem gedruckten Vortrage nachgelesen werden kann. Es resumirt sich dies im Wesentlichen auf folgende Punkte: Aus dem Entstehen der Kirchgemeinde Ligerz wird der historische Nachweis zu leisten gesucht, daß sie einen vertragsmäßigen Anspruch darauf habe, eine selbstständige Kirchgemeinde zu bilden und einen eigenen Pfarrer zu besitzen. Ich will die dahierigen Daten, so weit nöthig, später kurz berühren. Außer dem bereits erwähnten Hauptgrunde, daß die Kirchgemeinde Ligerz ein wohl erworbenes Recht besitze, werden noch einige Nebengründe geltend gemacht. Es wird gesagt, die Vorschrift der Verfassung und des Kirchengesetzes, wonach die Abänderung der Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchgemeinden nur nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten erfolgen dürfe, sei im vorliegenden Falle nicht gehörig zur Anwendung gebracht worden; ferner sei durch die in den Jahren 1845 und 1846 erfolgte Ablösung der Bodenzinse der dahierige vertragsmäßige Anspruch nicht weggefallen.

Der Schwerpunkt der Angelegenheit beruht auf der Behauptung, daß die Kirchgemeinde Ligerz im Besitze eines wohl erworbenen Rechtes sei. Bei näherer Untersuchung der Sache, nämlich des Inhaltes des Tauschvertrages von 1783 stellt es sich aber heraus, daß diese Behauptung nicht stichhaltig ist. Bereits im 13. Jahrhundert ist die Tendenz wahrnehmbar, daß die Gemeinde Ligerz, welche damals nur eine Kapelle, später aber zwei solche besaß, eine freiere Stellung zu erhalten bestrebt war, indem sie von der Pfarrkirche von Täf, deren Zittale sie bildete, frei zu werden und eine besondere Pfarrei zu bilden suchte. Im 15. Jahrhundert wurde diesem Begehren entsprochen, indem im Jahre 1483 die Pfarrgemeinde Ligerz von Täf abgetrennt und zu einer

eigenen Pfarrei erhoben wurde. Von da an hatte sie immer einen eigenen Pfarrer, zu dessen Besoldung sowohl das Kloster St. Johann als Collator, als auch, und auf diesen Punkt ist Gewicht zu legen, die Bewohner von Ligerz, sowohl die Bürger als die Hinterfähen beizutragen hatten. Die Beiträge der Bewohner von Ligerz bestanden in dem damals fast überall üblichen Primiz von den Früchten des Landes, den jeder Kirchengenosse abliefern mußte, welcher Feuer und Licht brauchte, wenn er schon kein Land besaß (3 Sester = 21 Maß sog. Primiz- oder Sesterwein). Es ist also allerdings richtig, daß ursprünglich die Erhebung von Ligerz zu einer selbstständigen Pfarrei im Zusammenhang steht mit der Pflicht der einzelnen Kirchengenossen, an die Pfarrbesoldung diese 21 Maß Sesterwein zu zahlen. Allein von da bis zum Herleiten eines wohl erworbenen Rechtes der Kirchgemeinde auf eine selbstständige Pfarrei und einen eigenen Pfarrer ist noch ein großer Schritt, wie ich später nachweisen werde. Durch das Reformationsedikt vom 7. Februar 1528 ging das gesammte bisher von den Bischöfen unter der kanonischen Oberleitung geführte Kirchenregiment an die weltliche Obrigkeit über. Die Klöster und Stifte wurden aufgehoben und ihre Güter zu Händen des Staates genommen. Zinse, Zehnten, Bodenzinse und andere Abgaben mußten auch fernerhin von den Pflichtigen geleistet werden und wurden denn auch freiwillig geleistet. In Folge dieser Aenderung wurde der Staat Collator der meisten Pfarreien und auch derjenigen von Ligerz. Diese Aenderung ist aber nicht auf dem Vertragswege zwischen dem Staat und den einzelnen Gemeinden vor sich gegangen, sondern durch einen einseitigen Akt der Staatshoheit. In Ligerz wurde mit der Leistung des Sesterweines fortgefahren, indessen scheint diese Abgabe mit der Zeit drückend gemorden zu sein, so daß vom Beginn des 18. Jahrhunderts an vielfache Unterhandlungen zu deren Beseitigung stattfanden. Diese Verhandlungen kamen endlich zum Abschlusse durch den Vertrag von 1778, welcher im Jahre 1783 vom Staate genehmigt wurde. Dieser Vertrag wurde zwischen den Vätern des Staates Bern als Vertreter der Kirchgemeinde Ligerz und der Bürgergemeinde Ligerz vereinbart.

Welches ist der Inhalt dieses Vertrages? Nach demselben trat die Bürgergemeinde Ligerz dem Staate Bern, resp. der dortigen Pfarrei 66 Posten Bodenzinse, die im Akte näher spezifizirt sind, zusammen 1399 $\frac{3}{4}$ Maß Wein ausmachend, gegen den Primizwein ab, den die Bürger bisher an die Besoldung des Pfarrers hatten leisten müssen, und wovon sie nun für alle Zeiten befreit wurden. Beigefügt wurde noch, daß man sich gegenseitig keine Gewähr leiste. Von da an wurde also die Gemeinde Ligerz gegenüber dem Staate bodenzinspflichtig. Bekanntlich wurden in den Jahren 1845 und 1846 diese Gefälle abgelöst.

Dies ist der wesentliche Inhalt des Tauschvertrages, aus dem die Gemeinde Ligerz das wohl erworbenes Recht herleiten will, eine besondere Kirchgemeinde zu bilden und einen eigenen Pfarrer zu besitzen. Sie werden zugeben, daß hier von einem solchen Recht nicht die Rede sein kann. Die Entstehung der Primizabgabe fällt in einen Zeitpunkt, wo der Staat noch nicht Collator von Ligerz und dieser Gemeinde der Bestand als eigene Pfarrgemeinde noch nicht zugesichert war. Nun kam die Reformation, wo der Staat aus einseitiger Hoheit, als Inhaber des Hoheitsrechtes, das Kirchenwesen aus ganz freier Entschließung organisirte. Weder aus diesem noch aus den spätern Vorgängen kann Ligerz Rechtsansprüche herleiten. Der Staat hat der Gemeinde nie die Zusicherung gegeben, daß die Gemeinde eine selbstständige Kirchgemeinde sein und einen eigenen Pfarrer besitzen könne; auch im Tauschvertrage vom 1783 ist von einer solchen Zusicherung keine Rede. Der Regierungsrath mußte daher zu dem Schlusse kommen, es

sei da ein wohlervorbenes Recht nicht vorhanden, weshalb er auf Tagesordnung anträgt.

Noch einige Worte über die Behauptung der Gemeinde Eigerz, daß sie nicht genügend angehört worden sei. Diese Behauptung ist unrichtig. Bevor der Große Rath das Dekret erließ, wurde der Gemeinde zweimal Gelegenheit gegeben, sich darüber auszusprechen. Sie war allerdings mit der Vereinigung mit Twann nicht einverstanden, allein aus den bei der Berathung des Dekrets angeführten Zweckmäßigkeitsgründen fand der Große Rath, es sei die Vereinigung zu vollziehen. Einer von diesen Gründen bestand in der geringen Bevölkerungszahl der Gemeinde und ihrer kleinen Entfernung von Twann. Auf diese Zweckmäßigkeitsgründe wird der Große Rath heute nicht mehr eintreten wollen, sondern es kann sich heute bloß noch um die Frage handeln, ob ein wohlervorbenes Recht vorhanden sei. Ich gebe allerdings zu, daß man bei der Berathung des Dekrets den Tauschvertrag von 1783 etwas zu wenig einläßlich in's Auge faßte. Insbesondere glaube ich, heute nachgewiesen zu haben, daß von einem wohlervorbenen Rechte nicht die Rede sein kann.

Aus allen diesen Gründen stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es sei über die Vorstellung der Gemeinde Eigerz zur Tagesordnung zu schreiten.

W y ß, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem klaren Vortrag des Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen. Das Hauptmoment in der ganzen Angelegenheit liegt darin, daß Eigerz aus dem Vertrage von 1783 das Recht herleitet, eine eigene Kirchgemeinde zu bilden und einen eigenen Pfarrer zu besitzen. Die Kommission geht mit der Regierung darin vollständig einig, daß durch den Vertrag von 1783 kein solches Recht erwachsen ist. Durch diesen Vertrag hat Eigerz kein Collaturrecht erworben, sondern es sind da nur zwei Rechte ausgetauscht worden. Der Staat hat sich vollkommen freie Hand für die Zukunft vorbehalten, und davon hat er im letzten Jahre durch Erlassung des Dekrets über Aufhebung der Pfarrei Eigerz Gebrauch gemacht. Die Gemeinde hat also da kein Recht zu Reklamationen. Was die Kirchenverhältnisse von Eigerz betrifft, so ist man da durch das großrathliche Dekret und das Regulativ der Regierung der Gemeinde in largester Weise entgegen gekommen. Alle 14 Tage wird in Eigerz gepredigt und in den heiligen Zeiten je einmal Abendmahl gehalten; die Unterweisung der Kinder wird ebenfalls in Eigerz erteilt. Die Kommission schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an, es sei über die Vorstellung der Gemeinde Eigerz zur Tagesordnung zu schreiten.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident. Herr Karver hat das Wort verlangt, um dem Großen Rathe im Namen der Staatswirthschaftskommission eine Mittheilung zu machen.

Karver, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Die gegenwärtige Großrathssitzung ist hauptsächlich verursacht worden durch die Finanzvorlagen, die der Regierungsrath dem Großen Rath hat machen und die Staatswirthschaftskommission hat vorbereiten sollen. Diese Vorlagen sind von der Regierung gemacht und von der Staatswirthschaftskommission in einer Anzahl von Sitzungen behandelt worden.

Man hat in dieser Beziehung durchaus nichts versäumt, sondern die Staatswirthschaftskommission hat sich unter mehreren Malen versammelt, um sich über bezügliche Anträge zu einigen, und auch vorher schon sind einzelne Mitglieder derselben mit einzelnen Mitgliedern des Regierungsrathes zusammengekommen, um die gegenwärtige Finanzlage einer ernstlichen Berathung zu unterziehen und wo möglich einen Ausweg zu finden.

Wie Sie nun gesehen haben, sind von der Staatswirthschaftskommission verschiedene Anträge zum Beschluß erhoben und Ihnen mitgetheilt worden. Diese Anträge beziehen sich vorerst auf die Nachtragskredite für 1875 und 1876, sodann auf das Budget für 1877 und 1878, auf die Mittel, der Finanzkalamität vorzubeugen, endlich auf die Vorlegung dieser Beschlüsse vor das Volk. Seither sind aber verschiedene Ereignisse eingetreten, die eine nochmalige Berathung der ganzen Angelegenheit nothwendig machen. Das erste ist die Thatsache, daß das Anleihen von 10 Millionen für die Bern-Luzernbahn bis heute bloß bis zu 8 Millionen und einigen hunderttausend Franken gedeckt ist. Es ist indessen von Seiten der Bankdirektion, die wir beigezogen haben, mitgetheilt worden, es sei Hoffnung vorhanden, daß ein großer Theil des Restes ebenfalls gedeckt werde. Es ist nun zu erwarten, ob diese Hoffnung erfüllt werde oder nicht. Je nachdem würden dem Großen Rathe in dieser oder jener Richtung Anträge vorgelegt werden. Ein anderer sehr wichtiger Punkt ist die Verwerfung des Wirthschaftsgesetzes. Wie Sie wissen, hat man dieses Gesetz deshalb revidiren wollen, um gegenüber den außerordentlichen Mehrausgaben der neueren Zeit die indirekten Einnahmen des Staates zu vermehren. Durch die Verwerfung desselben ist nun ein Theil der Hoffnungen auf Rettung aus der ungünstigen Finanzlage vorderhand zu Wasser geworden. Ob eine spätere Vorlage glücklicher sein wird, wird die Zukunft zeigen; indessen können wir darauf gegenwärtig nicht rechnen.

Es sind also diese zwei Faktoren gewesen, die sowohl die Regierung als die Staatswirthschaftskommission genöthigt haben, die ganze Finanzangelegenheit von neuem zu berathen. Dies ist in Sitzungen am letzten Dienstag und heute morgen von 8 Uhr bis jetzt geschehen. Das Resultat ist, daß die Staatswirthschaftskommission für sich und Namens des Regierungsrathes Ihnen die Mittheilung macht, daß sie die von ihr gestellten und ausgetheilten Anträge einstweilen zurückzieht, damit die ganze Angelegenheit verschoben und in einer nach beendigter Bundesversammlung anzufehenden Großrathssitzung einer nochmaligen Berathung unterstellt werde, wozu die Regierung beauftragt wird, die betreffenden Finanzvorlagen nochmals zu bringen.

Ich bin im Fall, den Anlaß für einige Mittheilungen zu benutzen, die Sie zwar bereits kennen, die es aber gut ist öffentlich zu geben, damit man nicht meine, wir stecken, wie der Vogel Strauß, den Kopf in den Sand, im Glauben, so der drohenden Gefahr zu entrinnen. Wenn man der Gefahr offen und mit Muth in's Auge schaut, so glaube ich, kann man ihr begegnen; aber zu diesem Ende muß man sich nicht auf die Negative setzen und meinen, man wolle Alles, was kommt, verwerfen; denn dann legen wir das Geständniß ab, daß die gegenwärtigen Vertreter des Bernervolks, Großer Rath oder Regierungsrath oder andere Behörden, nicht im Stande sind, die gegenwärtigen Fragen richtig zu lösen.

Sie wissen, daß im Jahr 1872 das sogenannte vierjährige Budget eingeführt worden ist in der vortrefflichen Absicht, die Finanzen je auf vier Jahre hinaus zu reguliren. Man ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die Ansätze dieses Budgets von der Regierung und, nicht zu vergessen, auch vom Großen Rathe werden gewahrt werden. Nun sind

aber die Verhältnisse unendlich viel stärker als die allerbestimmtesten menschlichen Satzungen, und so ist es gekommen, daß nach Ablauf der ersten Finanzperiode am Ende des Jahres 1874 die Resultate derselben vollkommen anders waren, als im Budget vorausgesehen war. Nur das glückliche Resultat war dabei, daß ein kleiner Ueberschuß vorhanden war; oder vielleicht war gerade das das Unglück, indem es sämtliche Behörden, ich möchte fast sagen, leichtsinnig gemacht hat. Das Budget für 1875 bis 1878 aber hat bewiesen, daß ein vierjähriges Budget eine vollständige Unmöglichkeit ist, weil eben die Verhältnisse stärker sind, als der menschliche Wille in dem Moment, wo man das Budget feststellt, und weil man überhaupt die Bedürfnisse nicht für vier Jahre voraussehen kann. Wir werden daher dazu kommen, und es wird ein begüglicher Antrag auf Abänderung des Finanzgesetzes von 1872 gestellt werden müssen, wieder nach dem frühern Modus Jahr für Jahr ein Budget aufzustellen, indem sich voraussetzen läßt, daß wir doch wenigstens für ein Jahr annähernd errathen können, was wir brauchen und einnehmen.

Die Rechnungsergebnisse, die wir haben, sind ganz eigenthümlicher Natur. Ich habe sie schon bei einer andern Gelegenheit berührt, glaube es aber auch hier thun zu sollen. Das Jahr 1875 hat einen Ausgabenüberschuß von nicht weniger als Fr. 1,715,789. Diesen hat der Große Rath in Form von Nachkrediten genehmigt, und er hat in dieser Beziehung nichts weiter zu thun. Man hat sich auf das Jahr 1876 vertröstet und geglaubt, mit dem zu hoffenden günstigeren Resultat desselben ein gewisses Mehr von Ausgaben decken zu können. Es schreibt auch das Finanzgesetz von 1872 vor, daß jeweilen am Schluß der vierjährigen Periode das Resultat derselben in Ausgaben- oder Einnahmenüberschuß zusammengestellt werden, und daß innerhalb derselben jeweilen der Große Rath im Einverständnis mit dem Volk vorhandene Mehrausgaben mit Mehreinnahmen decken soll. Nun hat sich die Staatswirthschaftskommission, als diese Nachkredite kamen, nicht veranlaßt gesehen, bereits in der Weise einzugreifen, wie nach ihrer Auslegung das Finanzgesetz es vorschreibt, sondern das Resultat des Jahres 1876 gewärtigt. Diese Rechnung liegt im Druck noch nicht vor; ihr Resultat zeigt aber, daß die, freilich schwache Hoffnung, den Ausgabenüberschuß von 1875 durch Mehreinnahmen von 1876 zu decken, sich nicht erwahrt hat. Im Gegentheil ergibt sich ein Defizit von nicht weniger als Fr. 984,210.

Nachdem nun diese Resultate vorlagen, hat sich die Staatswirthschaftskommission gesagt, daß die Sache so nicht gehen könne, um so mehr, da das für 1877 vorgelegte Budget, welches wir im Dezember hätten berathen sollen, zurückgeschickt werden mußte, weil es Zahlen weiß machte, die nicht existirten, und auf diese Weise das vierjährige Budget zu einer Unwahrheit wurde. Dieses neue Budget für 1877 liegt nun vor und ist von uns in Berathung gezogen worden. Es erzeugt einen muthmaßlichen Ausgabenüberschuß von Fr. 1,361,750. Zu gleicher Zeit beschloßen wir, auch das Budget pro 1878 zu revidiren. Dieses zeigt nach unserer Vorberathung einen Ausfall von Fr. 1,036,950. Somit haben wir von den vier Jahren 1875—1878 einen Ausfall von ungefähr 5 Millionen. Dazu kommt noch die Million Bauvorschuß an die Bern-Luzernbahn, so daß wir im Ganzen ein Defizit von circa 6 Millionen haben. Nun sagten wir: Nach dem Finanzgesetz können wir die Sache so nicht gehen lassen, sondern wir müssen, wie es dort vorgeesehen ist, eine Revision des vierjährigen Budget vornehmen, und dies kann nur mit Genehmigung des Volkes geschehen. So sind wir jetzt auf dem Punkte angelangt, wo wir uns fragen müssen: Wollen wir die beiden Budgets für 1877 und 1878 ent-

gegen den bestehenden Ansätzen des vierjährigen revidiren, und wollen wir diese Revision mit den Defiziten von 1875 und 1876 dem Volke im geeigneten Momente vorlegen, wie es die Staatswirthschaftskommission beantragt hat, oder nicht?

In Betreff der Art des weitern Vorgehens sind Regierung und Staatswirthschaftskommission nicht einig gewesen. Die Regierung hat gesagt: Wir wollen das vierjährige Budget formell handhaben; materiell wird es sich am Ende der vierjährigen Periode ergeben, was für ein Ausfall zu decken ist, und welche Entscheidungen über die Art der Deckung getroffen werden müssen. Die Staatswirthschaftskommission ist von der Ansicht ausgegangen, es sei unbedingt nothwendig, den Großen Rath und das Volk über die Lage in's Klare zu setzen. Denn bis dahin ist man außerordentlich geneigt gewesen, wenn eine Ausgabe beantragt wurde, sie ohne Weiteres zu genehmigen, ohne zu fragen, wie die Mittel zur Deckung derselben zu finden seien.

Man muß sich vollständig klar machen, was man will. Wollen wir die Einnahmen nicht vermehren, so müssen wir an den Ausgaben streichen, und wollen wir die Ausgaben beibehalten oder noch vermehren, so muß mehr Geld auf den Läden, sei es durch direkte oder indirekte Steuern oder, was meiner Ansicht nach das Beste wäre, durch richtige Kombination beider. Länger kann es so nicht fortgehen, sondern es muß eine Aenderung eintreten. Deshalb hat auch die Staatswirthschaftskommission, wie ich bei diesem Anlaß mittheilen will, sämtliche Bauprojekte im Betrag von Fr. 365,000 auf die Seite geschoben, bis die Finanzfrage erledigt ist, und zudem die Regierung angewiesen, diejenigen Budgetansätze, bei denen irgendwie gespart werden kann, nicht zu erschöpfen und nicht zu meinen, daß dieselben verbraucht werden müssen, und wenn das nicht hinreicht, so wird wahrscheinlich noch an einigen andern Orten gezuckt werden müssen, wo es vielleicht unter Umständen am allerwehsten thut.

Die beiden Ereignisse des Nichtzeitnehmens der Anleihe und der Verwerfung des Versuchs, mehr indirekte Abgaben zu bekommen, haben, wie gesagt, die ganze Finanzlage, wie wir sie in unsern Anträgen projektirt hatten, vollständig verrückt, und es ist nun die Staatswirthschaftskommission mit der Regierung noch nicht vollständig im Reinen, wie man der Sachlage entgegen-treten will, und daher auch nicht im Falle, ihre gedruckt ausgeheilten Anträge gegenwärtig behandeln zu lassen, weshalb sie dieselben bis zu einer spätern Sitzung zurückzieht.

Dies sind die Mittheilungen, die ich zu machen hatte. Sie sind ernst genug, haben aber alle nur zur Motivirung des Zurückziehens der vorliegenden Anträge gebient. Ein anderer Grund hiefür, der aber in meinen Augen bloß in zweiter Linie steht, ist der, daß ich leider persönlich verhindert bin, der Sitzung von übermorgen beizuwohnen. Dies würde nun freilich der Sache keinen Eintrag thun, indem andere Mitglieder der Staatswirthschaftskommission noch besser rapportiren können, als ich; allein ich glaube, die Sache sei so, daß auch die Zeit nicht mehr gehörig zugemessen ist, um Alles gründlich zu behandeln. Diese Diskussion wird uns Gelegenheit geben, nach allen Richtungen unser Herz zu leeren, und so ist es besser, wir suchen dafür Zeit zu gewinnen, damit wir zu um so reiferen und bestimmteren Vorschlägen kommen.

Herr Präsident. Nach dieser Mittheilung fällt die Einberufung bei Eiden zur Sitzung von morgen dahin.

Decrementsentwurf

betreffend

Aufhebung der Dienstzinskasse und Uebertragung von Sparkassageschäften an die Hypothekarkasse.

Dieser Decrementsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betracht der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Umgestaltung der Dienstzinskasse,

in Anwendung des § 2, zweites Lemma, des Gesetzes über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Mit der Hypothekarkasse wird eine Sparkasse verbunden, in der Weise, daß die Erstere neben ihren übrigen Geschäften auch Sparkassageschäfte betreibt.

§ 2.

Ueber die Sparkassageschäfte der Hypothekarkasse wird von derselben insoweit besondere Rechnung geführt, als erforderlich ist, um den Sparkassaverkehr und das Ergebnis desselben nachzuweisen. Allfälliger Gewinn oder Verlust auf den Sparkassageschäften fällt in die Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragsrechnung) der Hypothekarkasse.

§ 3.

Die Dienstzinskasse des Kantons Bern wird auf den aufgehoben.

Die sämtlichen Aktiven und Passiven derselben werden von der Hypothekarkasse übernommen.

§ 4.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die von der Dienstzinskasse übernommenen Titel soweit möglich mit den für die Hypothekarkasse bestehenden Vorschriften über Gelbandwendungen in Einklang gebracht werden.

§ 5.

Die Gläubiger der Dienstzinskasse verbleiben bei ihren erworbenen Rechten. Die Hypothekarkasse ist verpflichtet, denselben ihre Guthaben titelgemäß zu verzinsen und zurückzubehalten.

Im Weitern genießen sie die nämlichen Sicherheiten, wie die übrigen Gläubiger der Hypothekarkasse (§ 31 des Hypothekarkassagesetzes).

§ 6.

Der vorhandene Reservefond der Dienstzinskasse wird vorläufig besonders verwaltet und einstweilen bei der Hypothekarkasse zinsbar angelegt.

Derselbe haftet

- 1) für die auf diesem Vermögen lastenden gesetzlichen Verpflichtungen,
- 2) für allfällige Verluste, welche die Hypothekarkasse auf übernommenen Aktiven der Dienstzinskasse erleiden sollte.

§ 7.

Ein Reglement, welches vom Verwaltungsrathe der Hypothekarkasse zu erlassen und vom Regierungsrathe zu ge-

nehmigen ist, wird die nothwendigen nähern Vorschriften über den der Hypothekarkasse neu zugewiesenen Geschäftszweig aufstellen.

§ 8.

Auf den im § 3 bestimmten Zeitpunkt treten außer Kraft:

- 1) das Reglement über die Dienstzinskasse vom 5. November 1866;
- 2) die Verordnung vom 26. September 1874.

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird eröffnet.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat Ihnen schon vor mehr als einem Jahre einen Bericht nebst Decrementsentwurf über den vorliegenden Gegenstand unterbreitet. Dieser Entwurf geht dahin, es sei die Dienstzinskasse als solche aufzuheben, beziehungsweise so mit der Hypothekarkasse zu verbinden, daß diese an ihrem Platze die Sparkassengeschäfte besorgen würde. Sie haben den Gegenstand an die Staatswirthschaftskommission gemiesen, und diese hat sich im vorigen Mai damit beschäftigt. Es sind dabei in ihrem Schooße einige Bedenken gegen den Entwurf erhoben worden, in Folge deren der Regierungsrath für den Augenblick die Angelegenheit zurückgezogen hat. Diese Bedenken waren hauptsächlich dagegen gerichtet, daß die Regierung in ihrem ersten Entwurfe den Reservefond der Dienstzinskasse dem Fond der Hypothekarkasse zuwenden und das Gesetz von 1849 betreffend die Errichtung einer Alterskasse, das niemals Ausführung gefunden hat, aufheben wollte. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission ist nämlich bemerkt worden, die Frage, ob der Reservefond der Dienstzinskasse einfach dem Fond der Hypothekarkasse zugewiesen werden solle, sei nicht so leicht zu lösen, da gewisse hindernde Bestimmungen vorhanden seien. Im Weiteren ist geltend gemacht worden, man könne nicht durch ein Dekret ein Gesetz aufheben, wenn auch dieses niemals in Kraft getreten sei.

Der Regierungsrath hat nun die Angelegenheit nochmals geprüft und zunächst der Direktion des Innern die Frage zur Begutachtung zugewiesen, ob es nicht der Fall sei, auf dem Wege der Gesetzgebung das Gesetz von 1849 aufzuheben. Die Direktion des Innern hat die Frage genau untersucht, und zunächst den Antrag gestellt, dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf wegen Aufhebung des Gesetzes von 1849 vorzulegen. Man hat aber nachher gefunden, es sei doch nicht der Moment, über diese Frage einen Beschluß des Großen Rathes, respektive des Volkes, zu provoziren und es sei auch für den Zweck des Entwurfs nicht nöthig. In Folge dessen hat der Regierungsrath eine neue Redaktion des Entwurfs ausgearbeitet, und dieser hat nun die Zustimmung der Staatswirthschaftskommission erhalten.

Sie haben aus dem ausgetheilten Bericht entnommen, daß die Dienstzinskasse eine der ältesten Sparkassen in der Schweiz, und vielleicht in Europa ist. Sie war zur Zeit ihrer Errichtung im Jahr 1786 gewiß eine außerordentlich wohlthätige Stiftung, ist es auch während einer langen Reihe von Jahren geblieben und erfüllt auch heute noch ihren Zweck als Ersparnißkasse. Dagegen war schon lange der Uebelstand der, daß sie eben nur auf die dienende Klasse beschränkt war, früher gar nur auf die Diensthoten der Stadt Bern, die ein Dienstenbüchlein hatten, später auf die Personen der dienenden Klasse überhaupt. Man fand nun, daß sie als solche immer noch einen zu beschränkten Wirkungsbereich habe und erließ ein neues Reglement, durch welches sie allen Klassen zugänglich gemacht wurde. In Folge dessen wurde sie auch von Leuten

aller Stände benützt, aber lange nicht in dem Maße, wie es hätte der Fall sein können, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie Dienstzinskasse hieß, und viele Leute des Glaubens waren, sie sei nur eine Ersparnißkasse für die dienende Klasse.

Diesem Uebelstand würde nun durch den Entwurf abgeholfen, und es ist sicher anzunehmen, daß die Sparkasse, die an den Platz der früheren Kasse tritt, einen viel ausgedehnteren Wirkungsbereich erhalten wird. Ein weiterer wesentlicher Vortheil dabei ist die Vereinfachung der Verwaltung. Gegenwärtig ist eine eigene Verwaltung mit eigenem Buchhalter, Kassier u. s. w. bestellt, wodurch sie offenbar unnötig kompliziert worden ist. Dieser Uebelstand soll dadurch beseitigt werden, daß die Hypothekarkasse beauftragt wird, die Geschäfte dieser erweiterten Ersparnißkasse zu besorgen. Es ist ferner durch das Dekret, wie Sie bei der artikelweisen Berathung finden werden, vorgeesehen, daß die Rechte und Ansprüche der bisherigen Einleger in keiner Weise benachtheiligt oder beschränkt werden sollen; sie werden im Gegentheil noch größere Garantie haben, als bis dahin, indem für alle Verpflichtungen der Hypothekarkasse schließlich der Staat haftet.

Ich glaube, es sei nicht nöthig, weitläufiger zu sein, und empfehle Ihnen, in das Dekret einzutreten und es artikelweise zu berathen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Eintreten in den vorliegenden Entwurf und auch mit den Bestimmungen desselben einverstanden. Sie hat einen ersten Entwurf, der am Schlusse des Berichts enthalten ist und die Aufhebung des Reglements der Alterskasse der Dienstzinskasse vorschlägt und ihr auch in andern Beziehungen nicht vollständig genügende, zurückgewiesene, pflichtet aber dem nunmehr vorgelegten bei.

Es ist ganz richtig, daß die im Jahr 1786 geschaffene Dienstzinskasse vielleicht die erste oder eine der ersten Sparkassen der Schweiz und vielleicht sogar des Auslandes gewesen ist, und daß sie für die damalige Zeit eine außerordentlich zweckmäßige Schöpfung war. Anfangs hatte sie Mühe, sich durchzubringen, weil sie wenig oder gar keinen Kredit besaß, und es wurde sogar einmal ihre Liquidation beschlossen. Später hingegen gestalteten sich die Verhältnisse günstiger, indem der Staat die Unternehmung mit Zuschüssen zuerst von Fr. 40,000 und weiterhin von Fr. 35,000 unterstützte. Auf Grundlage dieses Stocks von zusammen Fr. 75,000 fing sie an zu prosperiren und entwickelte sich im Verlaufe der Zeit so, daß sie gegenwärtig einen Reservefond von ungefähr Fr. 300,000 besitzt, der bei der Hypothekarkasse zins tragend angelegt ist. Die Kasse gewährte zuerst einen Zins von $3\frac{1}{2}\%$; später stieg derselbe und wird sich natürlich jetzt nach den jeweiligen herrschenden Geldverhältnissen einrichten müssen. Der erste Einschuß des Staates von Fr. 40,000 war unverzinslich gegeben worden, sollte aber nach einer bestimmten Zeit zu 2% verzinnt werden; der Zuschuß von Fr. 35,000 wurde zu 3% gegeben. Nun verlor aber die Kasse, wie sie organisiert war, ihren Werth größtentheils durch das Entstehen einer Menge von Ersparnißkassen, die ähnliche Grundlagen hatten, wie sie, und trotzdem sie später auch für andere Einleger, als Dienstboten, geöffnet wurde, gewann sie doch keinen großen Zufluß, weil der Name selbst am Einlegen genirte. Man will nun das eigentliche Institut nicht aufheben, sondern bloß es umwandeln in eine Ersparnißkasse, die von der Hypothekarkasse verwaltet und ganz ähnlich wie andere Ersparnißkassen organisiert wird, worüber seiner Zeit ein Reglement zu erlassen ist.

Was das Reglement vom 3. Hornung 1849 für die

Alterskasse der Dienstzinskasse betrifft, das sich auf ein am 2. Februar 1849 erlassenes Gesetz über die Kreirung dieser Alterskasse bezieht, so hat daselbe niemals Exekution gefunden, weil die Alterskasse als solche gar nicht Existenz gefunden hat, was wahrscheinlich seinen Grund darin hat, daß das große Publikum von der Kreirung einer solchen Kasse gar nichts weiß. Es wäre aber wünschenswerth, daß diese Alterskasse, vielleicht mit einigen Modifikationen, in's Leben gerufen würde, indem sie wirklich eine der allerbesten Versorgungsanstalten wäre für Leute, die sich für das Alter wollen versichern lassen, und überdies der Staat für Erfüllung der Verpflichtungen im Hintergrund stünde, auch keine Gewinne dabei genommen würden, wie dies bei allen derartigen Privat-instituten der Fall ist. Die Alterskasse ist eingerichtet für Einleger vom 15. bis zum 50. respektive 60. Altersjahr. Es wäre vielleicht gut gewesen, die Einrichtung so zu revidiren, daß kein bestimmtes Jahr festgesetzt, sondern vom Moment des Einlegens bis zum Moment des Todes oder bis zu einem beliebigen Alter versichert würde. Wenn Sie sich die Mühe nehmen würden, die Tabellen dieser Kasse durchzusehen, so würden Sie finden, daß ihre Bedinge ebenso günstig oder noch viel günstiger sind, als bei jeder andern derartigen Anstalt. Wenn nun auch die Staatswirthschaftskommission hierüber keinen Antrag stellt, so wird doch der Wunsch ausgesprochen, es möchte die Alterskasse nicht aus dem Auge gelassen, sondern den gegenwärtigen Verhältnissen angepaßt und in's Leben gerufen werden.

Sie finden zwischen dem gegenwärtigen Entwurf und dem früher vorgelegten den wesentlichen Unterschied, daß hier bloß das Reglement über die Dienstzinskasse vom 5. November 1866 aufgehoben wird, während nach dem früheren Entwurf auch das Reglement über die Alterskasse vom 3. Februar 1849 aufgehoben werden sollte. Im Uebrigen hat auch bezüglich des § 6 eine Veränderung stattgefunden, indem nunmehr hienach der Reservefond der Dienstzinskasse für die neue Sparkasse als Stock vorbehalten werden soll, während er nach dem früheren Entwurf der Hypothekarkasse eigenthümlich hätte zufallen sollen. Dann ist noch beigefügt, daß dieses Vermögen für die auf ihm lastenden gesetzlichen Verpflichtungen haften soll. Die Frage, welcher Art diese Verpflichtungen seien, ob civilrechtliche oder nicht, und überhaupt die Frage über Eigenthum und Verwendung dieser Fr. 300,000 bleibt dabei unberührt, wiewohl nach meiner persönlichen Ansicht das Gesetz, welches diese Verpflichtung aufstellt, sie unter Umständen auch abändern kann. Ueberdies soll das Vermögen auch haften „für allfällige Verluste, welche die Hypothekarkasse auf übernommenen Aktiven der Dienstzinskasse erleiden sollte.“ Es sind eine Menge Titel vorhanden, welche die Hypothekarkasse bereits gegenwärtig verwaltet und auch in Zukunft als Eigenthum der Sparkasse verwalten muß. Diese Titel sind sehr verschiedenartiger Natur, theils zu niedrigen Prozenten angelegt, theils unauflösbar u. s. w.; daher in § 4 die Bestimmung getroffen ist, daß die Hypothekarkasse als Verwalterin der Kasse sich Mühe geben soll, diese Titel ihren eigenen so viel als möglich anzupassen.

Ich empfehle Ihnen das Eintreten und glaube, wir dürfen es wagen, das Dekret in globo zu berathen, da es im Einzelnen kaum zu Diskussionen Veranlassung geben wird.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird beschlossen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In § 1 liegt der Hauptinhalt des ganzen Dekrets, und da ich denselben schon bei der Eintretensfrage berührt habe, so habe ich hier nichts beizufügen. Auch über § 2 ist nichts zu bemerken, indem sich von selbst versteht, daß für diese beiden Geschäfte besondere Rechnung geführt wird. Was in § 3 den Zeitpunkt betrifft, auf welchen das Dekret in Kraft tritt, so hat der Regierungsrath denselben en blanc gelassen, weil er abhängig ist von dem Zeitpunkt, wo der Große Rath das Dekret beräth. Die Staatswirthschaftskommission beantragt den 1. Januar 1878, und die Regierung schließt sich an, in der Voraussetzung, daß Sie überhaupt das Dekret genehmigen werden. In Bezug auf den zweiten Satz des § 3 ist immerhin vorbehalten, daß nach § 6, Ziff. 2 für allfällige Verluste auf den Aktiven der Dienstzinskasse der Reservefond der letztern haften würde. Bezüglich des § 4 hat bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, es seien Titel da, die zu ungünstigem Zinsfuß stipulirt seien. Es ist aber noch beizufügen, daß die Kasse sogar noch Titel auf Liegenschaften außerhalb des Kantons hat. Man wird nun suchen, diese nach und nach zu liquidiren und mit den Gelbern der Hypothekarkasse im Kanton anzulegen. In § 5 wird auf § 31 des Hypothekarkassengesetzes verwiesen, wonach der Staat für alle Verbindlichkeiten der Hypothekarkasse haftet. Es ist also dies gegenüber dem bisherigen Verhältnis eine Erweiterung der Sicherheit für die Gläubiger der Dienstzinskasse. In Bezug auf Ziffer 2 des § 6 ist nicht mehr nöthig, etwas beizufügen und was Ziffer 1 betrifft, so hat bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission diese Bestimmung besprochen. Es ist mir noch zu bemerken, daß es in § 3 des Gesetzes vom 2. Februar 1849 über die Alterskasse wörtlich heißt: „Für allfällige unverschuldete Verluste (nämlich der Alterskasse) haftet der gemeinsame Reservefond des Dienstzins- und der Alterskasse.“ Es ist das eben der Punkt, welcher seiner Zeit in der Staatswirthschaftskommission hauptsächlich Bedenken erweckt hat, weil man anfänglich den Reservefond der Dienstzinskasse einfach dem Vermögen der Hypothekarkasse hat zuweisen wollen. Die Bestimmung des § 3 des Gesetzes von 1849 kann nach meiner Ansicht nur Geltung haben für den Fall, daß wirklich eine Alterskasse nach dem Gesetz errichtet wird. Es wird sich eben nun fragen, ob man überhaupt das Gesetz ausführen, oder nicht vielmehr dem Gedanken weitere Folge geben will, es im Sinne der heutigen Bedürfnisse und Verhältnisse zu revidiren. Ich glaube, das Gesetz von 1849, das niemals vollzogen worden ist, kann, wie es lautet, unmöglich je zur Ausführung gelangen, schon deswegen nicht, weil es bloß für die dienende Klasse bestimmt ist. Die Regierung ist aber, wie gesagt, einverstanden, daß man die Frage heute nicht löse, sondern gewärtige, was für Anträge allfällig in Beziehung auf Revision des Gesetzes von 1849 und etwaige ausgedehntere Errichtung einer Alterskasse kommen. § 7 ist in Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes über die Hypothekarkasse, wonach der Verwaltungsrath derselben die Geschäftsreglemente erläßt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes. So viel über die einzelnen Paragraphen. In Bezug auf den Eingang des Dekrets füge ich bei, daß das zweite Lemma desselben sich auf die Bestimmung stützt, wonach der Große Rath berechtigt ist, der Hypothekarkasse weitere Geschäftszweige zuzuwenden. Ich empfehle Ihnen die Annahme des Dekrets mit Festsetzung des Zeitpunktes seines Inkrafttretens auf 1. Januar 1878.

Das Dekret wird nebst diesem Antrage ohne Diskussion genehmigt.

Anzug

der Herren Dr. Bähler und Konsorten.

(Siehe oben Seite 251.)

Dr. Bähler. Es wird vielleicht einigen Mitgliedern im Saale vorkommen, es sei nicht ganz angemessen, eine Frage anzuregen, die den Staat zu vermehrten Ausgaben veranlaßt, in einem Augenblick, wo Regierung, Staatswirthschaftskommission und Großer Rath sich die größte Mühe geben müssen, das gestörte Gleichgewicht der Finanzen wieder zu finden. Nichtsdestoweniger haben die Motionssteller geglaubt, ihren Antrag bringen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen: Von Jahr zu Jahr wird das Bedürfniß dringender, daß die Krankenpflege des Staates erweitert werde, und er namentlich in Bezug auf die Irrenversorgung mehr als bisher thue. Ich ergreife das Wort nicht als Arzt, und als wenn ich eine Liebhaberei hätte, in diesen Dingen zu machen, sondern weil ich und meine Kollegen Land auf, Land ab am meisten in den Fall kommen, das Elend zu sehen, das in Folge ungenügender Einrichtung der Staatskrankenanstalten eingetreten ist. Die Motionssteller stehen auch nicht einzig mit ihrem Verlangen da. Soeben erhalte ich einen Brief aus dem Oberland, worin mir angezeigt wird, daß eine Massenpetition hiefür von vielen Gemeinden und Vereinen an den Großen Rath unterwegs sei. Unsere Motion wird vorläufig das Staatsbudget nicht belasten, indem die für diesen Zweck zu machenden Vorstudien und Projekte so umfangreich und vielseitig sind, daß man jedenfalls ein Jahr lang und noch länger damit zu thun haben wird, so daß die dem Staat aus der Ausführung erwachsenden Auslagen erst nach Jahren eintreten werden. Aus diesem Grunde glaube ich, könne der Große Rath mit gutem Gewissen die Motion erheblich erklären. Ich glaube auch, daß die Kostensummen sich nicht auf eine solche Höhe belaufen werden, wie sie im gedruckten Bericht mitgetheilt sind, sondern daß bei einem praktischen Vorgehen dieselben vermindert werden können. Es ist jetzt ein Jahr, daß die Motion der Herren Kener und Morgenthaler über das gleiche Kapitel erheblich erklärt worden ist, und seither ist meines Wissens nichts gegangen, als daß der Herr Direktor des Innern auf sehr verbandenswerthe Weise eine Zusammenstellung der bisherigen Akten gemacht und bereits einige Zielpunkte aufgestellt hat, in deren Richtung das Studium der Frage sich bewegen soll. Der Regierungsrath hat in dieser Sache, so viel ich weiß, dieses ganze Jahr nichts gethan. Daher wünsche ich, daß der Große Rath die Motion erheblich erkläre, damit die Regierung weiß, daß sie in dieser Frage nicht im Blinden arbeiten, sondern den Großen Rath hinter sich haben wird; und wie ich das Volk und die verschiedenen Landestheile kenne, kann ich dem Großen Rathe versichern, daß, wenn er der Regierung Anlaß gibt, vorbereitende Schritte zu thun, er auch das Volk hinter sich haben wird.

Karrer, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Sie werden dem Präsidenten der Staatswirthschaftskommission erlauben, den Standpunkt derselben in dieser Frage mit einigen Worten zu bezeichnen. Ich habe Ihnen heute ein kleines Resümé über die Finanzlage des Kantons gegeben. Das Resultat zeigt, daß dieselbe äußerst bedenklich ist, und daß der Große Rath in allererster Linie sich bestreben soll, nicht von sich aus die Regierung zu Ausgaben zu veranlassen, die nicht bereits durch das Gesetz vorgesehen sind. Es wären eine ganze Menge Institute schon und nützlich zu gründen, und ebenso vortrefflich wäre es, wenn man den bestehenden Instituten größere Mittel zuschieben könnte, damit sie den überall sich geltend machenden Bedürfnissen zu entsprechen im

Stande wären. Ich glaube aber, wir sollen diejenige Stellung einnehmen, die jeder Familienvater einnimmt. Wenn seine Mittel nicht mehr ausreichen, so unterläßt er neue Ausgaben, mögen die Zwecke derselben noch so nützlich und wohlthätig sein; ja er unterläßt unter Umständen sogar das Nothwendige. Nun haben Sie aus den Anträgen der Staatswirthschaftskommission gesehen, daß sie der Regierung möglichste Sparsamkeit empfiehlt, und ich bin überzeugt, daß Sie alle dazu stimmen werden. Denn das gegenwärtige Mißbehagen im Großen Rathe und noch viel mehr im Volke ist nicht ein Mißbehagen darüber, daß die Zustände so außerordentlich unglücklich sind, sondern daß über die Geldmittel nicht so verfügt wird, wie sie es erlauben. Wenn wir einmal wieder auf dem Punkte sind, unsere Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht zu haben, oder zu wissen, wo wir die Mittel hernehmen sollen, können wir weiter gehen; aber so lange das nicht der Fall ist, glaube ich vom Großen Rathe erwarten zu dürfen, daß er sich in seinen Bestrebungen, wie er sie zu verschiedenen Malen geäußert hat, konsequent bleiben und nicht des Morgens der Regierung Sparsamkeit und Enthaltung von allen nicht nothwendigen Ausgaben empfehlen und eine Stunde darauf einen Anzug erheblich erklären werde, der schon durch seine Vorarbeiten außerordentliche Auslagen erfordert und in seiner Ausführung, wie das Projekt des Herrn Regierungsrathes Bodenheimer zeigt, Millionen kosten wird. Ich glaube, wir sollen hier den Anfang machen, zu sagen: So schön der Zweck, und so gut die Absicht ist, wir haben die Mittel nicht und müssen uns nach der Decke strecken.

U b s t i m m u n g.

Für die Erheblichkeit des Anzuges . . .	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Staatsbeitrag an die Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank.

Der Regierungsrath empfiehlt die Verabfolgung eines solchen im Betrage von Fr. 10,477. 44.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet bei, jedoch mit dem Zusätze, daß ohne vorausgegangene Genehmigung des Großen Rathes der Regierungsrath sich in Zukunft enthalten solle, bei derartigen oder sonstigen Unternehmungen sich finanziell zu betheiligen.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichtstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen aus den zwei Berichten, die über den Gegenstand im Jahr 1874 und zu Ende des Jahres 1876 ausgeheilt worden sind, bekannt, welches der Grundgedanke war, den die Regierung bei dieser Unternehmung im Auge hatte. Unter den Ursachen, welchen man das Zunehmen des Branntweintrinkens im Kanton zuschreibt, ist nicht nur der zu starke, beinahe unumschränkte Verkauf des Branntweins zu erwähnen, sondern auch der Umstand, daß in vielen kleinen Brennereien des Landes ein ganz billiger Branntwein produziert wird, der von den Einen als außerordentlich gesundheitschädlich geschildert wird, während allerdings Andere ihn als gesunder erklären, als dasjenige Getränk, welches man sich bei den Branntweinhändlern verschafft. Die Zahl dieser Brennereien ist außerordentlich. Sie wissen aus dem Verwaltungsbericht der Direktion des Innern,

der sich auf amtliche Kontrollirungen stützt, daß die Zahl derselben zwischen 12 und 13,000 schwankt, nämlich über 600 sogenannte gewerbsmäßige Brennereien und über 12,000 Brennhasen, von welchen eine große Zahl, je nachdem das Jahr für den Kartoffelbau u. dgl. günstig war, in Thätigkeit sind. Seit Jahrzehnten haben nun gemeinnützige Männer im Kanton darauf hingewiesen, daß dadurch, daß an so vielen Orten dieser schlechte Branntwein produziert wird, den man nicht verkaufen kann, sondern trinken muß, das Trinken sich in eine große Anzahl von Haushaltungen eingeschlichen hat. Es spricht dafür auch die Thatsache, daß im Oberland, trotzdem es eine Gebirgsgegend ist, verhältnißmäßig viel weniger Branntwein getrunken wird, als da, wo diese Brennereien zu Hause sind. Man hat daher schon seit vielen Jahren in agronomischen und gemeinnützigen Kreisen den Gedanken angeregt, ob man diese ganze Fabrikation nicht auf eine andere Bahn lenken könnte, und ob es nicht profitabler wäre, wenn man die Sache so einzurichten suchte, wie dies in einzelnen Ländern Deutschlands, namentlich in Preußen und Württemberg der Fall ist, daß nämlich gemeinschaftlich gebrannt wird, und zwar kein Branntwein, sondern Spirit, der in den Handel kommt, statt in den einzelnen Haushaltungen getrunken zu werden. Bei dieser Einrichtung sind zudem die landwirthschaftlichen Vortheile viel größer. Es ist behauptet worden, und zwar, wie ich glaube, mit Recht, daß jede kleine Brenneret in dieser Beziehung keinen Nutzen, sondern Schaden bringe. Wenn dagegen im Großen gebrannt wird, so ist vielleicht der Satz, den die Agronomen aufgestellt haben, richtig, daß der Rohstoff dabei besser ausgenutzt werde, als wenn er verfüttert oder verkauft wird. Es ließe sich über dieses Kapitel sehr viel sagen; ich will Sie aber damit nicht aufhalten, erstens, weil schon viel darüber gesprochen und geschrieben worden ist, und zweitens, weil die Zeit schon ziemlich vorgeschritten ist. Ich glaube aber, es wäre nicht schwer, die Richtigkeit des Satzes zu beweisen, daß es ebenso vortheilhaft ist, gemeinsam zu brennen, als gemeinsam zu käsen, statt daß Jeder sein Produkt im Kleinen in der Haushaltung verwendet.

Von diesen Gedanken und Erwägungen und auch von der öffentlichen Meinung getragen, hat die Direktion des Innern im Jahr 1873 einen ersten Bericht über diesen Gegenstand ausgearbeitet. Dieser Bericht ist Ihnen sämmtlich mitgetheilt worden, und er wurde dann auch von der ökonomischen Gesellschaft in einer dafür abgehaltenen Extra Sitzung, die von sehr vielen Landwirthen besucht war, berathen, wobei sich die Versammlung mit den Schlüssen der Direktion des Innern nicht nur mit Mehrheit, sondern einstimmig einverstanden erklärte. Kaum war dieser Bericht in die Öffentlichkeit getreten, so meldeten sich eine Anzahl Landwirthe von Hindelbank, um dem darin angeregten Gedanken praktische Geltung zu verschaffen, und zwar nicht in der Form, die zuerst vorschwebte, daß der Staat das Geld für die ganze Einrichtung vorgeschossen, diese nach den neuesten Fortschritten der Technik und in jeder Richtung auf das Dekonomischste und Praktischste hergestellt und dann einer Genossenschaft gegen Bezahlung der Kosten überlassen hätte. Diesen Boden wünschten die Landwirthe nicht, sondern sie verpflichteten sich, das Gebäude zu erstellen und eine Spritfabrik darin zu betreiben, wogegen ihnen der Staat die Apparate erstellen und außerdem noch einen Beitrag von 10 % an die Kosten derselben geben sollte. Auf dieser Grundlage wurde abgeschlossen, und die Statuten, in welchen diese Bestimmungen niedergelegt waren, genehmigt. Die Devise, welche damals über die innere Einrichtung vorlagen, machten nicht viel über Fr. 70,000 aus, und es wäre daher der Beitrag des Staates von 10 % innerhalb der Kompetenz des Regierungsrathes gelegen. Allein die Verhältnisse sind auch hier stärker gewesen, als die Menschen,

indem die Ausgabe so hoch stieg, daß der zehnte Theil davon Fr. 10,477. 44 ausmacht.

Der Antrag der Regierung geht nun dahin, Sie möchten diesen Beitrag genehmigen. Ueber die allgemeinen Gründe habe ich mich schon ausgelassen, und ich will daher nur noch folgende Bemerkung beifügen. Es ist über diesen Gegenstand schon so viel verhandelt worden, daß man nur des Experiments halber in einer so hochwichtigen Frage diesen Beitrag wird genehmigen wollen. Zudem ist mit dem Experiment der verbesserten Branntweinfabrikation in Hindelbank noch ein anderes Experiment gemacht worden, das in landwirthschaftlicher Beziehung höchst wichtig ist. Sie wissen, wie viele Brennereien es im Lande gibt mit Käseereien daneben. Nun ist bisher immer der Satz aufgestellt worden, daß, wenn man die Röhre mit Schlempe füttere, die Milch davon nicht gut zum Käsen sei, und das sogenannte Blähen der Käse in vielen Fällen darauf zurückzuführen sei. So haben denn auch viele Käseereien in ihre Statuten den Satz aufgenommen, daß keine Milch acceptirt werde aus einem Stalle, wo man die Röhre mit Schlempe füttere. Dieses Verbot wird aber vielfach umgangen und hat schon zu allerlei Unannehmlichkeiten geführt. Jedenfalls ist es nun Thatsache für unser Land, daß es aus der Käsefabrikation einen großen Theil seiner nationalökonomischen Ressourcen schöpft, und es wäre daher sehr interessant, einmal positiv zu wissen, ob diese Behauptungen richtig sind. Nach den bisherigen Ergebnissen wäre es nicht so. Es ist mit der Brennerei eine ganz ausgezeichnete gute Käseerei nach dem Abkühlungssystem des Herrn Schaymann verbunden, ein Geschäft, das sehr gut florirt. Nun ist mir mitgetheilt worden, daß dort während der ganzen letzten Saison mit Milch gekästet worden sei von Kühen, die mit Schlempe gefüttert waren, und daß nicht nur die Käse sich nicht aufgebläht haben, sondern daß Preise dafür erreicht worden sind, die zu den höchsten zählen, welche überhaupt in der letzten Ankaufssaison gelöst worden sind. Kurzum, es sollen in Hindelbank zwei große landwirthschaftliche Fragen gelöst werden, einmal die Frage, ob es wirklich vortheilhaft ist, Spirit statt Branntwein zu fabriciren, was ich nicht bezweifle, wenn die Fabrikation richtig betrieben wird, und dann die Frage, die ich soeben auseinandergesetzt habe. Ob nun das Unternehmen in Hindelbank reussiren wird, hängt sehr von der Art und Weise des Betriebs ab; es ist das indessen eine Frage, die sich heute, glaube ich, den Erörterungen des Großen Rathes entzieht. Ich begnüge mich also damit, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes bestens zu empfehlen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann über diesen Punkt ziemlich kurz sein, indem es sich bloß darum handelt, etwas Geschehenes zu genehmigen, und ich, wenn man allfällig nicht genehmigen wollte, nicht wüßte, wie man dem betreffenden Beschluß Folge geben wollte. Die Staatswirthschaftskommission hat die Sache von zwei Standpunkten aus untersucht, vom legalen und vom finanziellen. Was den legalen anbelangt, so hat sie gefunden, es sei der Regierungsrath auf den Antrag der Direktion des Innern nicht ganz in der Weise vorgegangen, wie er es hätte thun sollen, indem auf dem Budget für solche Dinge kein Kredit vorgeesehen ist, auch keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, und der Große Rath seine Genehmigung vorher nicht erteilt hat, auch nicht hat erteilen können, weil ihm die ganze Angelegenheit nicht vorgelegt worden ist, sondern erst jetzt vorgelegt wird. Gestützt auf diese Punkte fügt die Staatswirthschaftskommission, wenn sie auch den Antrag auf Genehmigung empfiehlt, bei, daß in Zukunft keine derartigen Vorlagen mehr gemacht werden, es sei denn, sie seien dem Großen Rathe unterbreitet und von ihm genehmigt worden.

Es soll daher die Bewilligung vollständig ohne Konsequenz für die Zukunft sein und eine Art Verbot darin liegen, in Zukunft so vorzugehen. Wenn unsere finanziellen Verhältnisse andere wären, so wäre möglicherweise auch die Staatswirthschaftskommission nicht ganz zu diesem Schluß gekommen; aber da sie nun einmal so sind, so muß man natürlich überall, wo man in Zukunft Ersparnisse glaubt machen zu können, die bezüglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen suchen.

Was nun die finanzielle Seite betrifft, so will ich kurz Auskunft geben, in wie weit sich der Staat an dem Unternehmen betheiligt hat und noch betheiligt ist. Im Christmonat 1874 hat der Regierungsrath das Reglement für die Errichtung dieser Brennerei genehmigt, und darin ist bereits ein Beitrag von 10 % in Aussicht gestellt worden. Auch in dieser Beziehung nehme ich an, es werde in Zukunft die Genehmigung von Reglementen nicht in der Weise geschehen, daß man einen Beitrag zusichert, über dessen Tragweite man noch im Unklaren, und über den von der kompetenten Behörde nicht beschloffen worden ist. Die Regierung ist aber nicht bloß dabei geblieben, die 10 % zu geben, sondern sie hat auch Vorschüsse gemacht im Betrag von Fr. 73,524. 20, wozu die Brennereigesellschaft aus eigenen Mitteln Fr. 31,250. 24 geliefert, so daß sich die Gesamtausgaben auf Fr. 104,774. 44 belaufen. Diese Vorschüsse sind bis auf einen Betrag von Fr. 20,641. 70 zurückbezahlt. Wenn man nun die 10 % Beitrag des Staates mit Fr. 10,477. 44 hievon abzieht, so ist gegenwärtig die Brennerei dem Staate noch schuldig Fr. 10,164. 26. Hiefür ist durch Ausstellung einer Obligation von Fr. 15,000 hinlängliche Sicherheit gegeben worden, so daß in dieser Beziehung keine Gefahr vorhanden ist, und wenn ich mich nicht irre, ist der betreffende Rest bereits zurückbezahlt worden, oder wird es noch in diesem Jahre werden.

Die Staatswirthschaftskommission trägt also darauf an, dem Antrag des Regierungsrathes beizupflichten, aber mit dem Beifügen, er möchte sich in Zukunft enthalten, sich bei derartigen Geschäften zu betheiligen, ehe der Große Rath seine Genehmigung erteilt hat.

Viehti. Ich ergreife nicht das Wort, um den Antrag zu bekämpfen, da ich im Gegentheil völlig damit einverstanden bin, sondern um Ihnen in kurzen Worten zu erklären, was die Regierung veranlaßt hat, diese Mufierbrennerei zu begünstigen oder einzuführen. Im Oktober 1869 hat der Große Rath ein Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation erlassen. Ich will nicht berühren, wie dringend die Erlassung eines neuen Gesetzes gewünscht worden ist, welches die Uebelstände, die sich gezeigt hatten, heben sollte. In diesem Gesetz hat der Große Rath „in der Absicht, die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten auf eine den Anforderungen des öffentlichen Wohles entsprechende Weise zu regeln,“ beschlossen: „§ 1. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung. § 2. Die Lokale, in welchen die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten betrieben werden soll, sind feuerfest einzurichten. Der Destillationsapparat soll so beschaffen sein, daß bei sachgemäßer Benutzung desselben ein für die Gesundheit unschädliches Produkt erhältlich ist, und daß die Reinigung des Apparats ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann. § 3. Wer die Fabrikation gebrannter geistiger Flüssigkeiten gewerbsmäßig betreibt, hat eine jährliche Gebühr zu entrichten, welche je nach der Ausdehnung des Gewerbs Fr. 10 bis Fr. 5000 beträgt.“ Auf dieses hin hat der Große Rath im März 1870 ein Vollziehungsdekret zu dem Gesetz erlassen, in welchem unter § 3 bestimmt ist: „Die Direktion des Innern bezeichnet für je einen oder mehrere Amtsbezirke

einen oder zwei Sachverständige. Dieselben haben die Aufgabe, nach Mitgabe einer vom Regierungsrath aufzustellenden Instruktion einerseits die neuerrichteten Brennereien zu untersuchen, andererseits in den im Betrieb befindlichen Brennereien Nachschau zu halten, ob sowohl die Lokale, als die Destillirapparate in gutem Stande seien, insbesondere ob in den ersteren keine Feuersgefahr vorhanden sei, die letzteren gehörig gereinigt werden, und ob gesundheitschädliche Fabrikate vorhanden seien."

Ich habe nun die Ehre gehabt, als Experte bezeichnet zu werden, und hatte als solcher Gelegenheit, in zwei Amtsbezirken die Brennereien zu untersuchen. Ich muß offen gestehen, daß in Beziehung auf die Lokalitäten und Apparate große Uebelstände gewaltet haben. Die Experten haben es sich zur Pflicht gemacht, die Aufmerksamkeit der Brenner hierauf zu richten, und sie mit den Anforderungen des neuen Gesetzes vertraut zu machen, und von den meisten Seiten ist ihren Wünschen entsprochen worden. Ich kann dem Großen Rath mittheilen, daß seit Erlassung des Gesetzes wirklich eine neue Ordnung im Brennereiwesen geschaffen worden ist. Man hat nun aber gefunden, daß die Sache doch nicht auf die bisherige Weise könne ausgeführt werden, und sich deshalb besprochen, wie abzuhelpen sei. Man ist überreingekommen, daß hauptsächlich bei den kleineren Brennereien Uebelstände existiren, und ist deshalb auf den Gedanken gerathen, es wäre das Rationellste, eine Genossenschaftsbrennerei zu errichten, ähnlich eingerichtet, wie die Käseereien, so nämlich, daß jeder Theilnehmer seine Kartoffeln in die Brennerei gebe und den Schnaps davon beziehe. Und nicht nur die Experten sind mit diesem Gedanken umgegangen, sondern selber die ökonomische Gesellschaft hat in einer Versammlung in Ortschaften, wo dieser Gegenstand das einzige Traktandum bildete, den Wunsch ausgesprochen, es möchte eine solche Musterbrennerei errichtet werden.

Es mußte nun Jemand die Initiative dazu ergreifen, und dies hat die Regierung, nach meiner Ansicht, auf verdankenswerthe Weise gethan. Es handelte sich zuerst darum, in Bümplitz eine solche Brennerei zu errichten. Damals hätte aber der Staat sowohl das Gebäude als die innere Einrichtung auf seine Kosten erstellen müssen, wogegen die Genossenschaft die Verzinsung und Amortisation übernommen hätte. Später meldeten sich die Herren Witschi in Hindelbank, die sehr unternehmend sind, und erklärten sich bereit, das Gebäude auf ihre Kosten zu erstellen, während der Staat bloß für die innere Einrichtung zu sorgen und 10% daran zu vergüten hätte. In dieser Weise ist ein Abkommen getroffen worden, und ich glaube, der Regierungsrath, resp. die Direktion des Innern habe damit nur gethan, was von Seiten des Landes allgemein gewünscht worden ist.

Man hat nun geltend gemacht, die Brennerei in Hindelbank sei viel zu großartig. Ich glaube auch, daß man finden könne, es hätte genügt, die Sache in kleinerem Maßstab auszuführen; allein das Unternehmen soll als Muster dienen für Jeden, der brennen will, und es wird den Brennern angenehm sein, dort Belehrung zu schöpfen. Damit ist gar nicht gesagt, daß eine zweite solche Anstalt nicht kleiner könne erstellt werden. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zur Bewilligung des Kredits.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir eine Mittheilung aus dem letzten Quartalbericht der Ohmgeldverwaltung an die Finanzdirektion, um nachzuweisen, wie im vorliegenden Fall das finanzielle Interesse des Staates kollidirt mit den Interessen, welche allfällig die betreffenden Brennereiunternehmer haben mögen, Interessen, die allerdings vielleicht wieder auf der andern Seite dem

Staate zu Gute kommen. Der Bericht lautet: „Der bedeutende Rückgang auf fremdem Weingeist, welcher mehr als die Hälfte der Mindereinnahmen ausmacht, findet seinen weitern Grund in der vermehrten Fabrikation von diesen Getränken im eigenen Kanton. Zu den schon bestehenden Spritfabriken sind nämlich letztes Jahr noch die beiden großen Etablissements in Hindelbank und Angenstein, Amt Laufen, hinzugekommen, von welchen das letztere das bedeutendste ist. Laut den Auszügen unseres Ohmgeldbureau in Angenstein versendet diese Fabrik per Eisenbahn in's Innere des Kantons im abgelauenen Quartal das enorme Quantum von circa 47000 Liter, deren Fabrikation dem Staate eine Einbuße an Ohmgeld von ungefähr Fr. 20,000 ausmacht, was einer jährlichen Mindereinnahme auf dieser Getränkart von circa Fr. 80,000 gleichkommt. Eine Einholung des im abgelauenen Quartale erlittenen Rückschlags auf die kommenden Monate ist nicht wahrscheinlich; die Einnahmen in denselben dürften auf das Günstigste die Höhe derjenigen des Vorjahres erreichen.“ Ich wollte damit nur darstellen, daß jede Medaille zwei Seiten hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin es, der diesen Auszug zu den Akten gebracht habe, weil ich glaube, daß nichts so schlagend für die Einrichtung einheimischer Spritbrennereien spricht, als dies. Die Fabrik in Angenstein ist von einem Deutschen gegründet worden, der in der Nähe von Karlsruhe ein großes landwirthschaftlich-gewerbliches Institut hat. Als dieser vernahm, daß im Kanton Bern die Spritfabrikation durch einen Zoll von 60 Centimes per Maß von 96 grädigem Sprit geschützt ist, — Sie werden verzeihen, wenn ich mich nach dem alten Maß ausdrücke, da mir dasselbe geläufiger ist — entschloß er sich, diese Fabrik zu gründen. Eine Maß Sprit kostet durchschnittlich im Kanton, das Ohmgeld unbegriffen, Fr. 1. 50. Zu den 60 Centimes Ohmgeld kommt noch der eidgenössische Zoll von etwa 12 Centimes, zusammen 72 Cent., so daß Jemand, der Sprit im Kanton fabrizirt, gegenüber dem ausländischen Sprit um 72 Cent. per Maß im Vorsprung ist, und also, wenn er seine Sache nur einigermaßen rationell betreibt, sicher die Konkurrenz des Auslandes aushalten kann. Allerdings sind im Kanton bereits viele Brennereien zu Grunde gegangen, und gerade im Amt Laufen, das zitiert wird, hat noch in den letzten Jahren ein großes Unternehmen der Art ein großartiges Fiasko gemacht. Das kam aber daher, weil die Sache nicht auf rationelle Weise eingerichtet war, indem erstens als Oberbrenner Leute angestellt waren, die betrogen haben, und zweitens, was die Hauptsache ist, daß das Ganze in landwirthschaftlicher Beziehung nicht auf der richtigen Grundlage beruhte. Sie wissen, daß solche Unternehmen ungefähr auf folgender Basis stehen. Man sagt: Das Rohprodukt wandeln wir um in Schlempe oder Sprit; mit der Schlempe ernähren wir Vieh, namentlich für die Metzgerei, oder auch für die Milchproduktion, und den Sprit verkaufen wir, und wenn wir's gehörig einrichten, so soll beinahe der ganze Erlös aus dem Sprit reiner Gewinn sein. In der früheren Brennerei in Laufen war die Sache so eingerichtet, daß der Viehhandel durch dritte Personen besorgt wurde, indem man Vieh kaufte und verkaufte und in der Zwischenzeit es in der Brennerei ernährte. Sie wissen aber, daß kein einziger Handel in der Welt sich so schwer kontrolliren läßt, wie der Viehhandel, wenn man ihn durch dritte Personen muß besorgen lassen. Dies geschieht nicht vermittelt Bestellungen oder Aufträge, sondern auf dem Markte, und wenn dieser Dritte nicht gehörig für die Interessen seines Auftraggebers, oder sogar speziell für die seinigen sorgt, so kann da großartiger Betrug unterlaufen. Bei der Genossenschafts-

brennerei ist dies aber anders. Da haben die Betheiligten ihr eigenes Vieh und können in diesem Punkte nicht von andern betrogen werden, sondern ziehen den ganzen Nutzen daraus.

Ich sage also, daß in Angenstein eine großartige Spiritfabrik entstanden ist. Wir können sie nicht verhindern, und es ist nicht gesagt, daß nicht noch mehrere entstehen werden, wenn sie rentirt; und bis jetzt hat es den Anschein, daß sie ausgezeichnet rentire. Ich war leztlich dort und erstaunte über die Großartigkeit des Betriebs, der auch aus der Ohmgeldkontrolle erhellt, welche das im lezten Vierteljahr fabrizirte Quantum auf 47,000 Liter veranschlagt. Nun ist dort nicht einmal landwirthschaftlicher Betrieb damit verbunden, weil in der Nähe von Angenstein nicht so viele Bauern sind, daß sie die Schlempe verwenden könnten, sie zum Theil auch dieselbe nicht verwenden wollen, so daß ein großer Theil davon in die Birz fließt. Trotzdem sagte mir der Besitzer, daß sein Etablissement ausgezeichnet rentire, und als ich einwendete, daß in 13 Jahren das Ohmgeld aufhören werde, antwortete er: Was macht mir das? Ich amortisire jährlich so viel von meiner Kapitalanlage, daß ich in 13 Jahren längst das Ganze abgeschrieben haben und also selbst, wenn ich dann aufhören muß, keinen Verlust machen werde. Ferner tröstete er sich mit einem Argument, das ich für meinen Theil auch stichhaltig finde. Ich glaube nämlich, daß, wenn unser kantonales Ohmgeld wegfällt, die Eidgenossenschaft kommen und an ihrer Grenze so viel Zoll auf Spirit beziehen, als wir jetzt an der kantonalen Grenze thun. Denn kein Artikel eignet sich so sehr wie dieser für die Besteuerung, und wenn man sich sagen muß, daß eine ganze Maß Spirit nur Fr. 1. 50 kostet, und man daraus 2 Maß Branntwein macht, also diese nicht ganz 80 Cent. kostet, und die Flasche nur auf 40, der Schoppen auf 20 Cent. zu stehen kommt, so wird man dies immer noch viel zu billig finden. Nach meiner Ansicht wird sich daher die Eidgenossenschaft diese Einnahmsquelle nicht entgehen lassen und sowohl im finanziellen, als im allgemeinen sittlichen Interesse des Schweizervolks den gleichen Zoll von der Kantons- an die Landesgrenze verlegen und daraus einige Millionen schlagen. Und hier will ich Sie noch daran erinnern, was andere Länder in dieser Beziehung thun. Schweden, mit einer Bevölkerung von $3\frac{1}{2}$ Millionen, zieht aus der Branntweinsteuer 14 Millionen per Jahr, England an Eingangszoll 7 Millionen Pfund, wozu noch 15 Millionen Pfund für Bewilligungen nach einer Art von Patentsystem kommen, so daß es im Ganzen $15 + 7 = 22$ oder 22×25 Millionen Franken aus diesem Artikel jährlich zieht. Amerika, das immer als das Land der Freiheit dargestellt wird, duldet nur große Brennereien unter permanenter Staatskontrolle und sucht so viel Geld als möglich daraus zu schlagen, um auf diese Weise die kleineren Brennereien unmöglich zu machen, wiederum im sittlichen Interesse des Landes. Denn wenn diese Waare so billig ist, wie ich vorhin gesagt habe, so kann man sich nicht wundern, wenn sie auch im Uebermaß getrunken wird. Wenn ein müder Arbeiter, oder Einer, dem die sozialen Verhältnisse nicht günstig sind, weiß, daß er einen ganzen Schoppen Schnaps für nur 20 Rappen haben kann, so greift er leicht dazu, um sich zu betäuben und so sein Elend zu vergessen.

Ich glaube also, daß die Spiritbrennerei im Kanton Bern nicht verschwinden wird, und, wie bereits bemerkt, wir können es nicht verhindern, daß neben den bereits bestehenden neue eingerichtet werden. Ist der Unternehmer ein Berner, so können wir's nicht verhindern, ist er ein Schweizer, so können wir's nicht, weil wir ihn gleich behandeln müssen, wie den Berner, und ist er ein Ausländer aus einem Lande, welches mit der Schweiz in Bezug auf Niederlassung, Handel

und Gewerbe in einem Vertragsverhältniß steht, so können wir's wieder nicht. Nun frage ich: Sobald wir wissen, daß aus diesem Brennereigeschäft ein großer Gewinn zu ziehen ist, um so mehr, da wir die Schlempe im Stall verwenden können, während der Fabrikant in Angenstein sie in die Birz laufen läßt und doch noch einen bedeutenden Profit aus seiner Fabrikation zieht, wem wollen wir's eher gönnen, einem ausländischen Fabrikanten, oder nicht viel mehr den Leuten im eigenen Land, die sich zusammenthun, und denselben Profit zu erreichen suchen, zudem aber noch den großen landwirthschaftlichen Nutzen, immer, wie gesagt, unter der Voraussetzung eines richtigen und rationellen Betriebs? Jede Sache muß ihren Anfang haben. Die Käsereien standen auch nicht von Anfang an auf dem gleichen Standpunkt, auf dem sie jetzt stehen, und wir wissen, daß sogar jetzt noch Vieles bei ihnen verbessert und zweckmäßiger ausgenutzt werden könnte. Wenn auch der erste Versuch nicht nach jeder Richtung korrekt ausfällt, so muß man denken, daß die Welt nicht in einem Tage geschaffen worden ist, und daß es mit der Zeit immer besser kommen wird, nach meiner Ueberzeugung zum großen ökonomischen und moralischen Vortheil des Landes.

Der Große Rath bewilligt den verlangten Kredit mit dem von der Staatswirthschaftskommission beantragten Zusätze.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zur Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen verstärkt der Herr Präsident das Bureau durch die Herren Wyß, Koffelet, Kufbaum und Bühlmann.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag den 31. Mai 1877.

Nachmittags um 2 1/2 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahli.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Herr Morgenthaler wünscht einen Antrag zu stellen in Betreff der Kommission für Revision des Wirthschaftsgesetzes. Ich ertheile ihm deshalb das Wort.

Morgenthaler. Die frühere Kommission zur Vorberathung des Wirthschaftsgesetzes bestand aus 9 Mitgliedern. Diesen Morgen hat der Große Rath beschlossen, für die neue Vorlage ebenfalls eine Kommission von 9 Mitgliedern niederzusetzen. Ich halte dafür, es wäre der Sache angemessen, die Kommission aus einer größern Zahl von Mitgliedern bestehen zu lassen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß zur Verwerfung des Wirthschaftsgesetzes ganz verschiedene Gründe mitgewirkt haben. Wenn die Kommission diese Gründe gehörig in Erwägung ziehen will, so muß sie aus einer größern Zahl Mitglieder zusammengesetzt sein, als die bisherige. Ich stelle daher den Antrag, es sei, in Abänderung des heutigen Beschlusses, zur Vorberathung der neuen Gesetzesvorlage durch das Bureau eine Kommission von 13 Mitgliedern niederzusetzen.

Feune stellt den Antrag, die Kommission aus 15 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Abstimmung.

Für eine Kommission von 13 Mitgliedern 99 Stimmen.
Für 15 Mitglieder 45 "

Tagesordnung:

Wahl des Präsidenten des Großen Rathes.

Von 270 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Michel . . . 151 Stimmen.
" Scheurer . . . 8
" Moschard . . . 1 Stimme.
" v. Sinner . . . 1 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Michel, bisheriger Vicepräsident.

Wahl zweier Vicepräsidenten des Großen Rathes.

Von 189 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ott 124 Stimmen.
" Jolissaint . . . 105 "
" Scheurer . . . 62 "
" v. Sinner . . . 20 "
" Morgenthaler . 10 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Ingenieur Ott und Eisenbahndirektor Jolissaint.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Von 197 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Huber 187 Stimmen.
" Geiser 187 "
" Wurstemberger . 4 "
" Hornstein . . . 3 "
" Deboeuf 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind also die Herren Huber und Geiser, die bisherigen.

Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Von 177 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zürcher 145 Stimmen.
" v. Werdt 133 "
" Martig, Pfarrer . 10 "
" Wurstemberger . 6 "
" Kummer, Direktor 5 "
" Frossard 5 "
" Bisius, Pfarrer . 4 "
" Wyttenbach . . . 4 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Bezirksingenieur Joh. Zürcher, von Crismyl, in Thun, und Nationalrath Friedrich v. Werdt, Mitglied des Großen Rathes, in Toffen.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Von 173 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Teufcher . . .	133	Stimmen.
" Wynistorf . . .	18	"
" v. Werdt . . .	4	"
" Kurz . . .	3	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Teufcher, bisheriger Vicepräsident.

Wahl des Steuerverwalters.

Von 156 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Gafmann . . .	112	Stimmen.
" Wurstemberger . . .	9	"
" Hofmann, Adjunkt . . .	4	"
" Rufbaum . . .	3	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Albert Gafmann, der bisherige.

Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Bern-Luzernbahn.

Von 148 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgang:

Herr Joost . . .	102	Stimmen.
" Rüfenacht-Moser . . .	76	"
" Steiner . . .	63	"
" Boivin . . .	10	"
" Scheurer . . .	6	"
" Wyß . . .	6	"

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt sind somit die Herren Großräthe Joost in Langnau und Rüfenacht-Moser in Bern.

Vorlagen betreffend die Vollendung der Militär-Anstalten.

Der Regierungsrath und die Staatswirtschaftskommission empfehlen folgenden Beschluß zur Annahme:

Der Große Rath wolle — mit Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 1. Dezember 1876 und in Uebereinstimmung mit demjenigen vom 10. Hornung

1877 — unter Vorbehalt der Genehmigung des Volkes

1) den auf dem Beundensfelde bereits ausgeführten Militärbauten mit Einschluß der im Baue begriffenen, auf Fr. 1,850,000 bewilligten Kaserne die Genehmigung ertheilen.

2. Für die nachträglich auszuführenden Arbeiten (bestehend in Zubauten und innerer Einrichtung der Zeughausanlagen, sowie in den Chauffirungs- und Planirungsarbeiten nebst Wasserbassin u. s. w.) auf dem ganzen Areal der neuen Militär-Anstalten werden statt Fr. 251,000 nur Fr. 110,000 bewilligt mit dem Auftrag, über die Verwendung dieser Summe dem Großen Rathe besondere Vorlagen zu machen.

3. Zur Deckung der vorläufig auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehrkosten sind in die Revisionsvoranschläge der laufenden Finanzperiode aufzunehmen: für 1877 Fr. 625,000 (die restanzlichen Fr. 35,000 vom bisherigen Kredit inbegriffen), für 1878 Fr. 660,000.

4. Der Regierungsrath erhält den Auftrag, mit der Stadt Bern bezüglich unentgeltlicher Mehrlieferung von Wasser in Unterhandlung zu treten.

5. Der Regierungsrath wird eingeladen, bezüglich der Möblirung der Kaserne, bezüglich der Kosten dieser Möblirung, sowie bezüglich der Art und Weise der Vertheilung dieser Kosten dem Großen Rathe Bericht zu erstatten.

Dagegen beantragt die Spezialkommission des Großen Rathes:

1) Der Große Rath wolle — mit Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 1. Dezember 1876 und in Uebereinstimmung mit demjenigen vom 10. Februar abhin — seine Genehmigung ertheilen:

a. den auf dem Beundensfelde bereits ausgeführten Militärbauten mit Einschluß der im Baue begriffenen auf Fr. 1,850,000 bewilligten Kaserne;

b. den vorliegenden Projekten für die nachträglich auszuführenden auf Fr. 251,000 veranschlagten Arbeiten, bestehend in Zubauten und inneren Einrichtungen der Zeughausanlagen, sowie in den Chauffirungs- und Planirungsarbeiten, nebst Wasserbassin etc. auf dem ganzen Areal der neuen Militär-Anstalten.

2) Behufs Vollendung der neuen Militärbauten, resp. zur Deckung der nunmehr auf Fr. 1,390,000 veranschlagten Mehrkosten sind in die Revisionsvoranschläge der laufenden Finanzperiode aufzunehmen, pro 1877 Fr. 625,000 (die restanzlichen Fr. 35,000 vom bisherigen Kredite inbegriffen),

" 1878 " 650,000.

Die pro 1879 noch zur Auszahlung bleibende Summe wird durch den neuen vierjährigen Voranschlag normirt werden.

3) Der Regierungsrath erhält den Auftrag, beim Bunde dahin zu wirken, daß die in § 22 der Bundesverfassung grundsätzlich bestimmte billige Entschädigung für Benützung der kantonalen Militär-Anstalten zur Geltung gebracht werde.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im November vorigen Jahres erstattete der Regierungsrath resp. die Baudirektion dem Großen Rathe Bericht über den Stand der Militärbauten und die dahergehenden muthmaßlichen Mehrkosten,

und am 1. Dezember setzten Sie eine Spezialkommission nieder für Untersuchung dieser Kostenverhältnisse und des Standes der Militärbauten. Die Spezialkommission hat ihre Aufgabe sofort mit aller Energie an die Hand genommen. Nachdem sie unter Beziehung von Sachverständigen alle Verhältnisse einlässlich geprüft, erstattete sie dem Großen Rathe in der Februar-session einen Bericht, der mit folgenden Worten schloß: „Wir schließen, in Betracht der schönen und gelungenen Anlage, wie keine zweite in der Schweiz, daß wir zu bauen genöthigt waren, daß bernisch solid und gut gebaut worden ist, daß unsere Mannschaften künftig in jeder Beziehung besser als früher untergebracht sein werden, daß nichts Unrechtes am Baue haftet und daß die anfänglich zur Deckung angewiesenen Mittel voraussichtlich auch für die Mehrkosten langen, mit dem Wunsche: Sie möchten den nöthigen Kredit zum Ausbau gewähren.“ Der Große Rath genehmigte diesen Bericht der Kommission. Was jedoch die Gesamtkosten der Militärbauten betrifft, so war die Spezialkommission damals noch nicht in der Lage, Ihnen darüber genaue Angaben zu machen, indem da noch einige Faktoren fehlten. Namentlich waren in jenem Zeitpunkte die Abrechnungen für die bereits ausgeführten Bauten nicht soweit vorgerückt, daß man mit genauen Zahlen auftreten konnte. Immerhin hat die Spezialkommission eine Summe angegeben, auf welche muthmaßlich die Kosten der Militärbauten ansteigen werden. Diese Summe ist mit Fr. 4,644,000 bezeichnet worden, gegenüber der früher bewilligten Summe von Fr. 3,250,000.

Es handelte sich nun aber auch darum, zu untersuchen, welche Arbeiten noch nachträglich auszuführen seien. Die bereits ausgeführten Bauten bestanden in der ganzen Zeughausanlage, in den Stallungen mit Reitbahn und den HülfSTALLungen, sowie im Bau der Kaserne, soweit er damals vorgerückt war. Die Spezialkommission prüfte einlässlich und Hand in Hand mit der Baudirektion die Frage der nachträglichen Arbeiten. Die Bauleitung wurde beauftragt, ihre Vorlagen zu machen, und in Beziehung auf einzelne Arbeiten wurde noch ein besonderer Ingenieur beigezogen. Es betrifft dies die Straßenanlagen und Planungsarbeiten auf dem ganzen Areal des Zeughauses. Die Spezialkommission hielt mehrere Sitzungen, denen jeweilen der Baudirektor, der Direktor der Domänen und Forsten und der Militärdirektor beiwohnten. Man prüfte die Vorlagen aufs eingehendste, suchte möglichste Oekonomie zu erreichen, wies diese und jene Vorlage zur Revision und Umänderung zurück, bis man schließlich zu einem Resultate gelangte, das man dem Großen Rathe vorlegen zu dürfen glaubte. Die Baudirektion machte hierauf eine Kostenzusammenstellung, wie sie auf Seite 4 ihres Vortrages auseinandergesetzt ist. Nach diesem Vortrage, der Ihnen nebst dem Berichte der Kommission gedruckt ausgetheilt worden ist, ergeben sich folgende Zahlen:

Ausgeführte Arbeiten:

Zeughausanlagen	Fr. 1,618,141.	35
Stallungen und Reitbahn	803,229.	68
Diese Zahlen haben sich nach den Abrechnungen ergeben. Ich will noch beifügen, daß in einer Kommissions-sitzung die Bauleitung noch besonders veranlaßt wurde, über diese Abrechnungen ganz genaue Angaben zu machen. Zu obigen Summen kommen nun noch hinzu:		
Bauleitungskosten für die vermehrten ausgeführten Arbeiten	Fr. 12,000. —	
Kaserne mit 10 % Unvorhergesehenes	1,850,000. —	
Verschiedene Kosten, Vorarbeiten, Expertisen, Kommissionen, Bauleitungskosten während vier Jahren, Erweiterung der Beundensfeldstraße u. laut frühern Vorträgen	105,000. —	

Dies sind die Zahlen, welche sich auf die ausgeführten Arbeiten beziehen.

Die nachträglich auszuführenden Arbeiten im Belaufe von Fr. 251,000 betreffen folgende Objekte:

Große Organisationshalle nebst Pack- und Waggebäuden im großen Zeughaushofe Fr. 84,000.
 Diese Organisationshalle ist von der Bauleitung nach den Wünschen der Beamten des Zeughauses und des Kommissariates, sowie der höhern Militärbeamten projektirt worden. Die Halle soll in Eisen konstruirt werden und eine Länge von 300' und eine Breite von 40' erhalten. Sie soll die früher devisirten zwei Anschirrschuppen vertreten. Die Halle ist viel größer projektirt, als man früher angenommen hatte, indem sie für ein Infanteriebataillon und zwei Artilleriebatterien bestimmt ist. Die Halle soll nicht nur dazu dienen, jeweilen die Truppen bei ihrem Eintritte zu organisiren, sondern sie soll auch zu Zwecken des Kommissariates und des Zeughauses verwendet werden. Bisher konnte man alle diese Materialien, mit denen man da hantieren muß, bei schlechtem Wetter nicht gehörig behandeln, woraus ein großer Schaden entstehen konnte. Um die Halle allen Bedürfnissen entsprechend zu erstellen, sind zwei Packgebäude angenommen worden, welche sowohl dem Zeughaus als dem Kommissariat dienen sollen. Ich werde jedoch später mittheilen, daß man von diesen Gebäuden vorläufig abstrahirt hat.

Ein weiteres Objekt betrifft eine Gallerie vor dem Kommissariatsgebäude Fr. 16,500.

Eine solche Gallerie ist absolut nothwendig, um die Mannschaft einzukleiden, da das Einführen derselben in das Gebäude mit allerlei Uebelständen verbunden ist.

Wohnung des Magaziniers und Wärters nebst Waschküche für das Kommissariat Fr. 13,000.

Diese Wohnung ist nothwendig, weil der Magaziniere in der Nähe wohnen muß, um das große Zeughaus und die Magazine zu übermachen. Bisher war dazu nur eine Person vorhanden. Es ist aber nothwendig, daß wenigstens zwei Personen im Zeughause wohnen. Eine Waschküche für das Kommissariat ist nothwendig, um darin die Kleider zu waschen. Verschiedene Einrichtungen und Maschinen in den Werkstätten des Zeughauses Fr. 20,000.

Ich will auf die verschiedenen Posten, für welche diese Summe verwendet werden soll, nicht einlässlich eintreten; sie sind im Berichte der Spezialkommission detaillirt. Ich will nur in Kürze erwähnen, daß diese Summe verwendet werden soll für einen Einsatzofen, für Schleifapparate, für gläserne Dachlichter, für Werkzeugschränke u. dgl. Jedoch soll auch diese Summe nach den Anträgen der Staatswirtschaftskommission reduziert werden.

Hufschmiedgebäude Fr. 8,500.

Ein solches ist absolut nothwendig. Zwar besteht gegenwärtig eine Art Gebäude, das als Hufschmiede benutzt wird, allein dasselbe gehört den Bauunternehmern Fäs und Baumann und wird abgebrochen werden müssen. Für dieses Gebäude mußte bisher ein Zins bezahlt werden.

Einfriedung des Kasernenhofes Fr. 5,000

Auch dieser Ansatß soll nun dahin fallen.

Zwei Brunnen im Kasernenhof Fr. 5,000

Straßenanlagen laut Plan, Planungsarbeiten auf dem ganzen Areal der Militärbauten, Baumpflanzungen, Pflästerung um die Kaserne und Wasserabzüge von sämtlichen Gebäuden Fr. 62,000.

In Bezug auf diesen Posten will ich bemerken, daß sich auch da die Spezialkommission und die Baudirektion schließlich auf die allernothwendigsten Arbeiten beschränkt haben. Früher war eine bedeutend höhere Summe angenommen, indem man eigentliche Straßenanlagen projektirt hatte, die man dann aber

theilweise reduzierte, theilweise gänzlich fallen ließ. In der Summe von Fr. 62,000 machen die Wasserabzüge von den Gebäuden, die Planirungsarbeiten, die Abräumungen und die Baumpflanzungen einen erheblichen Posten aus, der, wenn man die Fr. 62,000 auch nicht ganz aufnimmt, immerhin berücksichtigt werden muß. Wenn die Straßenanlagen jetzt auch noch nicht gemacht werden, so muß doch unter allen Umständen für die nöthigen Wasserabzüge gesorgt, es müssen die Bekiefungsarbeiten zur Trockenlegung der Gebäude vorgenommen und wenigstens diejenigen Bäume gepflanzt werden, welche bereits geliefert sind.

Wasserbassin Fr. 12,000.
Bauleitungskosten für die nachträglich auszuführenden Arbeiten und Unvorhergesehenes Fr. 25,000.

Alle diese nachträglich auszuführenden Arbeiten machen zusammen eine Summe aus von . . . Fr. 251,000. —

Zählen wir hiezu die Summe für die bereits ausgeführten Arbeiten mit . . . „ 4,388,371. 03,
so erhalten wir die Gesamtsumme von Fr. 4,639,371. 03,
rund „ 4,640,000. —

Ich habe Ihnen im Eingange mitgetheilt, daß die Spezialkommission eine Summe von Fr. 4,644,000 angenommen habe. Wir bleiben also um Fr. 4,000 hinter diesem Ansatze zurück.

Der Regierungsrath ist beauftragt worden, über den Stand der Militärbauten einen ferneren Bericht zu erstatten und Vorlagen über Beschaffung der zur Bestreitung der Mehrkosten der Militärbauten erforderlichen Mittel zu machen.

Was den Stand der Militärbauten betrifft, so ist derselbe auf den heutigen Tag folgender: Wie bereits mitgetheilt, sind die Bauten des Zeughauses mit den Magazinen vollendet bis an die nachträglichen Arbeiten, welche noch zu beschließen wären. Ferner sind die Hauptstallungen mit Reitbahn und die Hülfsstallungen vollendet. Was die Kaserne betrifft, so steht der Bau als Rohbau unter Dach, und es sind nach Wittgabe des Großrathsbeschlusses vom 1. Dezember vorigen Jahres keine Arbeiten vergeben worden, mit Ausnahme einiger Dachdecker- und Spenglerarbeiten, welche gemacht werden mußten, um das Gebäude gehörig zu schützen. In jüngster Zeit sind die Gypferarbeiten und die Fensterlieferungen ausgeschrieben worden, allein hingegeben ist daorts noch nichts, so daß der Regierungsrath resp. die Baudirektion sich streng an den Beschluß des Großen Rathes gehalten hat.

Was die finanzielle Seite der Militärbauten anbelangt, so ist zu bemerken, daß die Vollendung derselben sowohl in baulicher als in finanzieller Beziehung nicht mehr so angenommen werden kann, wie es früher der Fall war. Man wird die Militärbauten jedenfalls nicht in diesem Jahre vollenden können, ja man wird Mühe haben, sie bis Ende des nächsten Jahres zu vollenden. Es werden also gewisse Arbeiten in das Jahr 1879 übergehen; jedenfalls wird der Stand der Angelegenheit so sein, daß die Garantiezahlungen erst 1879 geleistet werden können. Mit Rücksicht hierauf ist für dieses Jahr nur eine Summe von . . . Fr. 625,000 zur Verwendung aufgenommen worden, und in dieser Summe sind die Fr. 35,000 inbegriffen, welche bereits im Budget pro 1877 als Kreditrestanz enthalten sind. Für das nächste Jahr hat die Baudirektion eine Summe von . . . „ 650,000 und als Restanzzahlung für 1879 eine solche von . . . „ 150,000 aufgenommen. Dies ergibt zusammen . . . Fr. 1,425,000

Wenn die Gesamtkosten der Militärbauten die früher bewilligte Summe von Fr. 3,250,000 um Fr. 1,390,000 überschreiten, sofern die nachträglichen Arbeiten nach Mit-

gabe des Berichtes ausgeführt werden, so ist denn doch zu erwähnen, daß diese Summe nicht so erschreckend scheint, als man im ersten Augenblicke glauben sollte. Die Domänen-direktion hat nämlich nachgemessen, daß sich auch der Ertrag der Domänen bedeutend gesteigert hat und sich noch mehr steigern wird, so daß die Kosten der Militärbauten schließlich ungefähr mit der Summe gedeckt werden können, welche die Domänenliquidation ergeben wird. Vor einiger Zeit hat Ihnen die Domänen-direktion einen gedruckten Bericht ausgetheilt, welcher den Betrag der Domänenliquidation auf Fr. 4,631,105 berechnet.

Was die Anträge betrifft, welche Ihnen der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Spezialkommission unlängst vorgelegt hat, so gingen dieselben dahin, es möchte der Große Rath den ausgeführten Bauten mit Einschluß der im Bau begriffenen auf Fr. 1,850,000 bewilligten Kaserne, ferner den vorliegenden Projekten für die nachträglich auszuführenden auf Fr. 251,000 veranschlagten Arbeiten die Genehmigung ertheilen; was sodann die Mehrkostensumme von Fr. 1,390,000 betreffe, so sei dieselbe in der soeben angegebenen Weise zu vertheilen, nämlich mit Fr. 625,000 auf das diesjährige Budget und mit Fr. 650,000 auf das Budget pro 1879; die pro 1879 noch zur Auszahlung bleibende Summe wäre durch den neuen vierjährigen Voranschlag zu normiren. Die Baudirektion hat in ihrem dahergigen Vortrag an den Regierungsrath angenommen, daß die Finanzdirektion über die Art und Weise der Beschaffung dieser Geldmittel Bericht erstatten, und daß diese Summe in dem Berichte der Finanzdirektion über die allgemeine Finanzlage des Staates Aufnahme finden werde. Das ist denn auch geschehen, und daher hat der Regierungsrath nicht Anstand genommen, diesen Ansatze zur Aufnahme in die revidirten Budgets pro 1877 und 1878 zu empfehlen. Im Einklang mit der Spezialkommission hat der Regierungsrath auch den Antrag angenommen, daß ihm der Auftrag ertheilt werde, beim Bunde dahin zu wirken, daß die in § 22 der Bundesverfassung grundsätzlich bestimmte billige Entschädigung für Benutzung der kantonalen Militäranstalten zur Geltung gebracht werde. Die Spezialkommission hat in ihrem Vortrag einen solchen Antrag aufgenommen, worüber der Regierungsrath sehr froh war, da es gut ist, wenn die Bundesbehörde darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Kanton Bern enorme Ausgaben für die Militärbauten gehabt hat, und daß es recht und billig ist, daß ihm die in § 22 der Bundesverfassung bestimmte Entschädigung zukomme.

Hierauf ging die Angelegenheit zur Begutachtung an die Staatswirthschaftskommission. Diese hielt einen Augenschein ab und prüfte verschiedene Projekte, namentlich für die nachträglichen Arbeiten, auf Ort und Stelle. Hierauf zog sie die Sache nochmals in Berathung und gelangte zu Anträgen, welche von denjenigen des Regierungsrathes und der Spezialkommission etwas abweichen. Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission wird allerdings die Nothwendigkeit der nachträglichen Arbeiten im Großen und Ganzen nicht bestritten, dagegen wird mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates dafür nur eine Summe von Fr. 110,000, statt Fr. 251,000, ausgesetzt. Im Uebrigen ist die Staatswirthschaftskommission laut den Anträgen, wie sie uns vorgelegt worden sind, einverstanden, daß der Große Rath, jedoch unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Volkes, den ausgeführten Militärbauten die Genehmigung ertheile und auch den Kasernenbau in neuer Planvorlage mit einer Summe von Fr. 1,850,000 genehmige. Auch in Bezug auf die Budgetkredite beantragte die Staatswirthschaftskommission einige Abänderungen: sie will im Jahre 1877 zwar ebenfalls Fr. 625,000 verwenden, im Jahre 1878 dagegen Fr. 660,000.

Für 1879 würde sie dann keine Summe mehr aufnehmen, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie der Ansicht ist, es solle der neuen Verwaltungsperiode, die zu jener Zeit beginnen wird, überlassen bleiben, für Deckung eines allfälligen weitern Bedarfses zu sorgen. Die Staatswirthschaftskommission will ferner dem Regierungsrath den Auftrag erteilen, mit der Stadt Bern bezüglich unentgeltlicher Mehrlieferung von Wasser in Unterhandlung zu treten. Diese Mehrlieferung bezieht sich auf 32 Maß Wasser für die Kaserne und für die Speisung des Wasserbassins oder Feuerweihers, falls ein solcher erstellt werden soll. Endlich wird der Regierungsrath in den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beauftragt, über die Möblirung der Kaserne dem Großen Rath Vorlagen zu machen. Ueber diesen Punkt, der auch bereits vom Regierungsrath behandelt worden ist, wird der Herr Militärdirektor nähere Auskunft erteilen können.

Dies sind die Anträge der Staatswirthschaftskommission. Da sie für die nachträglichen Arbeiten statt Fr. 251,000 nur Fr. 110,000 bewilligen will, so mußte man sich fragen, wie diese Summe vertheilt werden soll, sofern der Regierungsrath und die Spezialkommission mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage sich mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklären würden. Es wurde daher die Militärdirektion eingeladen, für diese Fr. 110,000 einen Vertheilungsvorschlag zu machen. In dem bezüglichen Vortrage der Militärdirektion ist diese Vertheilung einläßlich motivirt. Sie schlägt folgende Vertheilung vor:

Wohnung des Magaziniers und Waschlüche .	Fr. 13,000	
Dieser Ansaß ist also unverändert geblieben.		
Hufschmiede	"	8,500
Innere Einrichtungen im Zeughause	Fr. 6,950	"
Einrichtungen im Kommissariate .	" 2,500	"
		9,450
Hiefür war in den früheren Anträgen Fr. 20,000 angenommen, es hat also hier eine bedeutende Reduktion stattgefunden.		
Organisationshalle	"	60,000
früher auf Fr. 84,000 veranschlagt. Es wurden da die beiden Packgebäude weggelassen.		
Wasserableitungen, Pflasterungen, Bauleitung und Unvorhergesehenes	"	19,050
	Fr. 110,000	

Mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Staates hat der Regierungsrath sich den Anträgen der Staatswirthschaftskommission angeschlossen, und es hatte nun die Baudirektion zum Vertheilungsvorschlage der Militärdirektion ihren Mitrapport zu erstatten. Die Baudirektion erklärte sich im Großen und Ganzen mit den Anträgen der Militärdirektion einverstanden, jedoch mit Ausnahme eines Postens, welcher die Erstellung eines Wasserbassins betrifft. Die Baudirektion glaubte, es sollen die Behörden die Verantwortung für die Weglassung dieses Bassins nicht auf sich nehmen. Wenn in den ausgedehnten Gebäuden des Zeughauses, der Kaserne und der Stallungen Feuer ausbrechen sollte, so wäre es sehr fatal, wenn das nöthige Wasser fehlen würde, während wir mit einer Summe von Fr. 12,000 einen Feuerwehler erstellen können. Es ist nicht zu vergessen, daß unsere Militäranstalten sich nicht in gleicher Lage befinden, wie diejenigen von Zürich und Genf, welche in der Nähe von Flüssen erstellt worden sind, so daß, wenn auch die Hydranten versagen sollten, immerhin Wasser vorhanden ist, um den Brand zu löschen. Bei unsern Militäranstalten befinden sich allerdings mehrere Hydranten, allein man weiß aus Erfahrungen, die man bei früheren Bränden gemacht hat, daß die Hydranten in verschiedenen Richtungen unzureichend sind. Es ist daher die Erstellung eines Wasserbassins bringend ge-

boten, da ohnehin die Anstalten sich in einer isolirten Lage, auf einem Hochplateau von der Stadt entfernt befinden, wo die Hülfeleistung bei einem Brande etwas schwierig sein wird. Es fragt sich nun, wie die Fr. 12,000 für das Wasserbassin in den Vertheilungsvorschlag eingebracht werden sollen. Es findet sich da kein anderes Mittel, als die einstweilige Verkürzung der Organisationshalle von 300 auf 240'. Die Halle müßte jedoch so erstellt werden, daß sie später auf 300' verlängert werden könnte. Der Regierungsrath hat nach gepflogener Berathung sich für die Ansicht der Baudirektion ausgesprochen.

Dies sind die Anträge, welche der Regierungsrath im Einklange mit der Staatswirthschaftskommission Ihnen vorlegt. Jedoch haben diese Anträge den Sinn, daß die später noch auszuführenden Arbeiten als nothwendig anerkannt werden sollen. Ich empfehle die Anträge, welche der Regierungsrath nun stellt, zur Annahme.

v. Werdt, als Berichterstatter der Spezialkommission. Die Kommission hat bereits im Februar dieses Jahres über die Gründe der Kreditüberschreitung und über die Hergänge beim Bau Bericht erstattet. Sie hat aber damals erklärt, daß sie in Beziehung auf die finanzielle Tragweite der Sache nicht im Falle sei, Bericht und Antrag zu stellen, indem noch einzelne Rechnungen und Vorlagen fehlten. Wir haben nun in weiterer Ausführung Ihres Auftrags Ihnen Folgendes vorzutragen.

Es sind seitdem noch Baurechnungen eingegangen im Betrage von Fr. 21,371 über Zeughausanlage und Stallungen. Es betrifft dies verschiedene Posten, u. A. hauptsächlich einen von Fr. 9500 für Mehrbedarf an Ziegeln, was von einem Fehler bei der anfänglichen Berechnung der Dachflächen herrührt, und ferner einen Posten von Fr. 12,000 an Kosten für die Bauleitung bei den vergrößerten Stallungen und der veränderten Zeughausanlage. Zusammen betragen also diese Nachforderungen für Konti, die bezahlt werden müssen, Fr. 33,371. Die Kommission hat diese Rechnungen, wie die früheren, durch Herrn Architekt Urfer prüfen lassen, und er hat sie richtig befunden. Es ist hierbei nur zu bemerken, daß es an der Bauleitung gewesen wäre, diese Vorlagen bereits früher zu machen, d. h. zu der Zeit, als die Kommission ihre Arbeit begann. In dem Bericht der Bauleitung vom 28. Oktober 1876 sind verschiedene Zahlen gebraucht, die mit den Untersuchungen des Herrn Urfer nicht ganz übereinstimmen. Um sie miteinander in Einklang zu bringen, geben wir eine kurze Berichtigung, die Sie auf Seite 2 des Berichtes finden. Das praktische Resultat der Berechnung des Herrn Urfer besteht darin, daß bei dem ganzen Unternehmen Fr. 4377. 68 zu viel angerechnet worden sind, während hingegen in Folge des vorhin erwähnten Irrthums bei der Berechnung des Ziegelbedarfs ein Unternehmer um Fr. 1228. 29 zu kurz gekommen ist. Zieht man diese Summe von jener ab, so bleibt für den Staat ein Guthaben von Fr. 3149. 39, was sowohl Bauleitung, als Unternehmer anerkannt haben. Der bezügliche Auszug ist der Bauleitung, wie der Kommission mitgetheilt worden und liegt bei den Akten, und danach ist das festgestellte Guthaben von der vorhin erwähnten Summe von Fr. 21,371 in Abzug gebracht worden.

In Bezug auf die vorgeschlagenen und zum Theil nothwendigen Ergänzungen hat die Kommission an Ort und Stelle Untersuchung gepflogen, Berichte, Pläne und Kostenberechnungen sich vorlegen lassen, und sie gemeinschaftlich mit dem Herrn Regierungspräsidenten, den Direktoren der öffentlichen Bauten und des Militärs und mit der Bauleitung durchberathen. Da die Kommission durch den Tod des Herrn Studer und den Austritt des Herrn Gouvernon verringert worden und

auch nur selten vollzählig beisammen war, so ergänzte sie sich durch Herrn Großrath Rubin von Biel, der bereits früher in einer Militärbauteurkommission gearbeitet hat und als höherer Artillerieoffizier in Sachen kompetent ist.

In Folge dessen bringen wir Ihnen folgende Vorschläge. Was zuerst die Organisationshalle betrifft, so ist bekannt, daß die Truppen, bevor sie in den eidgenössischen Dienst abgehen, organisiert und ausgerüstet werden müssen. Sehr oft werden zu diesem Zweck mehrere Korps am gleichen Tage versammelt. Die Zeit dazu ist sehr kurz bemessen, während die Arbeit sehr umständlich und mühsam ist, namentlich bei der Artillerie. Diese Arbeit wird nun natürlich sehr erschwert, wenn sie bei schlechtem Wetter auf freiem Platze geschehen muß. Nicht nur leiden die Mannschaften darunter, sondern auch die Pferde, sowie die Ausrüstungsgegenstände, die bisher gehörig magaziniert und sauber gehalten waren und in diesem guten Zustand verabreicht werden. Bei den Pferden entsteht in Folge des Anpassens und Anschirens von nassem Geschirr bekanntlich leicht Druck. Die Ausrüstungsgegenstände müssen gereinigt und in gutem Zustand erhalten werden, und was zu Grunde geht, muß der Staat ersetzen, so daß er in seinem eigenen Interesse handelt, wenn er zu Allem dem möglichst Sorge trägt. Bei den früheren Militäranstalten in der Stadt hatte man zu diesen Zwecken gedeckte Räume, während dies bei den Neubauten nicht der Fall ist, obgleich bereits im Jahr 1872 sowohl Regierungsrath als Kommission die Erstellung solcher Anschirrschuppen empfohlen und der Große Rath sie beschloffen hat, wonach sie aber aus Gründen der Sparsamkeit nicht ausgeführt wurden. Nun haben aber die neuesten Erfahrungen ihre unbedingte Nothwendigkeit erwiesen. Sie wären nicht nur zu verwenden für die Organisation und Ausrüstung der Truppen, sondern könnten auch von der Zeughausverwaltung und dem Kommissariat benutzt werden für Arbeiten, die in den Werkstätten nur mangelhaft, oder gar nicht vorgenommen werden können, wie Reparatur von Kriegsfuhrwerken, Reinigen und Trocknen derselben u. s. w. Die Hallen, wie sie früher projektirt waren, von 20 Fuß Breite, wären zu klein und schmal, um größeren Abtheilungen von Mannschaften und Pferden bei schlechtem Wetter Schutz zu gewähren. Deshalb wird jetzt eine einzige große Halle vorgeschlagen mitten durch den Hof zwischen den Fuhrwerkmagazinen und parallel mit ihnen, in direkter Verbindung mit dem Verwaltungsgebäude. Sie soll so groß angelegt sein, daß ein Infanteriebataillon oder die Pferde von zwei Batterien in ihr Platz finden. Deshalb wird beantragt, sie zu erstellen mit Dimensionen von 300 Fuß Länge, 40 Fuß Breite und gehörigem Vorscherm. Sie würde dann durch einen gedeckten Gang mit dem Verwaltungsgebäude verbunden, damit die Ausrüstungsgegenstände den Truppen trocken abgegeben werden können. Für die Konstruktion würde man Eisen nehmen, was solider und nicht viel theurer wäre, als Holz. Man glaubt, daß bei den jetzigen niedrigen Eisenpreisen die Kosten bedeutend unter dem Devis bleiben würden, wenn man bald zu bauen anfinge.

Bekanntlich kommen die von den Truppen abgegebenen Ausrüstungsgegenstände in größeren Partien von den Bezirkskommando's und müssen vor ihrer Magazinirung kontrollirt und untersucht werden. Dies geschah bis jetzt in den inneren Lokalen des Verwaltungsgebäudes. Das Hin- und Hertragen der schweren Kisten und Waffenbündel verursacht aber Beschädigungen an Thüren und Wänden, wovon die Kommission sich selbst überzeugt hat; auch ist das betreffende Lokal zu klein. Deshalb sind hiefür zwei Packlokale außerhalb des Verwaltungsgebäudes, zwischen Halle und Verbindungsgang projektirt, und zwar getrennte, je für das Kommissariat und das Zeughaus, weil an beide Verwaltungen getrennte Sendungen ein- und von ihnen wieder abgehen. Diese Packlokale

sollen mit einer Hebevorrichtung zum Auf- und Abladen und einer Wage zur Kontrolle versehen werden.

Diese Organisationshalle mit allem Zubehör ist devisirt auf Fr. 84,000.

Aus gleichen Gründen schlägt die Kommission vor, die Erstellung einer Gallerie vor den Magazinen des Kommissariats zum Einkleiden der Rekruten und zur Kontrollirung der abgegebenen Ausrüstungsgegenstände. Bekanntlich kann man nicht mit den Truppen in Masse in die Magazine gehen, sondern man muß sie in kleineren Partien dahin führen, während die übrigen bei schlechtem Wetter draußen im Regen stehen müssen. Deshalb wird eine solche einfache Gallerie von allen Waffenschefs und Offizieren gewünscht. Ihre Kosten sind devisirt auf Fr. 16,500.

Ferner ist nöthig eine Wohnung für den Magazinier. Bei den großen Materialvorräthen, die sich in den Magazinen befinden, muß nothwendig ein Aufseher sein, der zugleich den Geschäftsverkehr auch neben der gewöhnlichen Arbeitszeit vermittelt. Es befinden sich bis jetzt in den Militärbauten noch keine Amtswohnungen, und der einzige, der draußen wohnt, der Zeughausportier, genügt nicht zur Beaufsichtigung des großen Areals. Dieser Magazinier muß also an Ort und Stelle wohnen, und zwar im Erdgeschoß, damit er sich rasch überall hinbewegen kann, wo seine Gegenwart nothwendig ist. Hiefür ist eine einfache Wohnung in der Halle gegen den großen Platz projektirt. Sie bestände aus 3 Zimmern und einer Küche, worin ein großer Herd angebracht wäre, um warmes Wasser zum Reinigen der Kleider u. s. w. zu beschaffen. Die Kosten sind auf Fr. 13,000 veranschlagt.

Weiter sind nothwendig verschiedene Einrichtungen in Werkstätten des Zeughauses, im Verwaltungsgebäude und in den Magazinen. Die bisherige Einrichtung dieser Werkstätten ist eine höchst mangelhafte. Die Kommission hat sich selbst davon überzeugt, indem sie sich von dem Zeughausverwalter Dafen, einem gelernten Maschinentechniker, hat herumführen lassen und auch einlässlichen Bericht und Kostenberechnung von ihm eingeholt hat. Speziell in der Büchsenmacherei herrschen Uebelstände, wie sie selten in einer Werkstätte vorkommen, so daß in Folge davon und bei dem Mangel an den gehörigen Apparaten durchaus nicht geleistet wird, was geleistet werden sollte. Zum Reinigen der Schlagwaffen und zum Poliren der Gewehrläufe sind Schleifapparate nothwendig. Der einzige, der vorhanden ist, ist aber allzu schlecht und defekt, so daß Handarbeit herbeigezogen werden muß, auf welche man sogar beim Reinigen der Schlagwaffen allein beschränkt ist. Es sollen daher 4 neue Schleifapparate angeschafft werden, welche sammt Zubehör auf Fr. 2190 zu stehen kämen. Ferner ist durchaus ein neuer Einsezkofen außerhalb der Werkstätte nothwendig. Die Operation des Einsezens geschieht gegenwärtig mitten in der Werkstätte bei offenem Holzkohlenfeuer ohne Kamin, so daß die giftigen Dämpfe sich ungehindert im Lokale verbreiten. Ferner verbreiten sich bei dem Ausschütten des Einsezes die feinen Aschentheilschen, belästigen die Arbeiter und schaden den Gliedern der Transmiffion. Deshalb wird ein solcher Einsezkofen projektirt an der äußern Wand des Maschinengebäudes, verbunden mit dem Dampfkamin. In denselben würde eingefügt eine eiserne Wanne zum Bläuen der verschiedenen Gewehrbestandtheile in größerer Menge. Auch würde in diesem Ofen, statt, wie bisher, in der Werkstätte, das mit widerlichem Geruch verbundene, zum Einsezen erforderliche Verkohlen von Leber vorgenommen. Dieser ganze Apparat sammt Zubehör käme auf Fr. 1610 zu stehen. Es wird ferner vorgeschlagen ein Apparat zum Auslöchen der Gewehrläufe in Verbindung mit dem Dampfessel. Bis jetzt hat man jeweilen hiefür besonders feuern müssen, während im Dampfessel Waf-

fer à discrétion gewesen wäre. Dieser Apparat, sammt Ventilen, Zu- und Ableitungsröhren würde Fr. 390 kosten. Die beiden Apparate würden auch eine bedeutende Holzersparniß ermöglichen. Dann sind in den Werkstätten Werkzeugschränke nöthig, damit die Arbeiter ihre Geräthe gehörig versorgen können. Hiefür sind Fr. 450 devisirt. Ferner wünscht man zum Schutz gegen die Blendung der Sonne in den Werkstätten und Büreaux Luchstoren, welche auf Fr. 1600 veranschlagt sind. Ein weiterer Uebelstand ist, daß das Reinigen der Gewehre in den großen Gewehrräumen selbst stattfindet, welche so wenig als möglich betreten werden sollten. Es wird deshalb vorgeschlagen, von dem kleineren Gewehrssaal einen Raum für das Putzen abzutrennen und diesen heizbar und beleuchtbar zu machen. Dieses Lokal ist devisirt auf Fr. 1300. Dann sind vorgeschlagen Dachfenster auf die Verwaltungs- und Werkstattgebäude, zu besserer Benutzung der Dachräume, veranschlagt auf Fr. 1000. Ferner werden gewünscht in den hintern Zimmern des vom Kriegskommissariat benützten Erdgeschosses des Verwaltungsgebäudes Storen, wie in den andern Büreaux, wofür angelegt werden Fr. 400. Weiter sind wünschbar Vorrichtungen zur Aufnahme von Ausrüstungsgegenständen im Erdgeschoß des Magazingebäudes, sowie im Magazine der getragenen Kleider und Ausrüstungen, damit diese Gegenstände magazinirt werden können, und nicht haufenweise im Staube herumliegen. Diese Vorrichtungen kämen auf Fr. 4500 zu stehen. Dann Glasfenster auf dem Dache des Magazingebäudes zur Erhellung des Estrichs, wofür Fr. 1000. Hiezu endlich Unvor-gesehenes mit Fr. 5560. Somit belaufen sich die Kosten für diesen vierten Artikel der innern Einrichtungen im Ganzen auf Fr. 20,000.

Nun kommt als fünfter Artikel ein Wasserbehälter, dessen Nothwendigkeit vorhin schon von dem Herrn Baudirektor hervorgehoben worden ist. Bei der großen Ausdehnung der Bauten und in Rücksicht darauf, daß sie zum großen Theil aus Stallungen und Magazinen mit großem Material bestehen, ist ein Feuerweiser durchaus nothwendig, der im Falle eines Brandausbruchs hinreichend Wasser geben könnte, wenn auch die Wasserleitung unterbrochen wäre. Deshalb ist ein Bassin von etwa 8000 Kubikfuß Halt vorgeschlagen, das auf den großen Platz vor der Kaserne, mitten zwischen Zeughaus und Stallungen, zu liegen käme. Dasselbe würde auch als Pferdeshwemme, sowie zum Waschen der Kriegsfuhrwerke, bei Fußwaschungen der Mannschaft u. s. w. dienen. Der Halt des Weisers ist so berechnet, daß derselbe, im Falle die Hydranten versagen würden, vier größern Spritzen, wie wir sie in Bern haben, während $4\frac{1}{2}$ Stunden das erforderliche Wasser liefern könnte.

Was den Wasserbedarf betrifft, so liefert bis jetzt die Gemeinde Bern laut Vertrag 60 Maß in der Minute. Wir brauchen aber zur Speisung der Behälter und in der Haushaltung 92 Maß per Minute, so daß noch 32 Maß oder 48 Liter in der Minute zu beschaffen sind. Per Liter muß ein jährlicher Zins von Fr. 35 bezahlt werden, so daß die Verwaltung jährlich hiefür Fr. 1680 braucht, welche zu den jährlichen Betriebskosten geschlagen werden müssen.

Weiter figurirt unter Art. 7 eine Hufschmiede. Eine solche ist bereits da, allein sie ist nur provisorisch erstellt und muß der Zufahrt weichen. Dieser Bau ist auf Fr. 8500 devisirt.

Ein fernerer Posten von Fr. 5000 ist vorgesehen für eine möglichst einfache provisorische Einfriedung des Kasernenhofes zur Bezeichnung der Schranken, innerhalb deren das Publikum sich nicht eindringen darf.

Weiter sind zwei Brunnen im Kasernenhof projektirt, die

je 6 Maß Wasser per Minute geben sollen, wofür Fr. 5000 devisirt sind.

Für Straßenanlagen und Pflanzungen, Planirungsarbeiten, Wasserabfluß u. s. w. ist eine Summe von Fr. 62,000 ausgesetzt. Dieser Posten ist deshalb bedeutend hoch, weil er sich auf ein Gesamtareal von über 44 Zucharten bezieht, und weil wegen des großen Verkehrs mit schweren Fuhrwerken alle die Bauten Zufahrtspflasterungen haben, die Plätze überkieset, gehörige Straßen und Wege erstellt, das Regenwasser in Höfen und Plätzen abgeleitet, endlich zum Schutz gegen die Sonnenstrahlen, Staub, Wind und Wetter, sowie auch zu etwelcher Decoration des Platzes einige Pflanzungen angelegt werden müssen.

Für Unvorhergesehenes und Kosten der Bauleitung endlich ist bei diesen Ergänzungen ein Betrag von Fr. 25,000 ausgesetzt worden, so daß sich schließlich eine Gesamtsumme von Fr. 251,000 ergibt.

Es ist uns schwer geworden, Ihnen diese Summe zu empfehlen, und es hat langer Unterhandlungen und Berechnungen bedurft, bis wir uns dazu haben entschließen können. Um Ihnen zu zeigen, wie weit man heruntergegangen ist, führe ich nur an, daß anfänglich die Straßenanlagen von Herrn Ingenieur Kutter auf Fr. 105,000 projektirt waren. Die Kommission hat diese Summe auf Fr. 62,000 herabgemindert, indem sie weniger Straßen und geringere Breite derselben annahm, nämlich für die Hauptzufahrten eine Breite von 7 Meter, für die übrigen Fahrwege eine solche von 5 Meter, Banquette inbegriffen. Auch hat sie von einem Steinbett abstrahirt, indem sie bei dem harten kiesigen Untergrund eine starke Beschotterung mit Kies für hinreichend hielt. Ferner sparte sie auch bei den Einfriedungen, indem sie den hiefür angenommenen Betrag von Fr. 22,000 auf Fr. 5000 herabsetzte. Anfänglich glaubte man nämlich, man müsse den ganzen großen Raum einfrieden; später fand aber die Kommission, es sei nur nothwendig, einen kleinen Raum des Kasernenhofes einzufrieden.

Die Regierung war mit der so festgestellten Summe von Fr. 251,000 einverstanden, und es herrschte somit Einhelligkeit zwischen ihr und der Spezialkommission. Nun kommt aber die Staatswirthschaftskommission und schmälert in Anbetracht der fatalen Finanzlage diesen Betrag bis auf Fr. 110,000 und die Regierung schließt sich diesem Antrag an. Wir begreifen, daß es angesichts dieser Situation nicht möglich sein wird, im Großen Rath die ganze Devissumme durchzubringen. Ich glaube aber, es solle der Große Rath wenn er auch einzelne Posten fallen läßt, im Prinzip die Hauptfache anerkennen und die Hauptsummen stehen lassen, die Ausführung aber auf eine Anzahl Jahre übertragen. Ich weiß nicht, ob alle Mitglieder der Spezialkommission mit mir einverstanden sein werden; ich würde aber von mir aus vorschlagen, zunächst fortzulassen die Gallerie vor den Kommissariatsmagazinen, die auf Fr. 16,500 devisirt ist, indem die Operation des Einkleidens in der großen Halle vorgenommen werden kann. Ferner könnte man in der innern Einrichtung sparen, indem man die Storen wegließe, was wieder Fr. 2000 weniger macht. Alles Andere hingegen von der innern Einrichtung ist durchaus nothwendig und sollte stehen gelassen werden. Weiter könnte man auch die Fr. 5000 für Einfriedung fallen lassen und sich vorläufig mit einem gemöthlichen Lebhag behelfen, bis sich später zeigt, daß eine festere Einfriedung sein muß. Wenn man endlich noch die beiden Packlokale wegließe, die auf Fr. 20,000 devisirt sind, so könnte man im Ganzen über Fr. 40,000 an der Gesamtsumme von Fr. 251,000 ersparen. Alles Uebrige hingegen ist nothwendig, und ich würde somit beantragen, diese Ar-

beiten auszuführen, jedoch nicht auf einmal, sondern in einer Reihe von Jahren, in dem Sinne, daß die Regierung oder die Staatswirtschaftskommission oder beide beantragen würden, in welcher Reihenfolge sie auszuführen wären.

Bei diesem Anlaß hat die Kommission gefunden, es könnte und sollte, gegenüber den großen Opfern, die der Staat Bern bringt, auch der Bund mehr leisten, als bis dahin, indem er im Sinne des Art. 22 der Bundesverfassung eintritt und thut, was seine Pflicht ist. Er leistet allerdings mehr, als in einem früheren Bericht mitgetheilt war. Laut Mittheilung der Militärdirektion vom 2. April betragen die Unkosten des Kantons für Kasernement pro 1876 Fr. 29,119. 81. Daran vergütet der Bund Fr. 23,153. 85 worunter für den Exerzierplatz: für 275 Tage zu Fr. 15 3,855. —

Bleiben Fr. 19,298. 85 „ 19,298. 85

somit betragen die Mehrauslagen des Kantons Fr. 9,820. 96

Zu seinen speziellen Lasten verbleiben ferner die Auslagen für Versicherung von Mobilien und Immobilien gegen Brandschaden, sowie die Kosten des Unterhalts. Es hat nun die Regierung beim Bunde angetragen, daß künftig bezahlt werden sollen: 10 Rp. für Kasernement per Tag und per Mann, 10 Rp. für Stallungen per Tag und per Pferd, Fr. 6 für Reitbahnen per Tag, und Fr. 20 für den Exerzierplatz. Der Bund hat diese Ansätze anerkannt, mit Ausnahme desjenigen für den Exerzierplatz, für welchen er nur Fr. 15 zahlen will, und der Regierungsrath hat diese Offerte vorläufig angenommen, weil der Exerzierplatz noch nicht ganz hergerichtet ist, wie er sein sollte, aber den Ansatz von Fr. 20 für spätere Unterhandlungen festgehalten. Wenn aber der Bund wirklich eine billige Entschädigung leisten soll, so soll er dem Kanton nicht nur bezahlen, was der Mann für Kasernierung wirklich kostet, sondern auch einen Theil am Zins des Baukapitals. In dieser Beziehung ist in den Anträgen der Kommission eine Anregung aufgenommen, daß die Regierung fortfahren soll, wegen billiger Entschädigung mit dem Bunde zu unterhandeln.

Wir haben ferner auch die Frage der innern Einrichtung der Kasernen in's Auge gefaßt. Hierüber liegt bereits eine größere Arbeit der Militärdirektion vor. Die Sache ist aber noch nicht reif, sondern fällt in die Kategorie dessen, was späterer Besprechung vorbehalten bleiben muß.

Die Gesamtkosten gestalten sich nunmehr folgendermaßen. Nach dem Bericht der Kommission vom 10. Februar stiegen dieselben auf Fr. 4,355,000. Hiezu kommen nun an Nachforderungen „ 33,371 und an Ergänzungsbauten, neuen Einrichtungen u. s. w., wenn sie so angefaßt werden, wie Anfangs von der Kommission vorgeschlagen ist 251,000

zusammen also Fr. 4,639,371

oder rund Fr. 4,640,000. Wir können nun nicht bestimmt erklären, daß diese Summe für Alles, was man wünscht, langen werde, und überlassen die Verantwortlichkeit hiefür der Bauleitung. Sie ist wiederholt hierüber angefragt worden und hat die Frage bestimmt bejaht. Es ist das ihre Sache, wir waschen unsere Hände in Unschuld. Die erwähnte Summe stimmt also annähernd mit der im früheren Bericht angenommenen von Fr. 4,644,000 und wird noch etwas geringer, wenn Sie die Streichungen machen, die ich vorhin beantragt habe. Nach einer Zusammenstellung der Domänen-direktion über den Erlös aus dem Verkaufe von Domänen unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß mit demselben, wenn im Verkauf mit Vorsicht fortgefahren wird, schließlich so viel

erzielt werden wird, als es zur Deckung der Baukosten, abgesehen vom Zinsverlust, braucht.

Nachdem wir so nach bestem Wissen und Gewissen über die finanzielle Tragweite der ganzen Angelegenheit Auskunft gegeben haben, schließen wir mit den Anträgen, welche die Regierung anfänglich hat bringen wollen, und die so lauten:

Der Große Rath wolle, mit Bezugnahme auf seinen Beschluß vom 1. Dezember 1876 und in Uebereinstimmung mit demjenigen vom 10. Februar abhin, seine Genehmigung ertheilen:

1) den auf dem Beundenfelde bereits ausgeführten Militärbauten mit Einschluß der im Bau begriffenen auf Fr. 1,850,000 desirirten Kaserne,

2) den vorliegenden Projekten für die nachträglich auszuführenden auf Fr. 251,000 veranschlagten Arbeiten, bestehend in Zubauten und innern Einrichtungen der Zeughausanlagen, sowie in den Chaussirungs- und Planirungsarbeiten nebst Wasserbassin u. auf dem ganzen Areal der neuen Militäranstalten.

Der Große Rath wolle ferner den Regierungsrath beauftragen, beim Bunde dahin zu wirken, daß die in § 22 der Bundesverfassung grundsätzlich bestimmte billige Entschädigung für Benützung der kantonalen Militäranstalten zur Geltung gebracht werde.

Hofler, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich erlaube mir, vor Allem aus den Gang in Erinnerung zu bringen, welche die Angelegenheit bis dahin genommen hat. Sie erinnern sich, daß auf die Anregung der Staatswirtschaftskommission s. Z. eine besondere Kommission ernannt worden ist mit dem Auftrage, den Stand der Militärbauten und die Ursache der Devis- und Kreditüberschreitungen zu prüfen. Diese Kommission erstattete einen Bericht, welcher mit dem Antrage schloß, es möchte der Große Rath den nöthigen Kredit zum Ausbau gewähren. Dieser Bericht ist dem Großen Rathe vorgelegt und von demselben am 10. Februar abhin ohne weitere Bemerkung genehmigt worden. Streng genommen, haben Sie also den nöthigen Kredit zum Ausbaue der Militäranstalten formell bereits bewilligt. Allein ich glaube, es sei dies nicht der Sinn des damaligen Großrathsbeschlusses gewesen, sondern es schwebte dem Großen Rathe der Auftrag vor, den die Kommission erhalten und allerdings auch gelöst hatte, nämlich zu untersuchen, welches die Ursachen der Devisüberschreitungen seien. Die Kommission ist diesem Auftrage materiell nachgekommen, allein sie ist in ihrem damaligen Beschlusse zu weit gegangen, wenn sie die nöthige Kreditbewilligung beantragte, und es ist auch der Große Rath zu weit gegangen, wenn er diesem Antrage ohne Weiteres beipflichtete. Es geht aus den seitherigen Verhandlungen hervor, daß der Große Rath nicht die Absicht hatte, damals die bisher ausgeführten Bauten zu genehmigen, die Kreditüberschreitungen zu sanktioniren und einen weiteren Kredit zu bewilligen.

Nun glaubte man, die nämliche Kommission, welche den Stand der Militärbauten und namentlich die Ursachen der Kreditüberschreitungen untersuchte, sei auch qualifizirt, das Nachkreditbegehren zu begutachten. Man war darüber anfänglich getheilter Meinung, schließlich aber wurde erkannt, es habe die Spezialkommission auch dieses Begehren zu begutachten. Natürlich war die Staatswirtschaftskommission dadurch ihrer Aufgabe nicht entledigt, wohl aber ist diese ihr, wie ich gerne anerkenne, durch den Bericht der Spezialkommission, der Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, wesentlich erleichtert worden.

Sie haben nun also heute zu beschließen, ob Sie dem Regierungsrathe den Kredit zum Ausbau der Militäranstalten

bewilligen wollen, und gleichzeitig wird, um die Sache formell in's Geleise zu bringen, beantragt, die bisherigen Kreditüberschreitungen zu genehmigen. Letzteres ist nur eine Konsequenz der Untersuchung, welche der Große Rath durch eine Spezialkommission vornehmen ließ. Diese Untersuchung hat nämlich herausgestellt, daß die Kreditüberschreitungen durch Umstände herbeigeführt worden sind, wofür Niemanden ein Verschulden trifft. Es wird also vorgeschlagen, die bereits ausgeführten Bauten mit Einschluß der im Bau begriffenen auf Fr. 1,850,000 devisirten Kaserne die Genehmigung zu erteilen. Ich füge bei, daß in Betreff der ausgeführten Bauten eine Abrechnung der Bauleitung mit den Unternehmern vorliegt.

Was nun das Kreditbegehren für die Ausführung der Zubauten betrifft, so weicht die Staatswirthschaftskommission da von dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrathes ab. Dieser verlangte Fr. 251,000, während die Staatswirthschaftskommission nur Fr. 110,000 bewilligen will. Sie ist aus verschiedenen Gründen zu dieser Reduktion gelangt. Der erste Grund lag in der Tendenz, Ersparnisse herbeizuführen. Ein weiterer Grund lag darin, daß der Regierungsrath einen Anstoß auf die nächste vierjährige Budgetperiode hinauschieben wollte. Man fand, wenn der Regierungsrath selber der Ansicht sei, es seien einzelne Arbeiten nicht dringlich, so daß sie auf 1879 verschoben werden können, so solle man es dem künftigen Großen Rathe, vielleicht sind dann andere Herren an dieser Stelle, überlassen, darüber zu entscheiden. Ein fernerer Grund, warum die Staatswirthschaftskommission eine Reduktion vornahm, ergab sich bei der einläßlichen Untersuchung der verschiedenen Posten. Ich will indessen sofort einräumen, daß die Staatswirthschaftskommission im Allgemeinen anerkennen mußte, es sei der größere Theil der verlangten Zubauten nothwendig. Allein verschiedener Ansichten kann man sein über die Dringlichkeit dieser Arbeiten und über die Reihenfolge, in welcher sie gemacht werden sollen. Die Staatswirthschaftskommission sagte sich, es werden vielleicht später noch weitere Bedürfnisse sich geltend machen; allein man müsse einmal mit dem Militärbauconto abschließen und es der späteren Periode überlassen, allfällig noch Nothwendiges aus dem Hochbaukredite zu bestreiten. Ich will nicht nachweisen, auf welchen Punkten nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission Ersparnisse gemacht werden können, ich will nicht nachweisen, welche Bauten nach der Ansicht der Kommission die Priorität verdienen. Aus den Anträgen der Staatswirthschaftskommission haben Sie entnommen, daß sie vom Regierungsrathe einen speziellen Bericht über die Verwendung der zu bewilligenden Summe verlangt. Die Staatswirthschaftskommission wäre vielleicht im Falle gewesen, sich darüber schon jetzt schlüssig zu machen, indessen liegt es nicht in ihrer Aufgabe, da den Regierungsrath aus dem Spiele zu lassen, sondern es soll dieser angehört werden. Unter diesen Umständen kann ich es unterlassen, auf die einzelnen Posten einzutreten. Ich will nur bemerken, daß der Regierungsrath die Frage bereits behandelt hat, so daß sie, wenn die Staatswirthschaftskommission zu ihrer Prüfung Zeit findet, schon heute im Großen Rathe behandelt werden kann.

Im Weiteren stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, zur Deckung der vorläufig auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehrkosten für 1877 Fr. 625,000, die restanzlichen Fr. 35,000 vom bisherigen Kredit inbegriffen, und für 1878 Fr. 660,000 aufzunehmen, alles das natürlich unter Vorbehalt der Genehmigung des revidirten Budgets durch das Volk. Sollte das Volk dasselbe verwerfen, so werden wir dann zu prüfen haben, was zu thun ist.

Ein weiterer Antrag der Staatswirthschaftskommission geht dahin, es sei der Regierungsrath zu beauftragen, mit der Stadt Bern bezüglich unentgeltlicher Mehrlieferung von

Wasser in Unterhandlung zu treten. Ich weiß nicht, welches der Erfolg dieser Unterhandlungen sein wird.

Der letzte Antrag der Staatswirthschaftskommission lautet: „Der Regierungsrath wird eingeladen, bezüglich der Möblirung der Kaserne, bezüglich der Kosten dieser Möblirung, sowie bezüglich der Art und Weise der Vertheilung dieser Kosten dem Großen Rath Bericht zu erstatten.“ Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, man sollte auch in dieser Richtung zu einem abschließenden Ergebnisse kommen.

Der Regierungsrath hatte den weiteren Antrag gestellt, es sei beim Bunde dahin zu wirken, daß die in § 22 der Bundesverfassung grundsätzlich billige Entschädigung für Benutzung der kantonalen Militäranstalten zur Geltung gebracht werde. Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage aus zwei Gründen zur Zeit nicht bei. Erstens ist es fraglich, ob auf dem hier vorgeschlagenen Wege beim Bunde etwas erlangt werden kann, ob die Regierung von Bern dem Bunde sagen kann, er solle ein Gesetz machen, damit Bern zu einer Entschädigung für seine Militäranstalten gelange. Der Bund ist zum Erlaß eines solchen Gesetzes nicht verpflichtet, sondern bloß berechtigt. Der § 22 der Bundesverfassung sagt nämlich: „Der Bund hat das Recht, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude sammt Zugehörigen gegen billige Entschädigung zur Benutzung oder als Eigenthum zu übernehmen. Die Normen für die dahierige Entschädigung werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt.“ Der Kanton, der da gleichsam Mitkontrahent ist, kann also den Bund nicht zwingen, wohl aber haben die bernischen Vertreter in der Bundesversammlung die Befugniß, auf dem Wege der Motion ein derartiges Gesetz anzuregen. Dies ist denn auch geschehen, indem ein Vertreter des Kantons eine solche Motion stellte, allein diese blieb ohne Erfolg. Es wurde entgegnet, der Bund sei gegenwärtig nicht in der Lage, ein solches Gesetz zu erlassen; man schließe mit den Verwaltungen in den Kantonen Verträge über die Benutzung der Militärgebäude ab, und wenn einmal die Sache abgeklärt sei, so könne man sich vielleicht mit dem Gedanken vertraut machen, diese Gebäude gegen Entschädigung an sich zu ziehen. Ich denke, der Bund werde doch dazu geführt werden, den § 22 einmal zu vollziehen. Der zweite Grund, warum wir von einer derartigen Schlußnahme abstrahiren zu sollen glaubten, liegt in der Mittheilung des Herrn Militärdirektors, daß wieder Unterhandlungen zwischen dem Kanton und dem Bunde betreffend Leistung eines Zinses für Benutzung der Militäranstalten angeknüpft worden sind. Wenn diese Unterhandlungen sich bisher verzögert und noch zu keinem Resultate geführt haben, so liegt der Grund wahrscheinlich darin, daß diese Anstalten noch nicht ausgebaut sind und der Bund sagt, er wolle vor ihrer Vollendung keinen definitiven Vertrag abschließen. Es ist zu hoffen, daß es dem Regierungsrath ohne die Intervention des Großen Rathes gelingen werde, mit dem Bunde einen Vertrag abzuschließen.

Ich empfehle die Anträge der Staatswirthschaftskommission, doch mache ich darauf aufmerksam, daß es in Ziff. 2 statt „Verwendung“ heißen soll: „Vertheilung“. Ich füge noch bei, daß, wenn die Organisationshalle ausgeführt werden soll, gegenwärtig ein günstiger Zeitpunkt dazu wäre, da die Eisenpreise niedrig sind.

Erachsel von Niederbütschel. Durch die neue Bundesverfassung ist bekanntlich das Militärwesen an den Bund übergegangen. Dieser hat das Recht, die kantonalen Militäranstalten zu benutzen, aber gegen eine billige Entschädigung. Der Kanton Bern hat für seine Militäranstalten Millionen verwendet. Es ist dies im Einverständnisse, zum Theil sogar auf Veranlassung der Bundesbehörden geschehen. Es scheint

mir nun, es sei nicht der Fall, daß der Kanton Bern weitere Opfer bringe, so lange der Bund seiner Verpflichtung, eine Entschädigung zu leisten, nicht nachkommt. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Antrag der Staatswirthschaftskommission nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Bund eine billige Entschädigung an die betreffenden Auslagen des Kantons leiste.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. So gut der Antrag des Herrn Trachsel gemeint ist, so muß ich ihm doch entgegentreten. Wir haben kein Mittel an der Hand, den Bund zu einer Entschädigung zu zwingen. Er wird sagen, er habe kein Interesse, die Anstalten zu verwenden, wenn sie nicht vollendet seien. Die Militärbauten liegen namentlich im Interesse des Kantons. Diese haben leider noch einen Theil der Militärhoheit behalten, sie müssen die Rekruten einkleiden zc. Der Bund wird sagen, wenn der Kanton die Rekruten im Regen einkleiden, seine Kisten im Regen verpacken wolle, so sei das seine Sache. Nehulich verhält es sich mit den übrigen Bauten. Es kann dem Bunde gleich sein, ob der Kanton bessere Einrichtungen in den Werkstätten einführe oder nicht. Alle diese Sachen werden im Interesse des Kantons gemacht.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für den Antrag des Herrn Trachsel . | Minderheit. |
| 2. Für den Antrag der Spezialkommission, wie er von Herrn v. Werdt formulirt worden | Minderheit |
| 3. Für den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission mit Ersetzung des Wortes „Verwendung“ in Ziff. 2 durch „Vertheilung“ | Mehrheit. |
| Für den Antrag der Spezialkommission . | Minderheit. |

Vortrag betreffend den Einbruch der Aare zwischen der Kiesenau und Uttigen.

Herr Präsident. Da die Staatswirthschaftskommission einen Verschiebungsantrag stellt, so ertheile ich zunächst das Wort dem Berichterstatter dieser Kommission.

Hof er, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Regierungsrath stellt auf Veranlassung der Baudirektion bei Ihnen folgende Anträge:

1) Für die von den Gemeinden Kiesen und Uttigen in Angriff genommenen Eindämmung der Aare unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Uttigen, deren Kosten vom Kantonsoberingenieur auf Fr. 114,000 veranschlagt sind, wird mit Bezugnahme auf den Regierungsrathsbeschuß vom 17. Januar abhin ein Staatsbeitrag von Fr. 45,000 bewilligt, worin die Kosten für den Leitkanal inbegriffen sein sollen.

2) An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

- die Arbeiten sind solid und kunstgerecht unter der Kontrolle des Staates auszuführen;
- die Ausbezahlung des Staatsbeitrages hat sich nach dem betreffenden Budgetkredite zu richten;
- die Rechte der ausführenden Gemeinden Kiesen und Uttigen sollen im Allgemeinen bezüglich der Mitbetheiligten und Pflichtigen und insbesondere gegenüber dem Unternehmen

der Aarkorrektion oberhalb der Eisenbahnbrücke bei Uttigen gewahrt bleiben.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, „in den vorliegenden Gegenstand so lange nicht einzutreten, als sich nicht die theilnehmenden Gemeinden auf eine rechtsverbindliche Weise erklärt haben, die fraglichen Korrekionsarbeiten mit dem zu erkennenden Staatsbeitrag vollständig und auf eigene Gefahr und Kosten zu Ende zu führen.“

Vor einigen Jahren hat der Große Rath ein Dekret erlassen, worin er erklärte, die Korrektion des Aarelaufes zwischen der Allmend in Thun und der Uttigenbrücke liege im öffentlichen Interesse, ebenso die Korrektion der Zulgeimündung, und wodurch das Beitragsverhältniß zwischen Staat, den theilnehmenden Gemeinden und Privaten und der Centralbahn festgestellt wurde. Dieses Dekret hat seine Ausführung erhalten, und die Korrektion ist zum größten Theile vollendet. Sie hat aber eine Folge gehabt, die man nicht vorausgesehen hatte, und die nach den Behauptungen der Techniker nicht vorausgerechnet werden konnte. Oberhalb der Eisenbahnbrücke hat nämlich eine starke Abflchwemmung von Kies stattgefunden, und dieser Kies ist unterhalb der Eisenbahnbrücke abgelagert worden, wodurch die Flußsohle erhöht wurde, so daß die Aare die Besitzungen der Rechtsamegemeinde Kiesen überschwemmte und einen bedeutenden Schaden verursachte. Dieser Zustand machte eine rasche Abhilfe nothwendig. Es ist zu befürchten, daß eine neue Überschwemmung stattfinden, und es haben daher die Regierungsrathhalter von Konolfingen und Seftigen durch eine provisorische Verfügung die Gemeinden Kiesen und Uttigen veranlaßt, die nöthigen Korrekionsarbeiten auszuführen unter dem Vorbehalt des Rückgriffs auf Diejenigen, welche später als pflichtig erklärt werden würden. Die daherigen Arbeiten sind größtentheils bereits ausgeführt.

Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, es soll der Staat an die untere Korrektion in ähnlichem Verhältniß beitragen, wie an die obere. An diese letztere hat der Staat $\frac{1}{3}$, die Centralbahn $\frac{1}{3}$ und die theilnehmenden Grundeigentümer $\frac{1}{3}$ beigetragen. Wenn nun für die untere Korrektion der Staat ebenfalls $\frac{1}{3}$ beitragen würde, so würde dies zur Folge haben, daß, wenn man annimmt, die Centralbahn falle hier außer Betracht, die Uferanstößer $\frac{2}{3}$ bezahlen müßten. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, bevor der Große Rath diesfalls einen definitiven Beschluß fasse, solle untersucht werden, ob es nicht der Fall sei, für die untere Korrektion ein ähnliches Dekret zu erlassen, wie für die obere, oder ob vielleicht auf dem Wege der freiwilligen Organisation und Vereinbarung die rechtliche Basis zur Ausführung des Unternehmens gewonnen werden könne. Der Herr Baudirektor hat mir soeben gesagt, die Kommission befinde sich da in einem Irrthum, weil die untern Arbeiten anderer Natur seien als die obern; bei den untern handle es sich bloß um die gewöhnliche Schwellenpflicht, während oberhalb das Flußbett verlassen worden sei. Ich kann vorläufig diese Ansicht nicht theilen, indessen ist es in jedem Falle wünschbar, zu wissen, welche Stellung die Theilnehmenden zu den bisher ausgeführten Arbeiten im untern Korrekionsgebiete einnehmen wollen. So wie ich die Sachlage kenne, glaube ich, es sei gegenwärtig auf Seite der beiden Gemeinden, der Rechtsamegemeinde Kiesen und der Bürgergemeinde Uttigen, die Möglichkeit vorhanden, das Verhältniß ohne weiteren Prozeß mit dem Staat zu erledigen, welche Möglichkeit sonst nicht vorhanden zu sein schien. Daher trägt die Staatswirthschaftskommission auf Rückweisung an. Wollen dann die Gemeinden sich nicht herbeilassen, sondern lieber mit dem Staat prozediren, so kann der Große Rath sich immer noch darüber ausdrücken.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn in dieser Sache der Regierungsrath nicht nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission vorgegangen ist, so hat dies seinen Grund in Folgendem: Es hat sich gezeigt, daß die Markkorrektur zwischen Thun und Uttigen bis zur Uttigenfluh, eine Strecke unterhalb der dortigen Eisenbahnbrücke, verlängert werden muß. Nun haben die Gemeinden Kiesen und Uttigen, namentlich aber die Rechtfamegemeinde Kiesen beim Staate gedrängt, daß ein Plan für die Verlängerung der Korrektur unterhalb der Eisenbahnbrücke von Uttigen aufgenommen werde. Nach Aufstellung von Plan und Kostenberechnung fand eine Konferenz mit den zunächstbetheiligten Gemeinden Kiesen und Uttigen statt. Diese Gemeinden erklärten sich damit einverstanden, die Korrektur in Angriff zu nehmen, sofern ihre Rechte gewahrt bleiben sowohl in Bezug auf den Staat, als in Bezug auf das Unternehmen der obern Korrektur. Die Gemeinde Kiesen machte namentlich geltend, daß in Folge der obern Korrektur eine bedeutende Geschiebsführung stattgefunden habe; in Folge dessen sei unterhalb der Eisenbahnbrücke eine Geschiebsablagung eingetreten, was den Ausbruch der Aare im vorigen Jahre und beträchtliche Verheerungen in der Kiesenau verursacht habe. Da man damals nicht einig war, inwiefern das obere Korrektionsunternehmen herbeigezogen werden könne, so war es nöthig, eine provisorische Verfügung durch die Regierungstatthalterämter Konolfingen und Seftigen treffen zu lassen, damit die höchst dringenden Arbeiten unterhalb der Brücke sofort an die Hand genommen werden, bevor der Sommerwasserstand dies unmöglich gemacht hätte. Die Gemeinden erklärten sich mit dieser provisorischen Verfügung einverstanden. Es wurde ihnen vorläufig auf Rechnung des Staatsbeitrages innerhalb der Kompetenz des Regierungsrathes eine gewisse Summe als Voranschuß bewilligt und sie sind an die Eindämmung der Aare geschritten.

Es besteht da allerdings ein Unterschied zwischen der obern Korrektur und dieser Eindämmung. Bei der obern Korrektur mußte das Flußbett verlassen werden, und es hat daher dieselbe den Charakter, wie er in § 39 des Wasserbaugesetzes angegeben ist, welcher sagt: „Die Anordnung von Korrekturen an öffentlichen Gewässern, wodurch das bisherige Flußbett ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich verändert, oder der Wasserpiegel eines solchen Gewässers tiefer gelegt wird, ist Gegenstand besonderer Gesetze. Für dieselben gelten die jedesmal festgesetzten Bestimmungen.“ Nach diesem Artikel mußte die Korrektur der Aare oberhalb der Eisenbahnbrücke durch ein besonderes Dekret geordnet werden. Bei der untern Korrektur sind aber ganz andere Verhältnisse vorhanden: Dort ist es nicht nothwendig, das alte Flußbett zu verlassen, und es wird, so zu sagen, kein fremdes Land in Anspruch genommen, es findet die Eindämmung einfach innert den Grenzen des Aarebettes statt. Es sind das alles Arbeiten, die sich als solche qualifiziren, welche die zunächstbetheiligten Gemeinden Kiesen und Uttigen so wie so hätten vornehmen müssen. Hätten diese Gemeinden die Mittel gehabt, um den chaotischen Zustand der Aare zwischen Kiesen und Uttigen zu regeln und auf beiden Seiten Dämme zu machen, so hätte Niemand daran gedacht, daß der § 39 des Wasserbaugesetzes hier Anwendung finden solle, indem das Flußbett in keiner Weise verlassen und dessen Tieferlegung durch die Korrektur selbst nicht angestrebt wird, da man es dem Flusse überläßt, sich, soweit die Verhältnisse es mit sich bringen, selbst tiefer zu legen.

Das war der Grund, warum man nicht nach dem § 39 des Wasserbaugesetzes vorgegangen ist, und warum weder die Baudirektion noch der Regierungsrath Veranlassung hatten, die Gemeinden Uttigen und Kiesen zuerst an-

zufragen, ob sie die Eindämmung ausführen wollen, wenn der Staat ihnen einen Beitrag von $\frac{1}{3}$ an die Kosten leiste. Da diese Gemeinden in der erwähnten Konferenz erklärten, daß sie in der Sache selbst mit dem Plan und den weiteren Anordnungen einverstanden seien, so glaubte der Regierungsrath, es genüge, dem Großen Rath die Bewilligung eines Staatsbeitrages zu beantragen. Die Arbeiten sind von den Gemeinden Kiesen und Uttigen bis auf einen gewissen Grad ausgeführt worden, so daß es sich nur noch um die Vollendung dieser Eindämmungen handelt. Wenn nun aber die Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei wünschenswerth und gewissermaßen klüger, die Gemeinden zu veranlassen, darüber eine Erklärung abzugeben, so kann dies auch geschehen, und Namens des Regierungsrathes will ich keinen Gegenantrag stellen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Im Einverständnis mit allen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission schlage ich folgende veränderte Redaction ihres Antrages vor: „Die Staatswirthschaftskommission beantragt, in diesen Gegenstand heute nicht einzutreten, sondern die Akten mit Rücksicht auf die obschwebenden Rechtsfragen an den Regierungsrath zurückzuweisen.“ Es ist nämlich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die frühere Redaction etwas zu weit gehe. Es wird daher diese neuere allgemeinere Fassung vorgeschlagen.

Gfeller, von Wichtlach. Ich bin mit der Rückweisung behufs weiterer Unterhandlungen mit den Gemeinden einverstanden. Es ist das ein eigenthümlicher Fall. Die Gemeinden haben bei Fr. 12,000 verschwelt. Hierauf wurde das Geschiebe oberhalb weggeschwemmt und auf die linke Seite getragen, wodurch die Schwelle überschwemmt wurde und das Wasser einbrang, so daß bei 12 Jucharten Wald fortgeschwemmt wurde. Die Gemeinden haben ihr Möglichstes gethan und können unmöglich mehr leisten. Wäre die obere Korrektur nicht ausgeführt worden, so wäre das Unglück nicht eingetreten. Ich glaube, es sei gerechtfertigt, daß man diesen Umständen billige Rücksicht trage.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich denke, das Votum des Herrn Gfeller werde für den Regierungsrath nicht präjudizirend sein. Der Regierungsrath wird es in seinem Werthe zu würdigen wissen, sonst würde ich mir auch noch einige Worte erlauben.

Der Große Rath beschließt nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, in diesen Gegenstand heute nicht einzutreten, sondern die Akten mit Rücksicht auf die obschwebenden Rechtsfragen an den Regierungsrath zurückzuweisen.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes erläßt der Große Rath:

1) dem von den Assisen des II. Bezirks am 2. Dezember 1876 wegen Diebstahls zu 11 Monaten Zuchthaus verurtheilten Albr. Läderach, von Worb, auf den 9. August nächsthin das letzte Viertel der Strafzeit unter dem Vorbehalte, daß sein Betragen bis dahin ein gutes bleibe;

2) dem geistig unheilbaren Justin Boiröl, von Gene-

vez, den ganzen Rest seiner wegen Mordes über ihn verhängten 14jährigen Zuchthausstrafe.

Zusatzbestimmungen zum Dekret vom 26. November 1875 über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen.

Der bezügliche Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß das Dekret vom 26. November 1875 über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichen einiger Ergänzungen bedarf, auf den Antrag des Regierungsrathes und nach eingeholtem Gutachten des Synodalrathes,

beschließt:

Als 3. Lemma zum § 6 des Dekrets wird eingeschaltet:

Die Vikare beziehen ihre Besoldung theils vom Staat, theils vom betreffenden Pfarrer. Die Staatsbesoldung beträgt Fr. 400 per Jahr. Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung dagegen beträgt, nebst freier Station, jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe von der Kirchendirektion der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

Diese Zusatzbestimmungen treten sofort in Kraft; die übrigen Bestimmungen des Dekrets vom 26. November 1875 bleiben unverändert.

Der Regierungsrath empfiehlt diesen Entwurf zur Annahme; die Staatswirthschaftskommission hingegen schließt auf Nichtzutreten.

Die Umfrage über das Eintreten wird eröffnet.

Leusser, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben im Jahr 1874 ein provisorisches Dekret über die Besoldung der protestantischen Geistlichen erlassen. In diesem stand in § 6 bezüglich auf die Vikarien folgender Passus: „Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt nebst freier Station jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe von der Kirchendirektion der Billigkeit gemäß zu bestimmen.“ Dieses Dekret wurde zunächst provisorisch auf ein Jahr, und dann auf speziellen Beschluß des Großen Rathes auf ein ferneres Jahr in Kraft gesetzt. Im Jahr 1875 nun hat der Große Rath dieses Dekret definitiv erlassen. Bei dem Druck und der Einrückung desselben in die Gesetzesammlung ist aber von Seiten der Staatskanzlei das Versehen begangen worden, daß der vorhin erwähnte, die Vikarien betreffende Passus weggelassen wurde, trotzdem die Verhandlungen des Großen Rathes und das Protokoll, das hier auf dem Kanzleibüchlein liegt, herausstellen, daß der Große Rath diesen Passus auch bei der definitiven Erlassung des Dekrets festgehalten hat. Dieser Umstand hat die Veranlassung zu den heute vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen gegeben. Als aber diese Vorlage im Regierungsrathe zur Berathung kam, lag gleichzeitig auch der Dekretsentwurf der

Erziehungsdirektion über Revision des Stipendienwesens vor, und bei diesem Anlaß wurde von der Erziehungsdirektion beantragt, in diese Zusatzbestimmungen den Passus aufzunehmen, daß in Zukunft die Staatszulage an die Vikarien nicht mehr, wie früher, aus dem Musshafenfond, sondern aus dem Staatsfädel bezahlt, und daß gleichzeitig das Maß dieser Erhöhung von Fr. 300, wie es gegenwärtig festgesetzt ist, auf Fr. 400 erhöht werde. Der Regierungsrath hat diesem Antrag der Erziehungsdirektion beigegeben, und so finden Sie nun in dem gedruckten ausgetheilten Entwurf gegenüber dem bereits vorhandenen, aber nicht in die Gesetzesammlung aufgenommenen Beschluß des Großen Rathes in § 6 folgende, etwas veränderte Fassung desselben: (Siehe oben.)

Was nun die Hauptfrage betrifft, die bei diesem Gegenstand in Betracht kommt, nämlich ob die von der Erziehungsdirektion angeregte Revision des Stipendienwesens es gestattet, die Zweckbestimmung des Musshafenfonds in der Weise zu ändern, daß die Zulagen, die bis dahin den protestantischen Vikarien gegeben worden sind, statt aus dem Musshafenfädel, aus dem Fiskus bezahlt werden, so will ich darüber den Herrn Erziehungsdirektor, der ebenfalls anwesend ist, sich aussprechen lassen, und nur bemerken, daß der Regierungsrath seinerseits dieser Ansicht beigegeben hat. Meinerseits möchte ich bloß wünschen, daß man, ob der bisherige Modus beibehalten werde, oder nicht, jedenfalls durch einen besonderen Beschluß die in der Gesetzesammlung ausgelassene Vorschrift des provisorischen Dekrets nachträglich, in dieselbe einrücke und als in Kraft befindlich erkläre. Ich würde mir eventuell diesen Antrag erlauben. Ueber die Hauptfrage mag der Große Rath erkennen, wie er es für gut erachtet.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die protestantischen Vikarien haben bisher folgendes Einkommen gehabt: 1. Freie Station Seitens des Pfarrers; 2. vom Pfarrer jährlich Fr. 290; 3. aus dem Musshafenfond jährlich Fr. 300, also zusammen in baar Fr. 590. Nun wird beantragt, erstens die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung statt auf Fr. 290 auf Fr. 400 festzusetzen, zweitens die aus dem Musshafen entrichtete Zulage von Fr. 300 fallen zu lassen, dafür aber von Staats wegen Fr. 400 zu geben. Was nun die eine Aenderung betrifft, daß der Pfarrer seinen Beitrag von Fr. 290 auf Fr. 400 erhöhen soll, so ist darüber nichts mehr zu beschließen, indem die Sache bereits im Dekret über die Besoldung der reformirten Geistlichen beschlossen worden ist. Nur ist dabei bezüglich des § 6 ein Fehler begangen worden. Es ist in diesem Paragraphe bei der Behandlung im Großen Rathe, ich weiß nicht, auf wessen Antrag, zwischen dem ersten und zweiten Lemma ein Zusatz eingeschoben worden, und in Folge dessen hat man das zweite Lemma fallen lassen. Dies ist aber nicht im Großen Rathe geschehen, sondern auf der Staatskanzlei; denn wir haben im Protokoll nachgeschaut und gefunden, daß der fragliche Beschluß darin aufgenommen ist. Die Regierung hat daher nur dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Großen Rathes in der Form, wie sie gefaßt worden sind, in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Wir haben es also jetzt nur noch mit der Frage zu thun, ob wir darauf eintreten wollen, daß der andere Theil der Baarbesoldung, der bis jetzt aus dem Musshafenfond bestritten worden ist, auf die Staatskasse übernommen werde. In Bezug auf diesen zweiten Theil, der einzig in Frage, und für den einzig ein Zusatzdekret nöthig ist, beantragt die Staatswirthschaftskommission, nicht einzutreten, und zwar warum? Erstlich deshalb, weil die nöthigen Fonds schon da sind. Der Musshafenfond hat nebst anderen auch die Bestimmung, die Besoldung der Vikarien zu tragen, und es bestehen zu diesem

Zwecke schon seit Anfang des Jahrhunderts 20 Stipendien im Betrage von Fr. 300, zusammen also von jährlich Fr. 6000. Diese Summe ist mehr als hinreichend, um das Stipendium von Fr. 300 auf Fr. 400 zu erhöhen; ja, man könnte es sogar auf Fr. 500 bis Fr. 600 erhöhen, und es würden immer noch 10 Stipendien zu vergeben bleiben. Der Staat hat bis jetzt noch nie für die Befoldung der Vikarien gesorgt und ist auch jetzt in keiner Weise im Fall, diese Verpflichtung zu übernehmen. Das neue Budget pro 1877 zeigt ein Mehrausgeben von $1\frac{1}{3}$ Millionen. Für die Deckung dieses Defizits ist noch gar nicht gesorgt, und es ist nicht einmal sicher, daß das Volk die Mittel dazu bewilligen wird. Um so weniger ist es am Plage, dem Staate ohne Grund neue Verpflichtungen aufzuladen. Auch die Berufung auf § 50 des Kirchengesetzes beweist diese Verpflichtung nicht; ja es ist die Frage, ob dieser Artikel uns auch nur dazu berechtigt. § 50 des Kirchengesetzes sagt nämlich: „Die Baarbefoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchengemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesamtsumme nach um 25 %, durch Dekret des Großen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter.“ Wenn man nun die Befoldung der Vikarien aus dem gleichen Fond, aus welchem sie bisher entrichtet worden ist, verbessern will, so braucht diese Angelegenheit gar nicht vor den Großen Rath gebracht zu werden, sondern der Regierungsrath kann es von sich aus thun. Wenn aber vorgeschlagen wird, statt des Musshafens den Staat zu belasten, so ist das nicht Aufbesserung, sondern Bezahlung aus einem ganz anderen Kredit. Dieser Grund verpflichtet also jedenfalls nicht.

Nun kommt aber noch ein ganz anderer Grund dazu, nämlich die Konsequenzen. Es ist ein ganz glücklicher Zufall, daß für die protestantischen Vikarien ein eigener Fond da ist, und der Staat nichts für sie zu bezahlen braucht. Würde er es dennoch thun, so könnte dies die fatalsten Folgen haben. Von dem Augenblick an, wo die Stellvertreter der kranken Pfarrer vom Staate bezahlt werden, werden auch die Lehrer kommen und sagen: Wie ungerecht werden wir behandelt: der Staat gibt uns nichts, wenn wir krank werden, sondern der Stellvertreter wird aus unserer Befoldung bezahlt. Ebenso werden die Bezirksbeamten reklamiren, die gleichfalls einen Theil ihrer Befoldung abtreten müssen, wenn sie wegen Krankheit einen Stellvertreter nöthig haben. Aus Furcht vor diesen Konsequenzen beantragt die Staatswirtschaftskommission, mit dem System, die Stellvertreter aus der Staatskasse zu bezahlen, lieber gar nicht anzufangen, um so mehr, als, wie gesagt, für die Vikarien bereits genügend gesorgt ist.

Wir begreifen auf der andern Seite gar wohl, daß, wenn wir dem Musshafenfond diese Servitut abnehmen, desto mehr verfügbare Mittel für die Hochschule sein werden. Aber da sagen wir: Wenn für die Hochschule mehr nöthig ist, so soll der Erziehungsdirektor die Sache vorbringen, indem wir auch schon Stipendien aus der Staatskasse für die Hochschule bewilligt haben. Hingegen müßten immerhin dann derartige Vorschläge noch näher untersucht werden.

Rit schar d, Erziehungsdirektor. Erlauben Sie in Betreff dieser Frage auch mir einige Worte. Sie haben gehört, daß bisher die Vikarien aus dem Musshafenfond mit Fr. 300 jährlich bezahlt worden sind. Nun hat sich die Erziehungsdirektion aus verschiedenen Gründen veranlaßt gesehen, eine Revision des sog. Stipendienreglementes oder des Reglementes über die Verwaltung des Schulsekels und des Musshafens vom Jahre 1855 vorzunehmen. Ich will in die Bestimmungen, die in diesem revidirten Reglement aufgenommen

sind, nicht eintreten. Einerseits wird Sie das nicht weiter interessieren; andererseits werden wir noch einen andern Anlaß haben, diese Frage zu besprechen, wenn es sich nämlich darum handeln wird, zwei Dekrete zu beraten über Ertheilung von Stipendien an Solche, die sich einem Kunsthandwerk oder einer technischen Berufsart widmen wollen. Der Regierungsrath hat nun das neue Reglement angenommen und in § 19 desselben erklärt: „Dieses Reglement tritt in Kraft, nachdem der Große Rath a. das Dekret vom 13. März 1834 über Studien auf andern Universitäten und Stipendien aufgehoben, und b. ein Dekret erlassen haben wird, wonach der Befoldungsbeitrag von je Fr. 300, welchen die bernischen Vikarien bis anhin aus dem Musshafenfond erhalten haben, durch einen gleichen Beitrag aus der Staatskasse ersetzt sein wird.“ Die Sache steht also so, daß, wenn Sie heute die Vorlage zurückweisen, die Regierung im Falle sein wird, dieses Reglement abzuändern und die Vikarien wieder, wie früher, aus dem Musshafen zu besolden.

Ich möchte nun aber wirklich den Antrag der Regierung, man solle die Vikarien in Zukunft aus der Staatskasse bezahlen, des Wärmsten unterstützen. Vorerst weise ich darauf hin, daß die finanziellen Konsequenzen für die nächsten kritischen Jahre, wo das Gleichgewicht der Finanzen vielleicht noch nicht vollständig hergestellt sein wird, sehr minim sind. Es ist gegenwärtig im Kanton nur ein reformirter Vikar angestellt, so daß die ganze Ausgabe der Staatskasse auf Fr. 400 kommen würde. Es ist möglich, daß in Zukunft, zwar nicht in nächster, aber in fernerer, die Zahl der Theologie Studierenden wieder zunimmt, und in Folge dessen auch die der Vikarien sich vergrößert, aber das wird vor 5 bis 10 Jahren nicht eintreten, und es ist sehr möglich, daß die frühere Abundanz von Geistlichen überhaupt gar nicht mehr vorkommt.

Ein anderer Grund, warum ich glaube, daß die Vikarien aus der Staatskasse besoldet werden sollten, ist der, daß der Vikar ein Staatsangestellter ist und vom Kirchengemeinderath im Einverständniß mit der Kirchendirektion gewählt wird. Der Hauptgrund aber liegt nach meiner Ansicht schließlich darin, daß man die für Stipendien bestimmten Fonds möglichst zu diesem Zwecke verwenden soll. Der Ertrag des Musshafenfonds ist allerdings ziemlich bedeutend, indem er über Fr. 30,000 abwirft. Nun haben aber die Bedürfnisse in dieser Richtung in letzter Zeit sehr wesentlich zugenommen, namentlich in Folge davon, daß man die Anforderungen an die wissenschaftlichen Berufsarten hoch gesteigert hat. Vor noch nicht langer Zeit haben die Advokaten ihre Studien in viel kürzerer Zeit machen können, indem sie kein Maturitätszeugniß nöthig hatten, sondern vom Land mit geringerer Vorbildung auf die Hochschule übergingen und dort in 3 bis 4 Jahren ihre Studien vollendeten. Das hat inzwischen geändert. Sie müssen jetzt einen viel längeren und strengeren Studiengang durchmachen, indem man Progymnasial- und Gymnasialvorbildung von ihnen verlangt, und in Folge davon sind sie auf eine Studienzeit von 10 bis 12 Jahren gewiesen. Auch in anderen Richtungen hat sich die Zeit des Studiums ausgedehnt, indem auch bei den Medizinnern, den Theologen, kurz fast in jeder wissenschaftlichen Branche der Stoff gewachsen ist, und in Folge dessen die Anforderungen sich erhöht haben. Man geht ferner, wie Sie wissen, mit dem Gedanken um, für die Notarien einen strengeren Studiengang vorzuschreiben. Wenn nun so auf der einen Seite die Anforderungen strenger werden, so ist es auf der andern Seite durchaus gegeben und nothwendig, den Unbemittelten für ihre Studien desto mehr Unterstützung zu gewähren. Deshalb hat die Erziehungsdirektion, von dem Gedanken ausgehend, es solle für Ausrichtung von Stipen-

bien möglichst viel flüssig gemacht werden, beantragt, die vom Musshafenfond den Vikarien gereichte Unterstützung auf die Staatskasse abzumälzen.

Die Sache ist, wie gesagt, für diese von minimem Belang, und ich glaube, es lasse sich auch in rechtlicher Beziehung durchaus nichts dagegen einwenden. Denn es existirt keine derartige Verpflichtung auf dem Musshafen, indem der Dotationsvergleich von 1841 lediglich bestimmt, daß die Stiftungen der Musshafens und des Schulsäckels in Zukunft stiftungsgemäß durch die Regierung verwaltet werden sollen. Was aber unter dem Ausdruck „stiftungsgemäß“ zu verstehen sei, darüber ist nichts bestimmt. Der Musshafenfond hat im Laufe der Zeit verschiedene Wandlungen durchgemacht, und nirgends existirt eine Vorschrift in Bezug auf die Vikarien. Allerdings hat man früher in die Stipendienreglemente diese Bestimmung aufgenommen; aber so gut man sie damals als neu ohne Verpflichtung aufgenommen hat, so gut kann man sie aus dem neuen Reglemente entfernen.

Ich möchte Ihnen deshalb dieses Zusatzdekret bestens empfehlen. Es hängt allerdings nicht viel daran, ob Sie diese Last wieder dem Musshafen oder von jetzt an der Staatskasse zuweisen; aber ich glaube, es sei berechtigter, den Musshafen von allen ihm fremden Verpflichtungen zu entlasten und ihn rein dazu zu benutzen, wozu er benutzt werden soll, nämlich zur Ausrichtung von Stipendien an Hochschüler. Sie haben sich bei der Berathung des Gesetzes über die Aufhebung der Kantonschule in sehr prägnanter Weise für die Ausrichtung von Stipendien ausgesprochen, indem Sie dort Fr. 14,000 für Unterstützung unbemittelter Schüler von Mittelschulen, Progymnasien und Gymnasien ausgeworfen haben. Ich glaube nun, es sollte auch bei dieser Gelegenheit der Gedanke der Unterstützung unbemittelter Studirender gut geheissen werden.

Karrer, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Ich bin im Falle, den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu vertheidigen, und nehme die Freiheit, ganz kurz die Gründe anzugeben, warum sie glaubt, es sei der Antrag der Regierung, wie er vorliegt, auf der einen Seite unklug, inopportun, nicht zweckentsprechend, und auf der andern Seite gar nicht einmal konstitutionell. Der § 50 des Kirchengesetzes handelt von der Besoldung der Geistlichen, d. h. der Pfarrer, und spricht in keiner Weise von der Besoldung der Vikarien. Daß darin nur von den angestellten Pfarrern die Rede sein kann, ergibt sich aus dem Wortlaut des Artikels selber. Es heißt nämlich: „Die Baarbesoldungen der Geistlichen der anerkannten Kirchengemeinden und öffentlichen Anstalten werden im Sinne der Aufbesserung, und zwar der Gesamtsumme nach um 25%, durch Dekret des Großen Rathes normirt und richten sich nach dem System der Progression im Dienstalter.“ Nun haben die Vikarien keine Besoldungen in dem Sinne, wie es hier vorgesehen ist, und es kann daher auch die Erhöhung um 25% nicht auf sie Anwendung finden, indem sonst die betreffenden Besoldungen noch höher wären, als jetzt vorgeschlagen ist. Auch stehen die Vikarien in keinem System der Progression, wie die angestellten Pfarrer. Mit einem Worte, die Vikarien waren bis dahin nicht Staatsangestellte und wurden deshalb auch nicht vom Staate besoldet, sondern erhielten die eine Hälfte ihrer Besoldungen von dem Pfarrer, den sie vertraten, die andere aus der Musshafenstiftung.

Nun entsteht heute die Frage: Wollen wir diese Stiftung entlasten und den Staat belasten? Mit andern Worten: Wollen wir die Vertretung eines jeweiligen Beamten — denn der Pfarrer ist nichts anderes — auf Staatskosten übernehmen? Es ist dies unter allen Umständen eine sehr gefähr-

liche Sache. Gesezt, man sei kompetent dazu — ich werde später nachweisen, daß wir es nicht sind — und mache hier den Anfang damit, so wird es jedenfalls dabei nicht bleiben, sondern es werden eine ganze Menge andere Angestellte und Beamte, die sich wegen Alter oder Krankheit vertreten lassen müssen, das gleiche Begehren an den Staat stellen, und dieser müßte billiger und konsequenter Weise auch ihre Vertretung auf seine Kosten übernehmen. Wenn wir nun Mittel genug hätten, so könnte man allfällig darüber berathen, ob man diese Sache durch eine gesetzliche Vorlage erledigen wolle. Aber weil wir die Mittel nicht haben, ist es nicht einmal der Fall, diese Frage zu stellen. Der Herr Erziehungsdirektor sagt, die Sache sei von keiner Tragweite, indem gegenwärtig nur ein einziger Vikar angestellt sei. Wenn es aber von keiner Tragweite ist, so sehe ich gar nicht ein, warum man den Musshafenfond dafür nicht in Anspruch nehmen will. Wenn aber die Tragweite für den Staat eine sehr große ist, wie sie es nach dem soeben Bemerkten unter Umständen werden kann, so soll sich der Große Rath hüten, mir nichts, dir nichts solche Verpflichtungen zu übernehmen, die unter Umständen viel weiter führen können, als gegenwärtig vorauszu-
zusehen ist.

Es kommt hier aber noch ein Punkt in Betracht. Die Frage, ob der Staat die Vikarien besolden soll, kann nicht in einem Reglement erledigt werden, sondern nur durch Gesetz. Man könnte unter Umständen durch das Reglement die Musshafenstiftung entlasten; aber Dasjenige, um was sie entlastet wird, dem Staate aufzuerlegen, der bisher rein nichts bezahlt hat, dafür muß eine gesetzliche Vorlage sein, die zweimal berathen und dem Volk zum Entscheid vorgelegt wird. Anders geht es konstitutionell nicht.

Man beruft sich auf die Verhandlungen über das Dekret vom 26. November 1875. Der Große Rath habe damals etwas erkannt, und man habe dann vergessen, diesen Beschluß in das gedruckte Dekret aufzunehmen. Dies ist richtig; aber nicht das hat man vergessen, was heute vorgeschlagen wird, sondern etwas ganz Anderes; und gerade die damalige Verhandlung beweist, daß man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Vikarien nicht durch den Staat besoldet werden sollen. § 6 des Dekrets hat nämlich so gelaute: „Den Pfarrverweßern kommt eine Besoldung à raison von Fr. 1800 per Jahr zu.“ Dann folgte als zweites Alinea: „Die vom Pfarrer zu entrichtende Besoldung eines Vikars beträgt nebst freier Station jährlich Fr. 400. Sollte jedoch der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe von der Kirchendirektion der Billigkeit gemäß zu bestimmen.“ Nun schlugen Regierungsrath und Kommission vor, in diesen Artikel als zweites Alinea Folgendes einzuschalten: „Im Falle der Ernennung eines angestellten Pfarrers zum Pfarrverweßer einer benachbarten Kirchengemeinde ist die Pfarrverweßerbesoldung durch Beschluß des Regierungsrathes festzustellen.“ Diese Einschaltung wurde angenommen, und es wäre dadurch das vorher zweite Alinea zum dritten geworden. Verthümlicher Weise jedoch hat man bloß das erste und zweite Lemma in die Gesetzesammlung aufgenommen. In diesem soeben vorgelesenen dritten Lemma nun ist, wie Sie gehört haben, von der Besoldung der Vikarien durch den Staat in keiner Weise die Rede. Im Gegentheil zeigt daselbe, daß man bei der Behandlung des Dekrets von der Ansicht ausgegangen ist, daß diese Besoldung nicht durch den Staat, sondern in der bisherigen Weise durch den Pfarrer zu entrichten sei.

Schließlich möchte ich noch einmal davor warnen, daß der Große Rath, wenn er grundsätzlich damit einverstanden sein sollte, die Besoldung der Vikarien von der Musshafenstiftung wegzunehmen und dem Staate zu überbinden, dies

nicht in Form eines Dekrets mache, sondern durch eine Gesetzesvorlage, die zweimal beraten und dem Referendum unterbreitet wird. Ihrerseits stellt, wie gesagt, die Staatswirthschaftskommission den Antrag, auf die Vorlage der Regierung, als nicht opportun und inkonstitutionell, nicht einzutreten.

Ritschard, Erziehungsdirektor. Nur zwei Bemerkungen. Der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission hat gesagt, der Antrag der Regierung sei nicht konstitutionell, indem das Kirchengesetz nichts dergleichen vorsehe. Ich verweise darauf, daß dieser Grundsatz bei den katholischen Vikarien bereits existirt. Hier übernimmt der Staat eine Besoldung von Fr. 1000, und alle die Ausführungen und Aufführungen über Inkonstitutionalität hat man damals, als man dieses Dekret machte, gar nicht gehört. Das ist ein Grund.

Auf der andern Seite weise ich darauf hin, daß der Staat, wenn ein Pfarrer einen Vikar nehmen kann, ein finanziell gar nicht schlechtes Geschäft macht. Wären keine Vikarien da, so würde unter Umständen der Pfarrer, wenn er alt oder krank geworden ist, abgeben müssen. Ist aber ein Vikar da, so bleibt der Pfarrer. Wir wollen nun annehmen, daß derselbe der höchsten Besoldungsklasse angehöre, und danach das Rechenexempel machen. Es kommt dann zu der Besoldung von Fr. 3200 für den Pfarrer nur noch hinzu die ganz minime Besoldung des Vikars mit Fr. 400, was zusammen Fr. 3600 ausmacht. Wenn hingegen der betreffende alte oder kranke Pfarrer abgeben muß, so müssen wir ihm ein Leihgebing von Fr. 1800 aussetzen und überdies einen neuen Pfarrer wählen, dessen Besoldung, angenommen, er gehöre der untersten Klasse an, Fr. 2400 ausmacht, so daß also in diesem Fall die Staatsausgabe $\text{Fr. } 1800 + 2400 = 4200$ beträgt. Ich glaube deshalb, es lasse sich auch in finanzieller Beziehung gegen die Besoldung der Vikarien aus dem Staatsfäkel nichts sagen.

Man sagt, die Maßregel sei gefährlich wegen der Konsequenzen. Allein abgesehen davon, daß der Grundsatz bereits bei den katholischen Vikarien acceptirt ist, ist überdies in einem Besoldungsdekret gesagt, daß der Staat, allerdings nicht der Regel nach, aber ausnahmsweise durch Beschluß des Regierungsrathes, unter Umständen auch die Stellvertretung der Bezirksbeamten bezahle könne. Also kann man gar nicht von der Gefahr der Einführung eines neuen Grundsatzes reden. Man hat dieselbe Gefahr betont, als es sich um die Einführung der Pensionirung der Lehrer handelte. Nur nicht das! sagte man; denn sobald ihr die Lehrer pensionirt, so bleibt es nicht dabei, sondern dann werden auch die Beamten kommen und das gleiche Recht in Anspruch nehmen. Wir haben aber nie verspürt, daß eine Anregung im Sinne einer Ausdehnung des Grundsatzes der Pensionberechtigung auf die übrigen Beamten gemacht worden wäre. Ich glaube also, daß Sie ohne Besorgniß in die Vorlage der Regierung eintreten können.

Karrer. Ich muß mir ein paar kurze Bemerkungen auf das Votum des Herrn Erziehungsdirektors erlauben. Ich begreife ganz gut, daß eine jeweilige Direktion für ihre Angelegenheiten redet und namentlich sich finanziell möglichst gut zu stellen sucht. Aber auf der andern Seite wird man auch begreifen, daß die Staatswirthschaftskommission nicht den gleichen Standpunkt einnehmen kann und daß so unter Umständen Meinungsverschiedenheit entstehen kann, wie jetzt. Es wird dies auch von nun an wahrscheinlich hie und da der Fall sein, und der Große Rath wird sich dann entscheiden müssen, auf welche Seite er sich stellen will. Man ruft die katholischen Vikarien an. Ich erinnere mich an das betreffende Dekret nicht, will aber annehmen, es sei so. Ich weiß wohl, daß ein vom Großen Rath genehmigtes Dekret

über die Besoldung der evangelisch-reformirten Geistlichkeit vorhanden ist, und ich finde auch ein Dekret über die Einteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura, das aber von einer Besoldung der Vikarien nicht redet. Ich nehme dennoch an, die betreffende Bemerkung des Herrn Erziehungsdirektors sei richtig. Aber das ist unrichtig, daß man daraus, daß besondere Bestimmungen über die katholischen Vikarien existiren, schließen will, sie seien auch für die protestantischen vorhanden. Gerade daraus, daß für die katholischen besondere Bestimmungen da sind, ergibt sich, daß man für sie eine Ausnahme hat machen wollen, für die protestantischen aber nicht.

Was das Konstitutionelle anbetrifft, so mögen Sie selber entscheiden. Aber so gut Sie durch ein Dekret die Staatsbesoldung der Vikarien erkennen und auf diese Weise neue Beamten freiren können, wenn es sich auch dabei gegenwärtig nur um einen kleinen Betrag handelt, über den es fast nicht der Mühe werth ist, zu reden, so gut können Sie dem Grundsatz nach durch Dekrete eine Menge anderer neuer Beamtenstellen freiren. Wenn man den ersten grundsätzlichen Schritt thut, wird man sich später immer wieder darauf stützen und sagen, man könne es jetzt auch. Ich schließe mit dem lateinischen Sprüchwort: *principiis obsta!* Hüte man sich vor dem ersten Schritt!

Ritschard, Erziehungsdirektor. (Schlußrufe.) Erlauben Sie mir nur noch eine kurze Bemerkung. Der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission hat gesagt, man habe für die katholischen Vikarien eine Ausnahme machen wollen. Im Gesetz steht davon gar nichts, sondern man hat das in das Gesetz hineininterpretirt. Man glaubte damals auf dem Wege des Dekrets mit Rücksicht auf die Grundlage des Gesetzes so vorgehen zu können, und wenn man das damals konnte, so kann man es auch heute. Herr Karrer hat ferner gesagt, es werde in Zukunft öfter Differenzen zwischen der Staatswirthschaftskommission und der Regierung geben, und man müsse sich heute klar werden, auf welcher Seite man sich stellen wolle. Ich glaube nicht, daß man so sagen sollte, sondern der Große Rath wird jeweilen untersuchen, auf welcher Seite das Richtige ist. Er wird sich auf Seite der Regierung stellen, wenn sie Recht hat, und auf Seite der Staatswirthschaftskommission, wenn diese Recht hat. Aber daß man den Grundsatz äußert und proklamirt, man müsse sich in Zukunft auf Seite der Staatswirthschaftskommission gegen die Regierung stellen, dagegen möchte ich meines Orts wenigstens Opposition machen.

Karrer. Der Herr Erziehungsdirektor hat mich völlig mißverstanden. Ich habe nicht gesagt, der Große Rath solle sich von nun an auf Seite der Staatswirthschaftskommission stellen. Der Große Rath ist eine unparteiische Behörde, die, wenn allfällig die vorberathenden Behörden in einer Sache nicht übereinstimmen, so oder anders entscheiden soll. Anderes habe ich nicht gesagt. Bezüglich der katholischen Vikarien muß ich nur noch bemerken, daß diese kein Recht auf den Muthafen haben, sondern nur die protestantischen. Darum hat man für die katholischen so oder anders sorgen müssen. Ob dannzumal auf den konstitutionellen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht worden ist, oder nicht, ist mir unbekannt; aber ich denke, wenn damals die gleichen Verhältnisse obgewaltet hätten, wie jetzt, so hätte man auch genauer zugehört.

Abstimmung.

Für Eintreten	:	Minderheit.
Dagegen	Mejtheit.

Leuscher, Kirchendirektor fragt an, wie es sich nun mit der Berichtigung der Auslassung im Dekret vom 26. November 1875 verhalte.

Karrer. Die Staatswirthschaftskommission geht von der Ansicht aus, es verstehe sich von selbst, daß der Text des Dekrets mit den Beschlüssen des Großen Rathes in Uebereinstimmung gebracht, und demnach eine derartige Berichtigung in die Gesetzesammlung aufgenommen werde.

Herr Präsident. Ich nehme an, daß der Große Rath mit dieser Ansicht der Staatswirthschaftskommission einverstanden sei.

Nach dem Namensaufrufe sind 211 Mitglieder anwesend; abwesend sind 32, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bay, Brunner, Bucher, Fattet, Henne-
mann, Hofer in Oberdiesbach, Jobin, Koller in Münster, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Lang-
nau, Lehmann in Lozmyl, Leibundgut, Mägli, Marti, Meyer, Reichenbach, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Wampfler; ohne Entschuldigung: die Herren Bohnenblust,
Born, v. Büren, Cymann, Fahrni-Dubois, Greppin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kacle, Schwab.

Schluß der Sitzung um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Freitag den 1. Juni 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 167 Mitglieder anwesend; abwesend sind 76, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Anen, Bähler, Bay, Bohren, Brunner, Bucher, Fattet, Häberli in Bern, Hegi, Hennemann, Hofer in Oberdiesbach, Jobin, Joost, Koller in Münster, Lehmann-Gunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozmyl, Leibundgut, Mägli, Marti, Mauerhofer, Meyer, Reichenbach, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Sieber, Wampfler, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bangerter, Bircher, Bohnenblust, Boivin, Bütigkofler, Chodat, Fahrni-Dubois, Feune, Greppin, v. Grünigen, Heß, Hofstetter, Hurni, Jaggi, Kaiser in Grellingen, Keller, Kiener, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Uzenstorf, Ledermann, Mischler in Wählern, Morgenthaler, Müller, Peter, Plüß, Queloß, Kacle, Neber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Schatzmann, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schneider, Schüpbach, Sigri, Stähli, Trachsel in Mühlethurnen, Uelschi, Walther in Krauchthal, Wieniger, Wirth, Wytttenbach, Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident. Meine Herren Großräthe! Sie haben mir in Ihrer gestrigen Sitzung die Ehre erwiesen, mich auf den Sitz Ihres Präsidenten zu erheben. Ich weiß gar wohl, daß die unerwartet große Stimmenzahl, mit der die Wahl zu Stande gekommen, nicht sowohl meiner Person gegolten hat, als daß Sie damit den Landesheil haben ehren wollen, dem ich angehöre; es freut mich dies ganz besonders und ich danke Ihnen dafür.

Meine Herren, ich werde Ihr Zutrauen durch gewissenhafte Ausübung meiner Amtspflichten und namentlich durch

strenge Unparteilichkeit zu rechtfertigen suchen. Jedenfalls bitte ich Sie um Ihre gütige Rücksicht.

Der Herr Präsident verliest folgenden

Anzug:

Der Große Rath des Kantons Bern beschließt: Ueber das von der obern Verwaltungsbehörde seit dem Jahre 1873 gegen die Gemeinde Courfaivre, Amis Delenberg, in der bekannten Bevogtungsangelegenheit beobachtete Verfahren, sowie über die seit jener Zeit durch den provisorischen Verwalter Bessire besorgte Führung der Gemeinderechnungen derselben, soll eine unparteiische Untersuchung eingeleitet werden.

Zu diesem Behuf wird eine Kommission von drei Mitgliedern eingesetzt, welche über die sachbezüglichen Vorgänge und über die finanzielle Lage der Gemeinde genaue und gewissenhafte Erhebungen zu machen, und dem Großen Rath in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten haben wird.

Bern, den 31. Mai 1877.

L. v. Wurtemberg, Großrath.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über

die Stempelabgabe.

Erste Berathung.

Herr Präsident. Es sind zwei Entwürfe ausgetheilt worden, derjenige des Regierungsrathes und derjenige der Kommission. Wie mir mitgetheilt wird, ist der Regierungsrath mit den meisten Anträgen der Kommission einverstanden. Es wird daher am zweckmäßigsten sein, den Kommissionsentwurf der heutigen Berathung zu Grunde zu legen.

Der Große Rath stimmt diesem Vorschlage bei, und es folgt nun die Berathung der Eintretensfrage.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben im November v. J. einen Anzug des Herrn Scherz erheblich erklärt, dahin gehend, es möchte das Gesetz über die Stempelabgabe beförderlichst einer Revision unterworfen werden. Der Regierungsrath konnte sich diesem Anzuge um so leichter anschließen, als er die Revision dieses Gesetzes bereits vorher in Aussicht genommen und auch schon die einleitenden Vorkehrungen dazu getroffen hatte. Ihrem Auftrage nachkommend, hat man nun den Entwurf eines neuen Stempelgesetzes ausgearbeitet, und ich erlaube mir, demselben einen kurzen Bericht beizufügen, der Ihnen ausgetheilt worden ist und mich der Nothwendigkeit enthebt, einen weilläufigen Eingangsrapport zu erstatten.

Der neue Entwurf verfolgt einen doppelten Zweck: Einerseits will er sämtliche Bestimmungen über die Stempel-

abgabe, welche in einer Reihe von Erlassen zerstreut sind, wie Sie dies aus dem Schlussartikel des vorliegenden Entwurfes entnehmen werden, in ein Gesetz vereinigen und die bereits außer Kraft getretenen Bestimmungen der bisherigen Gesetze auch formell aufheben. Andererseits sollen durch die Revision des Stempelgesetzes unsere Einnahmen vermehrt werden. Dieser Zweck rechtfertigt sich nicht nur im Hinblick darauf, daß es nothwendig geworden ist, unsere Einnahmen zu vermehren, sondern auch mit Rücksicht darauf, daß die Ansätze für den Stempel in ältern Gesetzen enthalten sind, so daß sie wegen des Sinkens des Geldwerthes nicht mehr so viel als früher repräsentiren.

Man sucht also durch das vorliegende Gesetz sowohl einen formellen als einen materiellen Zweck zu erreichen. Den letztern suchte man dadurch zu erreichen, daß man einerseits die Ansätze in mäßiger Weise erhöhte und andererseits eine Art Stempel einführte, den man bisher nicht hatte, nämlich den Werthstempel, welcher in andern Ländern schon längst eingeführt ist. Die Erhöhung der Ansätze ist sehr mäßig gehalten, und der Beweis, daß wir da noch weiter hätten gehen können, liegt darin, daß wir in der Schweiz vielleicht die niedrigsten Stempelansätze haben. Im Jahre 1875 ergab nämlich der Ertrag der Stempelabgabe, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in den Kantonen:

Bern	Fr. —. 40
Freiburg	—. 80
Bascht	—. 90
Wallis	—. 90
Genf	2. 40
Baselstadt	2. 92

Im Schooße der Kommission ist bemerkt worden, es hätte im Berichte nähere Auskunft darüber erteilt werden sollen, wie hoch sich die Vermehrung dieser Einnahmen belaufen werde, und es ist gewünscht worden, man möchte zu ermitteln suchen, welche Einnahme der Werthstempel mit sich bringen werde. Ich habe im Schooße der Kommission bereits bemerkt, daß es sehr schwierig sei, dies auszumitteln, weil dazu die Kenntniß des Umfanges des Wechselverkehrs im Kanton nöthig wäre. Gleichwohl habe ich mich bereit erklärt, bis zur zweiten Berathung darüber Berechnungen anzustellen und deren Resultat zur Kenntniß des Großen Rathes zu bringen. Es wird indessen sehr schwer halten, da auch nur einigermaßen genaue Angaben zu liefern. Den sichersten Maßstab zur Beurtheilung der Frage, ob die Stempelabgabe drückend sei oder nicht, scheint mir die Untersuchung zu ergeben, wie sich diese Abgabe in den verschiedenen Kantonen auf den Kopf vertheilt.

Die Kommission hat sich seiner Zeit versammelt, um den Entwurf des Regierungsrathes zu prüfen. Nach einlässlicher Berathung sind verschiedene Abänderungen vorgenommen worden. Der Regierungsrath hat diese Abänderungsanträge geprüft, sich denselben in einigen Punkten angeschlossen und das Resultat dieser Berathung der Kommission mitgetheilt. In Folge dessen ist bis auf wenige Punkte eine Uebereinstimmung erzielt worden. Ich empfehle das Eintreten auf Grundlage des Entwurfes der Kommission und dessen artikelweise Berathung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe bei der Eintretensfrage sehr wenig anzuführen. Wie bereits bemerkt worden ist, strebt der Entwurf zwei Ziele an: er will erstens Ordnung bringen in die verschiedenen zerstreuten Bestimmungen über die Stempelabgabe und zweitens der Staatskasse einen Mehrertrag liefern. Er hat aber noch einen andern Zweck, indem er für den Bezug dieser Gebühr einige Erleichterung schaffen will. Unter den Vortheilen, welche das neue Gesetz gegenüber dem bisherigen besitzt, ist

Folgendes zu erwähnen: Nach der bisherigen Gesetzgebung besaßen wir nur in einem einzigen Falle den fixen Stempel, indem ein Gesetz aus den sechsziger Jahren denselben für die Frachtbriefe einführte. Im Uebrigen aber hatten wir bloß den Formatstempel. Dies hatte zur Folge, daß eine Empfangsbefcheinigung, wenn sie auf einem Oktaavblatte stand, nur eine Stempelgebühr von 10 Rp. entrichtete, während sie, wenn sie auf einem ganzen Bogen angebracht wurde, z. B. auf Rechnungen, 60 Rp. kostete. Man suchte sich zwar in der Weise zu helfen, daß man ein Oktaavblatt von 10 Rp. auf die Rechnung klebte. In Zukunft wird eine Erleichterung darin liegen, daß eine Empfangsbefcheinigung, abgesehen vom Format, immer 10 Rp. kosten wird. Eine Erleichterung liegt auch darin, daß die Empfangsbefcheinigungen künftighin bis auf Fr. 50 stempelfrei sein werden, während sie bisher nur bis auf Fr. 30 frei waren. Dagegen tritt eine höhere Belastung ein beim Formatstempel, wo man künftighin statt 60 Rp. einen Franken per Bogen wird bezahlen müssen. Allein im Verhältniß zu dem Werth des Geldes zur Zeit der Erlaffung des Stempelgesetzes ist im Grunde keine Erhöhung eingetreten. Damals kostete der Bogen 4 alte Bagen, und in Zukunft soll er nun 7 alte Bagen kosten. Man wird sich erinnern, daß man im Jahre 1834 für 4 alte Bagen eine gute halbe Maß, und zwar altes Maß, Wein erhielt, während jetzt die neue Maß Fr. 1 kostet. Es könnte auch mit den Preisen anderer Lebensbedürfnisse gezeigt werden, daß der Preis des Formatstempels keine wirkliche Erhöhung erlitten hat. Eine wesentliche Aenderung im Gesetze betrifft den Wechselverkehr, welcher künftighin dem Werthstempel unterliegen soll. Dieser Verkehr kann ganz gut eine höhere Gebühr zahlen, wie dies auch an andern Orten der Fall ist. Frankreich und Deutschland besitzen den Werthstempel schon seit Langem, und auch in der Schweiz ist er in vielen Kantonen eingeführt. Wir befinden uns da in einem Nachtheile. Wenn nämlich Jemand nach Frankreich oder Deutschland oder in einen Kanton, welcher den Werthstempel besitzt, Wechsel sendet, so unterliegen dieselben dieser Abgabe, während sie im Kanton Bern für die von auswärts kommenden Wechsel nicht bezahlt werden muß. Die Kommission glaubt, es gehe der Entwurf in Bezug auf die Höhe der Gebühren nicht zu weit, sondern entspreche ungefähr den Verhältnissen. Namens der Kommission empfehle ich das Eintreten und die artikelweise Berathung des Entwurfs.

Es wird beschlossen, in den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Form und Preis des Stempels.

§ 1.

Der bernische Stempel besteht aus:

1. dem Formatstempel;
2. dem fixen Stempel;
3. dem Werthstempel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 bestimmt, daß der bernische Stempel aus dem Formatstempel, dem fixen Stempel und dem Werthstempel bestehe. Da bereits bei der Eintretensfrage vom Werthstempel die

Rede war, so wird es nicht notwendig sein, hier noch weitere Bemerkungen beizufügen.

§ 1 wird genehmigt.

§ 2.

Der Formatstempel beträgt:

- 100 Rappen für den ganzen Bogen,
- 50 Rappen für den halben Bogen,
- 25 Rappen für das Quartblatt,
- 10 Rappen für das Oktaavblatt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch zu § 2 ist das Nöthige bereits gesagt worden. Es ist nämlich bereits angeführt worden, daß nur eine mäßige Erhöhung des Formatstempels beantragt wird: Für den ganzen Bogen soll der Stempel von 60 auf 100 Rp., für den halben von 30 auf 50 Rp. und für das Quartblatt von 20 auf 25 Rp. erhöht werden. Der Preis des Oktaavblattes würde wie bisher 10 Rp. betragen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren hat man darauf Rücksicht genommen, konsequent mit dem Dezimalsystem zu bleiben. Es ist daher der Preis des Quartblattes auf 25 Rp. festgesetzt worden. In der Kommission hat man darauf aufmerksam gemacht, daß bisher eine große Bequemlichkeit darin gelegen sei, daß man das Quartblatt zerschneiden und daraus zwei Zehnrappenbogen herstellen konnte. Dies wird nicht mehr möglich sein, wenn der Preis des Quartblattes auf 25 Rp. festgesetzt wird. Es liegt darin allerdings ein praktischer Uebelstand. Indessen halte ich denselben nicht für so groß, daß man hier diese kleine Erhöhung nicht eintreten lassen sollte.

Ohne Einsprache genehmigt.

§ 3.

Der fixe Stempel beträgt, abgesehen vom Format des betreffenden Papiers,

- 50 Rappen für die Kartenspiele,
- 10 Rappen für alle übrigen dem fixen Stempel unterworfenen Akten.

Der Regierungsrath beantragt, die Plakate bloß einer Stempelgebühr von 5 Rp. zu belegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 handelt vom fixen Stempel. Er setzt zunächst den Betrag des Stempels für die Kartenspiele fest. Bisher betrug derselbe nach einem Dekret vom 10. Oktober 1851 25 Rp. Es wird nun vorgeschlagen, ihn auf 50 Rp. zu erhöhen. Es scheint dies nicht zu viel, da die Kartenspiele als Luxusgegenstand betrachtet werden müssen. Für alle übrigen dem fixen Stempel unterworfenen Akten schlägt die Kommission eine Gebühr von 10 Rp. vor. Diese Akten werden dann in § 6 speziell aufgezählt. Ich glaube, es sei diese Gebühr ganz gerechtfertigt. Doch möchte der Regierungsrath für die Plakate nicht so weit gehen, sondern die Gebühr für dieselben

auf 5 Rp. festsetzen. Bisher betrug sie je nach dem Formate 2—3 Rp. Der Regierungsrath hat gefunden, eine Erhöhung auf 10 Rp. sei ein etwas großer Schritt. Man hatte da namentlich die Eisenbahngesellschaften im Auge, welche genöthigt sind, ihre Fahrtenpläne alljährlich zweimal in großer Zahl anschlagen zu lassen. Die Kommission stimmt dem Antrage Regierungsrathes nicht bei, und Sie werden nun zu entscheiden haben, welchem Antrage Sie den Vorzug geben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission will den fixen Stempel für alle Akten auf 10 Rp. festsetzen, abgesehen von den Kartenspielen, für welche 50 Rp. vorgeschlagen werden. Der Regierungsrath findet eine Gebühr von 10 Rp. für Plakate zu hoch, namentlich mit Rücksicht auf die Eisenbahngesellschaften. Die Kommission ist in dessen der Ansicht, es sei dieser Grund nicht zutreffend, da im Vergleich zu dem Kapital, mit dem die Eisenbahngesellschaften verkehren, eine Gebühr von 10 Rp. als eine minime bezeichnet werden muß. Es ist wohl zu berücksichtigen, daß unter die stempelpflichtigen Plakate nur diejenigen fallen, welche einen Erwerb zum Zwecke haben und behufs Handels, Ankaufs oder Verkaufs erlassen werden. Es haben also Schiefläne, Aufrufe wissenschaftlichen und politischen Inhalts u. dgl. die Stempelgebühr nicht zu entrichten. 10 Rp. scheint mir nicht zu hoch, namentlich da diese Gebühr von Solchen bezahlt werden muß, welche dies gar wohl können.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes . . . Minderheit.

§ 4.

Der Werthstempel beträgt ein Halbes vom Tausend, vorbehaltlich folgender näherer Bestimmungen.

Beträge bis auf Fr. 50 sind stempelfrei.

Bei Summen von Fr.	51—200	beträgt die Gebühr	10 Rp.
" " " "	201—400	" " "	20 "
" " " "	401—600	" " "	30 "
" " " "	601—800	" " "	40 "
" " " "	801—1000	" " "	50 "

Bei höhern Summen werden für je Fr. 200 und darunter 10 Rappen mehr bezahlt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 4 setzt den Betrag des Werthstempels fest. Ich nehme an, Sie haben sich durch das Eintreten in den Entwurf grundsätzlich bereits mit der Einführung des Werthstempels einverstanden erklärt, so daß es sich nur noch um die Festsetzung des Betrages handeln kann. Die Kommission und die Regierung waren von Anfang an darüber einig, daß er auf $\frac{1}{2}\%$ festgesetzt werden solle. Dieser Ansat ist in den meisten Ländern angenommen. Einzelne Kantone gehen noch weiter, indem z. B. Baselstadt 60 Rp. und Waadt 1 Fr. vom Tausend verlangt. Dagegen machen diese beiden Kantone einen Unterschied zwischen dem allgemeinen Werthstempel und dem Werthstempel für Wechsel, indem sie für diese und für die sog. effets de commerce einen etwas niedrigeren Ansat haben. Der Regierungsrath und die Kommission glauben, es sei nicht der Fall, eine solche Differenz in unsere Gesetzgebung einzuführen, und da der Ansat von $\frac{1}{2}\%$ ohnehin mäßig sei, so könne er auch für Wechsel gelten. In Bezug

auf die Progression bestand ursprünglich eine Differenz zwischen dem Regierungsrath und der Kommission. Der Regierungsrath wollte sie der Einfachheit wegen mit Fr. 500 vor sich gehen lassen, während die Kommission das System des vorliegenden Entwurfes für zweckmäßiger hielt. Der Regierungsrath schloß sich diesem Antrage an.

Brand, von Ursenbach. Ich glaube, der § 4 werde dem Publikum nicht gefallen. Es schaut nicht gerne jedesmal in's Gesetz, wenn es in den Fall kommt, den Werthstempel zu bezahlen. Ich stelle daher den Antrag, es sei der § 4 einfacher zu redigiren und zu diesem Zwecke an die Kommission zurückzuweisen in dem Sinne, daß die Progression von Fr. 50—500, 500—1000, 1000—5000 steige. So wie er lautet, ist der Artikel viel zu kompliziert.

Der Herr Präsident setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Bühlmann. Ich unterstütze die Ordnungsmotion, doch von einem andern Gesichtspunkte aus, als Herr Brand. Seit der Verwerfung des eidgenössischen Banknotengesetzes ist in verschiedenen Kantonen die Frage aufgetaucht, ob es nicht zweckmäßig sei, die Banknoten einer Steuer zu unterwerfen. Diese Frage ist in einzelnen Kantonen bereits in bejahendem Sinne entschieden worden, indem man von der Voraussetzung ausging, es seien die Banknoten ein geeignetes Steuerobjekt. Ich glaube, es sei nicht nothwendig, zum Zwecke der Besteuerung der Banknoten ein eigenes Gesetz zu erlassen, sondern es genüge, im Stempelgesetz auf die Banknoten eine Gebühr zu legen. Ich wünsche, es möchte der Artikel zurückgewiesen werden, damit untersucht werde, ob es nicht zweckmäßig sei, einen Extrastempel für die Banknoten einzuführen, der wenigstens das Doppelte der hier festgestellten Gebühr zu betragen hätte.

Wyß. Ich ergreife das Wort, um die Ordnungsmotion des Herrn Brand zu unterstützen. Ich wünsche auch, daß einfachere Bestimmungen aufgestellt werden, und die Progression von Fr. 500 zu 500 steige. Die Anregung des Herrn Bühlmann dagegen muß ich bekämpfen. Ich glaube nicht, daß es hier am Platze sei, die Banknoten zu besteuern, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil wahrscheinlich schon in der nächsten Sitzung ein Anzug betreffend das Banknotenmonopol eingebracht werden wird.

Schmid, Rudolf, in Burgdorf. Ich muß mich der Ordnungsmotion widersetzen, da ich finde, daß die Aussetzungen der Herren Brand und Bühlmann nicht richtig sind. Herr Brand findet die Skala nicht einfach genug. Sie ist aber die einfachste und vermeidet den großen Uebelstand der ungleichmäßigen Besteuerung, welche eintritt, wenn man große Sprünge macht. Wir haben in der Kommission die Skalen mehrerer anderer Kantone verglichen und sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß die vorliegende sich durch die außerordentliche Einfachheit empfehle. Es wird daher der Kommission, wenn der § 4 zurückgewiesen wird, kaum möglich sein, eine einfachere Skala zu finden. Was die Bemerkung des Herrn Bühlmann betrifft, so weiß ich nicht recht, wie ich sie auffassen soll. Ich halte dafür, die Banknoten, wie sie hier unter den Werthstempel fallen, seien genügend besteuert. Jede abgenutzte Banknote muß durch eine neue ersetzt werden, welche auch wieder gestempelt werden muß.

Ritschard, Regierungsrath. Ich möchte dagegen die Anregung des Herrn Bühlmann sehr unterstützen und ihr

noch eine weitere Ausdehnung geben, indem ich nicht nur eine höhere Besteuerung der Banknoten, sondern auch eine höhere Stempelgebühr für die Aktien vorschlage. Werden die Banknoten nicht einer höhern Stempelgebühr unterworfen als es hier der Fall ist, so werden sie in ganz ungerechter Weise bevorzugt. Vergleichen Sie die Banknote mit dem Wechsel. Bei letzterem wird die betreffende Summe nach drei Monaten fällig, und wenn die Summe wieder in den Verkehr gehen soll, so muß nach drei Monaten ein neuer Wechsel ausgestellt werden u. s. f. Die Banknote dagegen wird nur einmal ausgegeben und dauert vielleicht 10—15 Jahre, während welcher Zeit sie die Stempelgebühr nur einmal zahlt. Sie kann den übrigen Papieren nur dann annähernd gleichgestellt werden, wenn sie von vornherein eine höhere Stempelgebühr bezahlt. Wenn man die Sache rationell anordnen wollte, so müßte man sagen: Jedesmal, wenn die Banknote an die Bank zurückgeht und von dieser neu ausgegeben wird, sollte sie neuerdings den Stempel zahlen; denn in diesem Augenblicke macht das Zahlungsversprechen, die Schuldverpflichtung der Bank gegenüber dem Publikum wieder auf. Aus praktischen Rücksichten kann man die Sache nicht so ordnen. Wenn die Banknote einmal gestempelt ist, so kann man sie nicht wieder stampeln, sondern man müßte die Bank verpflichten, sie nur einmal auszugeben. Das aber kann man nicht, sondern man muß der Bank gestatten, die Banknote so lange auszugeben, als sie brauchbar ist. Um nun diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, muß, wie gesagt, die Stempelgebühr für die Banknote höher gestellt werden. Sie geht in 10 Jahren vielleicht 40 Male an die Bank und wieder an das Publikum zurück, und 40 Male erneuert die Bank ihr Schuldversprechen gegenüber dem Publikum. Wenn sie ein Wechsel oder eine Obligation wäre, so müßte sie jedesmal neu gestempelt werden. Man sollte also die Banknote, welche ein kurzfristiges Papier ist, von vornherein in der Stempelung höher stellen, als ein langfristiges Papier. Mehnlich verhält es sich mit den Aktien, welche noch länger als die Banknoten in Zirkulation bleiben, weil sie weniger in den Verkehr kommen; die Banknote geht von Hand zu Hand, während die Aktie daheim im Sekretär ist. Wir haben Aktiengesellschaften, welche auf 40, 50, 60 Jahre kreiert sind und deren Aktien so lange dauern. Diese Papiere sind sehr langfrichtig, und wenn sie nur bei der Ausgabe gestempelt werden, so werden sie nicht gleich behandelt wie andere Papiere. Ich glaube daher, es sollte der § 4 an die Kommission zurückgewiesen werden, um ihn in diesem Sinne abzuändern, sonst verliert der Staat da eine ganz gerechtfertigte Einnahme.

Herr Präsident. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß es sich nur um die Ordnungsmotion handelt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich der Ordnungsmotion ebenfalls widersetzen. Ich glaube nicht, daß es jetzt der Moment sei, auf die Banknotenfrage einzutreten. Wir wissen, daß in Bezug auf die Besteuerung der Banknoten, in Bezug auf das Banknotenmonopol etwas in der Luft schwebt. Diese Frage wird in der einen oder andern Weise gelöst werden, sei es kantonale, sei es eidgenössisch. Wenn diese Frage da hereingezogen wird, so kommt dies einer Verschiebung des Stempelgesetzes auf unbestimmte Zeit gleich. Würden wir nach dem Antrage des Herrn Ritschard vorgehen, so würden wir ein ausnahmsweises Verfahren in das Gesetz aufnehmen; denn es würde sich da nicht um eine bloße Stempelabgabe, sondern um eine Verkehrssteuer auf den Banknoten handeln. Die von Herrn Brand angeführten Gründe scheinen mir eine Rückweisung nicht zu rechtfertigen. Wenn ich ihn richtig verstanden habe,

so wünscht er eine Progression im Sinne des Regierungsrathes. Ich glaube noch heute, daß der Entwurf des Regierungsrathes den Vorzug verdiene. Wenn aber Herr Brand dies wünscht, so kann er den Antrag stellen, es sei die Redaktion des regierungsräthlichen Entwurfes anzunehmen, und ich glaube, die Regierung würde sich diesem Antrage anschließen.

Brand in Ursenbach. Ich kann meine Zustimmung zu dem Antrage des regierungsräthlichen Entwurfes erklären.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich halte dafür, daß die Rückweisung weder formell noch materiell gerechtfertigt sei. Formell deswegen nicht, weil, was man mit der Rückweisung erreichen will, ganz gut sofort in der Diskussion erzielt werden kann. Sowie Herr Brand nun bestimmte Anträge stellt, kann dies auch Herr Bühlmann thun. Die Kommission hat die Sache reiflich erwogen und wird keine andern Anträge bringen. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß die vorgeschlagene Taxe wirklich die einfachste ist. Die Komplikation ist bloß eine scheinbare. Man hätte sich einfach damit begnügen können, zu sagen: Beträge bis auf Fr. 50 sind stempelfrei, Fr. 50—200 bezahlen 10 Rp. und von je Fr. 200 werden 10 Rp. mehr bezahlt. Darin liegt eine ganz konsequente Durchführung des Grundsatzes, daß die Gebühr $\frac{1}{2}\%$ betrage. Nach dem Antrage des Herrn Brand wird dieser Grundsatz nicht konsequent angewendet. Macht man kleinere Sprünge, so gibt es eine viel komplizirtere Rechnung, macht man aber große Sprünge, so tritt für einzelne Summen eine Ungerechtigkeit ein.

Es ist hier ein zweiter Punkt angeregt worden, der eigentlich erst bei § 7 hätte besprochen werden sollen. Da indessen die Diskussion darüber gewaltet hat, so erlaube ich mir ebenfalls, bei diesem Anlasse mich darüber auszusprechen. Wenn man glaubt, es sollen gewisse Papiere höher besteuert werden, so steht es Jedem frei, sofort dahin zielende Anträge zu stellen. Wenn man z. B. wünscht, daß eine Banknote von Fr. 50 eine Stempelgebühr von Rp. 20 und eine solche von Fr. 100 eine Gebühr von Rp. 50 zahle u. s. w., so kann dies sofort beantragt und beschlossen werden, und es bedarf dazu keiner Rückweisung. Ich erlaube mir indessen zu bemerken, daß der Besteuerung der Banknoten eine viel zu große Wichtigkeit beigelegt wird. Ich setze voraus, man wolle bloß diejenigen Noten besteuern, welche von im Kanton Bern domicilirten Banken ausgegeben werden. Es wird Niemanden einfallen, Banknoten zu stampeln, welche aus andern Kantonen herkommen; denn wenn Jemand eine solche erhält, so wird er damit nicht auf's Stempelamt gehen, sondern sie weiter geben, wie er sie erhalten hat. Es bleiben also bloß die Kantonbank und die Eidgenössische Bank. Dies sind die einzigen Banken im Kanton, welche Banknoten ausgeben. Was die Kantonbanknoten betrifft, so kommt es auf's Gleiche hinaus, ob sie höher oder niedriger besteuert werden; denn ihr Ertrag fließt in die Staatskasse. Dagegen würde es allerdings die Noten der Eidgenössischen Bank treffen. Nach dem Entwurfe der Kommission müßten Banknoten von Fr. 100 eine Stempelgebühr von Rp. 10, Noten von Fr. 500 Rp. 30 und Noten von Fr. 1000 Rp. 50 Stempelgebühr bezahlen. Ich muß mich also gegen die Rückweisung aussprechen.

Abstimung.

Für Rückweisung des § 4 Minderheit.

Es wird nun wieder die allgemeine Umfrage über den § 4 eröffnet.

Ritschard, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag,

es haben die Banknoten und die Aktien die fünffache Stempelgebühr der vorliegenden Anträge zu bezahlen . . .

Herr Präsident. Es scheint mir zweckmäßiger, diesen Antrag bei § 7 zu behandeln.

Ritschard, Regierungsrath, ist damit einverstanden.

Der § 4 wird nach dem Entwurfe der Kommission genehmigt.

Bezeichnung der dem Stempel unterworfenen Akten.

§ 5.

Dem Formatstempel unterliegen:

- a. die Akten in streitigen und nichtstreitigen Justizsachen;
- b. die Schriften, welche im Kanton zum Beweis von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge, soweit sie nicht dem Werthstempel unterliegen, Willensverordnungen, Zeugnisse und Statuten;
- c. diejenigen Schriften und Auszüge aus öffentlichen Büchern oder Akten, welche zu einer Beweisführung dienen sollen; ferner alle Akten, welche einer amtlichen oder notariatsmäßigen Beglaubigung oder einer Legalisation bedürfen;
- d. Zahlungsaufforderungen und Vollziehungsbefehle;
- e. die Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden;
- f. die Handänderungsverträge um Liegenschaften und die Schuldverschreibungen mit Hypothek;
- g. die Vermögensverzeichnisse, welche bei Uebernahme einer Vormundschaft aufgenommen werden, und die Vormundschaftsrechnungen selbst, beides sofern das reine Pupillarvermögen mehr als zehntausend Franken beträgt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 5, 6 und 7 enthalten die Bezeichnung der dem Stempel unterworfenen Akten. § 5 speziell bezeichnet die Akten, welche dem Formatstempel unterliegen. Es sind da ungefähr die nämlichen Akten aufgeführt, welche nach dem bisherigen Gesetze dem Formatstempel unterworfen waren, mit Ausnahme derjenigen, welche nun im neuen Gesetze dem Werthstempel unterstellt sind. Was die einzelnen Punkte des § 5 betrifft, so unterscheidet sich derselbe von dem Bisherigen in Folgendem: Unter lit. d werden Zahlungsaufforderungen und Vollziehungsbefehle ohne Rücksicht auf ihren Betrag dem Formatstempel unterworfen. Nach dem Tarif vom 12. April 1850 waren die Zahlungsaufforderungen bis auf den Betrag von Fr. 50 a. W. = Fr. 72.46 n. W. stempelfrei. Die Kommission hat gefunden, es sei kein hinlänglicher Grund vorhanden, diese Bestimmung fortbauern zu lassen, und der Regierungsrath hat sich dieser Ansicht angeschlossen. Die in lit. g genannten Vermögensverzeichnisse in Vormundschaftsachen, sowie die Vormundschaftsrechnungen waren bisher bis auf Fr. 15,000 frei. Man glaubte, hier auf Fr. 10,000 herabgehen zu sollen.

Steiner. Lit. d hat eine Verschärfung erlitten gegenüber der Redaktion des regierungsräthlichen Entwurfes, indem früher Zahlungsaufforderungen unter Fr. 50 a. W. von der Stempelgebühr befreit waren. Diese Gebühr betrifft meist

ärmere Leute, welche für Miethzinsen, für Brodlieferungen zc. betrieben werden. Es scheint mir, man sollte da für kleine Beträge nicht eine Stempelgebühr verlangen, und ich schlage daher vor, lit. d also zu fassen: „Zahlungsaufforderungen und Vollziehungsbefehle für Forderungen über Fr. 50.“

Hartmann, Regierungsrath. Ich wollte den Antrag stellen, den nun soeben Herr Steiner gestellt hat. Wenn man da die Zahlungsaufforderungen bis auf Fr. 50 stempelfrei erklärt, so ist man immer noch strenger als das bisherige Gesetz, welches Fr. 72.46 (Fr. 50 a. W.) annahm. Diese Gebühr trifft allerdings hier und da auch Vermöglige, welche sich aus Nachlässigkeit betreiben lassen, und die dann die Stempelgebühr bezahlen könnten. Indessen trifft sie doch in den allermeisten Fällen nur ärmere Leute, welche kaum im Stande sind, die übrigen Kosten zu zahlen. Ich möchte diese kleinen Beträge nicht noch mit der Stempelgebühr belasten.

Feiß. Ich beantrage die Streichung der lit. e, welche sagt: „Die Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden.“ Diese Vorschrift trägt dem Staate nicht viel ein, ist aber eine ziemliche Belästigung für den Staatsbürger. Für Eingaben an die Gemeindeg- und an die Bundesbehörden braucht man nicht Stempelpapier zu verwenden, wenn man aber an die Regierung schreibt, so muß dies auf einem Stempelbogen geschehen, sonst riskirt man, daß die Eingabe zurückgewiesen werde. Es ist das eine unnöthige Belastung des Petitionsrechtes, welche dem Staat wenig einbringt und unter Umständen zu einer chikanösen Behandlung der Petitionen führen kann. Dem Antrage des Herrn Steiner stimme ich bei, und zwar auch aus dem Grunde, weil in § 4 die Wechsel und andere dem Werthstempel unterworfenen Akten bis auf Fr. 50 stempelfrei erklärt werden. Es wäre daher konsequent, die gleiche Befreiung für den Formatstempel auszusprechen.

Mellig. Bei lit. g möchte ich den Ansatß des bisherigen Gesetzes beibehalten und die Summe von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 erhöhen. Wenn in einer Familie 7—8 Waisen sind, welche zusammen ein Vermögen von Fr. 10,000 besitzen, so hat man es da nicht mit reichen Leuten zu thun. Auch bei einem kleinen Vermögen kann aber eine Vormundschaftsrechnung einen ziemlichen Umfang annehmen. Es wird ohnehin immer über diese Gebühr geklagt.

Herzog. Ich stelle den Antrag, man möchte in lit. g auf Fr. 20,000 gehen. Es ist dies noch kein Vermögen, aus dessen Zinsen die Pupillen leben können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich begreife die Gründe, welche die Antragsteller bewegen haben, mit ihren Anträgen einzukommen. Man darf aber nicht vergessen, daß es sich hier um ein fiskalisches Gesetz handelt, welches den Zweck hat, die Staatseinnahmen zu vermehren. Man sagt, die Stempelung der Eingaben an die Staatsbehörden sei eine Beeinträchtigung des Petitionsrechtes. Das ist in einem gewissen Maße richtig, allein man kann mit gleichem Rechte sagen, die Einführung des Stempels sei überhaupt eine Beeinträchtigung des freien Verkehrs. Was den Antrag der Herren Steiner und Hartmann betrifft, so sind in der Kommission auch Stimmen gefallen, welche sich in diesem Sinne ausgesprochen haben. Es ist aber bemerkt worden, die Sache werde vereinfacht, und sodann sei die Stempelgebühr mit Rücksicht auf die Betreibungskosten eine minime. Was die Vormundschaftsrechnungen betrifft, so waren dieselben bis dahin allerdings bis auf Fr. 15,000 stempelfrei. Eventuell könnte ich mich dem Antrage des Herrn Mellig

anschließen, dagegen muß ich den Antrag des Herrn Herzog bekämpfen, welcher nach meiner Ansicht zu weit geht.

Abstimmung.

1. Eventuell für Fr. 15,000 in lit. g	Mehrheit.
Für Fr. 20,000	Minderheit.
2. Definitiv für Fr. 15,000 in lit. g	Mehrheit.
Für Fr. 10,000 nach dem Entwurf	Minderheit.
3. Für den Antrag der Herren Steiner und Harimann	Mehrheit.
Für die Redaktion der lit. d des Ent- wurfes	Minderheit.
4. Für Beibehaltung der lit. e des Ent- wurfes	Mehrheit.
Für Streichung derselben	Minderheit.

§ 6.

Dem fixen Stempel sind unterworfen:

- die Quittungen und Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge über fünfzig Franken und zwar in jeder Form, sofern sie nicht bereits gestempelten Akten beigelegt werden;
- bei Sicht zahlbare Anweisungen zur Erhebung von Geldbeträgen über fünfzig Franken, die vom Tage der Ausstellung bis zur Vorweisung nur sieben Tage zirkuliren;
- die Frachtbriefe;
- Plakate und Ankündigungen, mit denen ein Erwerb bezweckt wird, und welche öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 6 handelt von den Akten, die dem fixen Stempel unterworfen sind. Hier kommen in erster Linie in Betracht die Quittungen und Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge über Fr. 50. Sie wissen, wie es gegenwärtig mit der Stempelung der Quittungen steht. Es ist notorisch, daß in dieser Beziehung das bisherige Gesetz in Folge des Widerstandes des Publikums nur höchst mangelhaft vollzogen worden ist. Die Kommission und der Regierungsrath haben nun geglaubt, man könne dem Publikum hierbei nach einer Richtung entgegenkommen, indem man den stempelfreien Betrag von Fr. 30 auf Fr. 50 erhöht, und ferner dadurch, daß man alle Quittungen und Empfangsbescheinigungen, in welcher Form und in welchem Format sie auch ausgestellt sein mögen, dem fixen Stempel von 10 Rp. unterwirft, während sie bisher dem Formatstempel unterworfen waren, so daß, wenn die Quittung auf einem Foliobogen ausgestellt war, sie auch die Gebühr dafür zahlen mußte. Die Kommission und die Regierung hoffen, daß es bei der Annahme der hier vorgeschlagenen Bestimmungen eher möglich sein werde, sie zu vollziehen, als es leider mit den bisherigen der Fall war.

Es werden ferner nach dem Antrag der Kommission dem fixen Stempel unterworfen: „Bei Sicht zahlbare Anweisungen zur Erhebung von Geldbeträgen über Fr. 50, die vom Tage der Ausstellung bis zur Vorweisung nur 7 Tage zirkuliren.“ Der Regierungsrath hatte seinerseits ursprünglich beantragt, zu sagen: „Diejenigen bloßen Anweisungen zur Erhebung von Geldbeträgen über Fr. 50, welche, keines Indossaments fähig, sich nicht als Wechsel qualifiziren.“ Es hat nun der Antrag der Regierung im Schooße der Kommission zu einläßlichen und gründlichen Debatten Anlaß gegeben, wobei namentlich

die sogenannten chèques in Frage gekommen sind, die sich nicht als Wechsel qualifiziren, eigentlich aber doch ein zirkulationsfähiges Papier bilden und in großen Massen zirkuliren. Die Kommission hat nun gefunden, man könne diese nicht als Wechsel betrachten und behandeln, und sich endlich zu der hier vorliegenden Redaktion entschlossen, welche die Regierung, so viel an ihr, acceptirt. Ich muß jedoch bemerken, daß die Redaktion, so wie sie vorliegt, nicht ganz unbedingt angenommen werden kann, indem sie nur von den Geldanweisungen handelt, die ein zirkulationsfähiges Papier bilden, während die übrigen Geldanweisungen nicht berücksichtigt sind. Ich glaube, auch der Herr Berichterstatter der Kommission werde einverstanden sein, die Redaktion in diesem Sinne zu ergänzen, was am besten geschähe, wenn man sagen würde: „b. Anweisungen für Geldbeträge über Fr. 50“ und dann fortfahren: „bei Sicht zahlbare Anweisungen zur Erhebung von Geldbeträgen über Fr. 50 sind, wenn sie bis zur Vorweisung nur 7 Tage zirkuliren, ebenfalls dem fixen Stempel unterworfen,“ während sie also, wenn sie länger als 7 Tage zirkuliren, unter den Werthstempel fallen würden. Ich will nicht gerade behaupten, daß diese Redaktion die beste sei; wenn aber der Große Rath mit der Sache einverstanden ist, so wird er den Artikel zu näherer Redaktion an die Kommission zurückschicken, wo man sich dann über diesen Punkt verständigen wird.

Was die Frachtbriefe anbelangt, so wollte der Regierungsrath ursprünglich diejenigen für Sendungen von weniger als Fr. 50 Werth stempelfrei erklären; er hat sich aber auch in diesem Punkt der Kommission anschließen können, die alle ohne Ausnahme dem fixen Stempel von 10 Rp. unterwerfen will.

In Bezug auf die Plakate und Ankündigungen haben Sie bereits bei § 3 beschlossen, daß die vom Regierungsrath zu ihren Gunsten beantragte Ausnahme nicht acceptirt, sondern sie ebenfalls dem fixen Stempel von 10 Rp. unterworfen werden sollen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Bestimmungen der litt. a dieses Paragraphen bilden, wie bereits bemerkt, eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem jetzt bestehenden Gesetz, indem die Quittungen, statt dem Stempel nach dem Format, nur der fixen Gebühr von 10 Rp. unterworfen sind. Daß in denjenigen Fällen, wo die Verpflichtung selber bereits auf gestempeltem Papier ausgefertigt ist, die Gebühr dahinfällt, versteht sich von selbst, ist aber noch im Gesetz zu besserem Verständniß ausdrücklich hervorgehoben.

Litt. b enthält eine der schwierigsten Bestimmungen des Gesetzes. Man wird einverstanden sein, daß einfache Geldanweisungen, z. B. von Direktionen, Regierung u. s. w., Bezugsanweisungen an die Amtschaffnerei oder die Staatskasse zur Erhebung von Geldbeträgen und dergleichen nicht dem Werthstempel unterliegen sollen. Anders aber ist es, wenn diese Anweisungen irgend in wechselrechtlicher Form ausgestellt sind, oder eine wechselrechtliche Verpflichtung begründen. Wir wissen, wie unser Gesetz diese Anweisungen behandelt. Es sagt, daß eine solche Anweisung sich von dem Wechsel nur dadurch unterscheidet, daß sie der Betreffende bloß am Verfalltag zu acceptiren braucht, aber nicht verpflichtet ist, sich vorher zu erklären, ob er sie annehmen will, oder nicht, und daß dabei kein Protest und kein Negreß stattfindet. Ist aber einmal das Accept da, so hat nachher diese Anweisung durchaus die nämliche wechselrechtliche Verpflichtung, wie ein Wechsel selbst, und ist ebenso indossaments- und zirkulationsfähig, wie jeder andere Wechsel. Ich bin nun nicht der Ansicht, daß alle solche Anweisungen, wie sie das Wechselgesetz vorsieht, dem Werthstempel zu entziehen seien, sondern es sollen solche auf Sicht zahlbare Anweisungen ebenfalls dem Werthstempel unterliegen, sofern sie länger als 7 Tage

zirkuliren. Man hat nämlich bei dieser Bestimmung zwei Gegenstände im Auge gehabt, erstens einfache Anweisungen zur sofortigen Erhebung von Geldbeträgen, und zweitens die sogenannten chèques. Wir wissen, daß diese zwar allerdings in unserem Kanton keine gesetzliche Geltung haben, indem unsere Gesetzgebung gar nichts davon weiß; aber faktisch sind sie auch Anweisungen, wie z. B., wenn der Prinzipal, oder Chef eines Ateliers seinen Arbeitern statt baaren Geldes einen solchen chèque auf seinen Banquier gibt, bei dem sie dann das Geld beziehen können. Um diesen Verkehr unter den Arbeitern nicht zu belasten und zu hindern, hat man diese Ausnahme machen zu sollen geglaubt.

Ob nun die Absicht der Kommission mit der vorliegenden Redaktion erreicht worden ist, ist allerdings die Frage. Ich glaube in der That, man sollte rücksichtlich der Anweisungen noch mehr Klarheit hineinbringen. Sonst würden z. B. Anweisungen, die der Direktor der öffentlichen Bauten seinen Baumeistern bei der Kantonskasse ausstellt, sofern sie nicht in 7 Tagen bezogen werden, dem Werthstempel unterliegen, was doch die Kommission nicht gewollt hat. Also ist hier allerdings einige Remedur nöthig.

Bei den Frachtbriefen handelt es sich um die Frage, ob man die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes beibehalten will, wonach Frachtbriefe mit einer Werthdeklaration bis auf Fr. 30 stempelfrei sind, solche hingegen mit einer Werthangabe über Fr. 30 und solche, die gar keine Werthangabe enthalten, dem fixen Stempel von 10 Rp. unterliegen. Man hat nun geglaubt, die Sache dadurch vereinfachen zu sollen, daß man einfach sagt, die Frachtbriefe sollen alle dem fixen Stempel von 10 Rp. unterworfen sein, mit Rücksicht darauf, daß der Betrag gegenüber den Frachtkosten doch sehr minim ist, und auch die Kontrolle so leichter wird, als auf die andere Weise.

Wegen der Plakate haben Sie grundsätzlich bereits bei § 3 entschieden, daß sie dem fixen Stempel von Rp. 10 unterliegen sollen.

Klenig. Ich stelle den Antrag, Alinea a so zu fassen: „Die Quittungen und Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge über Fr. 100 u. s. w.“ Der Hauptgrund für meinen Antrag ist, wie auch der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hervorgehoben hat, die Schwierigkeit der Handhabung des Gesetzes, wenn jede Quittung über einen Betrag von mehr als Fr. 30 dem Stempel unterliegt. An abgelegenen Orten, wo nicht Jeder Stempelmarken oder Stempelpapier zur Verfügung hat, hat man sich dieser Vorschrift entzogen und lieber keine Quittung ausgestellt. Dieser Uebelstand hat manchen Streithandel verursacht, der sonst vermieden worden wäre. Ich glaube, man sollte aus diesem Grunde den kleineren gewerbetreibenden Leuten an die Hand gehen und die Quittung bis auf Fr. 100 von der Stempelgebühr befreien.

Feller. Ich beantrage, unter lit. c den ursprünglichen Antrag des Regierungsrathes aufzunehmen, welcher lautet: „Die Frachtbriefe für Sendungen über Fr. 50 Werth und alle diejenigen Frachtbriefe, bei denen kein Werth verzeigt ist.“ Ich stelle diesen Antrag nicht nur im Interesse des Handelsstandes, der sonst allzusehr geplagt wäre, sondern auch im Interesse der Annahme des Gesetzes. Wenn man die Saiten allzustark spannt, so wird man dem neuen Gesetz nicht viel Freunde erwerben, sondern riskirt, daß es unpopulär wird und in der Volksabstimmung scheitert.

Steiner. Ich will keinen Antrag stellen, sondern bloß eine Frage zur Aufklärung über lit. a an die Herren Be-

richterstatter richten. Der bisherige Formatstempel hatte den Vortheil, daß man für fortgesetzte Zahlungen, z. B. bei Zinsen oder Lieferungen, eine Reihe von Jahren lang auf den gleichen Stempelbogen immer neue Beträge quittiren konnte. Nun fragt sich, wie lit. a gemeint ist. Der Sinn und Geist der Fassung des Entwurfs scheint es mit sich zu bringen, daß man für jede neue Quittung eines Betrags über Fr. 50 auch ein neues Stempelblatt zu bezahlen hat. Hingegen ist am Schlusse der lit. a beigefügt: „sofern sie nicht bereits gestempelten Akten beigelegt werden.“ Nun ist ein Stempelblatt, auf dem bereits eine Quittung steht, ein gestempelter Akt, und man könnte also voraussetzen, daß es erlaubt sei, dasselbe bis zu Ende mit Quittungen zu füllen. Aber ich gestehe, daß dies vielleicht gegen den eigentlichen Geist der Redaktion streitet, weil man von jedem Betrag über Fr. 50, so oft ein solcher zu quittiren ist, den fixen Stempel erheben will. Es liegt mir nicht daran, eine Abänderung zu beantragen, wenn die strengere Fassung beabsichtigt wird. Der Staat muß Geld haben; aber es wäre gut, offiziell zu erklären, wie die Sache gemeint ist, damit kein Irrthum unterläuft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin sehr froh, daß Herr Steiner auf diesen Punkt aufmerksam gemacht hat, und will ihm auf seine Frage antworten. Ursprünglich hatten die Worte „in jeder Form“ den Zweck, auch den Briefwechsel unter das Stempelgesetz zu stellen, in dem Sinn, daß Quittungen in jeder Form, auch in Briefen, dem fixen Stempel unterliegen sollen. Man hat sich dann aber überzeugt, daß dies hier doch nicht angehe, und deshalb den Briefwechsel noch an einem besondern Orte, wozu wir später kommen werden, in das Gesetz aufgenommen, hier aber dennoch die Worte „in jeder Form“ stehen lassen. Da nun diese nicht mehr den ursprünglichen Zweck haben, so könnte ich dazu stimmen, sie zu streichen.

Was die andere Frage betrifft, ob, wie bisher, auf bereits gestempelten Akten Quittungen, so viele als möglich, Platz finden können, so ist auch dies Gegenstand der Diskussion im Regierungsrath und in der Kommission gewesen. Ich war der Ansicht, man solle, um diesen Umgehungen des Stempelgesetzes entgegen zu treten, eine Bestimmung aufnehmen, daß nur eine erste Quittung auf bereits gestempeltem Papier stempelfrei sein, die übrigen aber mit Stempelmarken gestempelt sein sollen. Die Kommission hat aber geglaubt, man würde mit einem solchen Antrag nicht Glück machen, indem man im ganzen Land eine Placerei darin finden würde, und es sei daher besser, davon zu abstrahiren.

In Bezug auf den Vorschlag des Herrn Klenig will mir doch scheinen, daß derselbe ein allzu großer Sprung gegen das bisherige Gesetz wäre und unsere Einnahmen auf dem Stempel nicht mehren würde. Ich möchte aufmerksam machen, daß das neue Gesetz dem Publikum noch eine weitere Erleichterung darbietet, indem die Frist für die Stempelung von 14 Tagen auf 30 ausgebehnt wird.

Bürki. Ich erlaube mir ebenfalls, dem Antrag auf Erhöhung des stempelfreien Betrags von Fr. 50 auf Fr. 100 entgegenzutreten. Es liegt auf der Hand, daß das Gesetz, das wir bringen, einen fiskalischen Charakter hat. Wir sind im Falle, Geld zu machen, und hoffen, durch das neue Gesetz eine Mehreinnahme von $\frac{1}{2}$ Million zu erzielen. Dies muß natürlich zur Folge haben, daß die bisherigen Bestimmungen des Stempelgesetzes auf der ganzen Linie konsequent verschärft resp. die Ansätze erhöht werden müssen. Dennoch hat sich die Kommission nach langer Debatte darüber auf den Standpunkt gestellt, für den kleinen Verkehr möglichst viele Er-

leichterungen eintreten zu lassen, und deshalb das steuerfreie Minimum von Fr. 30 auf Fr. 50 erhöht. Dieses Minimum von Fr. 50 haben Sie bereits wiederholt acceptirt, zum ersten Mal in § 4 und dann wieder in § 5, lit. d. Es erheischt also, abgesehen von den fiskalischen Gründen, schon die Konsequenz, daß Sie es auch hier dabei bewenden lassen; sonst müßte man eventuell auf § 4 und § 5, lit. d zurückkommen. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Kommission.

Abstimmung.

1. Für lit. a des Entwurfs	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Klenig	Minderheit.
2. Für lit. b des Kommissionsentwurfs	Mehrheit.
Für lit. b des Entwurfs des Regierungsrathes	Minderheit.
3. Für lit. c des Entwurfs	65 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Jeller	16
4. Für die unbeanstandeten Bestimmungen	Mehrheit.

§ 7.

Dem Werthstempel sind unterworfen:

- alle im Kanton zahlbaren Wechsel, sowie diejenigen indossamentsfähigen Anweisungen, welche nicht nach § 6, lit. b hier vor dem fixen Stempel unterstellt sind;
- Obligationen, Schuldverschreibungen und andere Verträge, in welchen der Vertragsgegenstand einen schätzbaren Geldwerth darstellt, mit Ausnahme der Handänderungsverträge um Liegenschaften und der Schuldverschreibungen mit Hypothek;
- Aktien, welche von im Kanton domicilirten Gesellschaften ausgegeben werden;
- Banknoten, welche von im Kanton domicilirten Geldinstituten ausgegeben werden.

Zur Stempelung von außerhalb des Kantons ausgestellten Wechseln, respektive Anweisungen im Kanton zahlbar, ist der erste im Kanton wohnende Träger verpflichtet.

Zur Berechnung des Stempels für Wechsel in fremder Währung ist ein fixer Reduktionskurs aufzustellen, welcher dem Regierungsrathe zu bestimmen überlassen wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel handelt von den Aktienstücken, die dem Werthstempel unterworfen sind. Nach dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrathes hätte lit. a so lauten sollen: „Alle im Kanton ausgestellten und alle im Kanton zahlbaren Wechsel und indossamentsfähigen Anweisungen.“ Da sind nun zuerst Regierung und Kommission übereingekommen, den zweiten Theil dieses Lemma so zu revidiren: „sowie diejenigen indossamentsfähigen Anweisungen, welche nicht nach § 6 lit. b hier vor dem fixen Stempel unterstellt sind.“ Dagegen bleibt eine wesentliche Differenz in Bezug auf den ersten Theil des Satzes. Der Regierungsrath will alle im Kanton ausgestellten und alle im Kanton zahlbaren Wechsel dem Werthstempel unterwerfen; die Kommission dagegen hat mit Mehrheit erkannt, daß nur die im Kanton zahlbaren Wechsel demselben unterliegen sollen. Ich füge bei, daß es für die Staatskasse eine wesentliche Differenz ausmacht, ob Sie so oder so entscheiden. Man kann allerdings für den Antrag der Kommission sagen, diejenigen Wechsel z. B., die hier ausgestellt sind, aber nach dem Auslande gehen, seien eigentlich nicht dem bernischen Stempel zu unterwerfen, und ich glaube, daß, wenn der

Große Rath eine Ausnahme dekretiren sollte für Wechsel, die hier ausgestellt sind, aber sofort nach dem Auslande gehen, der Regierungsrath sich damit einverstanden erklären könnte. Aber so ganz einfach alle im Kanton ausgestellten Wechsel, sofern sie nicht hier zahlbar sind, dem Werthstempel zu entziehen, dazu hat der Regierungsrath sich nicht entschließen können. Ich mache aufmerksam, daß auch in den Gesetzgebungen anderer Kantone alle dort ausgestellten Wechsel dem Wechselstempel unterworfen sind, und schon dies beweist, daß wir keine besondern Gründe haben, hier eine Ausnahme zu machen. Der Regierungsrath hält also in diesem Punkte an seiner Redaktion fest.

In Bezug auf lit. b besteht keine Differenz. Die Ausnahme der Handänderungsverträge um Liegenschaften und der Schuldverschreibungen mit Hypothek ist deshalb aufgenommen, weil dieser Gegenstand im Gesetz über die Amts- und Amtsgerichtsschreibereien behandelt ist, und je nach dem Schicksal desselben auch hier die Bestimmung sich darnach richten muß.

Auch in Beziehung auf lit. c und d herrscht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Kommission, und ich will daher abwarten, ob Abänderungsanträge über diese Gegenstände gestellt werden, in welchem Falle ich mir vorbehalte, darauf zurückzukommen.

Was das zweitletzte Lemma betrifft, so glaube ich nicht nöthig zu haben, etwas zur Erläuterung desselben beizufügen. In Bezug auf das letzte Lemma werden Sie wohl mit der Kommission und dem Regierungsrath einverstanden sein, daß der Gegenstand nicht wohl im Gesetz selber regulirt werden kann, sondern daß dies der vollziehenden Behörde überlassen bleiben muß. Andere Gesetzgebungen reguliren die Sache anders, indem sie vorschreiben, daß der Werth nach dem Tageskurs zu bestimmen sei, wir glauben aber, der hier vorgeschlagene Modus sei vorzuziehen.

Ich empfehle den Artikel zur Annahme mit der Abänderung, daß in lit. a gesetzt werde: „Alle im Kanton ausgestellten und alle im Kanton zahlbaren Wechsel u. s. w.“

Herr Berichterstatter der Kommission. (Die Ausführungen des Redners über lit. a blieben dem Stenographen wegen lauten Privatunterhaltungen in seiner Nähe, und wegen der ungünstigen Stellung des Redners, zum größten Theil unverständlich. Aus dem Gehörten geht nur hervor, daß der Berichterstatter der Kommission in Beziehung auf die Wechsel persönlich der Ansicht des Regierungsrathes beipflichtet, jedoch unter Vorbehalt einer Ausnahme für die Wechsel auf das Ausland. Der Redner geht sodann zu lit. b des Artikels über und fährt so fort:) In lit. b ist die Stelle: „in welcher der Vertragsgegenstand einen schätzbaren Geldwerth darstellt,“ etwas unklar. Es hat in der Kommission speziell über diesen Punkt keine Diskussion gewaltet, und es ist mir dieser Uebelstand erst aufgefallen, als ich von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht wurde. Es fallen unter diese Bestimmung z. B. auch Mieth- und Pachtverträge. Nun kann man allerdings sagen, es sei grundsätzlich vollständig gerechtfertigt, daß Derjenige, welcher eine hohe Mieth-; z. B. von Fr. 2000 oder 3000 zu bezahlen vermag, auch eine höhere Stempelgebühr entrichte, oder daß derjenige, welcher einen Pachtvertrag über ein Gut von 100 Fucharten mit einem Pachtzins von Fr. 4000 oder 5000 abschließt, auch einen höheren Stempel bezahle, als es bei einem kleinen Pachtvertrag der Fall ist. Allein ich weiß nicht, ob es in der Absicht des Großen Rathes liegt, nach dieser Richtung hin so weit zu gehen. Sodann wäre damit noch ein Uebelstand verbunden. Es kommt z. B. öfters vor, daß in einen Pachtvertrag Naturalien, statt Geldzins, verschrieben werden, und es wäre nun in diesem Fall

eine Schätzung der Naturalien nothwendig, was weitere Kosten und Schwierigkeiten zur Folge haben würde. Ich wollte mir erlauben, auf diese Umstände aufmerksam zu machen, damit je nachdem noch bezügliche Anträge gestellt werden können. In meiner Stellung als Berichterstatter der Kommission kann ich vorläufig nichts Anderes thun, als Ihnen lit. b zur Annahme empfehlen.

Lit. c. betrifft hauptsächlich die Aktien, die in größeren Summen emittirt werden. Aktien von Fr. 500 würden nach dem Entwurf mit 30 Rp. belegt, und da man sie bis dahin in der Regel auf einem halben Bogen ausgestellt hat, so werden dieselben in Wirklichkeit keiner höheren Stempelsteuer unterliegen. Die Aktien von Fr. 1000 bezahlen in Zukunft 50 Rp., was ebenfalls vollständig dem Formatstempel entspricht. Dagegen würden Aktien in höheren Beträgen schärfer mitgenommen werden, als es bis dahin der Fall war.

Zu lit. d. figuriren die Banknoten, welche von im Kanton domizilirten Geldinstituten ausgegeben werden. Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß Banknoten, die in anderen Ländern emittirt sind, nicht besteuert werden können, und daß, auch wenn man den Versuch machen wollte, sie sich dem Gesetz entziehen würden. Ueber den Gegenstand im Allgemeinen sind bereits Anträge in Aussicht gestellt, und ich will daher nicht vorgreifen. Ich erlaube mir bloß eine persönliche Bemerkung. Nach meiner Ansicht sollten alle Banknoten, welches auch ihr Betrag sei, dem Werthstempel unterliegen. Wir hatten bis dahin im Kanton Noten von Fr. 20, welche einzig die Kantonalbank emittirt — Fr. 50, Fr. 100, Fr. 500 und Fr. 1000. Die 20 Fr.-Noten waren stempel-frei; die übrigen unterlagen dem 10 Rp.-Stempel. Wenn man nun die Banknoten konsequent mit § 4 und wie die Wechsel behandeln wollte, so würden die Noten bis auf Fr. 50 steuerfrei ausgehen. Allein ich glaube, wir dürfen hier die Ausnahme machen, alle Banknoten, welche von im Kanton domizilirten Geldinstituten ausgegeben werden, dem Stempel zu unterwerfen, mit andern Worten, daß die 50 und auch die 100 Fr.-Noten auf 10 Rp. gestellt werden.

Weiter gehende Anträge, wie sie z. B. Herr Regierungsrath Ritschard angedeutet hat, halte ich für unzweckmäßig. Es beruht seine Ansicht auf einer totalen Verwechslung der Natur dieser Papiere. Es ist ein Irrthum, Wechsel und Banknoten gleichzustellen, und ein noch größerer, der Banknote die Natur eines langfristigen Wechsels zuzuschreiben. Lange Sicht und kurze Sicht kann man nicht so definiren, wie Herr Regierungsrath Ritschard. Kurzfristig sind diejenigen Papiere, welche in kurzer Zeit bezahlt werden müssen. Nun sind die Banknoten ein Papier von der kürzesten Sicht, die es geben kann, indem der Emittent eine präsentirte Banknote ohne den geringsten Aufenthalt, und ohne daß irgend ein Protest etwas hilft, mit baarem Gelde bezahlen muß. Also kann man die Banknoten nicht mit den Wechseln vergleichen, und es ist von diesem Standpunkt aus kein Grund vorhanden, die Banknoten so sehr zu belasten. Uebrigens ist hier noch auf etwas Anderes aufmerksam zu machen. Wer Banknoten emittirt, wenigstens jede vorsichtige Bank, wird ein gewisses Prozentverhältniß von baarem Gelde mit Rücksicht auf die emittirten und zirkulirenden Noten vorrätzig haben, und zwar muß dieses Quantum Geld im Minimum wenigstens 40 % des Notenwerths betragen, damit man jedem Unrath zu jeder Zeit begegnen und den Kredit der Noten aufrecht erhalten kann. Denn wenn einmal eine Note nicht nach Vorweisung eingelöst würde, so wäre dieser Kredit dahin, und es würde später schwer halten, noch Noten in Zirkulation zu setzen. Dieser Umstand macht nun gegenüber den Wechseln einen großen Unterschied. Zur Einlösung meiner Wechselverbindlichkeiten habe ich zum Voraus keinen Betrag nothwendig.

Ich weiß, wann der Wechsel fällig wird, und brauche mich bloß vorzusehen, daß ich auf diesen Tag die nöthige Summe zur Disposition habe, während eine Emissionsbank jede Minute gewärtigen muß, daß eine größere Summe sich zur Einlösung präsentirt. Ich will nun, wie gesagt, allfälligen Anträgen zu lit. d nicht vorgreifen, bemerke aber doch, daß ich glaube, es sei nicht der Anlaß, speziell die Banknoten zu belegen, zumal ich schon auseinandergesetzt habe, daß die Tragweite nicht die ist, die man überhaupt davon erwartet.

Ich habe also vorläufig über diesen Paragraphen nichts weiter zu bemerken und empfehle ihn zur Annahme, jedoch mit der Abänderung, daß in lit. d zu Anfang das Wort „Alle“ eingeschaltet werde.

Ritschard, Regierungsrath. Ich erlaube mir, die Anträge, die ich bereits vorhin am unrichtigen Orte gestellt habe, hier zu wiederholen. Wenn ich vorschlage, es möchte für Banknoten und Aktien die fünffache Stempelgebühr angenommen werden, so mache ich durchaus nicht den Anspruch, mit der Nennung dieser bestimmten Zahl das Richtige getroffen zu haben. Es mußte aber, weil die Ordnungsmotion, den § 4 an die Kommission zurückzuweisen, verworfen worden ist, ein bestimmter Antrag gestellt werden. Die Kommission kann dann die Sache näher untersuchen, und ich werde mich durchaus nicht auf die vorgeschlagene Zahl steifen. Die Hauptsache ist mir der Grundsatz, und diesen halte ich durchaus aufrecht. Es muß ein Mißverständnis sein, wenn der Herr Berichterstatter der Kommission glaubt, ich habe gesagt, die Banknote sei ein langfristiges Papier. Ich weiß wohl, daß es das kurzfristigste ist, das es geben kann, d. h. daß es gar keine Sicht hat, sondern ohne Weiteres eingelöst werden muß. Ich habe das von den Gesellschaftsaktien gesagt, die vielleicht auf 80 Jahre freit sind, so daß man erst nach Ablauf dieser Frist unter Umständen den Betrag zurück-erhalten kann. Aber was den Grundsatz anbelangt, so halte ich denselben, wie gesagt, durchaus fest. Bei jedem anderen Papier, z. B. einer Obligation oder einem Wechsel, wird während einer Reihe von Jahren, z. B. während 10 Jahren, der betreffende Betrag eine Menge von Malen, vielleicht 100, 200 Mal in den Verkehr gebracht und ebenso oft wieder mit der Stempelgebühr belegt, wogegen die Banknote während derselben Frist nur einmal abgestempelt wird. Wollte man richtig gehen, und wäre es praktisch durchführbar, so müßte eigentlich eine Banknote jedes Mal, wenn sie eingezogen und wieder ausgegeben wird, von Neuem abgestempelt werden, indem die Banknote in dem Augenblick, wo man sie dem Empfänger in die Hand gibt, ein Schuldversprechen darstellt, ähnlich dem Wechsel, nur mit strengeren Bestimmungen und bei jeder neuen Ausgabe dieses Schuldversprechen gegen-über dem Publikum von Neuem aufwacht. Dann aber würde die Summe der Stempelgebühr für die Bank sich nicht auf den fünffachen, sondern vielleicht auf den 60- bis 80-fachen Betrag belaufen. Ich habe keinen Begriff, wie oft eine Banknote während einer gewissen Frist zurückgezogen und wieder ausgegeben wird; es wird dies auch schwer zu kontroliren sein; aber so viel ist sicher, daß es eine ganze Menge von Malen geschieht. Weil man aber aus praktischen Gründen die erwähnte Maßregel nicht anwenden kann, so muß man sich anders behelfen und deshalb sage ich, es ist durchaus gerechtfertigt, wenn man von vornherein die Stempelgebühr für Banknoten auf eine höhere Summe ansetzt, als Äquivalent dafür, daß sie nur einmal abgestempelt werden. Keine Bank wird sich darüber, als über eine Ungleichheit beklagen können, wenn man die Banknoten dem fünffachen Stempel unterwirft; denn jeder Andere, der ein Schuldbillet ausstellt, muß die Gebühr auch zahlen. Das Gleiche ist auch

bei den Aktien der Fall. Wenn eine Aktiengesellschaft auf 90 Jahre gegründet ist, stellt sie ein für alle Mal die Aktien aus. Da ist es auch nichts als recht und billig, wenn die Stempelgebühr für ein solches langjähriges Papier etwas erhöht wird, und die Aktionäre werden sich darüber nicht beklagen können.

Gesetzt, ein Aktieninstitut habe 24,000 Aktien zu Fr. 500 ausgegeben, so würde dies an Stempelgebühr nach der einfachen Tare Fr. 7200, nach der fünffachen also Fr. 36,000 machen. Sie sehen aus diesem Beispiel, daß ich mit anderen Berechnungen, auch über die Banknoten, vermehren könnte, daß dem Staate aus dieser Bestimmung eine ziemliche Mehreinnahme erwachsen würde. Man wird allerdings diejenigen Banknoten, die bereits ausgegeben sind, nicht treffen können, und wahrscheinlich auch die bereits ausgegebenen Aktien nicht, es sei denn, daß man z. B. in das Gesetz die Bestimmung aufnehme, daß innerhalb einer gewissen Frist alle ausgegebenen Aktien neu gestempelt werden müssen. Das sind Punkte, die vielleicht bei der zweiten Berathung zu berühren sein werden und dann zu angemessenen Anträgen veranlassen könnten.

Man hat gegen meinen Antrag eingewendet, es werde bald ein eidgenössisches Banknotensteuergesetz kommen. Dies ist wohl möglich, indem sogar von Seiten eines Banquiers in der Bundesversammlung eine bezügliche Motion eingegeben worden ist. Allein von dieser Besteuerung werden wir nichts haben, und im Uebrigen glaube ich, die eidgenössische Steuer werde kaum so hoch gestellt werden, daß daneben die geringe und zudem der Natur der Sache nach durchaus gerechtfertigte Stempelsteuer irgendwie genirt. Ich möchte Ihnen deshalb meine Anträge bestens empfehlen in dem Sinne, daß sie durch die Kommission näher zu prüfen wären. Die Gründe des Herrn Berichterstatters der Kommission haben mich nicht überzeugt; findet aber die Kommission meine Anträge aus anderen, besseren Gründen nicht gerechtfertigt, so kann man sie bei der zweiten Berathung wieder fallen lassen. Hingegen es ist durchaus angemessen, wenigstens Gelegenheit zu genauer Untersuchung der Frage zu gewähren.

Hofer, in Bern. Ich erlaube mir, den Antrag der Kommission zu lit. a zu unterstützen. Wir müssen hauptsächlich darauf Bedacht nehmen, nur solche Bestimmungen zu machen, die durchführbar sind; denn nichts schadet dem Ansehen des Gesetzes mehr, als unausführbare Vorschriften. Wenn Sie den Antrag der Regierung annehmen in Bezug auf Wechsel, die hier ausgestellt sind, aber auf das Ausland lauten, so ist keine Kontrollirung möglich. Der Handelsstand, den die Maßregel hauptsächlich trafe, würde sie zu umgehen suchen, was sehr leicht wäre, indem er die Wechsel einfach sofort in's Ausland schicken würde, um sie der Kontrollirung zu entziehen. Wollte man übrigens diesen Grundsatz in allen Staaten durchführen, so würde der Wechsel zweimal belegt werden, einmal da, wo er ausgestellt, und ein zweites Mal da, wo er zahlbar ist. Schon dies zeigt, daß die Bestimmung ungehörig ist. Ich empfehle also, davon abzusehen.

Nun möchte ich mir noch eine Anfrage über lit. b erlauben. Wie soll es bei der Stempelung der Banknoten in Betreff der Uebergangsbestimmungen gehalten werden? Will man die bereits ausgegebenen und gestempelten Banknoten zirkuliren lassen, oder müssen sie mit dem Inkrafttreten des Gesetzes neu gestempelt werden? Will man das Letztere, so muß man eine Uebergangsbestimmung aufnehmen, wonach bei der Neustempelung der Betrag der bisherigen Stempelgebühr in Abzug gebracht wird.

Trachsel, in Niederbütschel. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat gesagt, die Redaktion von lit. b sei etwas

unklar. Ich finde das auch und bin überzeugt, daß, wenn sie so bleibt, wie sie ist, sie große Schwierigkeiten in der Ausführung und wohl auch Streitigkeiten verursachen wird. Es heißt nämlich, daß alle Verträge, in welchen der Vertragsgegenstand einen schätzbaren Geldwerth darstellt, dem Werthstempel unterliegen sollen. Nun enthält der Ausdruck „schätzbare Geldwerth“ schon einen sehr dehnbaren Begriff. Schätzbare ist so zu sagen Alles. Allein ich will Ihnen durch einige Beispiele zeigen, daß diese Fassung große Schwierigkeiten nach sich ziehen kann. Es würden z. B. nach dem Entwurf alle Kaufverträge über Beweglichkeiten dem Werthstempel unterworfen sein. Nun verkauft jemand das Holz von einem Stück Wald. Wird dabei ein Gesamtpreis gemacht, so hat man allerdings einen Geldwerth, den man dem Werthstempel unterwerfen kann. Allein solche Verträge werden gewöhnlich per Kubitfuß abgeschlossen, und man weiß nicht zum Voraus, wie viel es gibt, folglich auch nicht, wie groß die Summe wird. Eine Schätzung kann man wohl machen, aber den genauen Werth kennt man nicht. Das Gleiche ist auch der Fall, wenn z. B. ein Käsebezirk seine Milch einem Käser für ein Jahr verkauft. Dies geht nach Liter oder Kilogramm, aber man weiß nicht, wie viel es gibt; und ebenso gehen Butter und Käse nach dem Gewicht. Nun fragt sich, ob da der Werthstempel oder der Formatstempel angewendet werden soll. Ist das Erstere der Fall, so weiß ich nicht, wie man bei dieser unklaren Fassung die Berechnung vornehmen kann.

Auf die gleichen Schwierigkeiten wird man fast bei allen anderen Vertragsarten stoßen. Nehmen wir z. B. die so oft vorkommenden Verträge über Arbeiten. Ich will den Fall setzen, daß zwei Parteien um eine Erbschaft von Fr. 20,000 einen Prozeß führen. Jede Partei geht zu einem Fürsprecher und gibt ihm Vollmacht zur Führung des Prozesses. Dies fällt also unter den Begriff eines Arbeitsvertrages. Die eine Partei muß gewinnen, die andere verspielen; also kann hier kein Geldwerth angenommen werden. Oder nehmen Sie das von dem Herrn Berichterstatter der Kommission angeführte Beispiel eines Lehenvertrages. Solche Verträge werden sehr oft auf vier Jahre und in der Weise abgeschlossen, daß der Vertrag von Jahr zu Jahr fort dauert, so lange bis eine Partei der andern absagt. Soll man nun hier nur den Zins von einem Jahr, oder von vier oder mehr Jahren als Geldwerth annehmen?

Das Alles wird in der Ausführung Schwierigkeiten verursachen. Ich hätte deswegen gerne den Antrag gestellt, es sollen alle Verträge dem Formatstempel unterworfen werden. Allein ich weiß, daß dies eine bedeutende Mindereinnahme für die Staatskasse gäbe, und deshalb begnüge ich mich für den Fall, daß das Gesetz in erster Berathung angenommen wird, zu beantragen, es sollen die vorberathenden Behörden eingeladen werden, das vorgesehene Vollziehungsdekret bis zur zweiten Berathung vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit auch lit. b des § 7 näher zu untersuchen.

Herr Präsident. Es wird zweckmäßiger sein, diesen Antrag am Schluß der Berathung zu stellen.

Hofer, Fürsprecher. Mir scheinen die Bemerkungen des Herrn Trachsel vollständig gegründet. Es sollte lit. b jedenfalls anders redigirt werden, und ich würde vorschlagen, statt des Zwischensatzes „in welchem u. s. w.“ zu sagen: „in welchem der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt ist.“ Die vorliegende Redaktion ist zu unbestimmt. Man müßte danach alle Leistungen, über welche Verträge abgeschlossen werden, dem Geldwerthe nach zu taxiren suchen. Das kann dem Bürger nicht zugemuthet werden und ist für die richterliche Beurthei-

lung ein zu großer Spielraum. Ich würde also den Werthstempel nur dann anwenden, wenn die Summe im Vertrag ausgedrückt ist, dagegen die andern Verträgen nur mit dem Formatstempel belasten. Dann muß man aber bei § 5 einen Zusatz machen des Inhalts: „Dem Formatstempel unterliegen diejenigen Verträge, welche nicht nach § 7 dem Werthstempel unterworfen sind.“

Bühlmann. Da die Ordnungsmotion wegen Zurückweisung des § 4 nicht beliebt hat, so sehe ich mich veranlaßt, bezüglich der Besteuerung der Banknoten die Ansicht des Herrn Regierungsrath Mitschard zu unterstützen. Die von dem Herrn Berichterstatter der Kommission gemachten Einwendungen haben mich ebenfalls nicht überzeugen können, daß diese höhere Besteuerung der Banknoten nicht gerechtfertigt sei. Herr Scherz hat hervorgehoben, sie sei deshalb nicht gerecht, weil die Emissionsbanken 40 % des Notenbetrags in Baar liegen haben müssen. Ich glaube, wenn sie nur 40 % in Baar da haben, 60 % aber unverzinslich benutzen können, so sei jedenfalls die Unbilligkeit nicht groß, und es würden auch einzelne Kantone nicht dazu gekommen sein, das Monopol in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht gemußt hätten, daß die Ausgabe von Noten eine sehr schöne Einnahmsquelle darbiere. Die von Herrn Regierungsrath Mitschard angeführten Gründe für die Taxirung der Banknoten sind vollständig bestimmend. Der Werthstempel ist offenbar nichts Anderes, als eine Steuer auf den Geldverkehr. Nun hat Herr Regierungsrath Mitschard ausgeführt, daß die Note eine Schuldverschreibung ist, durch welche die Bank sich verpflichtet, bei Vorweisung den Betrag zurückzugeben, und daß daher bei jeder Einlösung und Wiederausgabe der Note eine neue Schuldverschreibung abgeschlossen wird. Da nun aber die Note die gleiche ist, ist es gerechtfertigt, diese höher zu stempeln. Die Noten sind nichts Anderes, als ein Geldsurrogat, wovon aber der Vortheil einzig der Emissionsbank zukommt, und mit Rücksicht auf diese große Bedeutung im Verkehr und den öftern Austausch der Noten ist es durchaus billig, sie mit einer höhern Stempelgebühr zu belegen.

Hingegen scheint mir der von Herrn Regierungsrath Mitschard beantragte Ansatz zu hoch. Ich möchte für Banknoten den doppelten Betrag des gewöhnlichen Werthstempels vorschlagen und demnach lit. d so fassen: „Banknoten, welche von im Kanton domicilirten Selbinstituten ausgegeben werden, unterliegen dem doppelten Betrage der in § 4 festgesetzten Werthstempelgebühr.“ Dazu käme nun noch der Antrag des Herrn Scherz über die Noten von Fr. 50 und darunter. Ich bin völlig mit ihm einverstanden, daß man die in § 4 aufgestellte Ausnahme nicht auf die Banknoten ausdehnen, und daher auch die Noten von Fr. 20 oder 50 belasten soll. Ich möchte vorschlagen, die Noten von Fr. 20 mit 10 Rp. und die von Fr. 50 mit 20 Rp. zu belegen.

Was den Antrag des Herrn Regierungsrath Mitschard in Bezug auf die Aktien betrifft, so halte ich dafür, daß es sich hier nicht gleich verhalte. Es ist kein Grund vorhanden, die Aktien anders zu behandeln, als Obligationen und andere Schuldverschreibungen. Die Aktie ist auch nichts Anderes, als eine Obligation und steht mit der Banknote nicht auf gleichem Boden. Ich möchte also empfehlen, in Bezug auf die Aktien bei dem Entwurf stehen zu bleiben.

Kuhn. Ich möchte dem Antrag auf Höherbesteuerung der Banknoten entgegenreten. Ich bin zwar einverstanden, daß die Banknoten besteuert werden müssen; aber die Besteuerung liegt bereits im Gesetz und ist auch im Wurf in einem projektierten eidgenössischen. Wenn man nur so im Allgemeinen redet, ohne bestimmte Summen anzugeben, so macht

man sich keinen rechten Begriff davon, wie hoch in Folge dessen die Banknoten besteuert sein werden. Die einzige Bank, die es treffen würde, ist die eidgenössische. Diese hat eine Banknotenemission von Fr. 6,500,000. Nimmt man nun den Werthstempel von $\frac{1}{2}$ ‰, so macht dies schon eine Besteuerung von über Fr. 3000. Das eidgenössische Gesetz projektirt eine Steuer von 1 ‰; dies macht Fr. 65,000 und im Ganzen also eine Besteuerung der Emission von Fr. 68,000.

Man hat auf die großen Vortheile hingewiesen, welche die Banken von der Notenemission haben. Vergessen wir nicht, daß die Emission von Banknoten auch nationalökonomische Vortheile bringt. Alle Kontokorrentbanken der Schweiz zusammen haben eine Baarschaft von ungefähr 50 Millionen und eine Notenemission von über 90 Millionen. Wenn nun diese Emission nicht stattfände, so sollen sich die Gewerbetreibenden vorstellen, zu welchem Preise sie scontiren müßten, und zu welchem Zinsfuß der Sconto wäre. Wir hätten alle Augenblicke starke Geldkrisen, die Handel und Industrie hemmen würden. Ich finde, man muß in einem richtigen Maße bleiben, und der Ansatz des Entwurfs von $\frac{1}{2}$ ‰ ist für die Besteuerung der Banknoten hoch genug. In Anbetracht dieser Gründe empfehle ich den Kommissionsantrag.

Kaiser, in Büren. Es sind unter lit. b Obligationen und Schuldverschreibungen aufgeführt. Nun gibt es aber Obligationen mit und ohne gleichzeitige Bürgschaft. Sehr oft werden solche Bürgschaften nicht in einem besonderen Akt stipulirt, sondern auf demselben Stempelbogen, der die Obligation enthält. Nun ist allerdings eine Bürgschaftsverpflichtung keine Schuldschrift, sondern nur ein Garantieakt, in dem aber gleichwohl eine bestimmte Summe angeben ist. Es fragt sich daher, ob diese Verpflichtungen ebenfalls unter den Werthstempel fallen, wenn sie auf einem besonderen Bogen ausgestellt sind. Ich möchte gerne darüber Auskunft haben. Billig wäre es nicht, wenn man so für ein und dieselbe Schuldschrift den Werthstempel doppelt bezahlen müßte. Die Bemerkungen des Herrn Trachsel hinsichtlich der Bestimmungen über „Verträge, in welchen der Vertragsgegenstand einen schätzbaren Geldwerth darstellt,“ sind mehr als begründet. Ich wollte sie auch machen und möchte deshalb den Antrag des Herrn Hofer unterstützen, der mir in Betreff dieses Satzes das Nichtigste getroffen zu haben scheint.

Bürki. Erlauben Sie mir, bezüglich lit. a den Antrag der Kommission zu unterstützen im Gegensatz zu dem der Regierung. Die Kommission hat über diesen § 7 in Verbindung mit § 4 lange debattirt. In der ersten Berathung hat man sich über den Ansatz des Werthstempels in § 4 nicht einigen können und deshalb diesen Punkt verschoben. Man führte dabei an, es sei derselbe in Verbindung mit § 7, und je nachdem man hier zu sehr belaste, müsse man in § 4 den Satz reduzieren; wenn z. B. bei § 7, lit. a, der Antrag der Regierung angenommen würde, so müsse man dann in § 4 den Stempelsatz von $\frac{1}{2}$ ‰ auf $\frac{1}{4}$ ‰ reduzieren. Schließlich ist es doch gelungen, die verschiedenen Ansichten unter einen Hut zu bringen, und man hat sich dahin geeinigt, beide Artikel, §§ 4 und 7, in dem Sinne anzunehmen, daß man in § 4 den Werthstempelsatz auf $\frac{1}{2}$ ‰ feststellte, und dafür dann § 7, lit. a, in der Fassung fixirte, wie sie jetzt im Entwurfe vorliegt.

Ich will zu dem, was bereits von dem Herrn Berichterstatter der Kommission und auch von Herrn Hofer zu Gunsten dieser Fassung richtig ausgeführt worden ist, noch Einiges beifügen. Es handelte sich in unserem Kanton hauptsächlich um zwei Industrien, welche durch ihren Waarenerport in bedeutendem Wechselverkehr mit dem Ausland stehen, nämlich

um den Käse- und den Uhrenhandel. Nun verkehrt das Staatsinstitut unserer Kantonalbank, und zwar sowohl die Hauptbank, als das Netz von Filialen, welches sich über das ganze Land erstreckt, in großen Summen mit diesen Industriellen, und von diesem Verkehr zieht der Staat als solcher einen beträchtlichen Gewinn. Was wird aber die Folge sein, wenn Sie die hohe Stempelgebühr von $\frac{1}{2}\%$ für alle Wechsel annehmen? Wie bereits angedeutet worden ist, es werden alle die bernischen Industriellen, welche mit der Kantonalbank verkehren, ihre Wechsel auf das Ausland in Zukunft nicht mehr dieser geben, sondern sie nach anderen Kantoren schicken, wo der Stempel nicht existirt, z. B. nach Solothurn, oder noch besser nach Zürich, welches ein Wechselplatz ersten Ranges ist, wahrscheinlich gerade deshalb, weil der Stempel dafür dort nicht existirt, sondern Handel und Verkehr nur mit der Einkommensteuer belegt wird. In Geldsachen hört bekanntlich die Gemüthlichkeit auf; die Geschäfte werden da abgeschlossen, wo man das meiste Interesse findet. Wir würden also mit der Annahme des regierungsräthlichen Antrages einen Schnitt in das eigene Fleisch thun. Was dann im Weiteren noch gegen diesen Antrag spricht, ist der Umstand, daß die Bundesverfassung eine doppelte Besteuerung verbietet. Wenn Sie nun aber einen Wechsel, der im Kanton Genf oder in einem anderen Kanton, wo der Stempel existirt, für den Kanton Bern ausgestellt wird, der Stempelgebühr unterwerfen, so ist dies eine doppelte Besteuerung.

Erlauben Sie mir nun noch, den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard bezüglich Höherstempelung der Aktien zu bekämpfen. Wenn überhaupt in Beziehung auf solche Papiere, wie Schuldverschreibungen und dergleichen eine Ausnahme gemacht werden sollte, so glaube ich, Herr Regierungsrath Ritschard habe sie am unrichtigen Orte gemacht. Er hat von Aktien gesprochen, die auf 80 bis 90 Jahre ausgestellt sind. Es gibt aber eine Masse von Aktien, die auf viel kürzere Frist lauten. Das Wichtigste ist aber, daß vom Standpunkt der Billigkeit aus im Gegensatz zu den Obligationen gerade die Aktien niedriger gestempelt werden sollten. Es ist Ihnen bekannt, daß die Aktien zur Besteuerung herangezogen werden können. Unsere Aktieninstitute legen öffentlich Jahresbericht und Rechnungen bis auf den letzten Rappen ab: Jedermann findet darin, was eine Aktie abgeworfen hat, und der Staat bezieht, man kann wohl sagen, von der hintersten Aktie die Einkommensteuer. Ein Gleiches ist nicht der Fall bei den Obligationen. Mit Ausnahme der hypothekarischen, die in den Grundbüchern eingetragen sind, besteht über diese absolut keine Kontrolle, und sie entgehen, trotzdem sie zu hunderten von Millionen zirkuliren, so zu sagen gänzlich dem Arme des Staates. Wenn man also nur Gefühlspolitik treiben wollte, so wäre es von diesem Standpunkt der Billigkeit viel eher indiziert, die Aktien niedriger zu besteuern, als die Obligationen.

Was nun die Banknotenbesteuerung anbetrifft, so ist bereits als Hauptmoment gegen dem bezüglichen Antrag hervorgehoben worden, daß diese brennende Frage ohnehin in Folge eines gestellten Anzuges im Großen Rath ihre Erledigung finden müsse. Ich theile diesen Standpunkt und glaube auch, es sei angesichts dieses Umstandes nicht opportun, anläßlich eines Spezialgesetzes die Banknoten noch besonders zu belasten. Ich möchte deshalb in Bezug auf lit. d an dem Kommissionsantrag festhalten, allerdings mit der von dem Herrn Berichterstatter der Kommission vorgeschlagenen Beifügung: „Alle Banknoten u. s. w.“, damit es in Rücksicht auf § 4, wo es heißt: „Beträge bis auf Fr. 50 sind stempelfrei“, außer Zweifel sei, daß die Banknoten eine Ausnahme machen. Wir haben Kantonalbanknoten von Fr. 20 und eidgenössische und Kantonalbanknoten von Fr. 50, die

hiernach stempelfrei wären. Diesen Sinn soll es aber nicht haben, sondern alle Banknoten sollen dem Stempel unterliegen. Ich empfehle deshalb, den § 7 unverändert anzunehmen, wie die Kommission ihn proponirt, bei lit. d jedoch das Wort „Alle“ beizufügen.

Feiß. Ich erlaube mir nur eine ganz unwichtige redaktionelle Bemerkung. Im zweiten Alinea heißt es: „Zur Stempelung von außerhalb des Kantons ausgestellten Wechseln, resp. Anweisungen im Kanton zahlbar, ist der erste im Kanton wohnende Träger verpflichtet.“ Hiernach sollte man meinen, daß sich die Worte „im Kanton zahlbar“ bloß auf die Anweisungen beziehen. Der Redaktor hat sie aber offenbar auch auf Wechsel beziehen wollen, die außerhalb des Kantons ausgestellt sind, weil auch bei ihnen der erste im Kanton wohnende Träger verpflichtet sein soll, sie stempeln zu lassen. Ich beantrage deshalb, die Worte „in Kanton zahlbar“ zu versehen und vor dem Worte „Wechseln“ einzuschalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke zunächst, daß ich mit der von Herrn Feiß vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung einverstanden bin. Im Weiteren habe ich auf zwei Fragen zu antworten. In Bezug auf die Anfrage des Herrn Kaiser antworte ich, daß die Sache allerdings so verstehen ist, daß, wenn Bürgschaftsverpflichtungen getrennt von der Obligation ausgestellt werden, sie nicht dem Werthstempel unterliegen. Was die Anfrage des Herrn Hofer wegen der Banknoten betrifft, so nehme ich an, man habe nur die Banknoten dem Werthstempel unterwerfen wollen, die nach Erlassung des Gesetzes emittirt werden.

In Bezug auf den Satz in lit. b: „Verträge, in welchen der Vertragsgegenstand einen schätzbaren Geldwerth darstellt,“ hat die Regierung ihrerseits auch das Gefühl gehabt, es entspreche diese Redaktion nicht ganz dem Zwecke, den man im Auge habe, und ich erkläre mich gerne bereit, diese Frage zu untersuchen und bis zur nächsten Berathung entweder, wie Herr Trachsel gewünscht hat, ein Vollziehungsdekret über die nähere Ausführung, oder eine bessere Redaktion dieses Satzes vorzulegen. Dagegen könnte ich mich dem Antrag des Herrn Hofer nicht anschließen, einfach zu sagen: „Verträge, in denen der Hauptwerth durch eine Summe ausgedrückt ist.“ Gerade das hat man nicht gewollt. Es gibt eine Menge Verträge um bedeutende Werthe, wo der Werth nicht durch eine Summe ausgedrückt ist. Es wäre eine Unbilligkeit, solche Verträge einfach dem Formatstempel zu unterwerfen, während andere geringere dem Werthstempel unterliegen.

Was die Frage der Wechsel in lit. a betrifft, so glaube ich im Namen der Regierung erklären zu können, daß man sich den eventuellen Anträgen des Herrn Berichterstatters der Kommission anschließt, eine Ausnahme zu machen in Bezug auf die Wechsel, die auf das Ausland ausgestellt sind und im Kanton nicht zirkuliren. Dagegen könnte ich nicht mit der Kommission so weit gehen, überhaupt die im Kanton ausgestellten, aber nicht im Kanton zahlbaren Wechsel dem Werthstempel zu entziehen, indem ich annehme, daß auch solche Wechsel, die auf das Ausland ausgestellt werden, der Gebühr zu unterstellen sind, wenn sie im Kanton zirkuliren.

Der Redaktionsänderung, monach bei lit. d gesagt würde: „Alle Banknoten,“ kann ich mich anschließen, nicht aber den weiter gehenden Anträgen in Bezug auf die Banknotenbesteuerung, indem ich immer noch der Ansicht bin, die ich schon früher ausgesprochen habe, es sei nicht der Moment, hier diese Frage zu reguliren, während in sicherer Aussicht steht, daß sie in kurzer Zeit gelöst werden muß.

v. Sinner. Ich theile auch die Ansicht des Herrn

Bürki, daß die Frage der Banknotenbesteuerung früher oder später erledigt werden muß. Es ist dies dringend wünschbar aus allen möglichen Motiven. Erstens aus dem finanziellen Motiv, daß der Staat mehr reellen Vortheil davon habe. Ferner, damit durch die einschlagenden Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung dem Publikum, das jetzt viel größeren Gebrauch von den Banknoten macht, als früher, auch die richtige Garantie dafür gegeben werde, daß die emittirenden Institute ihrer finanziellen Lage nach wirklich zum Emittiren berechtigt seien. Ich glaube aber, daß die Erfüllung dieses Wunsches, mag sie auch noch so dringend sein, nicht so rasch kommen wird. Ich gehöre zu Denjenigen, welche glauben, daß ein neues Banknotengesetz auf eidgenössischem Boden auf große Schwierigkeiten stoßen wird. Es würde dasselbe wesentliche Aenderungen in der kantonalen Gesetzgebung bedingen. Nun herrschen aber bekanntlich hier so außerordentlich viele verschiedenartige Interessen, daß ein derartiges Gesetz im Referendum bedeutenden Schwierigkeiten unterliegen wird. Obgleich ich also mit den Anschauungen der verehrten Herren Vorredner in Betreff der dringenden Nothwendigkeit der Lösung dieser Frage ganz einverstanden bin, so glaube ich doch, man müsse sich in dem heutigen Gesetz darauf gefaßt machen, daß die Verhältnisse noch einige Zeit bleiben, wie sie sind.

Von diesem Standpunkte begreife ich auch sehr gut die Anträge der Herren Bühlmann und Regierungsrath Ritschard, indessen ist mir der letztere doch zu weitgehend. Ich ergreife aber das Wort hauptsächlich deshalb, um zu bemerken, daß denn doch die Rechnung des Herrn Kuhn nicht ganz richtig ist. Er sagt, ein hiesiges Geldinstitut habe für 6 1/2 Millionen Banknoten emittirt; wenn nun hievon nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, wie sie Regierung und Kommission vorgeschlagen haben, die Taxe erhoben werde, so mache dies über Fr. 3000. Ich glaube, Herr Kuhn hat übersehen, daß die Banknoten, die ja meistens Noten von Fr. 50 und 100 sind, unter die Bestimmung des § 4 über den Werthstempel fallen, so daß also der Werthstempel für sie nicht 50 Rp. pro Fr. 1000, sondern 10 Rp. betragen würde.

Wenn die hohe Versammlung den Antrag genehmigen sollte, den der Herr Berichterstatter der Kommission persönlich gestellt hat, das Lemma d einfach zu redigiren: „Alle Banknoten u. s. w.“, so glaube ich, wäre hier eine Lücke, indem es in diesem Fall gar nirgends heißen würde, wie viel die Banknoten unter Fr. 50 zu bezahlen haben. § 4 sagt ausdrücklich: „Beträge bis auf Fr. 50 sind stempelfrei.“ Sagt man nun in § 7: „Dem Werthstempel sind unterworfen alle Banknoten u. s. w.“, so muß man hier auch sagen, wie viel die Banknoten unter Fr. 50 zahlen sollen. Wenn man aber die Anträge des Herrn Bühlmann auf doppelte Taxirung der Banknoten etwas weitgehend findet, von denen des Herrn Regierungsrath Ritschard gar nicht zu reden, so würde, wie mir scheint, die richtige Lösung vielleicht darin liegen, ein Minimum festzusetzen, das etwas höher wäre, als die Bestimmungen des § 4. Ich stelle deshalb zu dem persönlichen Antrag des Herrn Berichtstatters der Kommission, für den Fall seiner Annahme, das Amendement, das letzte Alinea so zu redigiren, daß es heißen würde: „d. Alle Banknoten, welche von im Kanton domicilirten Geldinstituten ausgegeben werden. Für dieselben beträgt der Werthstempel im Minimum 20 Rp.“ Dann würde immerhin für einige Banknoten ziemlich das erreicht sein, was Herr Bühlmann verlangt, ohne daß doch eine solche exorbitante Besteuerung eintreten würde, wie sie namentlich Herr Regierungsrath Ritschard beantragt hat.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt, daß diese die von Herrn Hofer zu lit. b vorgeschlagene Redaktionsänderung acceptire.

Abstimmung.

Litera a.

- 1. Für die Redaction des Regierungsrathes mit der vom Berichtstatter deselben zugegebenen Ausnahme bezüglich der Wechsel auf das Ausland Minderheit.
- Für die Redaction des Entwurfs Mehrheit.

Litera b.

- 2. Für die von Herrn Hofer beantragte Redaktionsverbesserung Mehrheit.

Litera c.

- 3. Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission Mehrheit.
- Für fünffache Belegung der Aktien Minderheit.

Litera d.

- 4. Eventuell, für fünffache Belegung der Banknoten Minderheit.
- Eventuell, für doppelte Belegung Mehrheit.
- 5. Eventuell, für Einschaltung des Wortes „Alle“ vor „Banknoten“ Mehrheit.
- 6. Eventuell, für die Bestimmung eines Minimums von 20 Rp. Mehrheit.
- 7. Definitiv, für die so amendirte lit. d 60 Stimmen.
- Für den Antrag des Herrn Bühlmann 38 „

Herr Präsident. Es ist die Anfrage gestellt worden, ob wir heute eine Nachmittagsitzung abhalten wollen. Wenn wir die Verhandlungen heute bis 1 oder 2 Uhr fortsetzen, so werden wir die übrigen Geschäfte morgen erledigen können. Wenn aber beschlossen wird, um 12 Uhr abzubrechen und Nachmittags noch eine Sitzung zu halten, so würden wahrscheinlich die Traktanden heute nicht erledigt werden können, sondern es müßte immerhin morgen eine kleine Sitzung gehalten werden; ich will die Versammlung darüber entscheiden lassen.

v. Büren beantragt, die Sitzung bis 1 oder 2 Uhr auszudehnen und dann keine Nachmittagsitzung abzuhalten.

v. Sinner dagegen schlägt vor, eine solche abzuhalten.

Abstimmung.

- Für den Antrag des Herrn v. Büren 21 Stimmen.
- Für den Antrag des Herrn v. Sinner Mehrheit.

Es wird hierauf die Diskussion über das Stempelgesetz wieder aufgenommen.

Stempelbefreiungen.

§ 8.

Dem bernischen Stempel sind enthoben:

- a. die außerhalb des Kantons verfaßten Akten, mit Ausnahme der Wechsel (§ 7, lit. a) und unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 11, lit. a hienach. Wenn jedoch in Folge eines solchen Aktes von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung zu ertheilen ist, so unterliegt diese dem Formatstempel;
- b. die Akten und Rechtschriften in Sachen von Personen, welche das Armenrecht erlangt haben (§ 58 des Prozeßgesetzes); die Diktate, welche in Rechtsachen zu Protokoll gegeben werden;
- c. die Reglemente von Gemeinden und andern vom Staate anerkannten und mit der Staatsverwaltung im Zusammenhang stehenden Korporationen und Vereinigungen, Rechnungen über Kirchen-, Schul-, Gemeinds- und Armengüter, über Ersparnißklassen, Wittwen-, Kranken- und andere gemeinnützige Anstalten; die Eingaben an Staatsbehörden in Armesachen, sowie die Anweisungen und Quittungen für Armenunterstützungen; die amtlichen Güterverzeichnisse, Seltstags- und Gantliquidationen;
- d. die Gutscheine für militärische Requisitionen und die Quittungen oder Empfangsbescheinigungen der Militärs in Dienstsachen;
- e. die Schriften, welche eidgenössische und kantonale Behörden und Beamte, Gemeindsbehörden und Beamte, in Amtssachen miteinander wechseln;
- f. die von eidgenössischen und kantonalen Beamten in dieser Eigenschaft ausgestellten Quittungen oder Empfangsbescheinigungen, Anweisungen und Bekanntmachungen;
- g. die Protokolle und Manuale der öffentlichen Behörden, die Grund- und Hypothekbücher, die Civilstandsregister, die Zell- und Steuerregister, Concepte, und Manuale der Notarien;
- h. die Handlungs- und Hausbücher, sowie der Briefwechsel. Wenn jedoch der Briefwechsel zwischen Personen, welche am gleichen Orte wohnen, eine Quittung oder Empfangsanzeige für Geldbeträge über Fr. 50 zum Gegenstande hat, so unterliegt derselbe der fixen Stempelgebühr von 10 Rappen,
- i. die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, in lit. h den Satz „wenn jedoch der Briefwechsel 10 Rappen“ zu streichen.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 handelt von der Stempelbefreiung. Er stimmt im großen Ganzen mit den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes überein. Hinzugekommen sind: in lit. c die Reglemente von Gemeinden und andern vom Staate anerkannten und mit der Staatsverwaltung zusammenstehenden Korporationen; diese haben schon bisher faktisch die Stempelfreiheit genossen; ferner ebenfalls in lit. c die amtlichen Güterverzeichnisse, Seltstags- und Gantliquidationen aus dem Grunde, weil sie im Gesetz über die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber einer fixen Gebühr unterworfen sind. Bei lit. h besteht eine Differenz zwischen der Regierung und der Kommission. Der Regierungsrath hat ursprünglich den Antrag gestellt, Briefe ohne Ausnahme stempelpflichtig zu erklären, wenn sie Quittungen oder Empfangsbescheinigungen über Fr. 50 enthalten. Er hat sich jedoch überzeugt, daß eine

solche Bestimmung nicht wohl durchführbar wäre, und hat daher davon abstrahirt. Die Kommission wollte nicht so weit gehen und nahm die Bestimmung auf, daß der Briefwechsel zwischen Personen, welche am gleichen Orte wohnen, der fixen Stempelgebühr von 10 Rp. unterliege, wenn er eine Quittung oder Empfangsanzeige für Geldbeträge über Fr. 50 zum Gegenstande habe. Der Regierungsrath konnte sich diesem Antrage nicht anschließen. Allerdings beruht derselbe auf einer Analogie des Civilgesetzes, wonach der Briefwechsel zwischen Personen, die nicht am gleichen Orte wohnen, wenn er Vertragsgegenstände behandelt, den Verträgen gleichgestellt wird, welche einer schriftlichen Abfassung unterworfen sind. Die Regierung hat jedoch gefunden, es sei diese Analogie hier nicht am Platze, und es würde eine Ungleichheit entstehen, wenn man den Briefwechsel zwischen Personen, die am gleichen Orte wohnen, stempelpflichtig erklären, denjenigen aber zwischen Personen, die in benachbarten Orten wohnen, frei ausgehen lassen würde. Der Regierungsrath ist der Ansicht, man solle den Briefwechsel gänzlich frei geben.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Man hat sich gefragt, inwieweit der Briefwechsel der Stempelgebühr zu unterwerfen sei. Nach dem jetzigen Stempelgesetz war er davon befreit, mit Ausnahme desjenigen, welcher eine Empfangsbescheinigung für Beträge von über Fr. 30 enthielt. Diese Bestimmung ist aber sehr oft nicht ausgeführt worden, so daß da viele Umgehungen des Stempelgesetzes vorgekommen sind. Wenn nun nach dem Antrage des Regierungsrathes verfahren wird, so wird häufig das Gesetz in der Weise umgangen werden, daß z. B. ein Bewohner der Stadt Bern, der in einem Laden etwas kauft, sich nicht eine Quittung in der gewöhnlichen Form ausstellen, sondern sich den Empfang schriftlich anzeigen lassen wird. Dann geht er stempelfrei aus. Dies hat die Kommission zu ihrem Vorschlage bewogen. Die Regierung jagt, es sei nicht billig, wenn diejenigen, welche in Bern wohnen, der Stempelgebühr unterstellt werden, während der Verkehr zwischen Bern und Köniz oder Muri nicht stempelpflichtig sei. Ich anerkenne die Richtigkeit der von der Regierung angeführten Gründe. Ich will nicht päpstlicher sein als der Papst und schließe mich dem Antrage der Regierung auf unbeschränkte Freigebung des Briefwechsels, möge er enthalten, was er wolle, an.

Steiner. Es wurde mir zuerst fast unheimlich zu Muthe, als ich las, es seien dem bernischen Stempel enthoben die Handlungs- und die Hausbücher und der Briefwechsel. Ich habe mich gefragt, was man denn alles dem Stempel unterwerfen wollte, wenn man es für nöthig hielt, diese Gegenstände hier ausdrücklich als stempelfrei zu erklären. Ich hätte geglaubt, es verstehe sich dies von selbst, indeß kann ich dieser Fassung beistimmen. In den vorhergehenden Paragraphen heißt es: „dem Formatstempel unterliegen,“ „dem fixen Stempel sind unterworfen,“ „dem Werthstempel sind unterworfen.“ Man sollte glauben, mit dieser Aufzählung sei ein vollständiges Verzeichniß gegeben, so daß es nicht nothwendig sei, hier noch speziell anzugeben, was dem Stempel nicht unterworfen ist. Man ist im Zweifel darüber, ob Vollmachten und Mieth- und Pachverträge stempelpflichtig seien oder nicht. Ueberhaupt kann es Schriftstücke geben, die weder in der einen noch in der andern Kategorie figuriren, so daß man nicht weiß, woran man ist. Man könnte diesem Uebelstande abhelfen, wenn man im Eingange sagen würde: „Dem bernischen Stempel sind namentlich enthoben“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Vollmachten betrifft, so fallen dieselben unter die in § 5,

b genannten Schriften. Gegen den Antrag des Herrn Steiner habe ich nichts einzumenden, doch möchte ich den Eingang lieber so fassen: „Alle Akten, welche nicht in den vorhergehenden Paragraphen dem Stempel unterworfen worden, sind von demselben entzogen, namentlich:“

Steiner erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden.

§ 9 wird mit dem Antrage des Regierungsrathes, sowie mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Fassung des Eingangs genehmigt.

Stempelfristen.

§ 9.

Stempelpflichtige Aktenstücke können innerhalb dreißig Tagen von dem Datum hinweg, mit welchem sie stempelpflichtig geworden sind, gestempelt werden. Nach Ablauf dieses Termins ist der Akt mit dem Extrastempel zu versehen (§ 13).

Stempelpflichtige Wechsel und Anweisungen dürfen ungestempelt weder zur Annahme noch zum Inkasso vorgewiesen, noch weiter indossirt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 9 bezeichnet die Stempelfristen. Hier wird dem Publikum eine wesentliche Erleichterung gewährt, indem bestimmt wird, daß stempelpflichtige Akten noch innerhalb 30 Tagen gestempelt werden können. Die Kommission hat im zweiten Lemma eine Ergänzung des regierungsräthlichen Entwurfes vorgeschlagen, welchem der Regierungsrath beistimmt. Es ist dies die Bestimmung: „Stempelpflichtige Wechsel und Anweisungen dürfen ungestempelt weder zur Annahme noch zum Inkasso vorgewiesen noch weiter indossirt werden“. Es liegt in der Natur der Sache, daß für diese Kategorie diese 30tägige Frist nicht Anwendung finden kann.

Genehmigt.

Anwendung der verschiedenen Stempelformen.

§ 10.

Die Erfüllung der Stempelpflicht findet statt durch Anwendung:

- a. des Stempelpapiers,
- b. der Stempelmarken,
- c. des nassen Stempels.

Ueber die Anwendung dieser Stempelformen wird das Vollziehungsbekret das Nähere bestimmen.

Ohne Bemerkung angenommen.

Stempelvisa.

§ 11.

In folgenden zwei Fällen findet das Stempelvisum statt:

- a. wenn ein außerhalb des Kantons verfaßtes Aktenstück bei einer gerichtlichen Handlung zu den Akten gelegt werden soll;

- b. nach der Fällung eines endlichen Strafurtheils für den Theil der Akten, der keinen Stempel trägt, sofern nicht dem Staate die Kosten auferlegt werden.

Das Vollziehungsbekret wird das Nähere über das Stempelvisum festsetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in lit. a enthaltene Bestimmung figurirt bereits im bisherigen Gesetze. Auch die Bestimmung in lit. b war im Wesentlichen auch im bisherigen Gesetze vorhanden, nur ist sie mit Rücksicht auf die jetzt geltenden Verhältnisse etwas anders redigirt worden.

Genehmigt.

Aufsicht und Strafen.

§ 12.

Akten, welche dem Stempel unterliegen und nicht oder ungenügend gestempelt sind, dürfen als Beweismittel nicht zugelassen werden, bis mittelst des Extrastempels (§ 13) den Vorschriften ein Genüge geleistet ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Grundsatz hatte bereits im bisherigen Gesetze Geltung.

Genehmigt.

§ 13.

Aktenstücke, welche dem Stempel unterliegen und binnen der in § 9 bestimmten Frist nicht gestempelt worden sind, können nachher mit dem Extrastempel versehen werden, für welchen die 20-fache Gebühr zu bezahlen ist; durch diese Nachstempelung wird das allfällig eingeleitete Strafverfahren nicht unterbrochen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher betrug die Gebühr des Extrastempels das 40-fache der gewöhnlichen Stempelgebühr. Man glaubte, es sei der Fall, da eine Moderation eintreten zu lassen, namentlich mit Rücksicht auf die Einführung des Werthstempels, indem der 40-fache Betrag dieses Stempels sich sehr hoch belaufen könnte.

§ 13 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 14.

Derjenige, welcher eine dem Stempel unterworfenen Schrift auf ungestempelm Papier ausstellt, sowie Derjenige, zu dessen Gunsten sie lautet, und der sie in dieser Weise angenommen hat, sollen — die dreißigtägige Frist vorbehalten (§ 9) — ersterer zur Nachstempelung mit dem Extrastempel und jeder überdies zu einer Buße im 30-fachen Werthe der betreffenden ordentlichen Stempelgebühr verurtheilt werden. Erreicht die so berechnete Buße nicht den Betrag von Fr. 10, so ist der letztere als Buße auszusprechen.

Ungestempelte Gesuche und Vorstellungen an Behörden sollen einfach zurückgewiesen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier herrscht Uebereinstimmung zwischen der Regierung und der Kommission. Ursprünglich war diese zwar nicht vorhanden. Die Regierung wollte nämlich die Buße dem Extrastempel gleichstellen und sie auf den 20-fachen Betrag stellen. Die Kommission fand, dies sei zu mild und schlug daher den 30-fachen Betrag vor. Der Regierungsrath hat sich damit einverstanden erklärt. Die Kommission hat im Weiteren einen Antrag gestellt, der von der Regierung ursprünglich nicht gestellt war, nämlich zu bestimmen, daß wenn die Buße den Betrag von Fr. 10 nicht erreiche, diese Summe jeweilen als Minimum auszusprechen sei. Im letzten Lemma wird bestimmt, daß ungestempelte Gesuche und Vorstellungen an Behörden zurückgewiesen werden sollen. Das bisherige Gesetz sagte, es seien solche Eingaben einfach auf die Seite zu legen und unbeantwortet zu lassen. Man fand, es sei dies nicht ein praktisches Verfahren, indem dann die Bittsteller nicht wissen, welches Schicksal ihre Eingaben gehabt haben.

§ 14 wird genehmigt.

§ 15.

Die Buße für ungestempelte Kartenspiele ist festgesetzt auf 15 Fr. für jedes Spiel. In dieselbe verfallen:

- a. wer ungestempelte Kartenspiele verkauft;
 - b. wer dem Spiel mit ungestempelten Karten Platz gibt.
- Die ungestempelten Kartenspiele sind zu confisciren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wollte der Regierungsrath ursprünglich die Buße für ungestempelte Kartenspiele auf Fr. 5 festsetzen. Bisher betrug sie Fr. 5 a. W. Die Kommission beantragt, auf Fr. 15 zu gehen, und der Regierungsrath hat sich diesem Antrage angeschlossen. In diese Buße verfallen, wer ungestempelte Kartenspiele verkauft, und wer dem Spiel mit ungestempelten Karten Platz gibt. Nach dem bisherigen Gesetze wurde auch Derjenige gestraft, der an einem Spiele mit ungestempelten Karten Theil nahm. Die Regierung und die Kommission fanden, es gehe dies zu weit. Sie ließen daher diese Bestimmung fallen. Die Vorschrift, daß die ungestempelten Kartenspiele zu confisciren seien, war auch im bisherigen Gesetze enthalten.

§ 15 wird genehmigt.

§ 16.

Die Verfälschung des Stempels wird nach den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet.

Alle übrigen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fallen in die Gerichtsbarkeit des Polizeirichters und sollen nach den Vorschriften des Strafprozesses verhandelt und beurtheilt werden.

Der Regierungsrath trägt auf Streichung des zweiten Lemmas an.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im ersten Lemma wird vorgeschrieben, daß die Verfälschung des Stempels nach den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches geahndet werden solle. Man fand, es sei nicht der Fall, da besondere Strafbestimmungen aufzustellen, da das Strafgesetzbuch bereits auch solche enthält. Die Kommission schlägt zu § 16 ein zweites Lemma vor, welches im Entwurfe des Regierungsrathes nicht enthalten ist. Die Regierung konnte sich nicht überzeugen, daß diese Bestimmung nothwendig sei. Es versteht sich von selbst, daß die übrigen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz nach dem allgemeinen Strafprozeß verhandelt werden müssen und daß sie in die Gerichtsbarkeit des Polizeirichters fallen. Der Regierungsrath beantragt daher, es sei das zweite Lemma zu streichen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich gebe zu, daß man nach dem Antrage des Regierungsrathes vorgehen kann. Immerhin ist der Zusatz der Kommission im Interesse der Deutlichkeit und sogar nothwendig. Man könnte auch sagen, daß erste Lemma sei überflüssig, da es sich von selbst verstehe. Ich erlaube mir noch, darauf aufmerksam zu machen, daß in der französischen Uebersetzung das zweite Lemma vollständig fehlt und daher im Falle der Annahme des Kommissionsantrages nachträglich beigefügt werden muß.

Herr Präsident. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß, wenn der § 16 nach dem Antrage der Kommission angenommen wird, dann diese Lücke im französischen Texte ausgefüllt wird.

A b s t i m m u n g.

Für die Beibehaltung des zweiten Lemmas Mehrheit.

§ 17.

Der Stempelverwaltung kommt nach eingeholter Ermächtigung Seitens der Finanzdirektion in allen Fällen das Recht der Rekursklärung zu.

Zu diesem Zwecke sind die Akten sammt Urtheil sofort an die Stempelverwaltung einzusenden.

Die Frist zur Rekursklärung beginnt am Tage des Empfangs der Akten durch die Stempelverwaltung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier herrscht zwischen der Kommission und der Regierung Uebereinstimmung, obgleich diese Bestimmung im Schooße der Kommission einige Beanstandung gefunden hat. Es wird hier nämlich der Stempelverwaltung das Recht eingeräumt, in allen Fällen den Rekurs zu erklären. In der Kommission fand man, es sei dies eine Art Vorrecht. Dies ist allerdings mehr oder weniger richtig, indessen sind ähnliche Vorschriften

auch in andern fiskalischen Gesetzen enthalten, namentlich bei dem Ohngeld. Es liegt im Interesse des Fiskus, daß der Stempelverwaltung dieses Recht eingeräumt werde.

Sahli. Ich stelle den Antrag, es sei der § 17 zu streichen. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat heute bemerkt, man solle nicht vergessen, daß das Gesetz ein fiskalisches sei. Ich habe dies während der ganzen Diskussion so wenig vergessen, daß ich möglichst zu den Anträgen der Kommission und des Regierungsrathes gestimmt habe. Auf der andern Seite aber sage ich, wenn wir Finanzen schaffen wollen, so soll es nicht auf unnötig gehässigen Wege geschehen. Der § 17 enthält in meinen Augen eine sehr gehässige Bestimmung. In § 16 haben Sie soeben bestimmt, es seien die Widerhandlungen gegen das Gesetz vom Polizeirichter zu ahnden, Sie haben gesagt, Sie betrachten diese Vergehen als Polizeivergehen. Nun wissen Sie, daß der Staat einen besondern Anwalt hat, der in allen Staatsachen seine Interessen vertritt. Sie wissen, daß der Staatsanwaltschaft das wichtige Recht gegeben ist, bei todeswürdigen Verbrechen oder bei Verbrechen, welche mit Zuchthaus bedroht sind, Kassation einzulegen, und bei Verbrechen, deren Strafe auf Korrekthaus lautet, zu appelliren. Es will mir scheinen, es sei eine etwas sonderbare Anomalie, daß Sie dem Staatsanwalt nicht das Vertrauen schenken, in diesen Fällen die Rechte des Staates zu wahren. Was kommt dabei hinaus? Daß der Beklagte da ausnahmsweise gestellt ist, indem er einen doppelten Gegner hat, die Staatsanwaltschaft und die Stempelverwaltung. Die gleiche Bestimmung besteht allerdings auch im Ohngeldgesetze. Wie geht es aber da zu? Es wird von der Ohngeldverwaltung, man kann wohl sagen, in allen Fällen appellirt, selbst da, wo ziemlich sicher eine Freisprechung in Aussicht steht. Immer wird appellirt; die Leute haben da einen durchaus einseitigen Standpunkt. Es wird aber nicht nur appellirt, sondern es wird die Appellationserklärung mit einer eigentlichen Anklageschrift begleitet, und dann passiert es hie und da, daß der Staatsanwalt diese Anklage nicht unterstützt. Dann haben wir den unglücklichen Dualismus im Staate, daß die eine Staatsbehörde appellirt und die andere die Appellation fallen läßt. Wenn das Ohngeldgesetz durch etwas unpopulär gemacht wird, so ist es dieses sonderbare Appellationsrecht des Staates, welches nachträglich eingeführt worden ist, weil einmal der Staatsanwalt gegen ein Urtheil nicht rekurrierte, während der Ohngeldverwalter glaubte, es hätte dies geschehen sollen.

Noch viel gehässiger aber als beim Ohngeldgesetze ist die Sache beim Stempelgesetze. Es heißt in § 17: „Der Stempelverwaltung kommt nach eingeholter Ermächtigung Seitens der Finanzdirektion in allen Fällen das Recht der Rekursklärung zu.“ Was will das heißen: „in allen Fällen“? Es fehlt mir auf einer Quittung der Zehnrappenstempel, der Richter spricht mich aus diesem oder jenem Grunde frei. Die Stempelverwaltung aber rekurriert, und schließlich kommt die Sache vor Obergericht, wo ich vielleicht zu einer Buße von Fr. 100 verurtheilt werde. Wenn ich nämlich die Gerichtskosten sowie meinen Anwalt und den der Gegenpartei bezahlen muß, so kann die Geschichte gut auf Fr. 100 kommen. Und das wegen 10 Rappen! Das wollen wir nicht. Man soll dem Staatsanwalt und dem erstinstanzlichen Richter auch etwas Vertrauen schenken. Sollte der Artikel so interpretirt werden, daß nur in den Fällen appellirt werden soll, wo die Appellation überhaupt zulässig ist, dann hat er gar keinen Werth. In solchen wichtigen Fällen wird die Staatsanwaltschaft immer da sein und appelliren, und am Ende steht dieselbe

unter der Direktion des Regierungsrathes, welcher ihr die Weisung erteilen kann, zu appelliren. Weg aber mit dieser kontrollirenden Behörde gegenüber der Staatsanwaltschaft! Diese Bestimmung ist ja auch im bisherigen Gesetze nicht gestanden. Wenn man auf der einen Seite die Stempelgebühr erhöht, soll man auf der anderen Seite nicht solche ganz unnötige Plakereien einführen. Das Publikum wird das Gesetz eher annehmen und sich eine Erhöhung gefallen lassen, wenn sie nicht mit solchen Plakereien verbunden ist. Ich bemerke noch, daß ein Lemma ärger als das andere gegen die Gleichheit der Parteien verstößt. Im letzten Lemma heißt es, daß die Frist zur Rekursklärung am Tage des Empfangs der Akten durch die Stempelverwaltung beginne. Für den Angeklagten gilt die Appellationsfrist vom Tage an, wo das Urtheil eröffnet ist. Ich empfehle die Streichung des § 17.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Hauptgrund, welcher für den § 17 geltend gemacht worden, ist der, daß auf diese Weise eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes im ganzen Kanton erzielt werden könne. Es ist keine zentrale Kontrolle da, um dies zu konstatiren. Man glaubte daher, es sei das sicherste Mittel, alle Urtheile bei der Stempelverwaltung zusammenlaufen zu lassen, damit, wenn an einem Orte anders geurtheilt worden, dann Gelegenheit geboten sei, die Sache vor die oberste Gerichtsbehörde zu ziehen. Ich für meine Person halte an dem § 17 nicht fest; denn die Appellation kostet den Staat auch etwas, vielleicht ist er sogar im Falle, noch Advokatenrechnungen zu zahlen. Ich gebe daher den Artikel Preis und überlasse es dem Herrn Finanzdirektor, ihn zu vertheidigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß erklären, daß auch ich nicht für den § 17 schwärme, und da ich das Schicksal desselben voraussehe, so will ich Ihnen eine Abstimmung ersparen und mich mit dem Berichterstatter der Kommission einverstanden erklären.

Der § 17 wird gestrichen.

Schlußbestimmungen.

§ 18 (jetzt § 17).

Der Große Rath und der Regierungsrath werden die zur Vollziehung dieses Gesetzes nöthigen Dekrete und Verordnungen erlassen. Insbesondere wird ein vom Großen Rathe zu erlassendes Vollziehungsdekret die erforderlichen Bestimmungen aufstellen über

- 1) die Form des Stempels;
- 2) die Anfertigung und den Verkauf des Stempelpapiers und der Stempelmarken;
- 3) die Anwendung der verschiedenen Stempelformen;
- 4) das Stempelvisum;
- 5) den Handel mit Kartenspielen;
- 6) die Pflichten und Befugnisse der Stempelverwaltung und der ihrer Leitung zu unterstellenden Organe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt in der Natur der Sache, daß zur Vollziehung des Gesetzes eine Menge Detailbestimmungen aufgestellt werden müssen, welche sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz eignen. In

§ 18 werden nun die Bestimmungen bezeichnet, welche dem Vollziehungsbefret überlassen bleiben sollen.

Genehmigt.

§ 19 (nun § 18).

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hinweg sind die frühern Gesetze und Verordnungen über die Stempelabgabe aufgehoben und finden bloß noch ihre Anwendung in Fällen, die sich während ihres Bestandes zugetragen haben. Namentlich sind aufgehoben:

- 1) das Gesetz über die Stempelabgabe vom 20. März 1834;
- 2) das letzte Lemma des § 48 des Gesetzes vom 12. April 1850, betreff. Stempelung der Zahlungsaufforderungen;
- 3) das Gesetz vom 10. Oktober 1851, betreffend die durch Einführung des neuen Münzfußes nothwendig gewordenen Abänderungen des Stempelgesetzes;
- 4) der Artikel 8 des Dekrets vom 10. Jänner 1852, soweit in demselben eine Verfügung über das Stempelpapier enthalten ist;
- 5) das Dekret vom 9. November 1857, betreffend die Stempelerhöhung;
- 6) das Gesetz vom 14. Dezember 1861 über Stempelmarken;
- 7) die Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1862 zum Gesetz über die Stempelmarken;
- 8) das Gesetz vom 24. November 1863, betreffend Stempel für Frachtbriefe;
- 9) das Gesetz vom 25. November 1864, betreffend den Stempel für Frachtbriefe;
- 10) das Gesetz vom 2. Juni 1865 über die Einführung von Stempelmarken;
- 11) die Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1865 zum Gesetz über die Einführung von Stempelmarken.

Genehmigt.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in der Absicht, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Vorschriften über den Stempel zusammenzufassen und zugleich zeitgemäß zu revidiren,
auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Genehmigt.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob Zusatzanträge gestellt werden, oder ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Trachsel von Niederbütschel. Ich möchte bloß den Antrag wiederholen, den ich bereits bei § 7 gemacht habe, daß nämlich die vorberathenden Behörden eingeladen werden möchten, die Vollziehungsbefrete dem Großen Rathe vor der zweiten Berathung des Gesetzes vorzulegen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das wichtigste oft erst im Dekret kommt, so daß sich die Sache in der Ausführung ganz anders macht, als das Volk bei der Annahme des Gesetzes glaubte.

Herr Präsident. Ich betrachte die Anregung des Herrn Trachsel bloß als einen Wunsch, von dem im Protokoll Notiz zu nehmen wäre, und welchem die Regierung wahrscheinlich entsprechen würde.

Trachsel erklärt sich damit einverstanden.

Gesammtabstimmung.

Für die Annahme des Gesetzes, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist daher nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Freitag den 1. Juni 1877.

Nachmittags um 2¹/₂ Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die Kommission für das Wirtschaftsgesetz bestellt habe aus den Herren Morgenthaler, Flück, v. Werdt, Lindt, v. Wattenmül, Herzog, Engel, Jmer, K. Köhler (bisherigen Mitgliedern), Keller, Kuhn, Affolter und Geiser.

Der Herr Präsident theilt mit, daß Herr v. Werdt um Gewährung einer Bedenkfrist für die Annahme der Regierungsrathsstelle eingekommen sei.

Die Versammlung entspricht diesem Wunsche.

Auf den Antrag des Regierungspräsidiums erwächtigt sie ferner den Regierungsrath, die beiden neugewählten Mitglieder dieser Behörde, im Falle ihres Eintritts, zu beedigen und auch die entsprechende Direktionsvertheilung vorzunehmen.

Tagesordnung :

Die Staatswirthschaftskommission bringt ein Verzeichniß derjenigen

Hoch- und Straßenbauten

ein, deren Behandlung bis zur Erledigung der Finanzfrage und Herbeischaffung der nöthigen finanziellen Mittel einstweilen verschoben bleiben müsse, mit dem Schlusse, es möchte dasselbe dem Protokolle einverleibt werden.

Der Große Rath entspricht diesem Begehren. Das Verzeichniß lautet folgendermaßen :

	Kosten- voranschlag. Fr.	Staats- beitrag. Fr.
1. Aare zwischen Kiesenau und Uttigen	115,000	45,000
2. Gunten-Merligenstraße	129,900	64,950
3. Diesbach-Lindenstraße	50,000	36,000
4. Wegmühlestutz	15,000	10,000
5. Graben-Gambachstraße (Rüschegg) .	130,000	95,000
6. Lyßbach-Krauchthalstraße	63,900	21,300
7. Grimfelstraße (innere Urweid bis Boden)	135,000	135,000
8. Kriechenwylstraße	68,500	17,200
9. Rütli, Lehrerwohnungen	25,000	25,000
10. a. Grünbachschale zu Merligen	70,000	23,400
b. Verbauung aufwärts	30,000	10,000
11. Schlierbachstutz (Thun-Südenstraße)	54,000	54,000
12. Bruntrut-Fontenais-Willars-Strasse	63,000	19,700
Zusammen Fr.	949,300	556,550

Beschwerde einiger Gemeinden des Jura wegen Entziehung des Staatsbeitrags an ihre Primarschulen.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission stellen folgende Anträge:

1. Die eingelangten Gesuche werden, insoweit sie den Grundsatz der Entziehung des Staatsbeitrags betreffen, abgewiesen.

2. Im Uebrigen werden dieselben der Regierung zur Erledigung übermittelt.

Ritschard, Erziehungsdirektor als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben in einer der letzten Sitzungen bei Anlaß des Verwaltungsberichts der Erziehungsdirektion den Beschluß gefaßt, es sei an die Regierung das Postulat zu erlassen, sie habe einem früheren Beschlusse des Großen Rathes nachzuleben, wonach denjenigen Gemeinden des Kantons, deren Schulkommissionen die Schulversäumnisse nicht angezeigt haben, der Staatsbeitrag zu entziehen sei. Nachdem nun in Betreff der Ausführung dieses Postulats eine Anzahl von Petitionen eingekommen sind, beantragt Ihnen die Regierung Folgendes: (Siehe oben.)

Zur Begründung dieser Anträge erlauben Sie mir eine kurze Resapitulation der ganzen Angelegenheit. Im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion für das Jahr 1873, dessen Behandlung am 30. Nov. 1874 stattfand, stellte sich heraus, daß in einer großen Anzahl von Gemeinden, namentlich des Jura, die Schulkommissionen unterlassen hatten, die vom Gesetz erforderten Anzeigen wegen Schulunleiß zu machen. Diese Thatfache veranlaßte die Staatswirthschaftskommission, ein Postulat zu stellen, dahin gehend, es seien alle diejenigen Gemeinden, welche sich diese Unterlassung haben zu Schulden kommen lassen, im Staatsverwaltungsbericht namentlich aufzuführen. Die Regierung stimmte diesem Postulat bei, und im folgenden Jahresbericht wurden alle Gemeinden, die sich in diesem Falle befanden, genannt. Es fand sich nun bei der Behandlung des Verwaltungsberichts für 1874, welche im Herbst 1875 an die Reihe kam, die Staatswirthschaftskommission wiederum veranlaßt, ein neues Postulat zu stellen. Dieses ging dahin, es seien alle diejenigen Gemeinden, die sich diesen Fehler zu Schulden kommen lassen, jeweilen zu warnen, und wenn sie ihn ein zweites Mal begehen, ihnen der Staatsbeitrag für die betreffenden Schulklassen zu entziehen. Im folgenden Jahr führte die Erziehungsdirektion, dem ersten Beschluß des Großen Rathes nachlebend, wiederum die fehlbaren Gemeinden im Berichte auf und hätte nun auch, dem zweiten Postulat Folge gebend, den rückfälligen Gemeinden den Staatsbeitrag entziehen sollen. Es wurde aber von Seiten der Inspektoren der Erziehungsdirektion mitgetheilt, daß die Gemeinden sich im Ganzen eines etwas größeren Eifers in der Pflichterfüllung beflissen haben, und so abstrahirte sie einstweilen von der Maßregel. Als aber im vorigen Herbst der Staatsverwaltungsbericht für 1875 zur Behandlung kam, erneuerte die Staatswirthschaftskommission wiederum ihr letztes Postulat. Die Erziehungsdirektion machte die Gründe geltend, warum sie, obgleich sie gesollt hätte, den betreffenden Gemeinden den Staatsbeitrag noch nicht entzogen habe. Nach dem Ausgang der Diskussion war der Regierungsrath einigermaßen im Zweifel darüber, ob wirklich der Große Rath darauf beharre, daß diesem Postulat nachgelebt werde, und wendete sich in Folge dessen an die Staatswirthschaftskommission mit der Frage, ob der Beschluß des Großen Rathes dahin aufzufassen sei, daß dieser Entzug wirklich stattfinden, oder ob nach der Ansicht der Erziehungsdirektion einstweilen Gnade für Recht ergehen solle. Die Staatswirthschaftskommission antwortete, es sei ein für allemal vom Großen Rath

dieses Postulat beschlossen und erneuert worden, und sie habe den Beschluß dahin verstanden, daß den fehlbaren Gemeinden der Staatsbeitrag zu entziehen sei. Auf dieses hin blieb der Regierung nichts Anderes übrig, als den ihr zu Gemüthe geführten Willen des Großen Rathes auszuführen, und in Folge dessen hat sie am 17. Januar d. J. den Regierungsstatthaltern mitgetheilt, daß allen im Fehler befindlichen Gemeinden der Staatsbeitrag entzogen werde.

Hierauf haben nun die betroffenen Gemeinden reklamiert. Diese Reklamationen sind ziemlich verschiedenartiger Natur. Die einen berufen sich darauf, es seien ihnen die betreffenden Zirkulare, Drohungen und Mahnungen nicht mitgetheilt worden; andere darauf, sie haben ihre Anzeigen gehörig gemacht, und es liege ein Irrthum von Seite der Inspektoren vor. Wieder andere haben rund und nett zugegeben, im Fehler zu sein, behaupten aber, sie haben seither, nachdem die Drohung ausgesprochen worden sei, dem Schulgesetz nachgelebt und die gehörigen Anzeigen gemacht. Alle diese Gesuche, so verschiedenartig sie in der Motivirung lauten, kommen auf den Schluß hinaus, es möchte von der Maßregel Umgang genommen werden. Der Regierungs Rath hat diese Gesuche berathen und ist zu der Schlußnahme gekommen, es sei die Maßregel, die einmal vom Großen Rath ausgesprochen und den Gemeinden mehrere Male mitgetheilt worden sei, aufrecht zu erhalten, und ich habe Ihnen auf den heutigen Tag zu beantragen, Sie möchten diesem Antrag beistimmen.

Die Gründe sind kurz folgende: Man ist nicht etwa zu schroff gegen die Gemeinden vorgegangen, sondern hat sie zuerst gewarnt dadurch, daß man sie im Berichte anführte, und ihnen auch damals schon, namentlich durch die Inspektoren, andeutete, es könnte ihnen im Falle der Nichtbeachtung dieser Warnung der Staatsbeitrag an die Besoldung ihrer Lehrer entzogen werden. Man hat ihnen auch nachher wiederum das Postulat des Großen Rathes mitgetheilt, und erst, nachdem das Alles nichts geholfen hatte, ihnen den Staatsbeitrag entzogen. Ich glaube deshalb, man könne nicht davon reden, es sei in dieser Angelegenheit mit allzu großer Strenge und allzu rasch vorgegangen worden; denn man hat es an den nöthigen Mahnungen nicht fehlen lassen, und die Gemeinden hätten also, wenn sie gewollt hätten, dem Unheil, das sie schließlich getroffen hat, ganz gut ausweichen können. Wenn nun der Große Rath diese Maßregel zurücknehmen würde, so hätte eine derartige Drohung für die Zukunft gar keine Wirkung mehr. Die Gemeinden würden mit Recht sagen: Man droht uns allerdings mit Entzug des Staatsbeitrags, wenn wir unsere Pflicht nicht thun; aber diese Drohung hat nichts auf sich, denn schließlich ist man wieder so langmüthig, die Maßregel zurückzunehmen. Aus diesem Grunde geht der Antrag der Regierung dahin, grundsätzlich nicht auf die Maßregel zurückzukommen, sondern dabei zu bleiben.

Ein zweiter Antrag der Regierung geht dahin, es sollen ihr, soweit es die thatsächlichen Fragen anbetrifft, die Petitionen zur Erledigung überwiesen werden. Sie nimmt dabei folgenden Standpunkt ein: Der Große Rath hat beabsichtigt, und es liegt dies in seiner Stellung, den Grundsatz auszusprechen, es sei denjenigen Gemeinden, die ihre Pflicht nicht gethan haben, der Staatsbeitrag zu entziehen. Die andere Frage aber, ob irgend welche Gemeinden vorhanden seien, die ihre Pflicht nicht gethan haben, und welche, ist Sache der Regierung und liegt ihr zu untersuchen ob. Deshalb geht der Antrag der Regierung dahin, es seien die Reklamationen, insoweit sie sich nicht auf den Grundsatz stützen, daß die Maßregel überhaupt aufzuheben sei, sondern auf die Behauptung, es liegen Irrthümer von Seiten der Inspektoren vor, oder es seien die betreffenden Mahnungen den Gemeinden

nicht zugekommen u. s. w., von der Regierung zu untersuchen. Ich glaube, es sei das durchaus der richtige Standpunkt. Auch die Staatswirtschaftskommission ist daorts wohl einverstanden, daß der Große Rath sich nur darüber auszusprechen habe, ob er das Postulat, das er seiner Zeit angenommen hat, aufrechterhalten wolle, daß aber über die Detailfragen in Betreff der Berechtigung der Reklamationen die Regierung die nöthige Untersuchung pflegen und gestützt darauf entscheiden soll. Ich glaube mittheilen zu können, daß diese Untersuchung wenigstens von Seite der Erziehungsdirektion bereits stattgefunden hat, und daß diese gestützt darauf die Reklamationen für unbegründet hält, indem die nöthigen Mahnungen an die Gemeinden sind erlassen worden, und nur denjenigen der Staatsbeitrag entzogen worden ist, die wirklich im Fehler sind, d. h. die wirklich die gehörigen Anzeigen an den Richter versäumt haben. Die Erziehungsdirektion hat vor etwa 14 Tagen die ganze Angelegenheit neuerdings den Inspektoren zur Untersuchung überwiesen, und das Resultat derselben geht dahin, daß sie glauben, nur diejenigen Gemeinden namhaft gemacht zu haben, die wirklich im Fehler sind. Die Regierung wird nun diese Detailfragen neuerdings erwägen und untersuchen, ob Alles mit richtigen Dingen zugegangen ist, und sie glaubt, es genüge dies, um Ihnen im Uebrigen die Aufrechterhaltung des Grundsatzes Ihres Postulats zu beantragen. Ich empfehle Ihnen deshalb, ohne weitläufiger zu sein, die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat den Gegenstand berathen und stimmt vollständig der Auseinandersetzung der Regierung bei, ist auch zufrieden mit der maßvollen Redaktion des Antrags. Es handelt sich hier, wenn man die Sache recht anschaut, nicht um einen Rekurs gegen die Erziehungsdirektion, oder die Regierung, sondern gegen den Großen Rath selber, und gegen etwas, was der Große Rath nicht bloß einmal, sondern zwei, drei und mehrere Male beschlossen hat. Der Gesetzesparagraph, um dessen Exekution es sich handelt, § 59 des Primarschulgesetzes, heißt so: „Wenn eine Primarschule den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entspricht, so kann ihr auf unbestimmte Zeit, wenigstens auf ein Jahr, jeder Staatsbeitrag entzogen werden. Von dieser Maßregel ist der Gemeinde wenigstens zwei Monate zum Voraus Kenntniß zu geben.“ Als man diesen Paragraph beriet, mußte man genau, was er bedeuten solle. Es petitionirten Gemeinden aus dem Emmenthal, man solle ihn bloß beschränken auf den Fall, wo die Gemeinden finanziell ihre Pflicht nicht thun, so daß alsdann auch der Staat nicht verpflichtet sei, seine Leistungen zu machen. Allein dagegen ist bemerkt worden: Nein, das wollen wir nicht nur so, sondern der Paragraph soll ganz allgemein lauten, wenn eine Gemeinde den Bestimmungen des Gesetzes überhaupt nicht gehorcht, und man hat ausdrücklich gesagt, er beziehe sich auch auf den Schulleiß. Dann führte man an, wenn einmal der Staat dafür gesorgt hat, daß ein Lehrer da ist, und die Gemeinde dafür, daß ein Schulhaus und Lehrmittel da sind, was sollen diese Kosten nützen, wenn die Kinder nicht da sind? Darum soll dieser Paragraph endlich einmal dem in manchen Bezirken gefühlten Mangel abhelfen, daß viele Gemeinden Jahr aus, Jahr ein, die Schulen mögen noch so schlecht besucht sein, niemals eine Anzeige gemacht haben. Solche Gemeinden hat es namentlich im Jura eine Masse gegeben; ja es gab Bezirke, wo höchstens die Gemeinde des Hauptortes etwa noch eine Anzeige gemacht hat, und alle Mahnungen und Drohungen nützten vor diesem Schulgesetz nichts. Da kamen die schulstatistischen Aufnahmen

zu Händen des Bundesrathes für Erstellung einer schweizerischen Schulstatistik, von Herrn Professor Kinkelin in Basel ausgearbeitet und dann nach Wien an die Ausstellung geschickt. Hier hat man nun mit Schrecken gesehen, wie groß die Zahl dieser Versäumnisse ist, wegen deren die Gemeinden nichts thun. Für den ganzen Kanton beläuft sich hienach die Zahl der nicht entschuldbigen Schulversäumnisse auf über $1\frac{1}{2}$ Millionen halbe Tage, und die der entschuldbigen ungefähr ebenso hoch. Im Ganzen also beträgt die Zahl der Versäumnisse gegen 3 Millionen Tage auf 100,000 Kinder, also etwa 30 per Kind, d. h. nicht daß jedes Kind 30 Halbtage gefehlt hätte, sondern eines 0 und das andere 60, eines 10, das andere 50, eines 15, das andere 45 u. s. w. Denke man sich nun, was herauskommen soll, wenn ganze Scharen von Kindern von höchstens 300 halben Tagen 60, 50 u. s. w. fehlen, also unter Umständen ein Fünftel der gesammten Zeit. Was soll ein Lehrer leisten, wenn heute von einer Bank, morgen von einer andern die Hälfte nicht da ist, wenn er an einem Tag etwas dozirt und am zweiten und dritten Tag mit der gleichen Sache wieder anfangen muß, während der Lehrplan voraussetzt, es könne die Schule geordnet fortgesetzt und müsse nicht alle Tage das Gleiche dozirt werden!

Nachdem nun diese Daten gedruckt vorlagen, hat man im November 1874 zum ersten Mal angefangen, der Ausführung dieses Gesetzes zu rufen, und zwar auf eine sehr milde Weise, indem man gesagt hat, es sollen diejenigen Gemeinden, welche nicht die gesetzlichen Anzeigen gemacht haben, im Verwaltungsbericht genannt werden. Dies ist geschehen, und die Liste hat eine erschreckliche Anzahl von Gemeinden gezeigt. Ein Jahr darauf hat man sich wieder gefragt, ob man diese Mißbräuche noch ferner dulden wolle. Man hat gefunden nein, und die Regierung eingeladen, die auf dem Verzeichniß stehenden schuldigen Gemeinden zu warnen in dem Sinne, daß, wenn der Fehler im nächsten Jahr wiederkehre, ihnen der Staatsbeitrag entzogen werde. Dies ist am 30. November 1875 durch gedrucktes Zirkular, das bei den Akten liegt, den Gemeinden mitgetheilt worden. Für welchen Zeitpunkt ist nun die Maßregel angewendet worden? Man sagt, man solle solche Maßregeln nicht rückgreifend machen. Dies ist aber auch nicht geschehen; denn man hat die Maßregel gerade auf das Schuljahr November 1875 bis November 1876 erstreckt. Im gleichen Monat, wo der Große Rath seinen Beschluß gefaßt hatte, kam den Gemeinden die Warnung zu. Sie kannten also schon im Laufe des Dezember die Sachlage und konnten der Mahnung rechtzeitig, namentlich schon für den Dezember 1875 und das ganze Jahr 1876 Folge geben. Statt nun im darauf folgenden Jahre den Großrathsbeschluß zu erequiren, hat die Erziehungsdirektion im Gegentheil mildere Saiten aufziehen wollen, mit Rücksicht darauf, daß es doch in Folge der beiden Beschlüsse in vielen Gemeinden namhaft gebessert habe, und also mildernde Umstände anzunehmen seien. Allein der Große Rath hat im letzten November beschlossen: Wir belassen es nicht bloß bei Mahnungen und Drohungen, sondern wenn nach der Mahnung der zweite Fehler da ist, soll man erequiren; sonst hat das Gesetz keinen Werth. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß man denn doch das Geld nicht so sehr übrig habe, um den Gemeinden, die den Staatsbeitrag offenkundig verwirft haben, denselben gleichwohl zu geben. Die Regierung hat noch einmal geschwankt, ob denn das wirklich sofort zu erequiren sei, und die Staatswirthschaftskommission angefragt, wie der Beschluß zu verstehen, und von wann an er zu erequiren sei. Unterdessen ist der Dezember 1876 vorübergegangen, wo man den Gemeinden die Anweisung für das letzte Quartal von 1876 ausstellt, und es haben alle dieses Quartal noch be-

kommen. Die Staatswirthschaftskommission hat dann der Regierung geantwortet, der Großrathsbeschluß könne nicht anders gefaßt werden, als er lautet, und sei also sofort für ein ganzes Jahr zu erequiren. Darauf hin ist er erequirt worden, und zwar vom ersten Quartal dieses Jahres an. Der Große Rath hat also selber schon bei der zweimaligen Berathung des Gesetzes und seither durch dreimaligen Beschluß seinen Willen kundgegeben, und die Regierung ist förmlich zur Exekution gedrängt worden.

Nun wird in den nachträglichen Beschwerden darauf hingewiesen, es habe sich entweder Schulkommission oder Inspektorat dort und dort geirrt, dort und dort seien, nachdem die Liste bereits abgegangen war, Entschuldigungen nachgekommen u. s. w. Da ist nun der Antrag vollständig vorfichtig abgefaßt in der Beziehung, daß man sagt: Alle Berichtigung bleibt vorbehalten; aber der Große Rath hält am Grundsatz fest, daß man nicht Gnade für Recht ergehen lasse, sondern einmal, wenn überhaupt seine Beschlüsse Geltung haben sollen, erequire, was angedroht worden ist. Wenn aber wirklich durch Ziffern nachgewiesen wird, daß diese oder jene Gemeinde mit Unrecht auf der Liste steht, so soll sie natürlich gestrichen werden, und es wird der Regierung überlassen, dies zu thun. Auch ist es nicht so zu verstehen, daß, wenn z. B. von fünf Schulen bloß bei einer der Fehler begangen worden ist, der Staatsbeitrag sämmtlichen fünf Schulen entzogen wird, sondern bloß der betreffenden Schule, resp. Klasse. Es ist also für den Fall, daß materielle Berichtigung eintritt (nicht etwa mildernde Umstände), ein vollständiger Vorbehalt gemacht, und wir können sonach mit aller Beruhigung den Antrag annehmen, daß der Große Rath an dem Grundsatz des Gesetzes und an seinem Beschlusse nicht rütteln läßt.

Kohler, K. Ich bin so frei, einige Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand zu machen. Am 23. November hat der Große Rath beschlossen, die Bestimmungen des Schulgesetzes auf mehrere Gemeinden des Jura anzuwenden in Bezug auf eine beträchtliche Anzahl Absenzen, welche dem Richter nicht verzeigt worden sind. Ich muß vorerst Herrn Kummer, dem Präsidenten der Kommission, so wie dieser selbst Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Die Kommission hat über die strenge Ausführung des Gesetzes zu machen, und sie hat daher einfach ihre Pflicht erfüllt, wenn sie so gehandelt hat, wie sie es gethan. Auch können wir den Behörden nur dafür danken, daß sie im Interesse des Unterrichts im vorliegenden Falle zu strengen Maßregeln gegriffen haben. Wenn aber nachgewiesen wird, daß diese Maßregeln ihren Zweck erreicht haben und die betreffenden Gemeinden sich nun in Ordnung befinden, so glaube ich, es könne die Strafe aufgehoben werden. Uebrigens darf man nicht aus dem Auge verlieren, daß der Staatsverwaltungsbericht dem Großen Rathe jeweilen nur für diejenigen Schuljahre vorgelegt wird, welche bereits 18 Monate und manchmal 2 Jahre hinter uns liegen. Der Schulbesuch, wie er in der Schulstatistik dargestellt ist, betrifft daher eine frühere Periode. Die Mahnung an die Gemeinden betraf die Absenzen von 1874-75 und der Entzug des Staatsbeitrages diejenigen vom Sommerhalbjahr 1875. Nun zeigen die amtlichen Tabellen, daß seit der an die fehlbaren Gemeinden im Dezember 1875 erlassenen Mahnung die Sache sich wesentlich gebessert hat. Wenn man daher 1877 den Staatsbeitrag entzieht, so gibt dies dem Gesetz rückwirkende Kraft, was nicht zulässig ist. Ich habe mir die Tabellen verschafft, welche der Schulinspektor in der letzten Zeit ausgearbeitet hat, und die sich in den Händen des Erziehungsdirektors befinden. Ich finde darin folgende Zahlen:

Unentschuldigete Absenzen.

Amtsbezirk Pruntrut.	Winter- halbjahr. 1874/75	Sommer- halbjahr. 1875	Winter- halbjahr. 1875/76	Sommer- halbjahr. 1876	Winter- halbjahr. 1876/77
Alle . . .	16	47	50	17	12
Beurnevésain . .	—	21	—	—	—
Boncourt . . .	13	—	—	4	1
Bonfol . . .	42	11	—	8	9
Bressaucourt . .	40	22	—	—	—
Buir . . .	10	—	—	3	—
Bure . . .	46	7	3	—	—
Fregiecourt . . .	9	44	4	—	—
Coeuve . . .	35	153	14	8	—
Cornol . . .	8	54	2	6	—
Montenais . . .	16	14	—	1	—
Decourt . . .	48	—	—	—	—
Selente . . .	7	12	—	—	—
Vendlincourt . .	—	65	—	—	—
Courtemaiche . .	22	35	—	23	—
Charmoille . . .	—	—	5	9	—
u. s. w.					
Amtsbezirk Freibergen.					
Les Breuleux . .	20	19	—	—	—
Montfaucon . . .	11	39	5	—	—
Les Esfers . . .	2	—	—	6	7
Noirmont . . .	43	1	—	—	—
Barriere . . .	3	2	—	—	—
Saignelegier . .	—	2	12	—	—
Emibois . . .	—	15	—	—	—
Muriaur . . .	24	—	—	—	—
St. Brais . . .	3	2	—	1	—
Soubey . . .	18	12	—	—	—

Ich übergehe hier einige Gemeinden, um die Zahlen nicht zu vermehren. Doch mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn in mehreren Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut eine erhebliche Zahl von Absenzen vorkommt, dies daher rührt, daß die Schulkommissionen ihre Angaben zu spät, d. h. nach dem Zeitpunkte, wo der Schulinspektor die Tabellen über den Schulbesuch aufstellen muß, eingesandt haben, in Folge dessen diese nachlässigen Gemeinden unter diejenigen mit unentschuldigten Absenzen aufgenommen worden sind.

Ein weiterer Umstand, welcher die Absenzenzahl beeinflusst, liegt darin, daß man in vielen Gemeinden im Sommersemester, statt 74 Halbtage, den Schulkurs fast gibt wie im Winter. In Folge dessen ist natürlich auch die Zahl der Absenzen beträchtlicher, als man erwarten konnte. Ich führe da aus dem Amtsbezirk Pruntrut namentlich Boncourt an mit 186 Halbtagen, Buir mit 96, Charmoille mit 150, Decourt mit 158 und Montenol mit 194. Was den Amtsbezirk Freibergen betrifft, führe ich folgende Ziffern an. Der Schulbesuch betrug:

	1874	1875	1876	o/o
Montfaucon	129	178	159	82
St. Brais	186	198	75	—
Les Bois	166	156	168	85
Muriaur	192	130	120	85
Noirmont	174	161	170	77
Saignelegier	180	137	172	85
Bacheries de Saignelegier	183	123	118	91

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der Stand im Amtsbezirk Freibergen ein sehr guter ist, so daß, wenn man die 1876 gegen einige Gemeinden getroffenen Maßregeln mildern will, diese Gemeinden Anspruch darauf haben, da in erster Linie zu stehen. Sie entnehmen übrigens aus den angeführten Zahlen, daß eine wesentliche Besserung eingetreten

ist. Ich glaube daher auch, es sollen die gegen die Gemeinden des Jura getroffenen Maßregeln nicht aufrecht erhalten werden. Herr Kummer hat uns gesagt, daß die Petenten in ihrem Gesuche an den Großen Rath sich unpassender Ausdrücke bedient haben. Ich habe dasselbe nicht gelesen. Es wurde direkt an die Regierung gesandt, und keiner meiner Kollegen hat davon Kenntniß erhalten. Ich lehne daher da jede Verantwortlichkeit ab. Ich prüfe nur die Sache selbst, und da glaube ich das Richtige zu treffen, wenn ich sage, der Große Rath solle seinen Beschluß vom 23. November 1876 aufheben, wenn er, wie dies der Fall sein muß, überzeugt ist, daß die betreffenden Gemeinden diese Gnade verdienen. Man darf nicht vergessen, daß diese Gemeinden hart genug gestraft worden sind, und daß die Sache sich jetzt in Ordnung befindet. Die Tabelle, die ich abgelesen, ist aus den Registern des Herrn Schulinspektor Wächli selbst abgeschrieben; es ist dies ein amtliches Aktenstück. Ich bin überzeugt, daß die Herren Kummer und Nitschard meine Ansicht theilen und zugeben werden, daß in den Gemeinden eine Besserung eingetreten ist und kein Grund mehr vorliegt, gegen sie vorzugehen. Es handelt sich hier einfach um ein Strafnachlaßgesuch, das an Sie gerichtet wird. Nun scheint mir eine Schulfrage ebenso wichtig wie eine Affisenfrage zu sein. Der Große Rath übt oft Gnade aus gegenüber Verbrechern, welche weit schuldiger sind als die Gemeinden im Jura. Ist es bei der konstatarnten Verbesserung dieser Zustände im Jura nicht am Platze, hier von dem Recht der Gnade Gebrauch zu machen, welches Ihnen gegeben ist, und von dem Sie gegenüber den Verurtheilten fast in jeder Session Gebrauch machen? Ich bitte Sie daher, meinen Antrag in Berücksichtigung ziehen zu wollen, welcher dahin geht, es sei die verhängte Entziehung des Staatsbeitrages mit dem 1. Juli 1877 aufhören zu lassen, somit nur für sechs Monate statt für ein Jahr auszusprechen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Kohler hat beantragt, man solle den betreffenden Gemeinden den Staatsbeitrag bloß für ein Jahr entziehen. Das Gesetz sagt aber ausdrücklich, daß man nicht bloß mit Semestern drohen, sondern den Staatsbeitrag wenigstens auf ein Jahr entziehen solle. Das Gesetz muß exequirt werden, wie es da steht. Wenn ferner Herr Kohler mit Zahlen aufwartet, betreffend den Schulbesuch im letzten Winter seit November 1876, so steht das jetzt gar nicht in Frage. Es ist gar wohl möglich, daß es im letzten Winter in mancher Gemeinde viel besser gegangen ist, aber es handelt sich jetzt um das Schuljahr vom November 1875 bis November 1876, oder bis zu Anfang des letzten Wintersemesters. Für dieses Schuljahr sind die Gemeinden zu rechter Zeit gewarnt worden und die Gemeinden, die für dieses Schuljahr zum zweiten Male in Fehler sind, werden bestraft. Auch ist, eben damit wir mit solchen Zahlen nichts zu thun haben, im Antrag gesagt, es bleibe sachliche Berichtigung vorbehalten. Für uns handelt es sich bloß darum, am Grundsatz festzuhalten. Diejenigen Gemeinden, die nicht in dem Fall sind, um den es sich handelt, fallen von selber aus. Wenn wir aber deswegen, weil es überhaupt im letzten Jahr gebessert hat, von der Bestrafung abstrahiren wollten, wo kämen wir mit solchen Grundsätzen hin? Was würde man sagen, wenn die Affisen, weil es etwa in diesem Jahre weniger Vergehen gegen das Eigenthum gegeben hat, als im vorigen, heuer die Diebe laufen lassen wollten? Wenn es auch in einem Jahre besser geht, als in den früheren, so kann man doch schließlich den Kindern, die in den frühern Jahren vernachlässigt worden sind, das, was sie dadurch verloren haben, nicht wieder-

geben. Wenn sie in Folge schlechter Handhabung des Schulbesuches nicht lesen und schreiben gelernt haben, so heranwachsen und bei den Rekrutenprüfungen mit Schanden bestehen, was haben sie dann für eine Aufgabe für's Leben trotz aller unserer Schuleinrichtungen? Die Gemeinden können auf diese Weise viel mehr an den Kindern vernachlässigen, als wenn sie durch schlechte Vormundschaft ihr Vermögen verwahrlosen. Womit schlägt sich der Mensch noch eher durch, mit den Gütern, die er verlieren kann, oder mit dem, was er im Kopfe hat? Es ist ein unbcmherziges Verfahren gegenüber den Kindern, für deren Erziehung die Gemeinden zu sorgen haben. Wenn darum diese Gemeinden um Gnade bitten, so sollen sie bedenken, was sie selber trotz aller Warnungen und Strafandrohungen durch das Gesetz an den Kindern gefehlt haben.

v. Wurtemberg. Ich verdanke Herrn Kohler sehr, was er gesagt hat. Sein Votum enthält ungefähr dasjenige, was ich auch mitzutheilen gehabt hätte. Nur möchte ich noch einiges beifügen in Betreff dessen, was Herr Großrath Kummer gesagt hat. Es ist ganz richtig, daß in Beziehung auf das, was man an den Kindern vernachlässigt, viel mehr verloren ist, als an ihrem Vermögen. Allein wird dadurch, daß man den Gemeinden jetzt die Schulbeiträge entzieht, den Kindern wieder etwas zukommen? Daran zweifle ich.

Ich möchte noch speziell in Beziehung auf den Bezirk Freiberg eine Bemerkung machen. Es sind mir von sehr verschiedenen Gemeinden von Freiberg in Mittheilungen zugekommen, und zwar solche, die, wie ich weiß, auch an den Herrn Erziehungsdirektor gelangt sind. Diese Mittheilungen gehen dahin, daß zwischen den Schulabsenzen wie sie durch die Schullehrer notirt worden sind, und denjenigen, die im vorigen Jahr und in diesem Winter von Seite der Schulkommission zur Anzeige gekommen sind, nur eine sehr minimale Differenz vorhanden ist, und zwar eine solche, die sich Punkt für Punkt im einzelnen Fall vollkommen nachweisen läßt. Die verschiedenen Vorstände, nicht der Schulkommissionen, sondern der Gemeinden selbst, haben sich nun in erster Linie an den Schulinspektor Wächli gewendet und diese Tabellen der Schulabsenzen und der Anzeigen mitgebracht. Diese Tabellen erstreckten sich, so viel ich weiß, auf das letzte Sommersemester und zum Theil auch, wie ich glaube, auf das vorige und das letzte Wintersemester. Herr Wächli hat ihnen darauf erklärt, er sei mit dieser Kontrolle völlig einverstanden, und er habe sowohl über den Winter 1875/76, als über den Sommer 1876 und wiederum über die letzte Winterschulzeit gar keine Anzeige gemacht. Mit dieser Mittheilung sind sie nachher, wie mir mitgetheilt worden ist, zum Erziehungsdirektor gegangen, und dieser hat gesagt, er werde die Sache untersuchen. Damit stimmt der Antrag, den er vorhin mitgetheilt hat, wonach die Sache wieder an die Regierung, resp. Erziehungsdirektion gehen soll. Ich möchte nun wirklich diesen Antrag auf nochmalige Untersuchung der ganzen Sache sehr unterstützen. Ich habe ganz besondere Gründe dafür, zu wünschen, daß man genau untersuche und die Schulabsenzen vergleiche, nicht aus der Zeit von 1874 und 1875 — denn diese liegt weit hinter dem Dekret des Großen Rathes, — sondern aus der letzten Zeit, damit man sehe, ob die Schulkommissionen genaue Kontrolle führen, und ob es ihr guter Wille ist, fleißigen Schulbesuch hervorzurufen. Ich habe mit Freuden gehört, daß die Erziehungsdirektion auf diesen Vorschlag hingewiesen hat; er entspricht ganz demjenigen, was ich selbst als Vertreter der Gemeinden vorschlagen wollte.

Ich erlaube mir nur noch an und für sich ein kurzes Wort über die Sache. Ich weiß wohl, daß es eigentlich nicht

am Blase ist, aber es könnte doch hier in Betracht gezogen werden. Ich weiß nicht, ob es richtig ist, für einen Fehler, den möglicherweise ein paar Gemeindegewählte in der Schulkommission aus Nachlässigkeit, oder vielleicht sogar, will ich annehmen, aus Parteilichkeit begehen, die ganze Gemeinde, die dann natürlich den Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldung durch eigene Zuschüsse ersetzen muß, zu strafen. Ich weiß, daß das so dekretirt worden ist; aber ich möchte doch, daß die Sachlage in dem speziellen Fall in Betracht gezogen würde.

Es ist noch ein zweiter Umstand da. Es ist eigenthümlich, daß in der Frage der Entziehung der Primarschulsubsidien, so viel ich weiß, 31 oder 32 Gemeinden aus dem Jura, und aus dem übrigen Kantonstheile nur 2 figuriren. Ich habe jetzt den Jura mehrere Male bereist, im Sommer und im Winter (Heiterkeit), und ich muß sagen, ich bin mit dem Schulbesuch sehr zufrieden gewesen (Heiterkeit), indem ich jeder Zeit die Schulen in großer Zahl vollständig gefüllt gefunden und jeder Zeit gehört habe, daß die Schulen überhaupt sehr frequentirt und gut gehalten werden. Es würde mich daher wundern, wenn das Verhältniß gegenüber dem alten Kanton einträte, daß 32 Gemeinden des Jura so sehr im Fehler wären gegen nur 2 des alten Kantons. Ich sage also, ich zweifle daran.

Zum Schlusse aber möchte ich mich wirklich dem Antrag des Herrn Erziehungsdirektor anschließen, insofern als ich ihn bitte, die Sache noch einmal in Betracht zu ziehen und genau zu untersuchen. Es ist möglich, daß einzelne Gemeinden wirklich im Fehler sind: diese soll die Strafe treffen, warum nicht? Aber in Beziehung auf diejenigen, die weniger im Fehler sind, lasse man Gerechtigkeit walten. Ich schließe, indem ich den Antrag des Herrn Erziehungsdirektors auf Zurückweisung an das Erziehungsdepartement unterstütze.

Hofer, in Bern. Die vorliegenden Beschwerden gehen nach zwei Richtungen. Einzelne der reklamirenden Gemeinden bestreiten grundsätzlich das Postulat, wie es auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen worden ist, und verlangen, daß man darauf zurückkomme und die Strafe, die nach dem Beschluß erfolgen soll, nicht eintreten lasse. Andere beschwerten sich über die Art und Weise, wie der Beschluß vollzogen worden ist. Auch wir müssen hienach unterscheiden. Was den Grundsatz betrifft, so wird Niemand bestreiten, daß der Große Rath in dieser Sache das Richtige getroffen habe. Man wird ihm auch nicht vorwerfen können, daß er voreilig zu Werke gegangen sei. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat gezeigt, daß mehrmalige Warnungen, schon im Verwaltungsbericht, ergangen seien. Es ist also durchaus nichts überstürzt worden, und ich denke, der Große Rath werde auf einen Beschluß, den er auf mehrmalige Anregung hin gefaßt hat, nicht zurückkommen wollen.

Etwas Anderes ist es mit der Frage betreffend die Exekution des Beschlusses. Ich will nicht bestreiten, daß der Große Rath unter Umständen das Recht hätte, in Betreff der Verfügungen, welche die Erziehungsdirektion in Ausführung seines Postulats getroffen hat, Modifikationen eintreten zu lassen. Allein es ist hiezu kein Grund vorhanden. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat ganz richtig bemerkt, daß der Antrag der Erziehungsdirektion sehr maßvoll sei. Man sieht, daß die Erziehungsdirektion in dieser Sache gegenüber der Staatswirthschaftskommission und dem Großen Rathe viel mehr zurückgehalten, als gedrängt hat. Ich glaube also, es sei keine Veranlassung für uns, zu sagen, wir seien genöthigt, einzuschreiten, weil man in Bezug auf die Exekution zu scharf vorgegangen sei.

Den von den Herren Kohler und Wurtemberg geäußerten

Bedenken ist bereits durch den Antrag der Erziehungsdirektion vorgegriffen. Diese sagt ausdrücklich in ihrem Bericht: „Was nun die Begründetheit der Verfügung im einzelnen Fall anbelangt, so können wir schon jetzt erklären, daß die von den einzelnen Gemeinden gemachten Einwendungen unstichhaltig sind. Die Regierung wird aber die Angelegenheit nochmals prüfen.“ Ich bin also überzeugt, wenn Herr Wurstemberger, der sich für die jurassischen Gemeinden und vielleicht auch für die altbernischen so sehr interessirt, zu Gunsten derselben neue Thatsachen aufzubringen vermag, so wird der Herr Erziehungsdirektor solchen Thatsachen ganz sicher Rechnung tragen. Wir haben aber nicht nöthig, das zu beantragen, weil die Erziehungsdirektion in dieser Hinsicht dem Großen Rathe bereits entgegengekommen ist. Bis jetzt hat sie ganz richtig gehandelt und richtig exequirt. Sollte in der Folge die Regierung einzelne Gemeinden zu streng behandeln und den Grundsätzen des von ihr gestellten Antrages entgegenhandeln, so werden wir immerhin noch untersuchen können. Gegenwärtig haben wir aber zu wenig Thatsachen, welche dafür sprechen, und müssen somit der Administration ihren Lauf lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beschränke mich auf ganz wenige Bemerkungen. Auf das Votum des Herrn Kohler will ich nicht eintreten. Er basirt sein ganzes Raisonnement darauf, es haben im Jahr 1876 eine Anzahl von Gemeinden ihre Pflicht gethan, und sie seien deshalb wegen des Früheren nicht mehr zu bestrafen. Darauf hat bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in einer Weise geantwortet, die, wie ich glaube, alle weitere Antwort überflüssig macht.

Erlauben Sie mir nur noch zwei Worte in Betreff des Antrages oder der Auffassung des Herrn Wurstemberger. Er hat mich heute etwas milder und schonender behandelt, als an anderer Stelle; ich erlaube mir aber doch über das, was er angebracht hat, einige Bemerkungen. Er sagt, er fasse die Anträge der Erziehungsdirektion dahin auf, sie wolle nun untersuchen, ob im Jahre 1876 die Gemeinden ihre Pflicht gethan haben, und wenn dies der Fall sei, so seien damit die Fehler, die sie in den Jahren 1874 und 1875 begangen haben, gesühnt. Insofern steht Herr Wurstemberger in gewisser Beziehung ungefähr auf dem gleichen Boden, wie Herr Kohler. Ich fasse aber die Anträge, die ich gestellt habe, oder vielmehr die die Regierung stellt, und auch die Staatswirthschaftskommission unterstützt, durchaus nicht so auf und müßte mir jede dahingehende Insinuation und Interpretation verbitten. Ich fasse die Anträge dahin auf, daß es in erster Linie bei dem Grundsatz bleibt, monach die fehlbaren Gemeinden für die Jahre 1874 und 1875 bestraft werden, d. h. daß ihnen der Staatsbeitrag für 1877 und 1878 entzogen bleibt. Wenn sich aber in den Kontrollen über die Schuljahre 1874 und 1875 Fehler vorfinden, so hat allerdings die Regierung die Aufgabe, dies zu prüfen. Kommt sie dann in Folge ihrer Untersuchung zu dem Resultate, daß in der That Fehler vorhanden sind, was ich zwar nicht glaube, so fällt die Maßregel von selber dahin. Findet sie aber keine Fehler, so bleibt der Beschluß aufrecht auch in dem Falle, wo die Gemeinden im Jahre 1876 ihre Pflicht gethan haben. So fasse ich die Anträge auf, und in diesem Sinne sind sie von Seiten des Regierungsrathes gestellt und von Seiten der Staatswirthschaftskommission unterstützt worden. Wenn nun der Große Rath auf die Ansicht des Herrn Wurstemberger eingehen will, so braucht es einen dahin gehenden Antrag von Seiten desselben.

Ich will nur noch bemerken, was ich schon vorhin gesagt habe: ich glaube nicht, daß die Regierung, namentlich mit Rücksicht auf die jurassischen Gemeinden, von ihrer Verfügung

zurückkommen werde, und verlese hier nur einige Zeilen aus dem Rapport der Inspektoren vom 20. Mai 1877, nachdem sie neuerdings aufgefordert worden waren, die ganze Angelegenheit genau zu prüfen. Sie sagen: „Wir haben die Ziffern pag. 16 und 17 in Ihrem Verwaltungsbericht pro 1875 nochmals einer genaueren Vergleichung mit denjenigen in unsern Kontrollen unterworfen und gefunden, daß dieselben sowohl für den 11. als 12. Kreis genau übereinstimmen mit Ausnahme von Fontenais, wo in Folge eines Druckfehlers 16 statt 6 steht.“

Sie beharren also durchaus bei den in ihren Rapporten gemachten Angaben, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, nur noch das anzuführen, daß diesen Rapporten der Inspektoren jedenfalls mehr Glauben zu schenken ist, als den Angaben und dem ausweichenden Bescheid der betreffenden Schulkommissionen. Ich will Sie, um nicht lange aufzuhalten, nur darauf aufmerksam machen, was der Bericht über die außerordentliche Inspektion vom Jahr 1874 von der Thätigkeit der Schulkommissionen im Jura sagt. Da heißt es, ein Hauptmangel sei die Nachlässigkeit der Schulkommissionen. „Allerdings gibt es auch ehrenwerthe Ausnahmen, eine Anzahl gewissenhafter Schulkommissionen, wie z. B. die von Delbärg und Bruntrut, die sich bestreben, das Gesetz auszuführen, und selbst unter ungünstigen Verhältnissen das Mögliche zu thun; allein die große Mehrzahl erfüllt ihre Pflichten ganz und gar nicht.“ Dies ist also noch gar nicht lange her. „Diese bemühende Thatsache ist durch die außerordentliche Inspektion festgestellt worden. Die Spezialtabellen liefern auch hierfür die Belege. In den meisten Gemeinden finden keine regelmäßigen Sitzungen und Verhandlungen statt zur Vornahme der Censuren u. s. w. Wenig regelrecht geführte Protokolle oder auch gar kein solches. Die gesetzlichen Vorschriften über Schulpflicht und Handhabung des Schulbesuchs werden sämmtlich mißachtet. Keine oder seltene Anzeigen wegen unentschuldigter Absenzen. Dieselben werden in der Regel von der Kommission eigenmächtig in Warnungen umgewandelt oder ganz unbeachtet gelassen.“ Dieser Bericht verbreitet sich dann auch über den Schulbesuch selbst und gibt auch da die traurigsten Thatsachen. Ich denke nun, es werde in Beziehung auf diese Thatsachen eher den Inspektoren Glauben zu schenken sein, die alle das größte Wohlwollen und den größten Eifer für das jurassische Schulwesen an den Tag legen, als den Schulkommissionen, die zum großen Theil vor noch nicht sehr langer Zeit sich solche Pflichtvernachlässigungen haben zu Schulden kommen lassen. Daß diese hinterher allerlei Ausflüchte suchen, ist natürlich in einem Momente, wo den betreffenden Gemeinden eine ziemliche Summe entzogen wird, die unter Umständen den Schulkommissionen auferlegt werden kann.

Dies sind die Bemerkungen, die ich habe machen wollen. Im Uebrigen halte ich, wie gesagt, den Antrag der Regierung aufrecht in dem angegebenen Sinne und nicht in demjenigen, den Herr Wurstemberger-Bach unterschieben will.

Follet éte. Ich hätte gewünscht, daß diese Angelegenheit von einer Spezialkommission berathen worden wäre. Ich bin erstaunt, daß das Gesuch der Gemeinden an die Staatswirthschaftskommission anstatt an die Petitionskommission oder an eine besondere Kommission gewiesen worden ist. Die Staatswirthschaftskommission befindet sich da in einer ganz besondern Lage. Sie ist zu gleicher Zeit Richter und Partei. Sie hat den Antrag gestellt, den Gemeinden den Staatsbeitrag zu entziehen, sie hat geurtheilt, und heute urtheilt sie wieder über das vorliegende Gesuch. Sie begreifen gewiß selbst, daß diese Kommission hier nicht die nöthige Unparteilichkeit hat. Ich halte dafür, man sei hier nicht regelmäßig

vorgegangen. Daher stelle ich den Antrag, es sei die Angelegenheit an eine Spezialkommission zu weisen, welche die Berichte der Gemeinden zu prüfen und sie mit den Berichten des Inspektors und der Erziehungsdirektion zu vergleichen hätte. Es ist auffallend, daß mehrere Gemeinden des Jura betroffen worden sind, während das im alten Kanton nur bei zwei Gemeinden der Fall ist. (Hofer, Fürsprecher: Das ist nicht wahr, es sind mehr als zwei Gemeinden.) Wenn ich mich geirrt habe, gut; doch hätte Herr Hofer seine Bemerkung in etwas anständigerer Form anbringen können. Ich hatte die Zahlen nicht vor Augen. Man sollte glauben in den Amtsbezirken Bruntrut und Freibergen begreife man die Nothwendigkeit der Volksbildung nicht, es sei dies eine ganz unwissende Bevölkerung und es zehsehe nichts, um sie zu belehren. Seien Sie doch vernünftig. Kann man in diesem Jahrhundert der Aufklärung sagen, es gebe eine Bevölkerung, und wäre sie auch im katholischen Jura oder anderswo, welche die Nothwendigkeit nicht einsehe, die Volksbildung zu verbreiten? Ich muß energisch gegen eine solche Anklage protestiren. Die Bevölkerung an Jura ist so aufgeklärt, wie jede andere, und ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß die durch die Maßregel der Regierung getroffenen Gemeinden an ihrer Spitze größtentheils sehr sätige Schulkommissionen haben. Ich will zwei Beispiele anführen: Fontenais, dessen Schulkommissionspräsident ein früherer Lehrer ist und zu den besten Lehrern gezählt wurde; Dampheux, welches nach seiner Verurtheilung durch das erstinstanzliche Gericht die Sache vor die Polizeikammer von Bern gezogen hat, bei welchem Anlasse Herr Inspektor Wächli die grausamste Enttäuschung erlitten hat. Die Erfahrungen, welche wir gemacht haben, berechtigen uns, diesen Inspektoren nicht auf's Wort zu glauben.

Man thut im Jura das Möglichste zur Verbreitung der Bildung, aber man darf nicht vergessen, daß das neue Gesetz neue Grundsätze enthält, und daß es Zeit braucht, bis dieselben in die Sitten des Volkes eingebracht sind. Man gab den Schulbehörden zu verstehen, man müsse mit Schonung vorgehen, und das Gesetz könne nicht streng ausgeführt werden, bis es in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen sei. Wir haben aber gerade das Gegentheil gesehen: man ist schonungslos vorgegangen und suchte die Schulkommissionen wegen Vernachlässigung ihrer Funktionen durch den Polizeivichter bestrafen zu lassen. Es war mir vergönnt, die beiden vorhin genannten Gemeinden zu vertheidigen, und ich kann sagen, daß Dampheux von der Polizeikammer von Bern freigesprochen worden ist. Die Schulkommission von Dampheux ist eine der besten und wird von einem Lehrer präsidentirt, der vom Staate pensionirt ist. Wenn von einer Schulkommission gesagt werden kann, daß sie ihre Aufgabe gehörig erfülle, so muß man dies doch offenbar von einer Kommission sagen, an deren Spitze ein alter Lehrer steht. Aber nein! Gestützt auf ich weiß nicht welches Prinzip nimmt man lieber den Beistand des Richters in Anspruch. Ich appellire an die Unparteilichkeit der Erziehungsdirektion und der ganzen Versammlung, und ich frage, ob es im Interesse der Bildung sei, sie mit Zwangsmaßregeln im Volke zu verbreiten. Es ist sonderbar, daß man den Gemeinden den Staatsbeitrag für eine frühere Periode entzieht; die meisten Kommissionen, welche gefehlt haben sollen, sind nicht mehr die gegenwärtigen.

Ich glaube, es solle diese Angelegenheit einer Spezialkommission unterbreitet werden, welche sie sorgfältig und mit der einer solchen Frage gebührenden Aufmerksamkeit prüfen soll. Ich glaube, dieser Kommission würde es glingen, die Versammlung zu überzeugen, daß die fragliche Maßregel aufzuheben sei. Man behält sich vor, auf die Kontrollen

zurückzukommen. Es scheint also, man vermuthet, daß dieselben Irrthümer enthalten.

Noch eine Bemerkung: Von den Gemeindevorständen wurden bei der Regierung und beim Schulinspektor Schritte für die Zurückziehung dieser Maßnahme gethan, und ich kann sagen, daß der Inspektor den Gemeindevorständen mehrmals wiederholt hat, es sei dieselbe nicht gerechtfertigt. Ich berufe mich z. B. auf den Gemeindevorstand von Fontenais, der hier anwesend ist. Wenn der Inspektor selbst gesteht, daß die getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt sei und daß man sich getäuscht habe, wollen Sie dann nicht eine unparteiische Prüfung der Sache gestatten? Nur keine Ueberstürzung! Der Große Rath soll auch nur den Verdacht vermeiden, daß er gegen Meinungen habe vorgehen wollen, und man soll nicht sagen können, es seien die Gemeinden, ohne angehört zu werden, von der Staatswirtschaftskommission getroffen worden, welche, ich wiederhole es, durchaus nicht kompetent ist, hierüber zu urtheilen.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Folletête ist eine Ordnungsmotion. Es ist sonderbar, daß dieser Antrag erst heute gestellt wird, statt bei Anlaß der Frage der Ueberweisung dieser Angelegenheit an eine Kommission. Insbesondere will ich die Umfrage über die Ordnungsmotion eröffnen und dann darüber abstimmen lassen.

Folletête. Hätte ich damals die Tragweite dieser Maßnahme eingesehen, wie ich sie nach der heutigen Diskussion begreife, so würde ich schon damals den Antrag gestellt haben, es sei die Angelegenheit an eine Spezialkommission zu weisen.

Abstim mung.

Für den Antrag des Herrn Folletête . . . Minderheit.

Herr Präsident. Ich eröffne nun wieder die Berathung über den Hauptgegenstand.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so folgt die

Abstimm ung.

1. Für Ziff. 1 des Antrages des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission . . . Mehrheit.

Für den Antrag des Herrn Kohler . . . Minderheit.

2. Für Ziff. 2 des Antrages des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission . . . Mehrheit.

Für Ertheilung von Direktionen nach dem Antrag des Herrn Wurstemberger . . . Minderheit.

**Vertheilung der Creditsumme für Bollendungs-
bauten und Einrichtungen in den neuen Militär-
anstalten.**

(S. Seite 294 hievor.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, diese Vertheilung nach folgendem Verzeichniß vorzunehmen:

1. Organisationshalle, 240' statt 300' lang, ohne Pack- und Wagengebäude	Fr. 48,000
2. Wohnung des Magazinier und Waschküche	" 13,000
3. Einrichtungen und Maschinen in den Werkstätten und Kommissariatsmagazinen	" 9,450
4. Wasserbassin (Feuerwehler)	" 12,000
5. Hufschmiede	" 8,500
6. Wasserableitungen mit den notwendigsten Bekiefungen (ohne Straßenanlagen) und Baumpflanzungen	" 10,000
7. Bauleitung und Unvorhergesehenes	" 9,050
zusammen	Fr. 110,000

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Annahme dieses Verzeichnisses, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß die Fr. 12,000 für Erstellung des Feuerwehlers nur dann ihre Verwendung finden sollen, wenn die Unterhandlungen mit der Stadt Bern wegen Nachlieferung des benötigten Wassers zu Ende geführt sein werden.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben gestern beschlossen, es solle der Regierung für die Vollendung einiger Bauten in den neuen Militäranstalten statt des früher verlangten Kredites von Fr. 251,000 nur ein solcher von Fr. 110,000 bewilligt werden, in dem Sinne, daß, wenn es schon im Allgemeinen wünschenswerth sei, daß später die übrigen in Aussicht genommenen Arbeiten auch ausgeführt werden, es doch mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage angezeigt erscheine, nur das Allernothwendigste zu erstellen. Die Regierung ist nun heute im Falle, Ihnen Anträge auf Vertheilung der Fr. 110,000 zu machen. Der erste Posten betrifft ein großes Dach, oder eine Organisationshalle. Dieselbe war schon vor 4 oder 5 Jahren devisirt und planirt, doch für eine bedeutend kleinere Summe, wenn ich nicht irre, für Fr. 35,000. Sie ist damals wesentlich kleiner angenommen worden, als sie jetzt ausgeführt werden muß, wenn sie überhaupt den Zwecken dienen soll, für die man sie erstellt. Sie wurde daher auf eine Länge von 300' planirt und zu Fr. 84,000 devisirt. Es sollten in derselben zwei kleinere Räume angebracht werden, der eine für das Zeughaus, der andere für das Kommissariat, um das massenhafte Material, das alle Wochen, ja alle Tage ein- und ausgeht, zu verpacken und auf- und abzuladen. Im Allgemeinen hat die Halle den Zweck, bei Regenwetter darin Truppen organisiren zu können, und zwar in erster Linie Artillerie. Gegenwärtig werden immer zwei Batterien mit einander in Dienst berufen, und sie haben nur einen Tag Zeit, sich zu organisiren, während man früher für eine einzige Batterie zwei Tage Zeit hatte. In Folge dessen ist es nöthig geworden, die Masse von Pferden, die für zwei Batterien nöthig sind, am gleichen halben Tage auszuwählen, zu paaren, zu schirren und zusammen zu stellen. Wenn nun schlechtes Wetter eintritt, wie wir dies im Laufe des letzten Jahres erfahren haben, so wird die Arbeit genirt und schlecht ausgeführt. Der Schaden davon trifft nicht nur die Truppen, sondern namentlich den Kanton, indem durch eine solche schlechte Organisation viel Material zu Grunde geht; das Geschirr, dessen gewöhnlicher Unterhalt dem Kanton auffällt, wird nicht gehörig besorgt. Ferner soll die Halle auch für die Organisation der Infanterie dienen. Bei der ersten Besammlung eines Bataillons muß man die Truppen inspiziren und Appell machen. Wenn sie nun bei Regenwetter durchnäßt eintreten, so leidet wieder das Material, Kleidung, Ausrüstung und namentlich Bewaffung. Im Weiteren hat das Zeughaus während des ganzen Jahres eine Menge Rei-

nigungsarbeiten vorzunehmen. Wenn die Batterien aus dem Dienst kommen, sehen sie in der Regel beschmutzt oder aber bestäubt aus; sie müssen gewaschen, angestrichen und geschmiert, und erst dann kann das Material wieder in das Zeughaus gestellt werden. Auch diese Arbeit sollte man nicht im Regen machen müssen. Endlich ist die Halle dazu bestimmt, bei ungünstiger Witterung Truppeninspektionen vorzunehmen. Häufig ist gerade bei eidgenössischen Inspektionen starkes Regenwetter. Früher konnte man alle diese Arbeiten auch an bedeckten Orten vornehmen: für die Artillerie hatten wir das sogenannte Klosterhöflein, wo man die Pferde auslesen konnte u., für die Truppen die Kavalleriekaserne, in welcher man zwei Böden zur Verfügung hatte, endlich einen gedeckten Raum im Hofe der alten Kaserne. Seit dem Abbruche des alten Zeughauses haben die Truppen nichts, wo sie sich schirmen können. Es ist vorgekommen, daß sie sich in die Zimmer und in das Administrationsgebäude flüchteten, so daß die Arbeiten eingestellt werden mußten. Anfänglich war die Halle, wie gesagt, auf Fr. 84,000 devisirt. Mit Rücksicht aber auf die Finanzlage des Kantons wird nun vorgeschlagen, sie um 60' kürzer, also 240' lang zu erstellen, in Folge dessen der Devis von Fr. 84,000 auf Fr. 48,000 reduziert werden kann.

Der zweite Gegenstand, der unbedingt nöthig ist und nicht verschoben werden kann, betrifft eine Wohnung nebst Küche für den Magazinier. Diese Wohnung ist auf Fr. 13,000 devisirt und soll innerhalb der Umfassung des Zeughauses an eine Mauer angebaut werden. Eine Küche ist ohnehin nöthig, auch abgesehen von einer Wohnung, weil die von den austretenden Truppen eingehenden Kleider gewaschen werden müssen, bevor sie magaziniert werden können. Bisher mußte man dies mit theuren Mitteln im Freien machen. Mit der Küche soll eine kleine Wohnung von zwei bis drei Zimmern verbunden werden. Der Magazinier ist seit einigen Jahren eine sehr wichtige Persönlichkeit geworden, indem er die verschiedenen Abtheilungen von Kleidern zu verwalten hat. Er muß fast Tag und Nacht auf dem Posten sein; denn es kommen auch zwischen den Büreaustunden Leute, welche bedient werden wollen, und die, wenn der Magazinier nach 12 oder 6 Uhr nicht anwesend wäre, einen vergeblichen Gang machen würden. Dies betrifft namentlich Leute, die nicht in der Stadt wohnen. Eine Wohnung ist aber auch noch aus andern Gründen nöthig: Gegenwärtig ist die große Zeughausanlage, welche ein Inventar von mehreren Millionen beherbergt, stets nur von Einem Manne bewacht, der Niemanden zu seiner Unterstützung hat, als einen Haushund. Wenn dieser Mann unpäßlich ist oder etwa einmal in notwendigen bürgerlichen Verrichtungen abwesend sein muß, so ist kein Stellvertreter da oder wenigstens kein zuverlässiger. Es ist daher nöthig, einen zweiten Wächter anzustellen, und dies geschieht dadurch, daß man dem Magazinier eine Wohnung gibt.

Der dritte Gegenstand betrifft einige kleine Einrichtungen in den Zeughauswerkstätten und den Kommissariatsmagazinen. Diese Einrichtungen waren ursprünglich auf Fr. 20,000 veranschlagt, nun ist aber diese Summe auf Fr. 9450 reduziert worden. Ich erwähne vor Allem aus, daß diese Gegenstände nicht Mobiliar betreffen, welches bekanntlich im ursprünglichen Voranschlage nicht vorgesehen worden ist. Was bisher an Mobiliar angeschafft worden, ist theilweise aus dem Baukredite bestritten worden, theils hat man sich damit beholfen, das man alte Laden u. aus dem früheren Zeughause zusammensetzte. Wenn man aber gegenwärtig die Werkstätten durchgeht, so findet man, daß sie aussehen, wie die kitzelste Fabrike in der hintersten Thalebek. Man wird vielleicht sagen, daß man diese Arbeiten auf mehrere Jahre eintheilen solle. Allein Manches ist dringend nöthig, indem der Kanton

in 2 bis 3 Jahren einen größern Schaden haben würde, als wenn er es sofort erstellt. Dahin gehören z. B. 4 Schleifapparate, wofür Fr. 2,200 verlangt werden. Diese Apparate, welche zum Putzen rostiger Waffen bestimmt sind, werden sich in 15 Monaten vollständig bezahlt haben. Jeder leistet so viel, als gegenwärtig 3 Mann, welche per Tag mit Fr. 3—3½ bezahlt werden. Dazu kommt, daß gegenwärtig noch wenigstens 5000 Gewehre im Zeughaus sind, welche aufgerüstet werden müssen. Wir haben zu wenig Werkstätten, um diese Arbeit in so kurzer Zeit zu machen, wenn wir diese Maschinen nicht zu Hilfe nehmen können. Ein weiterer kleiner Posten betrifft einen Einsagofen zur Bläuen und Härten von Waffen. Er ist zu devisirt. Bisher mußte man die Einscharbeiten in der Werkstätte machen, in Folge dessen die Arbeiter wegen Staub und Rauch sich entfernen mußten. Auch mußte man Holz verwenden statt Kohlen. Ferner sollen ausgeführt werden, ein Auskochofen, devisirt auf 400 und ein Werkzeugschrankchen, devisirt auf 450 Im ganzen Lande findet man keine Werkstätte, in welcher man die Werkzeuge am Boden herum liegen lassen muß. In der Summe von Fr. 9,450 sind ferner inbegriffen 1,300 für ein Lokal zum Putzen der Gewehre. Die im Magazin enthaltenen Gewehre müssen jährlich zweimal revidirt und die Schäden ausgebessert werden. Gegenwärtig werden die großen Gewehrsäle für diese Arbeiten benutzt. Da sie nicht geheizt werden dürfen, so können die 2 bis 3 Mann, die dafür nothwendig sind, es im Winter vor Kälte fast nicht aushalten. Es wird nun beantragt, in einem Saale eine kleine Abtheilung einzuschlagen und heizbar zu machen. Im Weiteren müssen die Dachböden des Zeughauses mit Dachfenstern versehen werden. So groß die Räume auch berechnet worden sind, so stellt es sich doch heraus, daß sie nicht zu geräumig sind. Man muß das ganze Sanitätsmaterial im Estrich aufbewahren, der so finster ist, daß man tasten muß, wenn man etwas finden will. Diese Arbeit ist auf 1,000 devisirt. Endlich sind im Kommissariat für 2,500 Tablars vorgesehen, damit die Kleider, Tuch- und Lederzeug nicht auf den Boden gelegt werden müssen, wodurch das Lederzeug in kurzer Zeit einen größern Schaden erleidet, als die Tablars gelostet hätten. Diese Ziffern ergeben zusammen die genannte Summe von Fr. 9,450

Ich komme zum vierten Posten, der von etwas größern finanziellem Belang ist. Es betrifft dies einen Feuerwehler, devisirt auf Fr. 12,000. Dieses Wasserbassin soll in die Mitte zwischen Kaserne, Verwaltungsgebäude, Zeughaus und Stallungen zu stehen kommen und so groß angelegt werden, daß man 4—4½ Stunden lang für 4 Feuerpritzen Wasser genug hat. Allerdings ist das Zeughaus mit Hydranten versehen, allein man hat schon oft die Erfahrung gemacht, daß solche im Nothfalle den Dienst versagen. In den letzten zwei Jahren ist in Bern der Fall vorgekommen, wo bei einem größern Brande die Hydranten nicht gebraucht werden konnten. Die Regierung dürfte die Verantwortlichkeit nicht auf sich laden, Gefahr zu laufen, die Gebäude wegen Wassermangel zu Grunde gehen zu lassen. Dieselben sind zwar

versichert, indessen würde die Versicherungssumme nicht hinreichen, und wir sind es auch der Versicherungsanstalt schuldig, Alles aufzubieten, um der Feuergefahr vorzubeugen. Das Zeughaus besitzt bereits Feuerpritzen, allein ich wüßte nicht, wie man sie brauchen sollte, wenn man kein Wasser hat. Der Wehler soll auch so eingerichtet werden, daß er zu einer Pferdebeschwemme für die Kavallerie benutzt werden kann.

Der folgende Gegenstand betrifft die Erstellung einer kleinen Hufschmiede, devisirt auf Fr. 8,500. Schon im Anfang, als der Bund dem Kanton die Errichtung eines Waffenplatzes für die Kavallerie offerirte, wurde die Bedingung gestellt, daß eine Hufschmiede errichtet werde. Dieselbe wird nicht luxuriös ausgestattet. Gegenwärtig besteht ein provisorisches Hüttchen, welches zwei Bauunternehmern gehört und wofür der Kanton einen Zins zahlt. Dieses Gebäude muß in nächster Zeit beseitigt und eine definitive Schmiede erstellt werden.

Der letzte Posten beträgt Fr. 19,050 und ist bestimmt für Unvorhergesehenes, für Bezahlung der Bauleitung, für Wasserableitungen und für Pflasterungen, soweit solche absolut nöthig sind. Es war ursprünglich eine weit größere Summe, mehr als Fr. 80,000, hiefür devisirt. Sie war nämlich noch bestimmt für Straßen und für das Planiren. Es sind nämlich bedeutende Terrain-Unebenheiten vorhanden. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Finanzverhältnisse ist es angezeigt, die Planirungsarbeiten u. s. w. zu verschieben und nur das absolut Nöthige zu machen. Eines der dringendsten ist aber die Erstellung von Wasserabläufen, damit man trockenen Fußes sich an Ort und Stelle begeben kann. Ich empfehle die vorgeschlagene Vertheilung zur Annahme.

Hofer, Fürsprecher, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus dem Bericht der Spezialkommission haben Sie entnommen, daß eine Anzahl Nachbauten befürwortet werden. Die Staatswirthschaftskommission hat aber gefunden, es sei mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage die Ausführung dieser Bauten im gegenwärtigen Augenblicke theilweise nicht dringend. Ich habe aber schon gestern bemerkt, daß die Staatswirthschaftskommission anerkennt, es habe die Spezialkommission so ziemlich das Richtige getroffen, und wenn wir in glänzenden Verhältnissen stehen würden, so würde die Staatswirthschaftskommission im Allgemeinen ihre Zustimmung zu den Vorschlägen erklärt haben. Sie kennen aber die Gründe, welche dahin führten, die Summe möglichst zu reduzieren. Sie haben gestern beschlossen, statt Fr. 251,000 nur Fr. 110,000 zu bewilligen. Gleichzeitig haben Sie den Regierungsrath eingeladen, einen Vertheilungsvorschlag auf die einzelnen Arbeiten vorzulegen. Die Regierung ist dieser Einladung nachgekommen, und Sie haben nun vernommen, wie sie den bewilligten Kredit zu vertheilen wünscht. Die Staatswirthschaftskommission ist im Allgemeinen mit dieser Vertheilung einverstanden, doch beantragt sie, es sollen die Fr. 12,000 für Erstellung des Feuerwehlers nur dann ihre Verwendung finden, wenn die Unterhandlungen mit der Stadt Bern wegen Nachlieferung des benötigten Wassers zu Ende geführt sein werden. Ich glaube, dieser Vorbehalt verstehe sich von selbst. Sie haben auf den Wunsch der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es solle die Gemeinde Bern angegangen werden, ein größeres Wasserquantum zu liefern, als man in Aussicht genommen hat. Wie weit diese Unterhandlungen führen werden, bleibt dahingestellt, so viel aber ist sicher, daß das Bassin erst erstellt werden kann, wenn man bezüglich der Nachlieferung von Wasser im Klaren ist.

Ich kann mich enthalten, auf die einzelnen Posten speziell einzugehen. Es ist das mehr Sache der technischen Beurthei-

lung, Sache der Administration, und wenn der Große Rath veranlaßt wird, sich jetzt mit solchen Details zu beschäftigen, so rührt dies davon her, daß man unter den gegenwärtigen Umständen bei der Dekretirung von Ausgaben mit besonderer Sorgfalt vorgeht. Ich kann beifügen, daß die Staatswirtschaftskommission nach sorgfältiger Prüfung gefunden, daß die vorgeschlagenen Bauten die Priorität verdienen. Ich verweise also hinsichtlich der Details auf den Bericht der Militärdirektion.

Gestatten Sie mir zum Schluß eine kurze Bemerkung. Die Militärbauten haben uns und das Volk und die Presse oft in nachhaltiger Weise beschäftigt. Ich denke, die heutige Schlußnahme werde, so weit es uns betrifft, die Sache zum Abschluß bringen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ob man s. B. einen glücklichen Beschluß gefaßt habe, als die Verlegung beschlossen worden ist. Ich glaube aber, es sei dieser Beschluß gerechtfertigt gewesen. Wären wir damals in finanzieller Bedrängniß gewesen, so hätten wir die Sache vielleicht verschoben. Man muß aber die Frage nach den damaligen Verhältnissen beurtheilen. Damals war das Bedürfnis vorhanden, für den Kanton Bern neue Militäranstalten zu erstellen und in der Stadt Bern Luft zu machen und die bisherigen Gebäude zu entfernen. Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ob man dabei nicht zu luxuriös vorgegangen sei. Aber schließlich muß man die Sache in ihrem ganzen großen Umfange beurtheilen, und da wird man später anerkennen, daß der Kanton Bern allerdings mit großen Opfern, aber doch mit richtigem Verständniß ein Werk geschaffen hat, das von der Nachkommenschaft stets in Ehren gehalten werden wird. Ein großer Theil der militärischen Jugend bringt diejenigen Jahre, wo die Gesundheit noch etwas schwach und delikät ist, in diesen gefunden wohnlichen Räumen zu, und das ist ein Vortheil, den wir nicht unterschätzen dürfen. Man wird später sagen, der Große Rath habe damals einen weisen Beschluß gefaßt, und die nachkommenden Geschlechter werden uns dafür dankbar sein.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission werden genehmigt.

v. Werdt, als Berichterstatter der Kommission zur Vorberathung der Stipendiendekrete, theilt mit, daß die Kommission diese Angelegenheit berathen habe und die beiden Projekte empfehle, daß jedoch die Staatswirtschaftskommission andere Anträge stelle, weshalb die Kommission sich noch mit ihr zu besprechen wünsche und daher Verschiebung dieses Geschäftes beantrage.

Der Große Rath ist mit dieser Verschiebung einverstanden.

v. Känel stellt den Antrag, hier die Sitzung zu schließen und die übrigen zur Behandlung reifen Traktanden morgen zu erleben.

v. Werdt dagegen beantragt, diese Geschäfte heute noch zu behandeln.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel . 40 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Werdt . 33 "

Nach dem Namensaufrufe sind 133 Mitglieder anwesend; abwesend sind 110, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Anken, Bähler, Bay, Böhren, Bucher, Fattet, Hegi, Hennemann, Hofer in Oberdiesbach, Jobin, Joost, Karrer, Klening, Koller in Münster, Lehmann-Cunier, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozwy, Leibundgut, Mäggi, Marti, Mauerhofer, Meyer, Mühlemann, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Sieber, Sterchi, Wampfler, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Althaus, Arn, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bieri, Bircher, Bohnenblust, Boivin, Born, Bruder, Bütigkofler, Chodat, Deboeuf, Fahrni-Dubois, Feller, Galli, Grenouillet, Greppin, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Zuzwyl, Heß, Hofmann, Hofstetter, Hurni, Jaggi, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Käsermann, Keller, Koetscher, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Uzenstorf, Ledermann, Mischler in Wahlern, Monin, Morgenthaler, Müller, Nägeli, Pape, Peter, Plüß, Duéloz, Racle, Reber in Niederbipp, Renfer in Bözingen, Ritschard, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schabmann, Schertenleib, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneider, Schüpbach, Sigri, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Trachsel in Niederbüttschel, Trachsel in Mühlethurnen, Ueltschi, Vogel, Walther in Krauchthal, Wieniger, Willi, Wirth, Wyß, Wytttenbach, Zeffiger, Zeller, Zürcher, Zurbuchen.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Samstag den 2. Juni 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Mich e l.

Nach dem Namensaufrufe sind 90 Mitglieder anwesend; abwesend sind 153, wovon mit Entschuldigun g: die Herren Amstutz, Anken, Bähler, Bag, Bohren, Brunner, Bucher, Bürki, Fattet, Glück, Geiser, Hegi, Hennemann, Hofer in Oberdiesbach, Jobin, Joost, Karrer, Kellerhals, Klays, Koller in Münster, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüediligen, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lozswyl, Leibundgut, Mägli, Marti, Mauerhofer, Meyer, Mühlemann, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Rossetet, Roth, Scheurer, Schmid Andreas in Burgdorf, Sieber, Sierchi, Streit, Wampfler, v. Werdt, Zyro; ohne Entschuldigun g: die Herren Abplanalp, Affolter, Althaus, Arn, Bangerter, v. Bergen, Berger, Biéri, Bohnenblust, Boivin, Born, Brand in Urjenbach, Brand in Bielbringer, Bruder, v. Büren, Burren, Bütigkofler, Chodat, Deboeuf, Dick, Gynmann, Jahnri-Dubois, Jeller, Klückiger, Galli, Gerber in Steffisburg, Grenouillet, Greppin, Gruber, v. Grünigen, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Halbemann, Hänni in Köni z, Hänni in Juzwyl, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hofer in Hasli, Hofmann, Hoffstetter, Hurmi, Jaggi, Imobersteg, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Käfermann, Keller, Kiltgenmann, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, König, Kummer in Ufenstorf, Ledermann, Luder, Meister, Mischler in Wahlern, Morgenthaler, Möschler, Müller, Pape, Peter, D. Celoz, Racle, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer in Bözingen, Ritschard, Röhli sberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schatzmann, Scheidegger, Schertenleib, Scherz, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wini s, Schneider, Schüp bach, Seßler, Sigri, Sommer, Spahr, Spring, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Zäziwyl, Stettler in Eggwyl, Thönen in Frutigen, Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühletshurnen, Ueltschi, Vogel, Walther in Landerswyl, Willi, Wirth, Wiß, Wypß, Wyttenbach, Zeeßiaer, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zurbuchen.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung :

Revision des Wirthschaftsplanes für die Staatswaldungen.

Es liegt vor ein gedruckter Vortrag der Direktion der Domänen und Forsten, der so lautet:

Herr Präsident!
Meine Herren!

In Ausführung des großrätlichen Beschlusses vom 18. April 1866, wonach im Jahr 1875 eine Revision des Wirthschaftsplanes über die freien Staatswaldungen stattzufinden hatte, ließ die Domänen direktion im Laufe des Jahres 1875 diese Arbeiten durch ihr Forstpersonal in Angriff nehmen. Mit dem letzten Jahre wurden dieselben vollendet, und der beiliegende Bericht des Kantonsforstmeisters gibt nun eine Zusammenstellung der erhaltenen Resultate für den ganzen Kanton. Da diese Arbeit einen genauen Einblick in die während des Dezenniums 1866-1875 in den bernischen Staatswaldungen geführte Wirthschaft gewährt, Aufschluß über die erfolgten Grundsätze und erzielten Resultate gibt, und gestützt hierauf Vorschläge für die zukünftige Bewirthschaftung enthält, so wird Ihnen dieser Bericht gedruckt vorgelegt, und die Domänen direktion kann sich darauf beschränken, nur einige Hauptmomente hervorzuheben.

Die Gesamtfläche der Staatswaldungen wurde durch Ankauf von Weiden, Strandboden am Neuenburgersee und von Moosland im Kanal- und Schwarzgrabenbezirk der Gemeinde Ins, sowie durch zahlreiche unbedeutendere Erwerbungen vermehrt um 3419 Juch.

Dieser Vermehrung gegenüber steht eine Verminderung von 675 "

so daß sich ein wirklicher Zuwachs des Staatswaldareals um 2744 Juch. ergibt.

Da die erworbenen Ländereien nur zum geringsten Theil aus Wald bestanden, der für die Aufforstungen ausgesetzte jährliche Kredit jedoch gering war, so ist es begreiflich, daß gegenwärtig noch ungefähr 2000 Jucharten in Bestand zu bringen sind.

Die gesammte produktive Waldfläche betrug zu Anfang des Dezenniums 28,000 Jucharten, von welchen 548 Juch. oder 1,9% als Niedermald, die übrige Fläche mit 27,451 Jucharten oder 98,1% als Hochwald mit 80, 100, 120 bis 140-jähriger Umtriebszeit, je nach Klima und Lage bewirthschaftet wurden.

Die auf dieser Fläche projektirte Jahresnutzung betrug für die ersten fünf Jahre des Dezenniums 18,000, für die zweiten fünf Jahre desselben 18,800 Normalklafter, somit für das ganze Dezennium 184,000 Normalklafter.

Von diesem Material waren vorgesehen
an Hauptnutzung 153,900 Normalklafter
an Zwischennutzung 31,000 "
Summa 184,000 Normalklafter.

In Wirklichkeit wurden mehr genutzt
an Hauptnutzung 151,816 Normalklafter
an Zwischennutzung 34,133 "
Summa 185,949 Normalklafter,

also zu viel 1949 Normalklafter oder ungefähr 1% der projektirten Nutzung.

Aus obigen Resultaten geht hervor, daß an Hauptnutzung weniger als projektirt geschlagen worden war, die stattgehabte Uebernutzung somit einzig auf die größern Zwischenutzungen, welche im Interesse einer sorgfältigeren und intensiveren Wirthschaft vorgenommen werden mußten, fällt.

Aus diesem Grunde beträgt auch die wirkliche Nutzungsfläche nur 2910 Jucharten gegenüber einer projektierten von 2913 Jucharten.

Immerhin erzeigt sich bei einer Vergleichung der Flächen und angefallenen Erträge, daß diese letzteren durchschnittlich per Jucharte um 0,7 Normalklafter oder 1,3 % zu hoch taxirt worden waren.

Von den durch diese Nutzungen erzeugten Schlagflächen wurden künstlich aufgeforstet . . .	1349 Juch.	oder 46,4 %
natürlich verjüngt	1561 " "	53,6 %
An Weid- und Moosflächen wurden künstlich aufgeforstet	830 "	

so daß die gesammte im letzten Dezennium neu aufgeforstete Fläche 3740 Juch. beträgt.

Diese Arbeiten erforderten 7824 Pfd. Waldsamen, 8,110,638 Pflänzlinge und einen Gesamt-Kostenaufwand von Fr. 139,144.

Die Waldpflanzen wurden ausschließlich in den Saat- und Pflanzschulen des Staates erzogen und daneben noch für den Bedarf an solchen für Gemeinden, Korporationen und Private gesorgt. — Der durchschnittliche Gesamtbedarf per Jahr betrug 2,105,104 Stück.

Die Pflanzenerziehung ergab nach Abzug aller Kosten einen Reinertrag von jährlich Fr. 2019. 10 Rp. Derselbe stellt sich so niedrig, weil zur Begünstigung von Waldkulturen die Pflanzen zu möglichst billigen Preisen abgegeben werden.

Die auf den Waldwegbau verwendeten Ausgaben erreichen die Summe von Fr. 159,868. 06 Rp., und zwar wurden ausgegeben für neue Anlagen und größere Korrekturen mit einer Gesamtlänge von 179,103 Lauffuß Fr. 126,211. 96 für Unterhalt der Waldwege 33,656. 10 woraus sich berechnet, daß per Jahr ungefähr 50 Rp. für die Jucharte Waldfläche auf den Wegbau verwendet worden ist.

Die Gesamt-Einnahmen aus den Staatswaldungen betragen im letzten Dezennium	Fr. 6,844,870. 05
die Ausgaben	" 2,836,040. 75

Es bleibt somit ein Reinertrag von Fr. 4,008,829. 30 oder Fr. 400,883 per Jahr.

Der Reinertrag der Staatswaldungen belief sich im Jahr 1875 auf Fr. 515,599. 85 Rp. und ist um Fr. 183,721. 18 Rp. oder 55,3 % größer als im Jahr 1866, so daß auch für dieses Dezennium wie für alle früheren sich ein konstantes Steigen des Waldreinertrags herausstellt.

Dies sind summarisch die durch die Bewirtschaftung der Staatswaldungen im verfloffenen Dezennium erzielten Resultate.

Da sich der im Jahr 1865 entworfene Wirtschaftsplan durch die seither gemachten Erfahrungen und besonders durch vorliegende Zwischenrevision im großen Ganzen als zweckmäßig und zuverlässig erwiesen hat, ist keine Ursache vorhanden, für das kommende Dezennium wesentlich andere Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Eine sichere Basis für die Waldwirtschaft gewähren eben nur genaue Beobachtungen und Zusammenstellungen der Ergebnisse längerer Zeiträume. Diese Anhaltspunkte gehen jedoch verloren, wenn allzu tief eingreifende Veränderungen im Betrieb vorgenommen werden.

Gestützt hierauf erscheint uns angemessen, die zukünftige Nutzung dem Wirtschaftsplan und der stattgehabten Revision entsprechend festzusetzen.

Nach dem aufgestellten neuen Hauungsplan sind für das zweite Dezennium als Hauptnutzung vorgesehen

Als Zwischennutzung kommen hinzu	161,080 Normalklafter
oder 17 % der Hauptnutzung	26,920 "
Summa	188,000 Normalklafter.

Obiger Hauptnutzung entspricht eine Schlagfläche von 3,039 Jucharten, 022 Quadratruthen.

Die auszuführenden Kulturen bestehen, nach dem entworfenen Kulturplan, in der künstlichen Bestockung von 4144 Jucharten, in welcher Fläche sowohl die ordentlichen Jahresschläge als die neu erworbenen unbewaldeten Grundstücke inbegriffen sind. An Waldwegen sollen 235,850 Lauffuß neu angelegt oder bedeutenden Korrekturen unterstellt werden. Wie begreiflich hängt jedoch die Verwirklichung dieses Kulturplanes hauptsächlich von den für diese Arbeiten ausgesetzten Krediten ab.

Antrag:

Der Regierungsrath möchte beim Großen Rathe die vorliegende Zwischenrevision des Wirtschaftsplanes über die Staatswaldungen mit dem sich für das nächste Dezennium ergebenden Etat von jährlich 18,800 Normalklastern oder 50,760 Festmeter zur Genehmigung empfehlen.

Bern, den 31. März 1877.

Mit Hochachtung!

Der Direktor
der Domänen und Forsten:
Rohr.

Vom Regierungsrathe mit Empfehlung zur Genehmigung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 31. März 1877.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Spezialkommission stimmt dem Antrag des Regierungsrathes bei.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Bei der Genehmigung des Waldwirtschaftsplanes handelt es sich hauptsächlich darum, sich klar zu machen, ob man in Zukunft die Staatswaldungen in der gleichen Weise, wie bisher, bewirtschaften oder ob man irgend welche Aenderungen eintreten lassen will. Es ist bis auf den heutigen Tag hierin so verfahren worden, daß die Rendite eine geringe gewesen ist, weil man angenommen hat, der Staat habe mit seinen Waldungen eben auch noch eine andere Aufgabe zu erfüllen, als nur die kaufmännische, einen möglichst großen Ertrag daraus zu schlagen. Deshalb kann man sagen, daß die Gesamtheit der Staatswaldungen im Durchschnitt gegenwärtig nicht mehr rentire als vielleicht etwa 3 %. Nun liegt die Frage sehr nahe und ist auch von verschiedenen Seiten angeregt worden, ob es nicht angezeigt wäre, in Zukunft weniger konservativ zu wirtschaften und größere Holzschläge zu machen, also die Reineinnahmen des Staates zu erhöhen zu suchen. Um dies zu bewerkstelligen, müßte man den Grundsatz aussprechen, daß man die sogenannte Umtriebszeit herabsetze. Bis jetzt hatte man je nach dem Standort der Waldungen eine solche von 80 bis 140 Jahren. Es könnte nun die Herabsetzung der Umtriebszeit angerathen scheinen in einem Moment, wo die Holzpreise außerordentlich hoch sind, und man also momentan viel Geld herauszuschlagen könnte. Allein gegenwärtig, wo die Preise wieder im Sinken sind, hat die Forstverwaltung geglaubt, sei es nicht mehr der Fall, den Antrag zu stellen, man solle mehr Holz schlagen, da es für unser ganzes Forstsystem von keiner eingreifenden Bedeutung wäre, wenn man auch für 5000 oder 10,000 Fr. mehr Holz schlagen würde, auf der andern Seite aber offenbar dem Lande ein sehr schlechtes Bei-

spiel gegeben würde, wenn der Staat in seinen Waldungen möglichst viel zu Geld zu machen sucht, während er die Gemeinden, ja sogar die Privaten, dazu anhält, in ihren Waldungen möglichst wenig zu schlagen und möglichst gut zu ökonomisieren. Dies ist für mich der Hauptgrund, und deshalb möchte ich Ihnen beantragen, die vorgelegte Revision des Wirthschaftsplanes, wonach das gleiche Quantum Holz geschlagen werden soll, wie es im Wirthschaftsplan von 1866 vorgesehen worden ist, zu genehmigen und die damals aufgestellten und als gut anerkannten Grundätze für eine fernere Periode beizubehalten.

v. Wattenwyl, als Berichterstatter der Spezialkommission. Im Jahr 1866 hat der Große Rath den Wirthschaftsplan für die bernischen Staatswaldungen genehmigt und beschlossen, daß im Jahr 1885 eine Hauptrevision, im Jahr 1875 aber eine Zwischenrevision stattfinden solle. Diese hat vor zwei Jahren stattgefunden, und es handelt sich nun darum, ob man dem Resultat derselben die Genehmigung erteilen will oder nicht. Wie Sie aus der gedruckten Vorlage entnehmen können, hat der Staat Bern eine Gesamtfläche von nutzbarem Waldboden von 28,000 Jucharten. Von diesen sind 27,451 Jucharten Hochwald mit einer Umtriebszeit von 80, 100, 120 bis 140 Jahren, und 548 Jucharten Niederwald. Im Jahre 1865 projektirte man für die zehnjährige Periode 184,000 Normalkläfter zu schlagen. In Wirklichkeit hat man geschlagen 185,949 Normalkläfter. Für die zweite Periode ist projektirt eine Nutzung von 188,000 Normalkläfter. Es bleiben noch ungefähr 2000 Jucharten Waldboden anzupflanzen.

Die Kommission hat sich nun, wie Sie soeben von dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gehört haben, die Frage gestellt, ob es bei dem Kapital, das in unseren Waldungen steckt, und das nur 3% abwirft, nicht der Fall wäre, mehr Holz zu schlagen. Im Jahre 1875 waren unsere Waldungen, wie Sie aus dem Verwaltungsbericht sehen, geschätzt auf Fr. 16,054,995. Ich halte mit der Kommission dafür, diese Schätzung sei jedenfalls zu hoch. Die Grundsteuerschätzung beträgt nur Fr. 12,395,165 ist also um Fr. 3,659,830 oder 23% niedriger. Wiewohl es nun wünschenswerth wäre, daß man einen größeren Ertrag aus den Waldungen ziehen könnte, so hat doch die Kommission einstimmig gefunden, daß der Staat nicht die einzige Aufgabe habe, so viel als möglich daraus zu ziehen, sondern daß er das allgemeine Wohl des Landes in's Auge zu fassen habe und also den Bürgern nicht mit dem schlechten Beispiel der Ueberholzung vorangehen dürfe. Sie glaubt, die Berechnungen des Forstpersonals, das einzig im Falle ist, zu würdigen, wie viel ohne Ueberholzung geschlagen werden kann, als richtig annehmen zu sollen, da sie nicht Gelegenheit und Material hat, dies zu beurtheilen. Der Hauptgrund für sie ist aber, daß sie glaubt, man solle sich nicht auf den Boden stellen, mehr Holz zu schlagen, als die Forstbeamten vorschlagen, weil dies von üblem Einfluß auf die Staatsbürger sein würde.

Ein zweiter Punkt, den die Kommission in's Auge zu fassen hatte, sind die noch anzupflanzenden 2000 Jucharten. Bis jetzt wurden hierauf nur jährlich Fr. 10,000 verwendet. In der Staatswirthschaftskommission hat man diesen Punkt auch aufgegriffen und wird zum nächsten Budget den Antrag stellen, hiesfür Fr. 20,000 auszugeben. Aber auch dies ist ungenügend, und die Kommission glaubt, dem Großen Rathe empfehlen zu sollen, hierin so weit als möglich zu gehen, damit die 2000 Jucharten so geschwind als möglich aufgeforstet werden, indem man dann andere Verhältnisse für die Schlagfläche erhält und mit dem größeren Holz besser zufah-

ren darf. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig den vorliegenden Wirthschaftsplan zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Diskussion genehmigt.

Anzug

des Herrn Wurstemberger, betreffend die weitere Untersuchung der Bevogtungsangelegenheit von Courfavière.

(Siehe oben Seite 309.)

Wurstemberger. Ich werde mich ganz kurz fassen, um die Herren nicht länger aufzuhalten, als absolut nothwendig ist, und dabei auch die Sache rein nur objektiv berühren, alle anderen Reflexionen aber bei Seite lassen. Sie werden sich erinnern, daß in der letzten Sitzung die Angelegenheit Courfavière bereits behandelt worden ist. Nur handelte es sich damals bloß um die Frage, ob eine Beschwerde wegen Bevormundung der Gemeinde berücksichtigt werden könne, oder nicht. Diese Beschwerde wurde aber gegenstandslos dadurch, daß genau am gleichen Tage, wo sie eingereicht wurde, der Zustand der Bevogtung von der Regierung aufgehoben wurde. Man hätte nun auch die Beschwerde fallen lassen, wenn es sich nicht in der Folge gezeigt hätte, daß die Bevormundung für die Gemeinde sehr erheblichen und bleibenden materiellen Schaden nach sich gezogen hat. In Folge dessen habe ich in der vorigen Sitzung eigentlich bereits den Gegenstand der Motion ausgesprochen, indem ich eine Untersuchung der Sache beantragte. Ich beging dabei nur den Fehler, daß ich die Motion nicht damals schon schriftlich einreichte, sondern sie gleichsam in der übrigen Verhandlung aufgehen ließ. Deswegen komme ich jetzt wieder.

Es handelt sich namentlich um den sehr erheblichen pekuniären Schaden, den die theilweise arme Gemeinde erlitten hat. Die Gemeinde hat Burgergut und Einwohnergut. Das Einwohnergut besteht aus einem Kapital von Fr. 25,000; das Burgergut ist größer. Die seit der Bevogtung eingetretene provisorische Verwaltung durch einen gewissen Bessire hat zu bedeutenden Uebelständen geführt, die allerdings nicht ihm allein zur Last zu legen sind. Es wirkte z. B. mit, daß er die meiste Zeit nicht in der Gemeinde, sondern ziemlich weit entfernt wohnte. Dazu kamen noch andere Komplikationen und Umstände, über die ich jetzt hinweggehen will. Kurz, es fanden sich am Schlusse Dinge vor, die der Einwohnergemeinde auf ihrem Vermögen von Fr. 25,000 einen Schaden bringen, der ungefähr in die Fr. 4000 geht. Ebenso sind auch in Bezug auf das Burgergut sehr bedeutende Schwierigkeiten eingetreten, indem z. B. Kapitalien aufgenommen worden sind, von denen man nicht recht weiß, wie man sie verwendet hat u. s. w. Der größte Nachtheil aber, der bei der ganzen Sache stattfindet, ist der, daß der Rechnungsabluß, der jetzt endlich zum Theil ist gegeben worden, in der größten Unordnung sich befindet, und die ganze Rechnungsführung den neu freierten Gemeindebehörden in allerunbefriedigendstem Zustande in die Hände gelegt worden ist, so daß sie rein keine Basis haben, auf der sie wieder anfangen können, und sie fast genöthigt sind, gegenüber der bisherigen Administration bei den Gerichten klagbar aufzutreten, oder, da dies sehr große Kosten mit sich führen würde, einfach den Schaden anzunehmen, wobei aber dann die neue Gemeindeverwaltung auf

alle Zeiten wieder diese Verantwortung über sich nehmen muß, und gleichsam gerade Dasjenige, was man als Grund der Bevormundung angeführt hat, von Neuem eintritt.

Aus diesem Grunde komme ich mit dem Antrag, nicht etwa, daß die bisherigen Maßregeln als solche nicht gutgeheißen werden, sondern lebiger Dinge, daß eine Kommission von drei Mitgliedern niedergesetzt werde, welche diese rein materielle und finanzielle Angelegenheit nach ihren verschiedenen Seiten, Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde, Armengut, Schulwesen u. s. w., zu prüfen hat, und zwar vorderhand und in erster Linie auf Grund derjenigen Akten, die noch hier sind. Die Rechnungsabschlüsse der letzten vier Jahre liegen bereits seit dem Januar hier bei der Regierung, und gerade weil sie hier sind, ist eben auch wieder die Gemeindebehörde ungeheuer gehemmt und kann nur eine provisorische Rechnungsführung einleiten. Auf Grundlage dieser Akten würde also die Kommission zuerst untersuchen und dann unter Umständen auch sich an Ort und Stelle begeben, um den materiellen Schaden in's Auge zu fassen und nachher dem Großen Rath darüber Bericht zu erstatten, worauf dieser das Weitere verfügen würde. Ich schließe mit dem Antrag, der Große Rath möchte im Interesse der Gemeinbeordnung eine solche Kommission ernennen und sie mit dieser allerdings etwas schwierigen und unangenehmen Aufgabe betrauen.

Hartmann, Regierungsrath. Der Anzug mit seinem Schlußantrag ist ein etwas sonderbarer. Die Angelegenheit der Gemeinde Courfaiore ist bereits in der letzten Sitzung behandelt worden bei Anlaß einer Beschwerde an den Großen Rath gegen die vom Regierungsrath verfügte Bevogtung dieser Gemeinde. Der Große Rath ist aber nach einläßlicher Prüfung und langer Diskussion über diese Beschwerde zur Tagesordnung geschritten und hat namentlich den Antrag des Herrn Wurstemberger, der ganz gleich lautete, wie sein heutiger Anzug, nämlich der Große Rath möchte eine Kommission zur Untersuchung dieser Angelegenheit ernennen, mit sehr großem Mehr verworfen. Es ist nun etwas sonderbar, daß Herr Wurstemberger mit diesem verworfenen Antrag heute wieder kommt und den Großen Rath von Neuem mit dieser erledigten Sache behelligt.

Es ist denn auch das Verfahren, das er einleiten möchte, ein ganz dem Gesetz zuwiderlaufendes. § 48 des Gemeindegesetzes sagt: „Alle Gemeinden und Gemeindebehörden stehen unter der Oberaufsicht der Regierung, welche dieselben durch ihre Direktionen, die Staatsanwaltschaft und die Regierungstatthalter ausüben läßt. Wenn die eine oder die andere dieser Behörden Unordentlichkeiten in der Verwaltung des Gemeindevermögens oder andere Unregelmäßigkeiten in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten wahrnimmt, so soll sie von Amts wegen die nöthigen Untersuchungen einleiten oder anordnen und den Fall dem Regierungsrath zu Beschließung der erforderlichen Maßnahmen vortragen. Sämmtliche Gemeinderrechnungen unterliegen der Passation des Staates.“ Die ordentlichen Behörden, die sich mit der Gemeindeverwaltung befassen sollen, sind also Regierungstatthalter, Staatsanwaltschaft und Regierungsrath und der Große Rath hat sich mit diesen Detailfragen nicht zu befassen. Es würde das eine sehr große Arbeit für den Großen Rath sein, und er müßte ja permanent Sitzung halten, wenn er die Rechnungen der Gemeinden selber prüfen und passiren sollte. Die Rechnung, die der gewesene Vogt der Gemeinde Courfaiore ablegen wird, wird vom Regierungstatthalter geprüft werden, und wenn man mit der Passation derselben nicht zufrieden ist, indem man z. B. findet, es seien allzu große Kosten gemacht worden u. dgl., so hat jeder Gemeindebürger das Recht, sich beim Regierungstatthalter zu be-

schweren und zu verlangen, daß die Posten, die nicht richtig sind, eliminiert werden, und wenn er sie gleichwohl anerkennt, so kann wieder beim Regierungsrath geklagt werden, der die Sache untersuchen und demnach seinen Entscheid fassen wird. Erst wenn eine allfällige Beschwerde gegen einen Regierungsbeschluß vorliegt, kann der Große Rath auf den Antrag der Bittschriftenkommission sich mit der Angelegenheit befassen. So lautet auch die Vorschrift des Großrathsreglements. Ich glaube daher, es sei nicht der Fall, diesen Anzug mit dem darin beantragten außerordentlichen Verfahren erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . Minderheit.

Herr Präsident. Es sind nun die sämtlichen Geschäfte, soweit sie vorberathen sind, erledigt, und es bleibt mir daher nur noch übrig, Ihr Aussharren zu danken, Ihnen allen eine glückliche Heimreise zu wünschen und die Sitzung des Großen Rathes zu schließen. Sie ist geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 9 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Gesuch des Kirchgemeinderaths der mittlern Gemeinde der Stadt Bern betreffend fernere Beibehaltung der vierten Pfarrstelle an dieser Gemeinde, vom 29. Mai 1877.
- Gesuch von 6 Gemeinden aus dem Amtsbezirk Fraubrunnen um Korrektion der Solothurn-Zegenstorf-Bernstraße, vom 31. Mai.
- Gesuch der Gemeinde Lützelsüh um Aufhebung eines Regierungsrathsbeschlusses, wodurch ihr in Steuerfachen Fr. 1380 Kosten auferlegt wurden, vom 2. Juni.